Austr.
1155

Austr. 1155 - 1

<36614229370019

<36614229370019

Bayer. Staatsbibliothek

R

Statistische Darstellung
der
Illyrischen Provinzen.

Von

J. A. Demian.

Erster Theil.

Die illyrische Militär-Provinz.

Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Durch das vom Kaiser Napoleon am 14. Oktober 1809 zu Schönbrunn gegebene Dekret, haben Ober-Kärnthen, Krain, Friaul, Triest, das ungrische Littorale, das Carlstädter Generalat, die Banalgränze, der auf dem rechten Ufer der Save liegende Theil des Agramer Komitats, Istrien und Dalmatien, nebst seinen Inseln, den Namen Illyrische Provinzen erhalten. Daß also die Kenntniß dieser Länder von hohem Interesse sey, brauche ich wohl um so weniger zu erinnern, da Napoleon keinen veralteten geographischen Namen ohne große Beziehungen wieder aufleben läßt. Unter dem Kaiser Diocletian gehörte zu Illyrien: Dalmatien, das Land um die Save, oder das heutige Kroatien und Slavonien, Krain, Kärnthen, Ungern im Süden und Osten, Siebenbürgen, Walachey, Moldau u. s. w.

Ich habe hier mit der statistischen Beschreibung der illyrischen Militär-Provinz, d. h. mit den sechs Militär-Distritten, welche Oesterreich

durch den Traktat von Wien an den Kaiser der Franzosen abgetreten hat, den Anfang gemacht, weil dieses Militär-Land unstreitig zu den größten Staats-Merkwürdigkeiten in Europa gehört. Der Einwohner ist hier stehender Soldat und Landbauer zugleich, eine Verfassung, welche für die staatswirthschaftliche Politik die schwerste Aufgabe ist. Was Wunder also, wenn dieses Staatsgebäude, besonders seit der lezten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts, durch immer andere, schnell auf einander gefolgte Systeme und Organisirungen die mannigfaltigsten Veränderungen erlitten hat; wobey aber auf die eigentliche militärische Bestimmung des Gränzers so wenig Rücksicht genommen worden ist, daß der selbst von Friedrich dem Zweyten so hoch gepriesene kriegerische Geist dieses Volks nur noch in der Geschichte lebt. Der österreichische Feldzug vom Jahre 1809 hat dieses am evidentesten dargethan.

Ich habe bey der Ausarbeitung dieses Werks aus den zuverläßigsten Quellen geschöpft. Vieles habe ich durch eigene persönliche Untersuchung kennen gelernt; besonders sind alle politische und staatswirthschaftliche Bemerkungen, die diese statistische Darstellung enthält, blos aus eigener Anschauung entstanden.

Die Landeskunde der illyrischen Militär-Provinz ist zwar schon in meinem früher erschienenen Werke über die österreichische Militär-Gränze enthalten; daß sie aber hier größtentheils umgearbeitet, verbessert und mit manchen neuen Ansichten und Zusätzen bereichert worden sey, wird der unterrichtete Leser gleich auf den ersten Blick erkennen. Dagegen ist die eigentliche Staatskunde, oder die konstitutionelle Verfassung und Verwaltung dieses Soldaten-Landes in meiner zu Wien herausgekommenen statistischen Beschreibung der Militär-Gränze noch gar nicht enthalten, und erscheint daher in diesem Werke zum erstenmal. Eben so wenig ist auch die Statistik von Kärnthen, Krain u. s. w. bisher von mir bearbeitet worden.

Da mein Herz nur allein für mein Vaterland schlägt, und diesem von jeher alle meine Erfahrungen und Studien gewidmet waren, so habe ich nicht unterlassen können, hier auch einige Winke zur Begründung einer zweckmäßigeren Verfassung der Militär-Gränz-Provinzen zu geben. Eine nähere Entwickelung meiner Ideen werden vielleicht die europäischen Annalen liefern. Der Militär-Gränzer hat bis jezt für den österreichischen Staat sehr viel gethan. Besonders groß und wichtig waren die Dienste, welche

dieses Volk den Regenten des österreichischen Hauses in den frühern Zeiten geleistet hat. Man suche daher dieses Gränzvolk zu begreifen, erleichtere die Lasten, die es so schwer drücken, und es wird sich wieder mit ganzer Anhänglichkeit und Treue seinem Monarchen hingeben. Der erloschene kriegerische Geist desselben wird dann wieder von selbst erwachen, und Zufriedenheit und Wohlstand in seine Wohnungen zurückkehren.

Tübingen, im Septbr. 1810.

Demian.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Landeskunde der illyrischen Militär-Provinz.

I. Lage und Größe.

1. Grenzen, natürliche und politische.
2. Sicherung der Grenzen gegen die Türken.
3. Flächeninhalt.

II. Natürliche Beschaffenheit.

1. Gebirge. Haupt- und Nebengebirge.
2. Thäler und Vertiefungen.
3. Ebenen.
4. Gewässer.
   a. Von den Wässern überhaupt. b. Flüsse. c. Stehende Gewässer. d. Mineralwässer.
5. Klima und Witterung überhaupt.
6. Produktions-Fähigkeit des Bodens.

Zweyter Abschnitt.

Völkerkunde.

I. Zahl der Einwohner.

II. Populations-Verhältnisse.

III. Wohnörter.

IV. Charakteristik der Einwohner.

1. Nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, und der Art sich zu nähren.
2. Sitten und Gebräuche bey Hochzeiten, Sterbefällen u. s. w.
3. Volkstracht, Wohnungen, Hausgeräthe u. dgl.
4. Verfassung der Hauskommunionen.

5. Haupt- und Nebenbeschäftigung.
6. Gemüths- und Denkart.

V. National-Oekonomie.

A. Kultur des Grundes und Bodens.

1. Verhältniß des kultivirten und nicht kultivirten Bodens.
2. Agrikultur. Größe und Beschaffenheit des Ackerlandes. Verfahren bey der Bestellung und Verbesserung desselben. Beschaffenheit der Ackergeräthe. Art des Gespanns. Politische und gesezliche Hindernisse des Ackerbaues. Nähere Darstellung der Kultur der Brodfrüchte.
3. Wiesenkultur. Größe des Weidelandes. Beschaffenheit und Pflege desselben. Kleebau.
4. Obst- und Weinbau. Größe des zum Obst- und Gemüsebau verwendeten Bodens. Benutzung des Obstes. Kultur des Weinstocks und Größe des mit Weinreben beflanzten Landes. Ertrag des Weinbaus.
5. Waldkultur. Flächeninhalt des Waldbodens. Pflege und Benutzung der Waldungen.

B. Benutzung und Kultur der nutzbaren Thiere.

1. Zustand der Viehzucht im Ganzen.
2. Zahl und Benutzung der Hausthiere.
 a. Rindviehzucht. b. Pferdezucht. c. Schaaf- und Ziegenzucht. d. Schweinezucht.
3. Bienenzucht. Zahl der Bienenstöcke. Emporbringung derselben durch Prämien.
4. Seidenraupenzucht. Fortschritte der Seidenkultur. Ertrag derselben.
5. Federviehzucht.
6. Strom- und Seefischerey.
7. Benutzung der wilden Thiere.

C. Gewinnung der mineralischen Produkte.

1. Aufzählung vorhandener Mineralien.
2. Bergbau.

D. Kultur der Handwerke.
1. Allgemeiner Zustand der städtischen Gewerbe.
2. Zahl und Gattungen der Handwerker.

E. Betrieb und Zustand des Handels.
1. Tauschhandel mit den Türken.
2. Artikel der Aus- und Einfuhr.
3. Zwischenhandel.
4. Handelsörter.
5. Straßen und Postwesen.

VI. Zustand der Religion und des öffentlichen Unterrichts.

A. Religion.
1. Katholische Kirche.
a. Römisch-katholische Kirche.
b. Griechisch-katholische Kirche.
2. Griechische Kirche.

B. Oeffentlicher Unterricht.
1. Niedere Schul-Anstalten.
2. Höhere Schulanstalten.

Dritter Abschnitt.

Staatskunde.

Erstes Kapitel. Staats-Verfassung.

Erste Abtheilung. Rechte der Gränzer.
I. Rechte der Gränzer auf Grund und Boden.
II. Rechte der Gränzer auf städtische Gewerbe, und auf wissenschaftliche Widmung.
III. Rechte der Gränzer auf Waldbenutzung, Fischfang und Jagd.

Zweyte Abtheilung. Lehenspflichten und sonstige Obliegenheiten der Gränzer.
I. Von der militärischen Bestimmung des Gränzers.
II. Von den unentgeldichen Arbeiten, oder Frohndiensten, welche die Gränzer zu leisten schuldig sind.

III. Von der Steuer-Verfassung.
A. Von der Grundsteuer.
B. Von der Industrie- und Schuzsteuer.

Anhang. Allgemeine Bemerkungen über die gegenwärtig noch bestehende Verfassung der illyrischen Militär-Provinz.
1. Mängel der frühern Verfassung.
2. Prüfung des im Jahr 1807 eingeführten Gränz-Systems.
3. Ideen zur Begründung einer zweckmässigern Verfassung.

Dritte Abtheilung. Von der Militär-Dienstverfassung.

Zweytes Kapitel. Staats-Verwaltung.

Erste Abtheilung. Politisch-militärische Verwaltung.

Zweyte Abtheilung. Justiz-Verwaltung.

Dritte Abtheilung. Einnahme und Ausgabe.
I. Einnahme.
1. Steuern.
2. Verschiedene Gefälle.
II. Ausgabe.
1. Ausgabe aller sechs Militär-Distrikte überhaupt.
2. Ausgaben eines Gränzregiments insbesondere.

Drittes Kapitel. Von den Militär-Kommunitäten.
1. Verfassung der Militär-Kommunitäten.
2. Einnahme und Ausgabe derselben.

Statistische Darstellung

der

Illyrischen Militär-Provinz.

Erster Abschnitt.

Landeskunde der illyrischen Militär=Provinz.

I.

Lage und Größe.

Die sechs Militär-Distrikte, welche Oesterreich durch den Wiener Friedenstraktat an den Kaiser der Franzosen abtreten mußte, liegen im Süden von Kroatien und bildeten bisher das Carlstädter Generalat und die Banal-Gränze. Das erstere begriff die vier Bezirke des Liccaner, Ottochaner, Oguliner und Szluiner Gränzregiments, die leztere aber die zwey Bezirke des ersten und des zweyten Banal=Regiments.

Diese bisher österreichische und nun illyrische Militär-Provinz gränzt mit Dalmatien auf 10 Meilen lang, und mit Bosnien auf eine Strecke von 34 Meilen. Gegen Osten gränzt sie an den Bezirk des Gradiskaner=Regiments in Slavonien, gegen Norden an das österreichische Kroatien und gegen Westen an das adriatische Meer.

Zur natürlichen Gränze hat dieses Soldaten-Land im Süden den hohen Wellebit, welcher es von Dalmatien scheidet; von hier aber bis zu dem Punkte, wo die Unna die Gränze des zweyten Banal-Regiments (unweit dem Dorfe Dobretin) betritt, hat es gegen Bosnien fast überall nur eine offene Gränze, während die Unna im Jahr 1699 schon von ihrem Ursprunge an bis zu ihrer Vereinigung mit der Sau die Gränzscheide machte. Durch diesen leztern Fluß (nämlich die Sau) wird die illyrische Militär-Provinz von dem österreichi-

schen Kroatien, und von dem Bezirke des in Slavonien befindlichen Gradiskaner-Regiments getrennt.

Ganz abgesondert von diesem geschlossenen Bezirke der sechs Gränz-Regimenter ist jedoch der Sichelburger-Distrikt, welcher jenseits der Kulpa, an der Gränze von Krain liegt, und 20 Stunden von der Kordonslinie entfernt ist. Er begreift zwey Kompagnien des Sluiner-Regiments, welche 6,085 Seelen enthalten. Auch die drey Dörfer im Marienthal, welche zur Swarcher Compagnie des Szluiner-Regiments gehören und von 257 Seelen bewohnt werden, liegen jenseits der Kulpa an der Caroliner-Straße, mitten im Provinzial-Kroatien.

Um jede Verbreitung der Pest nach den österreichischen Staaten zu hindern, und die gewaltsamen Einbrüche und Räubereyen der Bosniaken abzuhalten, wurde bisher die Kordonslinie der sechs Gränz-Regimenter gegen Bosnien nach der ersten Sanitäts-Periode, d. h. bey ruhigen und gesunden Zeiten von 1140, nach der zweyten Sanitäts-Periode, d. h. bey verdächtigen Zeiten von 2,173, und nach der dritten Sanitäts-Periode, oder zur Pestzeit von 2971 Mann täglich bewacht, ohne die sogenannten Seressaner (bewaffneten Kordonnisten,) dazu zu rechnen, welche immerwährend zu patroulliren haben, und deren Zahl sich auf 795 Köpfe belauft. Von Distanz zu Distanz sind auf dieser Kordonslinie sogenannte Tschardaken oder Wachthäuser erbaut, welche verpallisadirt und theils mit Kanonen besetzt, theils mit Doppelhacken versehen sind. Solcher Tschardaken zählt man auf der Gränzlinie dieser sechs Regimenter 180, ohne die kleinern Wachthäusern, die man Coliben nennt.

Der Flächeninhalt der illyrischen Militär-Provinz beträgt nach einer neuern Berechnung $195\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, die Quadratmeile zu 10,000 Joch gerechnet. Davon hat der Bezirk:

1. Des Liccaner-Regiments	.	$50\frac{1}{3}$	Q. Meil.
2. — Ottochaner-Regiments		$36\frac{2}{3}$	— —
3. — Oguliner-Regiments		$43\frac{1}{2}$	— —
4. — Szluiner-Regiments		$24\frac{1}{4}$	— —
5. — ersten Banal-Regiments	.	$19\frac{1}{2}$	— —
6. — zweyten Banal-Regiments		$21\frac{1}{4}$	— —
Zusammen		$195\frac{1}{2}$	Q. Meil.

In meinem früher herausgekommenen Werke über die österreichische Militär-Gränze habe ich zwar den Flächeninhalt des Carlstädter Generalats auf $141\frac{1}{4}$, und den der Banal-Gränze auf $33\frac{1}{4}$ Quadratmeilen bestimmt; aber diese Größe-Bestimmung ist unrichtig, wozu ich durch die officiellen Angaben der Gränz-Regiments-Commanden verleitet worden bin, indem nur das Liccaner und Oguliner Gränz-Regiment den Flächeninhalt ihres ganzen Areals angegeben hatten, während die Angabe der übrigen vier Gränz-Regimenter blos den Flächeninhalt des nutzbaren Bodens enthielt.

II.

Natürliche Beschaffenheit.

1.

Gebirge.

Im Ganzen ist die illyrische Militär-Provinz ein mit hohen Bergen und Felsen angefülltes Gebirgsland, das besonders im Süden und Westen, zwischen seinen Hauptgebirgen, dem Wellebit und der Kapella, von ungeheuren Kalksteinmassen bedeckt wird. Weniger gebirgig ist der östliche Theil dieser Provinz, der meist ein mit sanften Bergen durchschnittenes Land begreift, und nur von freundlichen Mittelgebirgen durchzogen wird. Die Hauptgebirge in der illyrischen Militär-Provinz sind:

1. Der Wellebit. Dieses hohe Ur- und Gränz-Gebirge erhebt sich in Zermanien an der Gränze von Bosnien und Dalmatien, wo der Zermania-Fluß entspringt. Von hier zieht sich dasselbe zwischen Dalmatien und dem Bezirke des Liccaner-Regiments gegen Westen an das adriatische Meer, und setzt dann längs der Küste desselben seinen Lauf bis zu dem Berge Vratnik bey Zengg fort, wo es seinen bisher geführten Namen verliert. Dieser Gebirgsrücken hat einen ununterbrochen fortlaufenden Kamm, der nur bey Carlopago eine Niederung bildet, über welche die Straße von Gospich in diese Seestadt führt. Der Wellebit hat eine Länge von beynahe 16 Meilen, und erreicht auf seinem Zuge bis Ostaria, unweit Carlopago, wo er sich niedert, überall die Alpenhöhe; während die höchsten Punkte seines Rükkens bey 900 Wiener Klafter über die Oberfläche des adriatischen Meers erhaben sind. Auf diesem Flügel des Wellebits, von seiner Erhebung an dem Zermania-Fluß bis Ostaria, einem Dorfe im Liccaner-Regiment, zeichnen sich durch ihre Höhe besonders folgende Spitzen aus: Tremszina, Czernopacz, Gelovi-Verch, Szveto-Verdo, Verch-Bunyevachke, Szegestin, Verch visse Mokrogadola, Verch visse Maloga Vagan, Verch visse Velikoga, Vagana-Debelo-Verdo, Verch visse Szmercsevza, Vadany, Javornik, Velki-Kuk, Velika-Viszochicza, Mala Viszochicza, Szamar, Czerna-Koszа, Palewina Jznad, Rivanusse und Sladovacha. Unter dieser letzten Bergspitze niedert sich der Wellebit nach Ostaria, und verliert von da bis gegen Zengg seine Alpenhöhe, ob er gleich im Ganzen auch auf diesem Flügel eine Höhe von beynahe 600 Klaftern über die Meeresfläche erreicht. Dieser ganze Gebirgszug hat besonders bis zu seiner ersten Niederung bey Carlopago äußerst steile Abhänge, schroffe Klippen und finstere Abgründe, am meisten aber auf der östlichen, nach Kroatien zugekehrten Seite.

2. Die **Kapella**. Dieser zweyte Gebirgszug, welcher bey den Plitvicza=Seen beginnt, und sich über den Ottochaner und Oguliner Regimentsbezirk, in einer Richtung zwischen Norden und Westen bis zu dem Berg **Klek**, unweit Ogulin erstreckt, hat eine Länge von mehr als achtzehn Meilen, und ist zwischen den Dörfern **Virhovina** im Ottochaner, und **Szluin** im Szluiner-Regiment am weitesten verbreitet. Derjenige Theil dieser Gebirgskette, welcher von den Plitvicza-Seen bis unterhalb **Jeszenicza**, einem Dorfe im Oguliner Regimentsbezirke, reicht, wird die **kleine Kapella**, und die von hier aufsteigenden höhern Berge, die **große Kapella** genannt. Aber nirgends erreicht dieser Gebirgszug die eigentliche Alpenhöhe, sondern ist überall niedriger, als der mit ihm beynahe parallel laufende Wellebit. Auch besteht die Kapella aus keinen so kahlen Steinmassen und grotesken Felsengerüsten, wie der Wellebit, wenn man nämlich die Felsenwände einiger Thäler und den Berg **Klek** ausnimmt, der ein bloßer Felsen ist. Derselbe wird auf viele Meilen weit gesehen, und stellt dem Auge mit seinem kahlen Gipfel und schroffen, abgerissenen Wänden eine ausgezeichnete und sonderbare Form dar.

3. Das **Plissivicza-Gebirg**, welches sich südlich von der Kapella, in dem Bezirke des Ottochaner-Regiments, zwischen der Gränze Bosniens und dem Dorfe Korenicza befindet. Dasselbe ist nach barometrischen Vermessungen mehr als 925 Klafter über die Fläche des Meeres erhöhet, und also, da es an Höhe selbst den Wellebit übertrifft, nicht nur das höchste Gebirg in der jetzigen illyrischen Militär-Provinz, sondern auch in ganz Kroatien. Die Spitze dieser Alpe im Westen, so wie ihr Rücken auf der östlichen Seite ist größten Theils felsig, scharf und schroff, welches auch an vielen andern Seiten dieses Gebirges, welche niedriger sind, Statt findet, indem selbst das Thal Vilenadraga, welches in

diesem Gebirge liegt, von steilen, fast senkrechten Felsenwänden eingefaßt wird.

Zwischen diesen Hauptgebirgen, welche besonders die Bezirke des Liccaner-, Ottochaner- und Oguliner-Regiments bedecken, liegen noch mehrere andere, aber weniger beträchtliche Bergketten und einzelne Berge zerstreut. Die merkwürdigsten unter diesen kleinern Gebirgszügen sind:

a. Kamenita-Goricza. Dasselbe liegt im Bezirke des Ottochaner-Regiments, und ist ein auf seiner östlichen Seite äußerst steiles und felsiges Gebirg, das mit der kleinen Kapella zusammenhängt, und mit dem Plissivicza-Gebirge das Koreniczer Thal bildet.

b. Verbacska-Staza. Eine Bergkette, welche mit dem erstgenannten Gebirge Kamenita-Goricza die beträchtliche und weite Thalebene von Korbavien einschließt, und dasselbe von der eigentlichen Licca scheidet.

c. Unter den einzelnen, zerstreut liegenden Bergen, die blos kahle Felsen sind, verdient besonders der Zyr, Bilay, Oßtra, Debelo-Verdo, und der Bogdanich genannt zu werden.

d. Die Petrova-Gora. Ein mit großen Waldungen bewachsenes Mittelgebirg, welches sich in dem Bezirke des Szluiner-Regiments erhebet und an der Gränze von Bosnien gegen die Unna hinzieht. Dieser Gebirgszug, welcher sich gegen die Glina herab in sanfte Anhöhen und Hügeln verliert, ist viel niedriger als alle bisher beschriebenen Gebirge, nicht steil und nur an wenigen Orten felsigt.

e. Das Wranovaglaver-Gebirge, oder die sogenannten Zrinischen Berge. Dieser breite, waldigte Gebirgszug, welcher sich von der Petrova-Gora, zwischen der Glina und Unna, längs der türkischen Gränze hinziehet und in das Innere der beyden Banal-Regimenter mehrere Aeste sendet, ist nicht nur höher

als die Petrova-Gora, sondern auch mit mehreren kahlen und schroffen Felsen angefüllt.

f. Die Sichelburger-Berge. Diese erstrecken sich von dem Ursprunge der Kulpa längs der Krainerischen Provinz durch den Sichelburger-Distrikt, welchen sie ganz bedecken, und sind mit den Krainerischen Alpen verbunden. An den Gränzen erheben sich diese Berge am höchsten, so daß die beiden Berge Oßtrecz und Sztrase für die höchsten Punkte in dieser Kette gehalten werden.

2.

Thäler und Vertiefungen.

In den jetzt beschriebenen Gebirgen der illyrischen Militär-Provinz befinden sich viele Thäler, die ihrer Lage, Form und Größe nach, sehr verschieden sind, und worunter diejenigen, welche zwischen dem Wellebit, der Plissivicza und Kapella liegen, am merkwürdigsten sind.

Wenn diejenigen Thäler, welche sich längs den Flüssen Korana, Szluinhicza und Mresnicza gegen Carlstadt hinziehen, zwar äußerst eng, tief und felsigt, aber gegen die Ebene hin offen sind, so werden dagegen von Thuin und Szluin gegen das Meer und Dalmatien hinauf, nur muldenförmige Kessel und Thäler angetroffen, welche von allen Seiten geschlossen und so von Bergen umgeben sind, daß die Flüsse und Bäche nirgends einen Ablauf haben. Die merkwürdigsten unter diesen Thälern sind:

1. Das Thal Szenszky-Put, oder der Zengger Weg.*) Dieses Thal beginnt nicht weit von Grachacz im Liccaner-Regimentsbezirke, und zieht sich unter dem

*) Zengger-Weg soll dieses Thal darum genannt werden, weil die Zengger durch dasselbe gezogen sind, als sie die Türken bey Grachacz überfallen und geschlagen haben.

höchsten Rücken des Wellebits bis gegen Carlopago an die erste Niederung, und von da bis unweit Zengg zur zweyten Niederung. Es wird zwar dieses lange und enge Thal nicht selten durch Felsen und Erhöhungen des Terrains unterbrochen, und wie in mehrere Thäler abgesondert; aber im Ganzen genommen ist es überall so von Bergen umschlossen, daß es die vielen Wasser, welche dort die hohen Berge sammeln, nirgends durchläßt.

2. Zwischen dem Wellebit, dem Gebirge Verbacska-Staza und andern mittlern Bergen, liegt das lange und breite Thal, welches den Namen Licca im engern Sinne führt, und mehr einer weiten Ebene als einem Thale gleicht. Diese Thalfläche wird zwar von mehrern Flüssen und Bächen durchströmt, ist aber dergestalt überall von Bergen eingeschlossen, daß die Wasser nirgends einen Ausfluß finden, und sich daher ihren Weg in die Tiefe bahnen müssen. Der Boden dieser weiten Thalebene, über welchen überall kahle Felsen hervorragen, ist größtentheils sandig, steinig und unfruchtbar, und großen Windstürmen unterworfen. Besonders ist derjenige Theil derselben, welcher zwischen Plocha, Mogoritsch und Medak liegt, und Rudaicze genannt wird, wegen dem äußerst heftigen Zug der Winde berüchtiget; daher hier weder menschliche Wohnungen, noch Feldbau bestehen kann, und folglich 1462 Joch Gründe unbenutzt liegen müssen.

3. Eine solche Thalfläche ist auch Korbavien, hat aber keinen so großen Umfang, und ist mehr fruchtbar und weniger mit Felsen angefüllt, als die so eben beschriebene Licca. Korbavien wird gegen die Licca von den Bergen Porlapacsko und Mekinyarzko-Verdo, welche mit dem Gebirge Verbacska-Staza zusammenhängen, auf der entgegengesetzten Seite aber von den Bergen Dubokl und Podaliste, die an das Gebirg Kamenita-Goricza stoßen, und an beyden Enden von den Zweigen dieser Berge so eingeschlossen, daß alle Wässer dieser Thalfläche,

welche zwischen Pechiani und Joschani, in der Gegend von Hersſich zusammenfließen, ihre Bahn durch unterirdische Höhlen brechen müssen.

4. Das Koreniczer-Thal im Bezirke des Ottochaner-Regiments, welches die Gebirge Plissivicza, Kamenita-Goricza und Mersſzie ringsherum einschließen. Dieses Thal, wenn man die Strecke von Rudanovacz bis Forkaſſich-Draga, welches nur durch einen Hügel von demselben getrennt wird, dazu rechnet, ist zwar eben so lang als Korbavien, aber weit enger, und von höhern Bergen und größern Steinmassen umgeben.

5. Schöner und länger als diese beyden letztern Thäler, ist dagegen dasjenige Thal im Bezirke des Ottochaner-Regiments, welches der Fluß Gaczka durchströmt. Es erstreckt sich von dem Ursprunge der Gaczka, anfangs fast gerade bis Ottochacz hin, hier aber theilt sich dasselbe in zwey Aeste, wovon der eine bis nach Berlog, und der andre über Ponor läuft.

6. Das Thal Jezerana, unter der großen Kapella durch welches die Josephinerstraße führt. Dasselbe ist ebenfalls von allen Seiten mit Bergen umschlossen, hat aber einen weit kleinern Umfang, und ist auch enger als die eben beschriebenen Thäler.

Eben so merkwürdig als diese geschlossenen Thäler, dergleichen es hier noch mehrere giebt, sind auch die verschiedenen Vertiefungen des Bodens, welche in den Gebirgen des Wellebits und der Kapella gefunden werden. Dieselben bestehen theils aus gräßlichen und schaudervollen Abgründen zwischen den Spitzen der Alpen, dergleichen die in dem Gebirge Wellebit sind, theils aus unzähligen Höhlen, welche öfters mehrere Klafter tief und breit sind. Solche Höhlen finden sich nicht nur an der Josephinerstraße, dann zwischen Czettin und Szluin, bey Rakovicza, und von hier gegen den Korona-Fluß, sondern auch zwischen den Bergen der großen und kleinen Kapella, der Plissivicza und des Wel-

lebits; am häufigsten aber kommen sie in derjenigen Gebirgsstrecke vor, die sich von der Plissivicza und der kleinen Kapella gegen die Flüsse Unna und Korona hinausdehnt.

3.
Ebenen.

Außer den bereits beschriebenen Thalebenen der Licca und von Korbavien, wovon die erste 300 Wiener Klafter über die Oberfläche des adriatischen Meeres erhaben ist, sind auch längs der Kulpa, Sau und Unna große Ebenen, vorzüglich in dem Bezirke des zweyten Banalregiments, wo die Fläche zwischen diesen drey genannten Flüssen viele Meilen weit fortläuft. Ueberhaupt ist alles Land, welches sich von der Petrova-Gora und den Szrinischen Bergen gegen die Kulpa und Sau herabsenkt, größtentheils nur hügelig und eben.

4.
Flüsse.

Der südliche Theil der Carlstädter Provinz, welcher die Bezirke des Liccaner-, Ottochaner- und Oguliner-Regiments begreift, ist äußerst arm an Gewässern. Denn obschon die hohen Gebirge der Plissivicza und des Wellebits fast mit ewigen Schnee bedeckt sind, der immerwährend Wasser in die niedern Gegenden sendet; obgleich diese Gebirge, die aus dem benachbarten Meer aufsteigenden Nebel immer an sich ziehen, und in ihren vielen Thälern und Niederungen die Feuchtigkeiten der Atmosphäre sammeln: so haben dieselben doch nur äußerst wenige Quellen und die flachen Thäler kein hinlängliches Brunnenwasser, so tief man auch die Brunnen gräbt. Denn da dieses gebirgigte Hochland größtentheils ein nacktes Felsengerippe ist, so finden die feuchten atmosphärischen Niederschläge, welche die Seele der Quellenerzeugung sind,

auf der schroffen Oberfläche nirgends einigen Aufenthalt, um nach und nach in mehrere kleine Wasseradern herabzusinken, sondern werden gleich dahin abzufließen genöthiget, wohin die Neigung der Steinflächen sie bestimmet.

Dagegen bringen die meisten Quellen in den Gebirgen der Karlstädter Provinz gleich eine solche Menge von Wasser hervor, daß sie öfters schon bey ihrem Ursprunge große Bäche und Flüsse bilden. So entstehen die Flüsse: Zermania, Unna, Licca, Jadova und Novchicza im Liccaner-Regiment; die Flüsse Gaczka, Klokot und Koreniczа im Ottochaner-Regiment; die Flüsse Mresnicza, Thunichicza und Szluinchicza im Oguliner-Regiment, und mehrere andere, entweder aus einer einzigen, oder doch nur aus wenigen Quellen. Und selbst der wasserreiche Korana-Fluß, welcher am östlichen Abhange der kleinen Kapella entspringt, und zur Schwemmung des Holzes nach Carlstadt, wo er in die Kulpa fällt, benutzt wird, entstehet, wenn man den Bach Plitvicza ausnimmt, der sich ebenfalls in die Korana ergießt, nur aus den drey Wasseradern Mala-Rika, Liszkowacz und Czerna-Rika.

Merkwürdig ist es ferner, daß unter diesen Flüssen der Karlstädter Provinz nur die Zermanya, der Klokot, die Mresnicza, Szluinchicza und Korana einen ordentlichen Austritt aus dem Gebirge haben, indem die drey letztern Flüsse in die Kulpa gehen, der Klokot nach einem kurzen Lauf in die Unna fällt, und die Zermanya nach Dalmatien fließt, wo sie sich in den Morlachischen Kanal ergießt. Die übrigen Flüsse und Gewässer in dem gebirgigten Hochlande des Liccaner-, Ottochaner- und Oguliner-Regiments, brechen sich alle eine zackigte Bahn unter die Erde hinab, weil die muldenförmige Bildung der Thäler, welche von hohen Bergen ringsherum eingeschlossen sind, den regelmäßigen Ablauf derselben in das benachbarte adriatische Meer, oder in

die nahen Flüsse des offenen Landes hindert. Denn so wie das Wasser an einer Seite des Thals aus dem Berge hervorbricht, und die Fläche durchströmt hat, findet es am andern Ende keinen Ausflus; es bahnt sich daher seinen Weg in die Tiefe unter die Erde hinab, wo es sich entweder gänzlich verliert, oder so lange in einem unterirdischen Rinnsale fortfließt, bis es einen Abfluß in das Meer erreicht hat; oder aber es bricht in einiger Entfernung, in einem niedriger gelegenen Kessel wieder hervor, und vereiniget sich nach einem kürzern oder längern Lauf entweder mit der Kulpa, oder mit der Unna. Die merkwürdigsten Flüsse in dieser Hinsicht sind:

1. Die Licca, welche am Wellebit in dem Bezirke des Liccaner-Regiments entspringt, die Jadova, Novchicza, Bogdanicza und Ottessicza aufnimmt, und sich bey Unter-Koszin, im Ottochaner-Regiment, durch verschiedene Schlünde unter die Erde verliert. Alle diese Wasser haben einen seichten, mit unendlichen Krümmungen versehenen Rinnsal.

2. Die Gaczka; dieser Fluß im Bezirke des Ottochaner-Regiments, entspringt bey dem Dorfe Leschie aus dem Berge Jancha, und fließt nach Ottochacz, wo er sich in fünf Arme theilt. Von diesem laufen 4 nach dem Dorfe Svicza, ob welchem sie sich vereinigen und einen See bilden, der durch Felsen eingeschlossen ist. Ueber diese stürzt sich dann ein Theil des Wassers wieder hinab, fließt eine Weile fort, und verliert sich in der Gegend von Ponore unter die Erde: während der fünfte Arm von Ottochacz längs dem Dorfe Staro-Sello durch die Gegend Klanacz nach Berlog fließt, und sich hier ebenfalls in unterirrdische Schlünde verliert.

3. Der Fluß Dobra entsteht im Provinzial-Kroatien, durchschneidet die Carolinerstraße, betritt dann das Oguliner-Regiment, und stürzt sich hier bey Ogulin, wo er den Namen des Gyula-Flusses annimmt, in

einen unterirdischen Schlund; bricht aber nach einem kurzen Lauf wieder hervor, erhält zum zweyten Mal den Namen Dobra, und fließt hierauf in die Kulpa.

4. Die Miesnicza, welche unweit Zagorin im Oguliner=Regiment entspringt, hierauf bey Ponor in eine Berghöhle versinkt, dann aber unter dem Namen der Thuinsnicza, nahe bey Thuin wieder hervorkommt, und endlich mit der Mresnicza in die Kulpa geht.

5. Die Korenicza hat ihren Ursprung in dem Thale gleiches Namens, und nachdem sie sich nach einem kurzen Lauf von einigen Stunden in der Gegend Ponori unter die Erde verlohren hat, bricht sie, wie man glaubt, auf der andern Seite der Plissivicza unter dem Namen des Klokots, welche sich in die Unna ergießt, wieder hervor.

6. Die Korbava im Liccaner=Regiment, welche Korbavien durchströmt, und sich mit allen Bächen dieser Thalfläche in der Gegend von Pechane in die Erde verliert.

Geschieht es nun, daß diese Flüsse und Bäche, welche ihre Quellen auf den Bergen haben, durch einen anhaltenden Regen, oder durch das jähe Schmelzen einer größern Schneelast, plötzlich Zuflüsse erhalten, und so stark anwachsen, daß die Schlünde die Menge des zuströmenden Wassers nicht aufnehmen können, oder verschlämmt sind; so stemmet sich das Wasser, tritt aus seinen Ufern, und überschwemmt meist das ganze Thal, da es dann so lange über der fruchtbaren Ebene stehen bleibt, bis es nach und nach in die Schlünde des unterirdischen Kanals abläuft, oder die verschlämmten Höhlen durchbrochen hat. Dergleichen Ueberschwemmungen verursachen besonders die Gyula bey Ogulin, die Gaczka bey Ottochacz, die Licca bey Unter=Koszin, die Bäche Oktucha und Richicza in der Gegend Barra bey Grachacz,*) und die Korbava und Szel=

*) Die Gegend Barra im Liccaner=Regiment wo die Bäche

lena=Pechina bey dem Dorfe Pechiani. Diese Ueberschwemmungen dauern oft Monathe lang, setzen die schönsten Felder unter Wasser, und zerstören die ganze Erndte.

Auch giebt es zwischen den hohen Gebirgen der Carlstädter Provinz mehrere Gegenden und Berghöhlen, die bey einem anhaltenden Regen oder schnell schmelzenden Schnee eine große Menge Wasser hervorstoßen. Die meisten solcher Wasser=Eruptionen trifft man im Bezirke des Ottochaner=Regiments an, besonders bey Dabar=Bunich, Bilopolie, Petrovo=Sello, Priboi u. s. w. Im Liccaner=Regimentsbezirke ist in dieser Hinsicht vorzüglich die Gegend Hersfich merkwürdig, welche in Korbavien zwischen Jossane und Pechiani liegt. Hier werden 1904 Joch Gründe sehr oft durch eine solche Menge von unterirdischem Wasser überschwemmt, daß die Gegend einem See gleicht. Diese Ergießung, welche oft mehrere Jahre stehen bleibt, bis sie sich wieder verliert, bindet sich an keine Zeit, und bleibt manchmal ein und mehrere Jahre aus. Auch werden mit diesem Wasser viele kleine Fische hervorgestoßen.

Aber so groß auch und übermäßig oft die Wassermasse ist, welche die Bäche und Flüsse dieser Gebirgsgegend, besonders in nassen Jahren enthalten, so wasserarm sind sie dagegen gewöhnlich im Sommer, besonders bey eintretender Dürre, da sie dann ganz eintrocknen. Dieser Wassermangel, welcher besonders in dem hohen Felsengebirge theils ganze Distrikte, theils einzelne Dörfer trifft,

Oftucha und Richicza ihre unterirdischen Schlünde haben, hat einen Umfang von 491 Joch. Tritt hier das Wasser aus, so wird das ganze Thal von Grachacz überschwemmt, wodurch der Kukuruz=Anbau und der Wieswachs so zernichtet wird, daß im selbigen Jahr nicht das mindeste davon geerndtet werden kann; dagegen in einem andern Jahr, wo keine Ueberschwemmung Statt findet, die Erndte sehr reichlich ist.

macht dann, daß die Einwohner derselben oft drey bis vier Stunden weit das Wasser herholen, und ihr Vieh dahin zur Tränke treiben müssen. Eine solche außerordentliche Dürre herrschte besonders im Jahre 1802, welche in der Carlstädter Provinz eine große Hungersnoth zur Folge hatte.

Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die meisten Flüsse und Bäche in dem südlichen Theile dieser Provinz, besonders die Licca, Rovchicza, Szluinchicza, Dobra, und selbst die Unna und Korana ein tiefes felsigtes Ufer, und einen schnellen Lauf haben. Auch giebt es mehrere unter ihnen, welche sich über Felsenwände herabstürzen, und sehr sehenswürdige Wasserfälle machen. So stürzt sich die Gaczka, nachdem sie oberhalb Ruicza ihre Wässer in einen Becken gesammelt hat, über einen Felsen herab, und treibt durch diesen Fall mehrere Mühlen. Aber prächtiger ist der Anblick, den in dieser Hinsicht, die Szluinchicza gewährt, da sie sich bey dem Schlosse Szluin, über Felsen in die vorüberfließende Korana stürzt, nachdem sie durch mehrere Kaskaden, 43 Mühlen in Bewegung gesetzt hat. Selbst die Korana macht sehenswürdige Wasserfälle, da sie zwischen den Bergen der kleinen Kapella aus einem See in den andern mehrere kaskadenartige Fälle macht.

Nicht so merkwürdig in naturhistorischer Hinsicht ist dagegen die Bewässerung des östlichen Theils der illyrischen Militär-Provinz, welcher übrigens, ganz das Gegenstück des südlichen Theils dieser Provinz, zu den wasserreichsten Gegenden von Kroatien gehört. Die schiffbaren Flüsse in diesem Landesstriche des Szluiner und des ersten und zweyten Banalregiments sind:

1. Die Kulpa. Dieser Fluß entspringt auf dem Berg Szegina an der Gränze von Krain; sein Lauf ist anfangs östlich, von dem Dorfe Ladisch nördlich, und bis zum Einflusse bey Czaprak nächst Sisseck, östlich. Das Thal, welches dieser Fluß durchströmt, ist bewohnt,

die Seiten, welche es einschließen, sind steil. Von Brod bis Carlstadt ist rechts das Terrain eben; von St. Helena abwärts sind Sümpfe, Waldungen und sanftes Gebirge abwechselnd. Erst bey Carlstadt, wo die Kulpa die Korana aufnimmt, betritt sie den Militär-Distrikt und scheidet solchen von dem Provinziale. Die Kulpa ist zwar von Carlstadt bis zu ihrem Ausfluß in die Sau schiffbar, und trägt bey gehörigem Wasserstand auch Lasten von 1 bis 2 tausend Zentnern. Da aber dieser Fluß mehrere Untiefen, und unterhalb dem Dorfe Ozail auch Felsen in seinem Bette hat, so kann er bey niedrigem Wasser mit größern Schiffen gar nicht befahren werden. Daher die Getraideschiffe, welche auf der Sau aus dem Banate kommen, in manchen Jahren, besonders wenn ein sehr trockener Sommer eintritt, auch drey bis vier Monathe bey Sisseck halten müssen, wodurch der Getraidehandel nach Carlstadt, und von da nach dem Küstenlande gar sehr erschwert wird. Ueberdieß sind der Schifffahrt auf der Kulpa auch die vielen Bäume sehr gefährlich, die meist von Ueberschwemmungen abgesetzt werden und mitten im Flusse liegen; denn um diesen auszuweichen, gehört eine eben so große Geschicklichkeit dazu, als erfordert wird, um bey Ozail, wo mehrere Felsenspitzen aus dem Flußbette der Kulpa hervorragen, das Stranden der Schiffe zu vermeiden.

2. Die Sau, welche aus den Krainerischen Alpen kommt, hat zwey Ursprünge; der eine Zweig kommt von dem Gebirge Welika-Goricza, der andere von dem Gebirge Sowiza; beyde vereinigen sich bey Rattmannsdorf. Durch ganz Kroatien ist die Sau ein Gränz-Fluß, der jetzt das illyrische von dem österreichischen Kroatien scheidet. Bey Sisseck kommt sie an die Gränze des zweyten Banalregiments, und geht alsdann zwischen diesem und dem österreichischen Kroatien nach Slavonien. Durch ganz Kroatien fließt die Sau sehr langsam, wo sie aber eine Fläche findet, reißt sie von einer Seite auf die an-

dere. Der Boden besteht nur aus Lehm, welcher mit feinem Sand gemischt ist; im Rinnsal befindet sich der grobe Kiessand, der aus Krain weggerissen worden. Von Sisseck abwärts sind links starke Sümpfe, während zur Rechten Wälder liegen. Die Krümmungen, welche dieser Fluß macht, sind außerordentlich; oft wo man einen Weg von einer halben Stunde zu machen hätte, ist man gezwungen, vier bis fünf Stunden zu fahren. Ueberdieß verändert er fast bey jedem großen Wasser seinen Lauf, macht großen Schaden theils durch Wegnehmung der Felder, theils durch Ueberschwemmungen des daran liegenden überaus fruchtbaren Landes. Uebrigens ist die Sau durch ganz Kroatien schiffbar, und trägt von Sisseck an, nachdem sie sich mit der Kulpa vereiniget hat, Lasten von 3 bis 4000 Zentner, während sie von Salok in Krain bis nach Sisseck nur mit Schiffen von 400 Zentner befahren werden kann. Aber auch auf diesem Flusse stehen der Schiffahrt noch mehrere Hindernisse entgegen; besonders sind derselben die vielen Stöcke und Bäume hinderlich, die sich darinn befinden, da im Jahre 1802 nur allein von Sisseck bis Lonya 65 Stöcke und Bäume in dem Bette der Sau gezählt worden sind, welche alle blos mit Maschinen ausgezogen werden konnten.

3. Die Unna entspringt in dem Bezirke des Liccaner-Regiments, wo sie nächst der Gränze von Bosnien, unter dem Berge Chemerincza bey Szuhaya aus zwey so wasserreichen Quellen entsteht, daß sie gleich an ihrem Ursprunge zu einem Strom wird. Aber schon nach einem kurzen Lauf von einigen Stunden verläßt sie den Gränzkordon des Liccaner-Regiments und geht nach Bosnien. Von dort, wo dieser Fluß die Unnacz aufnimmt, wird er von steilen Abhängen begleitet, und nur bey der Bosnischen Stadt Wacup öffnet sich das Thal auf eine kurze Strecke. Bey der türkischen Festung Bihatsch fließt die Unna in die Ebene. Abwärts von Novi wird das Thal breiter, bey Kuliani wird es sehr eng, und

bey Dobretin betritt die Unna wieder die Gränze der illyrischen Militär-Provinz, von wo sie längs dem Kordon des zweyten Banal-Regiments der Save zufließt, in die sie sich bey Usticza, an der Gränze von Slavonien, ergießt. Von Dubicza bis zu ihrer Vereinigung mit der Save fließt die Unna in einer von vielen Bächen durchschnittenen Ebene, und wird zur Rechten bis Gradina von Wäldern begleitet. Dieser Fluß ist wegen den zwischen Kostainiza und Dubitza vorhandenen Sandbänken, nur für mittlere Fahrzeuge schiffbar. Würde er aber in dieser benannten Strecke gereiniget werden, so könnte derselbe bis Kostainiza mit eben so großen Schiffen befahren werden, als der Saustrom. Uebrigens verursacht die Unna auch große Ueberschwemmungen, besonders zwischen Dubitza und ihrem Ausflusse in die Sau. Die Unna hat, so wie die Kulpa, einen schnellen Lauf, während die Sau, wegen den vielen Krümmungen, so langsam fließt, daß man ohne Gebrauch des Ruders fast gar nicht weiter kommt.

Außer diesen schiffbaren Flüssen sind in dem Distrikte der beyden Banal-Regimenter noch folgende Flüsse zu bemerken:

a. Die Glina, welche in dem Bezirke des Szluiner-Regiments aus mehrern Quellen entspringt. Sie fließt Anfangs von Westen nach Osten, und macht auf diesem Laufe die Gränzscheide zwischen Bosnien und dem Bezirke des ersten Banal-Regiments. Aber nachdem sie den Gränzkordon dieses Regiments nur auf eine kurze Strecke bespühlt hat, dreht sie sich nach Norden, und fließt mitten durch das erste Banal-Regiment der Kulpa zu, in welche sie sich bey Verkissernia ergießt. Die Glina könnte von den Kordonsposten Kamen, an der Gränze von Bosnien, bis zu ihrem Ausfluß in die Kulpa, schiffbar gemacht werden, wodurch nicht nur die Zufuhr des Holzes aus der großen Waldung Petrova-Gora erleichtert, sondern auch die an diesem Flusse liegenden

fruchtbaren Felder, vor den häufigen Ueberschwemmungen gesichert würden.

b. Die Sunya hat ihren Ursprung in dem Vranowaglaver Gebirge, zwischen dem ersten und zweyten Banal-Regiment, durchfließt von Westen nach Osten die ganze südliche Hälfte des zweyten Banal-Regiments, und fällt bey Puska in die Save, daher sie auch bey ihrem Ausflusse die Puska genannt wird. Dieser Fluß ist sehr reißend, und macht viele Verwüstungen, besonders da er öfters austritt, und die ganze daran liegende Gegend überschwemmt.

c. Die Petrinia entsteht in dem waldigen Gebirge bey Lieskovacz, und ergießt sich unterhalb Petrinia in die Kulpa. Auch dieser Fluß ist durch seine öftere Ueberschwemmungen dem zweyten Banal-Regiment sehr schädlich, so wie es die Maja, welche sich bey Glina mit dem Flusse gleiches Namens vereiniget, für das erste Banalregiment ist.

5.

Stehende Gewässer.

Unter diesen verdienen in der Carlstädter Provinz besonders die Plittwiczer-Seen bemerkt zu werden. Dieselben liegen zwischen den Bergen der kleinen Kapella im Ottochaner- und Oguliner-Regiments-Bezirke, und sind deren acht, welche sich ihr Wasser, das an Klarheit selbst dem reinsten Quellwasser nichts nachgibt, durch prächtige Stürze und kaskadenartige Fälle einander mittheilen. Der größte unter diesen Seen ist der Prostyanßko-Jezero-See, welcher sein Wasser von den Alpen der Plissivicza durch drey Quellen erhält. Aus diesem stürzt sich dann ein Theil des Wassers in den Cziganovaczer-See, und aus diesen wieder in den Okrulyaker-See, welche beyde kleiner als der erstere sind. Der vierte See,

Galowacz genannt, ist sehr breit und läßt sein Wasser bey den Ruinen eines alten Klosters über eine breite Felsenwand hinabfallen, welcher Wasserfall einen prächtigen mahlerischen Anblick gewährt. Der fünfte See, welcher Bugel heißt, ist der kleinste. Am ergötzendsten aber für das Auge und romantisch-schön stellet sich der Koziaker-See dar, welcher über eine halbe Stunde lang ist, und eine mit Tannen bewachsene Insel umgiebt. Aus diesem fließt das Wasser anfangs in Form eines Baches durch eine kleine Fläche und stürzt sich hierauf über zwey hohe Felsen in den siebenten See, welcher den Namen Milo-vano-Jezero führt. Der letzte von den acht Plittwitzer-Seen endlich, Kaludyerovo-Jezero genannt, erhält sein Wasser von zwey verschiedenen Seiten, da sich in denselben an dem einen Ende der Bach Plittwitza, und an dem andern der letzt genannte See hineinstürzen. Diese beyden letztern Seen sind unzugänglich, da sie von hohen und schroffen Felsen umgeben werden, von welchen man mit Schauder hinunterblickt.

Außer diesen Plittwitzer-Seen sind auch diejenigen beyden zu bemerken, welcher der Fluß Gaczka bey Ottochacz und Suicza bildet; die übrigen in den Gegenden Bilo-Polye, Herssitsch und Unter-Koszin gelegenen haben kein beständiges Wasser, indem sie nach einer kürzern oder längern Zeit immer wieder ablaufen.

Unter den Sümpfen findet sich der größte bey dem Dorfe Ternowacz im Bezirke des Liccaner Regiments, der sich unter dem Wellebit von Burim bis Kanira ausdehnt, und einen Umfang von 861 Joch hat. Es ist zwar im Jahr 1795 mit der Abzapfung dieses Morastes der Anfang gemacht worden, aber wegen den fortdauernden Kriegen konnte das angefangene Werk nicht vollendet werden.

In dem Bezirke der beyden Banal-Regimenter sind es die Flüsse Kulpa, Sau, Unna, Sunya, Glina und

Maja, welche durch ihre Austretungen mehrere Sümpfe und Moräste verursachen. Das merkwürdigste von diesen stehenden Wässern ist der Sumpf Gyon an der Kulpa, welcher größtentheils mit Rohr bewachsen ist.

6.

Mineralwässer.

Von diesen hat die Carlstädter Provinz keine. Nur in dem Bezirke des ersten Banal-Regiments befindet sich:

a. Der Sauerbrunn Lassina, welcher an der Kulpa liegt, aber bis jetzt fast gar nicht benutzt wird; und

b. Das warme Mineralbad zu Topusko, welches nach dem Reaumurischen Thermometer eine Wärme von 45 Grad hat. Aber auch diese vortreffliche und sehr wasserreiche Heilquelle, welche nur 2 Stunden von Glina, (dem vorzüglichsten Orte im Bezirke des ersten Banal-Regiments) entfernt liegt, ist bis jetzt noch wenig benutzt worden.

7.

Klima.

Der Druck und die Dichtigkeit der Luft ist selbst in dem felsigten Hochlande der Carlstädter Provinz sehr verschieden. Denn wenn nahe an dem adriatischen Meer das Quecksilber im Barometer über 28 Zoll erreicht, so steigt es unweit der türkischen Gränze in Korenitza auf $27\frac{1}{2}$ Zoll, $1\frac{1}{2}$ Linien; in Jadrina-Polyana, oberhalb dem Dorfe Divoszello auf 25′ 3″; in Pojana-Polyana auf 24′ 8″; in dem Gebirge Wellebit fünfzehn Klafter unter der Spitze des Velika-Viszochicza auf 23′ 11″; auf der Badanyer Bergspitze im nämlichen Gebirge auf 23′ 10″; und auf der Plissivitza endlich auf 22′ 8″. Dagegen ist der Thermometer-Stand im ersten Orte 17

Grad, im zweyten 8°; im dritten und vierten 18°; im fünften 9°; und im letzten Orte 16 Grade.

Im Ganzen hat die Carlstädter Provinz, besonders der hochgebirgigte Theil derselben zwischen dem Wellebit, der Kapella und der Plissivicza, ob er gleich sehr stark im Süden liegt, ein eben so rauhes Klima, als das Karbatische Gebirg im äußersten Norden von Ungarn. Denn auch hier ist es nicht die geographische Lage des Landes gegen den Aequator, wie man sonst irrig annahm, welche das Klima der Carlstädter Provinz bestimmt, sondern die Lage der Gebirge, die Richtung der Winde, die Nachbarschaft des adriatischen Meeres und der Krainerischen Alpen, die höhere Lage in der Atmosphäre u. s. w. Daher zwischen den Gebirgen des Wellebits, der Plissivicza und der Kapella, Zermanien ausgenommen, *) das in dem äußersten Winkel des Liccaner-Regiments gegen Dalmatien liegt, kein Weinstock fortkommt, und die Erndte gewöhnlich erst mit dem Ende Augusts, oder im September anfängt; während in diesem letztern Monath öfters schon Schnee fällt, der zwar, wenn mehrere schöne, warme Herbsttage darauf folgen, in einigen Tagen wieder wegschmelzt, sehr gewöhnlich aber auch von dieser Zeit an bis April und May liegen bleibt, ja auf den hohen Bergen erst im hohen Sommer ganz hinweggeht. Im Winter ist die Kälte äußerst strenge, wogegen im Sommer gewöhnlich eine verdürrende Trockenheit herrscht. Die Windstürme, welche vom September bis May fast unausgesetzt wüthen, dauern auch nicht selten den ganzen Sommer hindurch, und arten oft in allverwüstende furchtbare Orkane aus. Die herrschenden Winde sind hier vorzüglich der Nordost-

*) Dieser Theil des Liccaner-Regiments hat, weil er eine niedrigere Lage besitzt und durch Berge von den Landwinden geschützt wird, ein milderes und wärmeres Klima, so daß hier der Weinstock schon im Monath August zur Reife kommt.

und der Südwest=Wind, welche die Herrschaft der Luft in dem Hochlande der Carlstädter=Provinz unter sich getheilt zu haben scheinen. Die Winde, welche von Norden, oder zwischen diesen und Osten, vom festen Lande herstreichen, werden von den Einwohnern Bora oder Bura genannt. Sie sind kalt, trocken, heftig und stürmisch, entstehen gewöhnlich zwischen sieben und acht Uhr früh, und hören Nachmittags zwischen vier und fünf Uhr auf. Diese Nord= und Nordost=Winde sind zwar sehr beschwerlich und im Winter äußerst schneidend; aber sie reinigen die Luft und mildern im drückenden Sommer die Hitze.

Der zweyte Luftbeherrscher in der Carlstädter=Provinz ist der Südwest=Wind. Er wird von den Einwohnern Jugo genannt, und ist, da er über das Meer kommt, gewöhnlich feucht und regenbringend. Auch ist er warm und leicht, und hat daher mit dem Sirocco in Tyrol viele Aehnlichkeiten, da er so wie dieser Kopfweh, nur im geringern Grade, erzeugt. Im Winter verursacht derselbe öfters ein vorübergehendes Aufthauen, und führt sogar Donnerwetter herbey.

Ueberhaupt hat der hochgebirgige Theil der Carlstädter=Provinz eine sehr veränderliche Witterung, die immerwährenden, plötzlichen und ungewöhnlichen Abwechselungen unterworfen ist. Wenn es vom September bis May fast immer regnet, schneit und stürmet; so herrscht dagegen den Sommer hindurch nicht selten die größte Dürre. Denn die Regenwolken, welche gewöhnlich die Südwest=Winde über das Meer bringen, werden so lange durch Windstöße zwischen den hohen Gebirgen umher getrieben, bis sie durch die Dazwischenkunft der trockenen Landwinde wieder ganz zerstäubt sind. Daher der Wellebit und die Kapella von den dortigen Einwohnern zwey Drachen (dwa Zmaja) genannt werden, die im Sommer alle Feuchtigkeiten verschlingen, und die übrige Zeit hindurch wieder ausspeyen.

Schon milder ist das Klima in demjenigen Theil des Szluiner-Regiments, welcher gegen das offene Land hinliegt; und noch schöner ist dasselbe in dem Distrikte der beyden Banal-Regimenter. Die Winde sind hier nicht so heftig, und die Witterung ist weder so vielen und plötzlichen Abwechselungen unterworfen, noch so rauh und strenge als in dem Hochlande der Carlstädter-Provinz. Daher die Blüthe- und Erndte-Zeit hier auch früher eintritt, und unter dem Himmelsstriche dieser Bezirke alle die zartern Früchte gedeihen, welche den wärmeren Gegenden Kroatiens eigen sind; vorzüglich aber genießt das zweyte Banal-Regiment ein dem Ackerbau und der Obstkultur sehr günstiges Klima.

8.

Produktionsfähigkeit des Bodens.

Den südlichen Theil der Carlstädter-Provinz hat die Natur nur stiefmütterlich mit Fruchtbarkeit ausgestattet. Der Boden besonders gegen die Küste zu besteht ganz aus kahlen Steinmassen, so daß man nur hie und da, zwischen hohen Felsenstücken einen kleinen Fleck Erde von einigen hundert Quadrat-Klaftern antrifft. Denn da dieses Klippenland durch keine Waldungen mehr geschützt ist, welche auf den hohen Gebirgen der Kapella, besonders des Bratniks, nach und nach ausgehauen worden sind; so wird die ganze Erde, die auf diesem Felsenboden noch vorhanden ist, von den heftigen Winden in das Meer getragen. Wo man daher vor hundert Jahren noch bebaute Felder sah, und die schönsten Oliven- und Weingärten erblickte, dort wird man jetzt nur nackte Felsen finden. Aber auch weiter landeinwärts, in dem südöstlichen Theile des Oguliner- und Ottochaner-Regiments sind die Anhöhen und Berge meistens kahler Felsenboden, der nur hie und da mit niedrigem Gestrippe

bewachsen ist; während selbst die Thäler, besonders diejenigen, welche weniger von Winden gesichert sind, nur eine dünne, kaum einige Zoll starke Ackerkrumme haben.

Ueberhaupt besteht der bey weitem größere Theil der Carlstädter-Provinz aus einem kalkigten und sandigen Boden, der dem Getreidebau bey trocknen und warmen Sommern, die in dieser Provinz am meisten herrschen, nichts weniger als günstig ist. Am unfruchtbarsten ist der Boden besonders in der Licca; denn da hier die wenige Zoll mächtige Dammerde auf lauter Kalkfelsen ruht, so hält der Boden keine Feuchtigkeit, sondern trocknet bey einem ausbleibenden Regen sogleich aus. Etwas besser und fruchtbarer zwar ist der Boden in den tiefer liegenden, mehr geschützten Thälern, besonders in Zermanien, im Koreniczer-Thal, in Korbavien u. s. w., wo der Thon die herrschende Erdart ist. Aber da dieses Hochland nicht hinlänglich bewässert ist, so sind auch hier die trockenen Sommer den Getreidearten äußerst nachtheilig.

Einen größtentheils fruchtbaren Boden haben dagegen die Bezirke des Szluiner-, und des ersten und zweyten Banal-Regiments. Besonders sind die Ebenen an der Kulpa, Sau und Unna mit der fruchtbarsten Dammerde bedeckt. Aber auch das Erdreich, welches sich in den Thälern und unter den Landhöhen befindet, ist nicht viel weniger fruchtbar, während selbst der Sand, der in diesen Bezirken auf den Hügeln und Anhöhen gefunden wird, meist mit einer fruchtbaren Dammerde gemischt ist; nur in den Gebirgsgegenden an der Gränze von Bosnien wird hie und da ein rother, unfruchtbarer Thon angetroffen.

Zweyter Abschnitt.

Völker-Kunde.

I.

Zahl der Einwohner.

Unter der österreichischischen Regierung sind die Einwohner in den Militär-Gränz-Provinzen alle zwey Jahre gezählt oder konscribirt worden. Nach solchen Zählungen hat die Volksmenge betragen in den Jahren:

	1802	1807
	Seelen	
Im Liccaner-Regiment .	49,024	52,734
— Ottochaner-Regiment .	45,395	46,131
— Oguliner-Regiment .	41,961	44,400
— Szluiner-Regiment .	42,614	46,290
— ersten Banal-Regiment .	44,537	47,313
— zweyten Banal-Regiment	44,103	43,933
In der Militär-Kommunität:		
Zengg . .	2,744	2,800
Carlopago . .	995	1,000
Petrinia . .	1,888	2,853
Kostainitza . .	1,017	1,108
Summe:	274,278	288,562

Von allen österreichischen Militär-Gränz-Provinzen hatte also diese das größte Menschen-Kapital. Denn die Slavonische Militär-Gränze zählte im Jahr 1807 nur 202,421, die Banatische 162,885, die Siebenbürgische 134,354, und das Warasdiner-Generalat in Kroatien 104,070 Seelen.

Unter den 274,278 Einwohnern, welche im Jahre 1802 in den benannten sechs kroatischen Militär-Distrikten gezählt wurden, waren 137,629 Seelen männlichen, und 136,649 weiblichen Geschlechts. Es hatte nämlich in diesem Jahre 1802 Einwohner:

	Männliche.	Weibliche
Das Liccaner-Regiment .	25,395	23,629
— Ottochaner-Regiment .	22,764	22,631
— Oguliner-Regiment .	20,971	20,990
— Szluiner-Regiment .	21,582	21,032
— erste Banal-Regiment	21,773	22,764
— zweyte Banal-Regiment	21,877	22,226
Die Militär-Kommunität:		
Zengg . .	1,324	1,420
Carlopago . .	488	507
Petrinia . .	953	935
Kostainitza . .	502	515
Summe:	137,629	136,649

Das männliche Geschlecht war also in diesen Militär-Distrikten um 980 Seelen stärker, als das weibliche.

Knaben bis in das 16te Jahr wurden in dem benannten Jahre 63,039 gezählt. Davon waren:

Im Liccaner-Regiment	.	11,056	Knaben.
— Ottochaner-Regiment	.	10,441	—
— Oguliner-Regiment	.	9,676	—
— Szluiner-Regiment	.	9,436	—
Im ersten Banal-Regiment	.	11,422	—
— zweyten Banal-Regiment	.	9,841	—
In der Militär-Kommunität:			
Zengg	.	419	—
Carlopago	.	188	—
Petrinia	.	359	—
Kostainitza	.	201	—
Zusammen	.	63,039	Knaben.

Die feldbienstaugliche Mannschaft bestand in eben diesem Jahre 1802 in den sechs Regiments-Bezirken aus 27,470, die Halb-Invaliden aus 25,709, und die Ganz-Invaliden aus 13,515 Köpfen. Davon waren:

	Feldbiensttaugl.	Halb-Inval.	Ganz-Inval.
Im Liccaner-Regiment	6,810	4,674	1,958
— Ottochaner-Regiment	5,440	4,620	1,987
— Oguliner-Regiment	5,759	3,274	1,555
— Szluiner-Regiment	3,567	2,957	1,628
— ersten Banal-Reg.	2,559	5,238	2,554
— zweyten Banal-Reg.	3,335	4,946	3,833
Zusammen	27,470	25,709	13,515

Die ganze waffenfähige Mannschaft in diesen sechs Regiments-Distrikten betrug also in dem genannten Jahr 66,694 Köpfe, wovon 14,334 einrollirt, oder wirklich Dienende waren.

II.

Populations = Verhältnisse.

Vergleicht man die Volksmenge mit dem Flächeninhalt des Landes, so zählt diese Militär = Provinz überhaupt genommen, 1479 Menschen auf einer jeden der $195\frac{1}{2}$ Quadrat = Meilen.

Die stärkste Bevölkerung unter den sechs Regiments-Bezirken dieser Militär = Provinz haben die beyden Banal-Regimenter, die schwächste aber die drey obern Regimenter der Carlstädter = Provinz. Denn es wohnen auf einer Quadrat = Meile:

Im Liccaner = Regiment .	1,034	Menschen.
— Ottochaner=Regiment .	1,246	—
— Oguliner = Regiment .	1,009	—
— Szluiner = Regiment .	1,928	—
— ersten Banal = Regiment	2,365	—
— zweyten Banal = Regiment	2,280	—

Den Grund dieser verschiedenen Bevölkerung der einzelnen Bestandtheile des Staatsgebieths muß man vorzüglich in der verschiedenen Kulturfähigkeit des Bodens suchen. Denn wenn die vier Carlstädter = Regimenter nur allein 956,000 Joch Wald und Felsen haben, während von ihren 385,618 Joch urbaren Gründen nicht mehr als 21,464 Joch gut und fruchtbar sind, so besitzen dagegen die zwey Banal=Regimenter allein 184,324 Joch größtentheils gute und fruchtbare Gründe.

III.

Wohnörter.

In der illyrischen Militär-Provinz befinden sich gegenwärtig vier Städte oder Militär-Kommunitäten, und 879 Dörfer. Davon sind in dem Bezirke:

Des Liccaner-Regiments	.	1 Stadt	104	Dörfer.
- Ottochaner-Regiments	.	1 —	83	—
— Oguliner-Regiments	.	—	105	—
— Szluiner-Regiments	.	—	318	—
— ersten Banal-Regiments	.	—	130	—
— zweyten Banal-Regiments		2 —	139	—
Zusammen	.	4 Städte.	879	Dörfer.

Diese Wohnörter enthielten 27,191 Häuser im Jahre 1802. Davon waren:

Im Liccaner-Regiment	.	4,378	Häuser.
— Ottochaner-Regiment	.	4,023	—
— Oguliner-Regiment	.	4,346	—
— Szluiner-Regiment	.	3,825	—
— ersten Banal-Regiment	.	4,607	—
— zweyten Banal-Regiment		4,392	—
In der Militär-Kommunität:			
Petrinia	.	664	—
Kostainitza		618	—
Summe	.	27,191	Häuser.

In den sechs Militär-Distrikten findet man nur wenig große und zusammenhängende Dörfer, besonders in den Gebirgsgegenden, wo die Häuser größtentheils zer-

streut sind. Denn im Jahre 1802 fand man hier noch 5,353 Häuser, welche sporadisch in den Gebirgen und Waldungen zerstreut lagen; und zwar:

Im Liccaner-Regiment	2,465	zerstreute	Häuser.
— Ottochaner-Regiment	475	—	—
— Oguliner-Regiment	150	—	—
— Szluiner-Regiment	1,150	—	—
— ersten Banal-Regiment	936	—	—
— zweyten Banal-Regiment	177	—	—
Zusammen	5,353	zerstreute	Häuser.

IV.

Charakteristik der Einwohner.

Diese Militär-Provinz wird theils von Kroaten und Dalmatiern, den ursprünglichen Einwohnern dieses Landes, und theils von den sogenannten Illyriern bewohnt, die aus Bosnien, Servien und Bulgarien eingewandert sind. Diese slavischen Völkerstämme, ob sie gleich in Rücksicht ihrer individuellen Eigenschaften, so wie ihrer Gewohnheiten und Gebräuche, vieles mit einander gemein haben, so erscheinen sie doch in verschiedenen Gegenden mit mancherley Eigenheiten, die bald Resultate ihrer Erziehung und Religionsverschiedenheit, bald Folgen ihres physischen Zustandes sind. Denn anders ist in vielen Stücken das Charaktergepräge des eigentlichen Kroaten, der sich zur römisch-katholischen Kirche bekennet, und einen andern Zuschnitt hat der orientalisch-gläubige Illyrier. Ich werde dieses merkwürdige Gränzvolk zuerst nach seiner körperlichen Beschaffenheit und der Art sich zu

nähren, dann aber nach seinen Sitten, nach seiner Lebensweise und nach seiner Denkart zu schildern suchen.

Die Carlstädter- und Banal-Provinz wird meist von einem schönen und großen Schlag von Menschen bewohnt, die einen starken, wohlgebildeten Körperbau, und ein schönes männliches Ansehen haben. Besonders zeichnet sich darunter der Liccaner aus, dessen Größe bey weiten das mittelmäßige übertrifft. Sein Wuchs ist schlank und regelmäßig, und sein Körperbau robust und nervigt. Seine Gesichtsfarbe ist braun, sein Blick gewöhnlich furchtbar, und die Stimme so rauh und stark, daß er sich in einer Entfernung von drey bis vierhundert Schritte mit einem andern unterreden kann. Dabey besitzen besonders die Liccaner eine bewundernswürdige Leibesstärke, lieben den Krieg und sind äußerst beherzt, sogar das weibliche Geschlecht, so wie die ganze Jugend. *) Ein jeder, selbst der siebenjährige Knabe weiß mit den Waffen umzugehen, und vorhin ist keiner, fast nicht zehn Schritte aus dem Hause gegangen, ohne sein Gewehr mitzunehmen, oder Pistolen und ein langes Messer an der Seite zu haben. Selbst zur Kirche sind sie an Sonn- und Feyertägen niemals ohne Gewehr gegangen, welches sie, so lange die Andacht dauerte, vor der Kirche ließen.

*) Ein Beyspiel dieser außerordentlichen Herzhaftigkeit erzählt uns Haquet von einem Jungen von zehn bis zwölf Jahren, der in einem senkrechten Felsen einen Bienenkuchen ausholen wollte, und ihn ein Paar seiner Kameraden an einem Strick hinab ließen, mit dem Bedeuten, was es seyn würde, wenn der Strick zerreiße? nun so bin ich todt! ausrief. Dieß geschah auch, denn ehe er noch das Bienenloch erreichte, konnten die andern nicht mehr halten, und ließen ihn mehr als hundert Klafter auf einen Felsen herabstürzen, wo er ganz zerschmettert seinen Geist aufgab.

Nach Endigung des Gottesdienstes ergriff dann ein jeder wieder sein Gewehr, fiengen hierauf den sogenannten Kollotanz an, und sangen ihre National-Helden-lieder dazu.

Die gewöhnliche Kost dieses Gränzvolkes besteht in Brod, Mehlspeisen, Milch und Käse. Brod wird hier mehr verzehrt, als in irgend einem andern Lande, wovon die Ursache besonders in dem Mangel an Backöfen liegt, die nur wenig noch im Gebrauche sind. Denn da das Brod alle Tage frisch gebacken werden muß, so ist es bey weitem nicht so ausgiebig und wirthschaftlich, als wenn es schon mehrere Tage und Wochen alt ist. Nur diejenigen Katholiken, die schon ordentliche Zimmer mit Oefen haben, bedienen sich dieser leztern, um ein ordentliches wirthschaftliches Brod zu erzeugen. Dagegen ist bey dem übrigen Theil der Einwohner, und vorzüglich bey den Orientalischgläubigen fast durchgehends nur die sogenannte Pequa im Gebrauche, welches eine eiserne oder irdene Brodform ist, die man auf den gesäuerten zu einem Laib gebildeten Teig, der auf den Feuerheerd gelegt wird, stürzt, und dann mit Gluth so lange bedeckt, bis das Brod ausgebacken ist. Da aber das auf diese Art erzeugte Brod eine sehr dünne Rinde bekommt, so bleibt es immer weich, und ist nicht nur nicht lange haltbar, sondern wird auch, weil es immer neugebacken werden muß, mit einem desto größern Appetit verzehrt. Sonst pflegt man auch statt diesem Pequa-Brod die sogenannten Pogatschen oder ungesäuerten Kuchen zu machen, welche aus Waizen-, Korn- oder Gerstenmehl bestehen, und blos in der Asche gebacken werden. Nebst diesem Brode wird fast täglich die sogenannte Polenta genossen. Hierzu wird ein Gefäß mit Wasser ans Feuer gesezt, und in dasselbe so viel Mehl hineingegeben, als erfordert wird. Wenn nun dieser Mehlklumpen genug gekocht hat, so wird das Wasser abgesiegen, das Mehlmuuß abgerührt,

und dasselbe mit Schmalz, Oehl, Milchrahm oder saure Milch übergossen und so gegessen.

Die Katholiken essen im Sommer Morgens und Abends gewöhnlich Nudeln (eine Gattung Mehlspeis) in Buttermilch gekocht, und saure Milch; Mittags aber abgeschmolzene Polenta und Käse. Im Winter wird Morgens Polenta, Erdäpfel oder Bohnen genossen, Abends aber Sauerkraut und Fleisch, oder Sauerkraut mit Bohnen vermischt. Des Mittags wird im Winter nichts gekocht, außer etwa Erdäpfel, sondern gewöhnlich nur Brod und Käse gegessen, weil die männlichen Hausgenossen den ganzen Tag über meist im Walde sind. Bey den Nicht-Unirten wird dagegen im Sommer Morgens und Abends Polenta, und süße oder saure Milch genossen, Mittags aber eine mit Skorup *) und Käse fett gemachte Mehlspeise, Eziczvara genannt. Im Winter essen sie des Morgens ungekochtes Sauerkraut, des Abends aber Erdäpfel oder Bohnen mit Oehl und Essig. Zur Fastenszeit werden nur Erdäpfel, Bohnen und eine Suppe von Gersten- oder Hafermehl genossen, die mit der Brühe des Sauerkrauts gesäuert wird.

Die gewöhnlichen Brodfrüchte, besonders der Carlstädter Provinz sind Hirse, Kukuruz, Gerste und ein Gemische von Spelte und Hafer, meist aber Hafer allein, besonders in dem hochgebirgigten Theile derselben; Waizenbrod ist selten, selbst bey dem wohlhabensten Gränzer. Eben so selten wird frisches Fleisch gegessen; nur an Festtägen, Kirchweihen, Hochzeiten und am Ende des Schnit-

*) Dieser sogenannte Skorup wird auf folgende Art bereitet: nachdem nämlich in den Sommermonathen die Milch gekocht worden ist, so wird das Obere davon abgenommen, gesalzen und in ein Gefäß, Messina genannt, hineingegossen; dieses wird hierauf, damit keine Luft dazu kommt, zugebunden, und so zum Gebrauch aufbewahrt.

tes oder des Heumachens kommt selbes auf den Tisch, aber auch dann nicht gekocht, sondern größtentheils gebraten. Beym Eintritt des Winters werden gewöhnlich einige Ochsen, Ziegen, Schöpse oder Schweine geschlachtet, geräuchert, und für den Hausbedarf aufbewahrt.

Das Getränke dieser Gränzbewohner in den drey obern Regimentern, ist außer dem Wasser gewöhnlich Buttermilch; während dort, wo der Weinstock wächst, fast nur immer Wein getrunken wird, wie dies der Fall in den Banal-Regimentern ist, wo der Weinvorrath meist nur drey bis vier Monathe, und bey den wenigsten bis zur neuen Weinlese dauert. In der Licca wird auch von Birnen und Sauerdorn durch die Gährung ein Getränk bereitet, das in der Fastenszeit und im Frühjahre beym Sommer-Anbau, wo die Milch noch wenig ist, die Stelle des Weins vertritt. Sonst ist der Dalmatiner Wein der Lieblingstrank des Liccaners, der wenigstens bey allen Fasttägen, Kirchweihen und Hochzeiten vorhanden seyn muß.

Bey dieser Lebensart genießt der Gränzer im Allgemeinen einer vorzüglichen Gesundheit, und ein achtzigjähriger Kreis ist hier nichts Ungewöhnliches. Besonders gilt dieses von den Bewohnern der hiesigen Hochgebirge, die unter einem sehr veränderlichen Himmelsstriche geboren, seinem Einflusse unaufhörlich ausgesetzt sind, eine mehr einfache Nahrung haben, und durch allmählige Abhärtung an Unannehmlichkeiten jeder Art gewöhnt werden. Daher ein jeder kränkliche Zufall sich eben so leicht bey ihnen heilt, als wie bey einem wilden Thiere. Ein Beyspiel davon erzählt Haquet in seiner Beschreibung der Südwest- und östlichen Slaven. Es ward fünfzehn Tage vor seiner Ankunft in Gospich (dem Staabsorte des Liccaner-Regiments) ein junger schöner Mensch, Namens Pocznanovich, als Räuber-Anführer mit einigen abgeschnittenen Köpfen seiner Bande eingebracht.

Er sollte nun gleich gehangen werden, allein der Obriste überließ ihn den Chirurgen des Regiments, um sich mit Versuchen der Heilung seiner empfangenen Wunden zu üben. Als Haquet zu diesem Menschen vorgeführt wurde, ergriff ihn eine solche Furcht, daß er einen Anfall von Fieber bekam; vielleicht sah er ihn für einen unversöhnlichen Jefferiak (ein Regiments-Auditeur) an, der gekommen sey, ihm die lezte Stunde seines Lebens, so elend er auch daran war, zu verkürzen. Seine Nahrung, auf dem Stroh im Kerker liegend, bestand blos in Milch und Brod. Anfangs hatte er zur Wartung seine Mutter bey sich, aber um ihm seine lezten Augenblicke zu verbittern, wurde ihr der Zutritt zu ihm verwehrt. Herr Haquet fand ihn in einem Eiterungsfieber, eine Kugel hatte ihm das rechte Armbein sammt ein paar Rippen zerschmettert, und blieb in der Brusthöhle unentdeckt; die Lunge war dabey so verwundet, daß ein schwaches Licht bey der Ausathmung an der Wunde auslöschte. Eine zweyte Kugel hatte ihm den linken Arm durchbohrt, eine dritte ging durch das Brustblatt abermals in die Lunge u. s. w. Wer sollte nun glauben, daß ein Mensch in diesem Zustande noch leben könnte? Und doch genaß er bey einer simplen Methode, so, daß er von dem Obristen begnadigt, nach neun Wochen in sein Vaterhaus zurückkehrte, nachdem die ganze Freundschaft für jeden Rückfall eines Verbrechens mit dem Kopfe haften mußte. — Ein zweyter, Namens Dimich, hatte einen Schuß rückwärts in die Schulter bekommen, der vorne beym Brustblatt herausging, so daß die Lunge ganz durchbohrt war. Dieser blieb fünf Tage ohne Bewußtseyn im Walde liegen, wurde endlich gefunden, zum Stabe gebracht, eben so behandelt, wie ersterer, und genaß in zwey und vierzig Tagen bey eben dieser Diät. Wo sind civilisirte Menschen in den Städten, die ein solches Blut in ihren Adern haben? — Und die hier angeführten Fälle sind nichts seltenes unter diesem Volke.

Die Universalmedizin bey diesem Gränzvolke ist ein Glas Branntwein mit Pfeffer vermischt, auch wohl Wein, Essig und Knoblauch; und wenn der Kranke schon in letzten Zügen liegt, bekommt er noch geschmolzenen Speck mit Zucker vermischt. Bey einem Fieber pflegen sie sich eine Auskochung der schwarzen Nieswurz (helleborus niger) zu machen und solche zu trinken, welches ihnen die ersten Wege reiniget; und da hierin meistens die Ursache des Fiebers liegt, so genesen sie gewöhnlich auch darauf. Will aber dieses Mittel nicht bald wirken, so nehmen sie ihre Zuflucht zum Slivowitza, (Zwetschgenbranntewein) worinn Pfeffer und Ingwer eingemischt worden, und leeren davon große Portionen auf einmal aus. Gegen rheumatische Anfälle dienen ihnen heißgemachte Ziegel, welche sie mit Essig, Branntwein, oder wohl auch mit Wein besprengen, und in Leinwand eingehüllt auf den schmerzhaften Theil auflegen. Übrigens haben diese Leute gegen alle Arzneyen eine große Abneigung.

Wir wollen nun zu den Sitten dieses Volks, und zwar zuerst zu ihren eigenthümlichen Gebräuchen bey Hochzeiten und Sterbefällen übergehen, da diese für den sinnlichen Menschen die wichtigsten Epochen des Lebens sind, wo der Volkscharakter sich am meisten zu äußern pflegt. Die Hochzeitsgebräuche der katholischen Kroaten sind zwar in Etwas von jenen der eingewanderten griechischen Illyrier verschieden; da sie aber in den Hauptpunkten übereinkommen, so will ich sie hier auch in ein einziges Gemälde zusammenfassen. Ist von Seiten des Freyers die Wahl eines Mädchens getroffen, so wird durch zwey Freunde das Begehren gemacht; und ist die Einwilligung von den Elrern des Mädchens zum Theil gegeben, so erscheint der Brautwerber selbst, und trägt sein Begehren mündlich vor. Stimmt die künftige Braut ein, so wird in Gegenwart mehrerer Verwandten oder Zeugen alles in Richtigkeit gebracht, und der Tag zur

Hochzeit bestimmt. Acht Tage vor solchem werden von Seiten des Bräutigams einige seiner Freunde, die man Zazivachi nennt, zur Einladung der zur Hochzeit bestimmten Gäste abgesandt. Diese gehen dann gewöhnlich beritten von einem Hause zum andern, um die sogenannten Szvati oder Hochzeitsgäste einzuladen. Unter diesen wird einer gewählt, der den Zastavnik (Fähnrich) vorstellt, mit zwey Beyständen, Kumi genannt, und einem Bevollmächtigten, Staraschina, genannt, dem die ganze Suite untergeordnet ist. Auch haben die Zazivachi die Kranzjungfern (Drugicza) einzuladen. Bey den Hochzeiten der Illyrier aber ist es beinahe gar nicht gebräuchlich einen Fähndrich zu haben, sondern der Staraschina führt die Suite und ist der Ordonateur bey der ganzen Sache. Zur Einladung bringen die Zazivachi oft mehrere Tage zu, besonders im Gebirge, da die Häuser manchmal Stunden weit auseinander liegen. Wo nun diese Einlader hinkommen, müssen sie bewirthet werden, und zwar mit Wein oder Raky, (Zwetschgenbranntwein) Käse und Butter.

Am Abend vor dem Trauungstage kommen die vorzüglichsten eingeladenen Szvati ins Haus des Bräutigams, und reiten mit ihm zur Braut, um mit den Kranzjungfern den Brautkranz zu verfertigen. Ihre Ankunft wird mit Schießen angedeutet, und auch während des Nachtmahls wird viel geschossen, worauf wieder alles nach Hause reitet. In der Nähe des Gränzkordons ist aber dieses Schießen verbothen, weil es hier immer allarmiren würde.

Den folgenden Tag müssen diejenigen Szvati, welche zur Abholung der Braut bestimmt sind, vor dem Hause des Bräutigams erscheinen, alle zu Pferde; der Zastavnik reitet mit seiner Fahne voraus, nach ihm die Kumi, und dann paarweise die übrigen Szvati. Der Staraschina hält den ganzen Zug in Ordnung, und in dem Gebirge,

wo die Häuser weit auseinander liegen, macht den Schluß ein mit Eßwaaren beladenes Pferd. Unterwegs wird ein oder mehrmalen, nachdem nämlich das Haus der Braut weit entfernt ist, ein Kreis formirt, gegessen und getrunken. Ist man in der Nähe des Hauses angelangt, wo sich die Braut befindet, so reitet der Bestberittene voraus, und überbringt der Braut ein weißes oder seidenes Tuch, welches sie aber nicht behält, sondern es meist dem Starashina schenkt. Hierauf wird abermals ein Kreis gemacht und getrunken, und alles dieses unter beständigem Schießen, wo es nämlich erlaubt ist.

Sobald man bey dem Hause der Braut abgestiegen ist, kommt eine Kranzjungfer aus demselben mit einem Apfel, der mit einem Kranze umfaßt ist, und steckt solchen dem Zastavnik auf die Spitze seiner Fahne. Nachdem dies geschehen ist, fällt das Brautpaar auf die Knie, um den väterlichen Segen zu erhalten, und die Lehren, wie es sich in seinem künftigen Stande zu verhalten habe. Nun wird der Braut das Gesicht verhüllt oder verschleyert, *) welches aber nur noch in einigen Gebirgsgegenden gebräuchlich ist, worauf alles in der vorigen Ordnung zur Kirche geht. Die Braut, welche gewöhnlich mit Musik zur Trauung geführet wird, sitzt zwischen zweyen Szvati allein zu Pferde; die Kranzjungfern aber, deren manchmal mehr als vier sind, sitzen den Männern rückwärts auf des Pferdes Gruppe. Bey der Kirche steigt alles ab, bis auf zwey Mann, welche während der Kopulation bey der Fahne und den Pferden Wache

*) Diese Verhüllung oder Verschleyerung der Braut scheint noch aus jenen Zeiten herzurühren, wo der Mädchenraub gewöhnlich war, damit die Braut, wenn sie einmal Frau geworden, und dem Mann entweichen wollte, das väterliche Haus nicht mehr finde. Bey der Einsegnung in der Kirche aber muß die Braut das Antlitz entblößen.

halten. Ist die Trauung vorbey, so wird zu dem Hause des Bräutigams geritten, wo bey Annäherung desselben in einigen Gegenden die Verlobte Nüsse und Feigen auf das Dach des Hauses wirft, welcher Gebrauch sich noch aus den heidnischen Zeiten herschreibt, wo dieses zur Befriedigung des Zhernebogs (Schwarzgottes) geschehen ist, um das Haus vor Brandschaden zu bewahren. In einigen Gegenden, besonders an der Küste, wirft die Braut auch Mandeln und Haselnüsse unter die Zuschauer, um damit den künftigen Ueberfluß anzuzeigen.

Hierauf wird zum Hochzeitsmahle gegangen, wo die Braut den ersten Sitz einnimmt, neben ihr die Kumi oder Beystände u. s. w.; der Bräutigam aber steht meistens bey der Tafel, um die Gäste zu bedienen. Die merkwürdigsten Speisen bey diesem Gastmahle bestehen aus ganz gebratenen Schaafen, Ziegen, Schweinen u. dgl. Vor oder nach der Mahlzeit wird das ganze Haab und Gut der Braut, Rivopode genannt, in des Bräutigams Haus gebracht. Nach dem Schmause wird Kolo getanzt, und hierauf das Abendessen eingenommen.

Um Mitternacht wird das Brautpaar durch die Kumi zu Bette geführt; bevor sich aber die Braut niedergelegt, wird ihr der Brautkranz von ihrem Punak oder Held, wie sie ihn zu nennen pflegt, mit dem Schwerdte vom Kopfe genommen. In dem Hochgebirge und an der Seeküste bleiben auch die Kumi oder Szvati so lange vor der Thür der Neuvermählten liegen, bis sie von dem Bräutigam durch einen Pistolenschuß vernehmen, daß er die Keuschheit seiner Braut unverletzt gefunden habe, worauf die Szvati mit mehreren Gegenschüssen antworten und sich entfernen.

Am andern Tage muß die junge Frau am ersten auf seyn, alles im Hause reinigen, und die Gäste mit dem Frühstücke bedienen. In einigen Gegenden muß auch die

Neuvermählte, von den Szvati und der Fahne begleitet, aus der Quelle frisches Wasser holen, mit welchem sich dann alle Gäste die Hände waschen, und in die mit Wasser angefüllte Schüssel ein Stück Geld werfen.

Vorher war es allgemein gebräuchlich, besonders bey den Nicht=Unirten, daß die Braut von ihren Eltern mit Geld erkauft werden mußte. Jetzt ist aber dieses überall verboten, und die Braut darf bey der Verlöbniß nicht mehr als höchstens 20 Kreutzer im baaren Gelde vom Bräutigam, oder von seinen Eltern verlangen und annehmen. Doch wird dieses Gesetz gewöhnlich dadurch illudirt, daß die Eltern und Freunde der Braut Geschenke verlangen, die sich oft bis auf hundert Gulden belaufen. Daß aber dieses besonders die ärmeren Familien zu Grunde richtet, weiß jeder, der den Zustand dieser Militär=Provinzen kennt. Auch bleiben deßwegen in einem Hause oft drey bis vier Männer ledig, wodurch nicht nur die Bevölkerung leidet, sondern auch die einzelnen Familien selbst; denn die Weiber sind in einem Gränzhause unumgänglich nothwendig, weil sie oft alle Arbeiten allein bestreiten, und besonders bey dem Ausmarsche der Männer, auch das Feld bauen müssen.

In der Licca durfte vor Zeiten kein Mann unter vier- und zwanzig Jahren, und kein Mädchen unter zwanzig heurathen, wodurch ein großer, starker Schlag von Menschen erzeugt wurde, und der Staat dauerhafte, dem Feinde fürchterliche Soldaten erhielt. Seitdem aber in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der General Gyulay, um die Bevölkerung zu befördern, diese alte Volkssitte abgeschafft hat, verehlichen sich oft schon Buben und Mädchen, die kaum fünfzehn Jahre alt sind, wovon denn auch die Folge ist, daß jetzt meist nur schwache Kinder erzeugt werden.

Ein Weib, welches Mutter geworden ist, hat sich bey ihrer Entbindung nur wenig Hülfe zu versprechen, beson-

ders in der Licca und bey den Orientalisch-Gläubigen, wo sie sich entfernen und irgendwo in einem verborgenen Winkel gebähren muß. Die Gebährerin steht sich daher in ihrem Schmerze meistens selbst bey, bindet oder reißt vielmehr dem Kinde selbst den Nabelstrang ab, beschmiert ihn mit ihrem Rotze, reiniget das neugebohrne Kind mit frischem Wasser, und wickelt es in ein wollenes Tuch, während sie unmittelbar vor und nach ihrer Entbindung alle Hausarbeit verrichtet. Auch gebähren hier die Mütter ihre Kinder oft in den Bergen bey der Heerde, oder im Felde bey der Arbeit, ohne die mindeste Menschenhilfe; in welchem Falle sie ihr neugebohrnes Kind in frisches Kraut oder in Baumäste wickeln, und es dann nach Hause tragen. Sogar in die Kirche trägt die Gebährerin ihr neugebohrnes Kind oft selbst, um es taufen zu lassen, ohne daß man es derselben auch nur im mindesten ansehen könnte, daß sie erst gebohren habe. Das Taufen des Kindes, welches vormals bey den Illyriern, besonders im Sichelburger Distrikte, erst dann geschah, wenn dasselbe schon erwachsen war, das aber jetzt nicht mehr statt findet, wird meist mit mehreren Gevattersleuten vollbracht. Außer diesem kommen bey den Kindtaufen keine andere, besonders merkwürdige Gebräuche vor.

Desto mehr Eigenthümliches aber herrscht bey den Begräbnissen dieses Gränzvolkes. Stirbt jemand unter ihnen, so wird es gleich dem Geistlichen gemeldet, damit er mit allen Glocken läuten läßt, weil der gemeine Mann den Aberglauben hegt, daß die Seele dadurch an ihren bestimmten Ort befördert werde, und eine Erlösung aus dem Fegfeuer eher statt habe. Der Todte aber wird sogleich gewaschen, gekleidet, und auf ein Brett oder auf die bloße Erde gelegt, worauf ihm bey den Katholiken ein einfaches, bey den Orientalisch-Gläubigen aber ein vielfaches Kreuz in die rechte Hand gegeben wird; zu den Füßen werden ihm seine Waffen, und auch die Tabaks-

pfeife mit etwas Tabak gelegt. Nachdem nun der Todte von den nächsten Verwandten umgeben, beweint und geküßt worden ist, so hält der Hausvater, oder einer seiner Freunde eine Trauerrede über den Abgestorbenen, und sobald dieser fertig geworden, nehmen die Freunde und Verwandten des Todten das Wort, und erzählen in einem traurigen Tone seine Heldenthaten, Tugenden und Verdienste. Zum Leichenbegängnisse wird eine sognannte Klage-Mutter aufgenommen, d. h. ein Weib, das recht jammern und weinen kann. Diese stimmt dann die Trauerlieder an, in welchen alles erwähnt wird, was der Verstorbene gethan hat, und die der ganze Leichenzug mit Heulen und Händeringen wiederholt. Ist der Abgestorbene ein Soldat, so wird ihm in diesen Liedern viel zu seinem Lobe gesagt, wie er sich im Kriege so tapfer gehalten u. dgl. Ist der Tode ein noch unverheurattheter Jüngling, so wird mit vielem Geschrey sein Name ausgerufen, warum er vor der Zeit gestorben sey, daß ihm seine Geliebte vor Gram nachfolgen werde u. dgl. Ferner wird in einem solchen Klaggesange der Abgestorbene gefragt, warum er die Seinigen verlassen habe? sein Weib, seine Kinder, seine Kameraden, seine Freunde? wie sein Weib, seine Kinder ohne ihn leben, wie seine Kammeraden ohne ihn zu Feld ziehen können, was sie im Kriege ohne seine Gegenwart anfangen werden? was wird nun dein Gewehr, deine Pistole, dein Messer machen? wer wird deinen rothen Mantel tragen? bist du durstig geliebte Seele, oder hungert dich? — und mehr dergleichen Fragen. Am Ende werden ihm tausend Grüße an die verstorbenen Glieder der Familie mitgegeben, und er gebeten, diesen Nachricht zu bringen, wie es in ihrer verlassenen Hauswirthschaft und den Zurückgelassenen gehe.*) Und

*) Wenn im Sichelburger-Distrikte eine Mutter durch den Tod ihr Kind verliert, so stoßt sie gegen denselben alle mögliche Verwünschungen aus, daß er ihr Kind gefressen

diese Trauergesänge werden ein ganzes Jahr hindurch alle Sonntage auf dem Grabe des Verstorbenen widerholt. In der Kirche wird der Sarg bey den Nicht-Unirten bis nach der Liturgie offen gelassen, wo nach der Zeremonie die letzten Küsse gegeben werden, worauf solcher geschlossen und in die Erde gebracht wird.

Unterdessen wird in dem Hause des Verstorbenen ein Todtenmahl zubereitet, wo dann oft der Schmerz über den erlittenen Verlust so hinweg geschwemmt wird, daß alles benebelt nach Hause kehrt. Den andern Tag bringen die Anverwandten nach Umständen ihres Vermögens zubereitete Speisen und Wein, welches Schalost genannt wird, so wie auch die übrigen, die an dem Verstorbenen Antheil genommen haben, das Haus einige Tage mit Speisen unterhalten müssen. In der übrigen Zeit dieser Gasterey, welche sieben Tage fortdauern muß, haben die Hausgenossen des Verstorbenen allein die Unkosten der Bewirthung zu tragen. Diese achttägige Schmauserey aber, welche bey den Kroaten Sedmo, und bey den Liccanern Carmina genannt wird, ist für die Gränzhäuser äußerst verderblich. Denn während das Weib, das Kind, die Mutter oft noch in Zügen liegt, läuft der Hausvater schon herum und macht Schulden, um, besonders in der Licca, Wein aus Dalmatien holen lassen zu können.

Die Materialien bey den Kleidungsstücken dieses Gränzvolks bestehen aus selbst erzeugtem Flachs, Hanf und Wolle, welches die Weiber auf der Spindel verspinnen, und dann Leinwand und Tuch daraus verfertigen. Männer, Weiber und Kinder gehen immer, selbst in der strengsten Kälte, mit emblößter Brust, daher sie

habe u. dgl., wo dann zuletzt, wenn der Körper eingescharrt ist, sie die Wiege auf das Grab wirft, und mit ihren Füßen zertrümmert.

selten einer Brustkrankheit unterworfen sind. Die Männer tragen lange Beinkleider, größtentheils von weißem Tuche, und nur selten von blauem; die Weste ist nach ungrischer Art, mit runden Schnüren und Schlingen, und mit einer doppelten Reihe von Knöpfen besetzt. Eine Art wollener Socken, die über die Knöchel reichen, und von rothem, türkischen Garne, oder von verschiedenfarbiger Seide gestickt und ausgenäht sind, bedecken die Füße. Um diese kommen noch kürzere, wollen Socken, und dann die sogenannten Opanken oder Schnürschuhe, welche aus einem Stücke ungegerbter Ochsenhaut bestehen, nur so groß, daß es die Fußsohlen bedeckt, und mit Riemen am Fuße befestigt sind. Auf dem Kopfe trägt der Kroate einen Klobuk oder Czako, der Illyrier und Dalmatier aber eine rothe Kappe; die Haare sind in Zöpfe gepflochten, das Kinn ist geschoren, aber unter der Nase hat er meist einen Knebelbart. Um den Leib hat der Liccaner eine rothe Schnürbinde, in welche ein oder zwey Pistolen und ein langes Messer, Hanschar genannt, gesteckt werden. Ueber das Ganze trägt er, so wie alle Illyrier dieser Militär-Provinzen, einen rothen Mantel; die Kroaten aber tragen meist einen langen blauen oder grünen Pelz, der auch in der größten Sommerhitze, besonders an Gallatagen, getragen wird. Im Dienste erscheint der einrollirte Gränzer, d. h. der wirkliche Soldat, in seinem weißen oder schwarzgrauen Röckel, außer diesem aber trägt er sich mit den Uebrigen gleich. Der Luxus bey der Männertracht besteht erstlich in zehn bis zwölf silbernen Ringen, welche an der linken Seite einer scharlachrothen Weste nur locker befestiget sind, so daß sie im Gehen ein bizarres Geklimper machen; sodann aber in großen silbernen Knöpfen an ihren Pelzen.

Die verheuratheten Weiber theilen ihr Haupthaar in zwey Zöpfe, die vorwärts über die Schulter hängen, und deren Enden bey den Illyriern und Liccanern meist mit

Fingerhüten, messingenen Spielpfennigen, Schellen, Glökkeln, welche bey vielen von Silber sind, auch mit Münzen, Perlenmuscheln u. dgl. geziert sind, so daß ein solcher Schmuck oft ein halbes Pfund wiegt. Das Haupt wird mit einem leinenen Tuche bedeckt, das bey den Orientalisch-Gläubigen Illyriern auf türkische Art geflochten ist und Petscha heißt, bey den katholischen Kroaten aber nachlässig herunterhängt, und mit rother oder blauer Wolle gestickt, auch mit Franzen und kleinen Quasten besetzt ist. Diese letztere Kopfdecke wird Povezasha genannt, und unterscheidet die katholisch-kroatischen Weiber von den orientalisch-gläubigen illyrischen.

Die Mädchen unterscheiden sich durch einen einfachen Zopf, der bey einigen am Ende mit verschiedenenfarbigen, ellenlangen Bandschleifen geziert ist. Bey den Kroaten ist das Haupt der Mädchen unbedeckt, bey den Liccanern und Illyriern aber tragen sie ein rothes Käppchen, wie der Mann, welches mit falschen oder ächten Goldborden, mit sogenannten Glasfedern, mit Silbermünzen u. dgl. behängt ist. Ohrgehänge sind nicht gebräuchlich, dagegen aber sind alle Finger der Weiber, und selbst der Daumen mit so vielen messingenen Ringen besteckt, als sie nur fassen können. Die Mädchen tragen Armbänder, die Weiber aber nicht. Der Untertheil des Hemds, das bis zu den Knöcheln reicht, besteht aus grober, die Aermel aber aus etwas feinerer Leinwand. Uebrigens ist das Hemd an allen Näthen und Kanten mit Wolle oder Floretseide bunt gestickt, und vorne auf der Brust offen, oder mit Haften geschlossen. Unmittelbar auf dem Hemde wird von Weibern und Mädchen ein brauner oder blauer, tüchener Rock ohne Aermel getragen, der fast mit dem Hemde einerley Schnitt hat, auch von gleicher Weite und Länge ist, nur daß er rückwärts über die Hüften in einige Falten gelegt ist. Ueber diesen Falten wird derselbe mit einer handbreiten wollenen Binde, woran an einem

Riemen ein Messer hängt, um den Leib befestiget. Bey übler Witterung und im Winter wird über diesen ein Zippelpelz oder noch ein tüchener Ueberrock getragen, der vorne offen ist und gleichfalls keine Aermel hat, aber etwas kürzer als der erstere ist. Der Unterrock wird über der Brust mit sechs bis acht Zoll breiten silbernen Spangen, Majta genannt, die reich vergoldet und mit großen farbigen Glassteinen besetzt sind, zusammengefügt. Sommerszeit aber wird diese tüchene Bekleidung nicht getragen, sondern die Mädchen sowohl als die Weiber erscheinen blos im Hemde, über welches sie hinten und vorne eine schmale vielfarbig gewebte wollene, mit Franzen besetzte Schürze haben, die mit einer tuchenen oder ledernen Binde befestigt ist. So gehen sie in die Kirche und über Feld. Die Strümpfe der Weiber bestehen aus dunkelblauem Tuche, meist mit rothen oder grünen Tuchstreifen besetzt *), die Strümpfe der Mädchen aber aus einem bunten Strickwerke, über diese tragen sie gestickte Socken-Opanken.

Die Wohnungen dieses Gränzvolkes, besonders in den Hochgebirgen bestehen meist aus elenden Hütten, die größtentheils den Wohnungen der Wilden gleichen. Ein solches Haus ist aus vier Wänden von Holz zusammengefügt, (nur an der Seeküste findet man einige Häuser von Stein gebaut), mit Thon beworfen, ohne Fenster, ohne Fußboden, und mit Stroh oder Brettern gedeckt, die mit Steinen beschwert sind. Diese Hütte ist sein Zimmer, seine Küche, sein Stall und sein Fruchtboden. In

*) Der dortige Krämer zerschneidet eine Elle rothen oder grünen Tuchs in zwey Zoll breite, und eine halbe Elle lange Streifen, deren eine Elle 54 giebt. Mit diesen Tuchstreifen besetzen nun die Weiber ihre Strümpfe und Röcke. Am meisten ist damit der Oberrock der Wohlhabenden besetzt, wozu sie gewöhnlich hellblaue und grüne, feine Tuchstreifen nehmen.

der Mitte ist der Boden tiefer, wo das Feuer sich befindet, bey welchem gekocht, gebacken und im Winter sich gewärmt wird. Ringsherum sind niedrige Sitze angebracht, und an den Wänden ist die Lagerstätte des Haus-Personals, der wenige Hausrath und die Gewehre. Von Schornsteinen weiß man selbst in Aerarialgebäuden selten etwas, daher diese Wohnungen immer mit Rauch angefüllt sind, an welchen aber die Einwohner schon so gewöhnt sind, daß er nichts weniger als ihre Augen beleidiget. Bey vielen Katholiken, besonders in dem Distrkte der Banalregimenter, findet man zwar schon mehr ordentliche, mit Oefen versehene Zimmer. Aber auch diese haben nur selten ordentliche Fenster, da sie größtentheils blos aus kleinen Oeffnungen bestehen, die mit einem Brette versehen sind, das auf- und zugeschoben werden kann.

Das Hausgeräthe besteht meistens aus einem irdenen Kessel, ein oder zwey Töpfen, einigen hölzernen Schüsseln und Löffeln, einer großen und einer kleinen Hacke, und endlich aus Taschenmessern, die jeder mittelst eines Riemens an seinem Kleide befestiget hat. Der Tisch der Nicht-Unirten ist selten über einen Schuh hoch, und folglich sind auch die Bänke, worauf sie sitzen, sehr niedrig. Ihre Lagerstätte ist meist der harte, nakte Boden, und nur der Familienvater liegt in einem Gestelle von Brettern, das mit Stroh und rauhen Häuten bedeckt ist. Ueberdieß haben sie gewöhnlich eine hölzerne Trage oder Kasten, Shranna derveniza genannt, worinn ihr ganzes Vermögen aufbewahrt wird.

In einem solchen Hause wohnen nun gewöhnlich mehrere Verheurathete in einer patriarchalischen Verfassung, hier Kommunion genannt, beysammen und machen nur eine einzige Familie aus, welcher ein Familienvater oder Hauswirth (Gospodar) vorsteht, der alles anord-

net und leitet, und dem alles gehorchen muß. Es giebt in dieser Militär-Provinz Familien, welche durch die Länge der Zeit so angewachsen sind, daß oft vier Generationen und 50 bis 60 Personen unter einem Dache wohnen, wo vorher ein Hausvater mit vier bis fünf Kindern war. Dadurch kann oft die Haushaltung nicht mehr bestehen, die natürlichen Bande lassen nach, und der Gemeingeist zum Besten der Hauswirthschaft verliert sich. Der Arbeitsame will für den Faulen nicht arbeiten, es entstehen Partheyen, getheilte Gewinnsucht, und hieraus Neid. Der Hauswirth, welcher einer solchen Kommunion vorsteht, ist nun außer Stand den großen Haufen der Hausgenossen zu regieren, während die kleinen elenden Wohnungen für die Unterkunft keinen hinlänglichen Raum gewähren. Ueberdieß entspringen hieraus auch viele moralische Uebel, die Population wird gehemmt, und die Menge der Zusammenwohnenden erzeugt Krankheiten.

Ackerbau und Viehzucht ist die Hauptbeschäftigung dieses Gränzvolkes. Aber im Ganzen ist der Gränzer kein Freund einer anhaltenden Arbeit und einer zweckmäßigen Geschäftigkeit, er hat zu wenig Betriebsamkeit und Fleiß, und ist überhaupt träge. Besonders pflegt er den ganzen Winter hindurch, vom Monathe November bis März, meistens nur zu faullenzen, und verpraßt aus langer Weile den größten Theil seiner Nahrungsvorräthe, so, daß er im Sommer bey den ermüdenden Feldarbeiten öfters darben muß. Desto arbeitsamer sind dagegen die Weiber; sie besorgen nicht nur das ganze innere Hauswesen, (den eigentlichen Beruf ihres Geschlechts) sondern unterziehen sich auch allen schweren Arbeiten des Mannes und besorgen den ganzen Feldbau. Ueberhaupt sind die hiesigen Weiber so sehr an Betriebsamkeit gewöhnt, daß, während sie alle Lasten des Tages tragen, sie auch noch den Spinnrocken an der Seite haben, und Flachs oder Wolle für den Hausbedarf spinnen. Eben so wenig wird

man auch in diesen Gegenden jemals ein Mädchen unbeschäftigt finden; man sieht es bey einem jeden Gange spinnen, indem es den Hanf oder Flachs entweder an einer Seite des Kopfes angebunden hat, oder aber einen Spinnrocken an der Seite trägt.

Der sittliche Charakter dieses Gränzvolkes ist ein Gemische von Gutem und Bösem, von Tugend und Laster, so wie man es bey jeder rohen, noch ungebildeten Völkerschaft findet. Der Gränzer ist freygebig bis zur Verschwendung, großmüthig, gefällig, wißbegierig, gelehrig, genügsam und im Unglücke duldsam und ausharrend. Besonders ist seine Gastfreyheit so groß, daß jeder, der während der Mahlzeit kommt, sein Gast ist, und ihn beleidiget, wenn er seine Freygebigkeit ausschlägt. Er würde sichs zur größten Schande rechnen, einen Nothleidenden von seiner Thüre wegzuweisen, oder einen Reisenden nicht zu beherbergen.

Dagegen sind ein unwiderstehlicher Hang zum Stehlen, Rachsucht, Grausamkeit, selbst gegen seine nächsten Anverwandten, und Verstellung seine vorzüglichsten Laster. Er ist gegen seine Vorgesetzten geschmeidig und kriechend, besonders wenn er etwas braucht, sonst aber ungehorsam, falsch und betrügerisch. Vorzüglich ist den Illyriern ein hoher Grad von Schlauheit und Verschlagenheit eigen; denn die Furcht vor der militärischen Disciplin hat bey ihnen Verstellung, Mißtrauen und Betrug hervorgebracht. Die verderblichsten Hauptzüge dieses Volkes sind jedoch Unmäßigkeit und Unwirthschaft. Der Gränzer ist mit dem, was er hat, äußerst verschwenderisch, berechnet nie seine Bedürfnisse, sondern lebt von einem Tag zum andern. Wenn etwas da ist, so ist er ohne Maaß zu prassen gewohnt, und denkt nie auf die Zukunft, ob er dieses gleich schon oft mit der größten Hungersnoth büßen mußte. Die größten Verschwendun-

gen finden besonders bey Hochzeiten, Familienfesten oder sogenannten Keszno-ime und bey der Feyer ihres Hauspatrons statt. Auf einer einzigen Hochzeit wird oft der Nahrungsvorrath eines halben Jahres verpraßt; denn die Gastereyen, an welchen gewöhnlich das halbe Dorf Antheil nimmt, dauern mehrere Wochen hindurch.

Allein bey dieser äußersten Unmäßigkeit, die oft ganze Familien zu Grunde richtet, ist der Gränzer auch wieder sehr genügsam und begnügt sich in der Noth mit weniger und schlechter Nahrung; ja er kann sogar einen unbeschreiblichen Hunger ertragen, und viele Tage mit einem Stückchen Brod ausdauern, wenn Mangel an Lebensmitteln eintritt. Ein Beyspiel davon erzählt Hacquet in seiner Beschreibung der slavischen Völkerstämme, wo er sagt: Im April 1787 kam ich über das Kraineriſche Gränzgebirge in den Sichelburger Distrikt, wo mir ein Mädchen von ungefähr sechszehn Jahren begegnete, die einen Sack auf dem Kopfe trug, und mich mit einer kaum hörbaren Stimme um Brod ansprach, welches mir von diesem Volke ungewöhnlich vorkam, da sie des Betelns nicht gewohnt sind. Ich fragte wie das käme, daß sie mich um Brod bitte, da sie wohl sähe, daß ich zu Pferde nichts haben könne. Ich reichte ihr ein paar Groschen, welche sie aber mit nicht zufriedener Miene annahm, mit dem Bedeuten, sie habe seit drey Tagen nichts gegessen, und könne vor Schwäche nicht weiter, auch würde sie mit diesem Gelde kein Brod erkaufen können, da in ihrem Dorfe für keinen Preis eines zu haben wäre. Ihre Aussage war gegründet, denn als ich ihr an den Puls fühlte, hörte ich kaum sechzig Schläge in einer Minute. Ich fragte sie nun, woher sie käme und was sie in den Sack habe? Ich vermüthete Mehl darinnen; allein als sie solchen öffnete, fand ich gemahlene Baumrinde, aus der man, mit Kleyen vermischt, Brod backen wollte. Zum Glück hatte ich noch in meiner Reisetasche

etwas Brod, das ich ihr sogleich hinreichte, welches das arme Geschöpf in einer solchen Geschwindigkeit verschlang, daß ich besorgte, sie möchte daran ersticken.

Die Weiber, welche von ihren Männern größtentheils mit Verachtung behandelt werden, sind in der Liebe meistens ausschweifend; dagegen sind die Mädchen sittsam, keusch und fast übertrieben schamhaft. Ueberhaupt steht hier die jungfräuliche Ehre im großen Ansehen, da selbst der grausamste Räuber nie einen Angriff auf die Keuschheit eines Mädchens macht, besonders weil er glaubt, daß darauf immer ein Unglück folge. Hauptsächlich ist es bey den Katholiken dieses Landes eine solche Schande, wenn ein Mädchen das Kleinod ihrer Unschuld verliert, daß sie sich deswegen oft den Armen ihrer Familie entreißt, und ihr Vaterland verläßt. Vor Zeiten war auch hier, so wie in den benachbarten Ländern der Mädchenraub sehr im Schwunge, aber heut zu Tage ist er beynahe ganz verschwunden, und nur im Gebirge wird er noch hier und da, besonders bey den Orientalisch-Gläubigen bemerkt.

Der katholische Gränzer ehrt seine Religion, wie auch seinen Priester, und ist bei weitem nicht so unwissend und abergläubisch, als der Orientalisch-Gläubige, dessen ganze Religion in der genauen Haltung der Fasten bestehet, welche ihm von seinen Popen unablässig eingeprägt wird. Derselbe wird sich eher zu rauben und zu morden erlauben, als mit einem Löffel zu essen, womit kurz zuvor eine Fleischbrühe berührt worden ist. Es giebt Männer von sechzig Jahren unter ihnen, die nicht einmal das Vater Unser zu beten wissen. Die ganze Religion des Orientalisch-Gläubigen besteht darinn, daß er der Messe beywohnt, die er aber eben so wenig, als sein Pope versteht, welcher ganz im Schooße der Unwissenheit aufwächst, und nicht die geringste Moralität besitzt. Die

Popen glauben alle zum Priesterthume erforderlichen Eigenschaften zu besitzen, wenn sie lesen und schreiben können. Daher sie außer der Kenntniß der Kirchen-Zeremonien und des materiellen Gottesdienstes gar keine Bildung haben, und eben so roh wie der gemeine Mann sind. Ihre Predigten bestehen nicht aus moralischen oder dogmatischen Lehren, sondern blos aus abgeschmackten Alfanzereyen und Mährchen, die gar keinen Menschenverstand haben. Daher auch die Nicht-Unirten für ihre Popen außer der Kirche sehr wenig Achtung haben.

Die Spiele dieses Gränzvolkes bestehen meistens in Beweisen von Stärke und Gewandtheit, besonders im Gebirge. Die Liccaner pflegen mit 30, 40, auch 50 Pfund schweren Steinen nach einem ausgesteckten Ziele zu werfen, wodurch gewöhnlich der Trunk ausgespielt wird. Der gewöhnliche Tanz der Kroaten und Illyrier ist der sogenannte Kolo-Tanz, welcher aus verschiedenen Abwechselungen von Sprüngen besteht. Ihr musikalisches Instrument ist der Dudelsack oder Koslo, und eine Art Pfeife, welche Piszelka genannt wird. Uebrigens ist die Jagd und das Singen in den Wäldern, das größte Vergnügen der Gränzer. Ihr Gesang aber ist nichts als ein wildes, unharmonisches Geheul, das mit einem modulirten O! anfängt, und sich wieder so endiget. Wer zum erstenmal dieses Geheul in einem Walde hört, glaubt sich unter Wilden zu befinden, da der lamentable, ziehende Ton wie eine Zurufung ausgestoßen wird. Befindet sich in einiger Entfernung noch ein anderer im Walde, so wiederholt er das nämliche Geheul.

V.

National-Oekonomie.

A.

Kultur des Grundes und Bodens.

Der Flächeninhalt des ganzen nutzbringenden Bodens beträgt in der illyrischen Militär-Provinz 1,624,608 Joch und 1,200 Quadrat-Klafter. Von diesem Flächenraume des nutzbaren Bodens enthält:

Das Liccaner-Regiment	.	384,469¼	Joch.
— Ottochaner-Regiment	.	308,577¼	—
— Oguliner-Regiment	.	414,584	—
— Szluiner-Regiment	.	185,636¼	—
— erste Banal-Regiment	.	155,464	—
— zweyte Banal-Regiment		174,202	—
Die Militär-Kommunität:			
Petrinia .	.	1,089	—
Costainitza .	.	480	—
Zengg .	.	107	—
Carlopago .	.	—	—
Zusammen	.	1,624,608¾	Joch.

Aber fast die Hälfte dieses nutzbaren Areals ist mit Holz bewachsen, während der kultivirte Boden nicht mehr aln 562,683 Joch enthält, also nur den dritten Theil von der ganzen fruchtbringenden Oberfläche. Unter den sechs Militär-Distrikten dieser Provinz ist das Liccaner-Regiment am schlechtesten angebaut; denn da der Flächeninhalt desselben 503,400 Joch beträgt, der urbaren Gründe aber nur 100,914 Joch vorhanden sind, so er-

giebt sich hieraus, daß kaum der fünfte Theil dieses Distrikts angebaut ist.

1.

Ackerbau.

An Ackerland besitzt diese Militär-Provinz 436,333 Joch und 864 Quadrat-Klafter; und davon enthält:

	Joch.	Q. Klaft.
Das Liccaner-Regiment .	72,527	—
— Ottochaner-Regiment	52,574	600
— Oguliner-Regiment .	66,463	400
— Szluiner-Regiment .	87,584	1,000
— erste Banal-Regiment .	85,500	400
— zweyte Banal-Regiment	70,617	100
Die Militär-Kommunität:		
Petrinia . . .	677	400
Costainicza . .	389	1,164
Zengg . . .	—	—
Carlopago . . .	—	—

Zusammen 436,333 Joch. 864 Q. Klaft.

Das schlechteste Ackerland besitzen die vier Regiments-Bezirke der Carlstädter-Provinz, besonders die Bezirke der Liccaner und Ottochaner, welche nicht mehr als 5,703 Joch gute Gründe haben, während sie 28,345 Joch mittelmäßiges, und 91,052 Joch schlechtes Ackerfeld enthalten. Am fruchtbarsten sind die Ackergründe in den beyden Banalregimentern, besonders in dem Bezirke des zweyten Banalregiments, welches 5,704 Joch gute, 32,625 Joch mittelmäßige und 32,288 Joch schlechte Felder hat. Die Klasse der guten Gründe würde jedoch

in der Banal-Provinz weit größer seyn, wenn nicht gerade die fruchtbarsten Gegenden, welche an der Kulpa, Sau, Unna, Glina, Maja und Sunya liegen, den jährlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt wären. Denn nur allein im ersten Banalregiment sind im Jahre 1801 für die durch Wasserergießungen beschädigten und zu Grund gegangenen Feldfrüchte, 11,438 Gulden an Grundsteuern nachgesehen worden.

Was den Zustand der Agrikultur in der illyrischen Militär-Provinz betrifft, so ist derselbe nicht überall gleich. Am schlechtesten ist der Acker in der südlichen Hälfte dieser Provinz, in den Bezirken des Liccaner-, Ottochaner- und Oguliner-Regiments, bestellt, woran aber freilich die Beschaffenheit des Erdreichs und die ungünstige Witterung den nächsten Antheil hat. Der größte Theil des Bodens besteht hier aus einer kalkigten und sandigen Erdart, welche besonders in heissen und trocknen Sommern kaum die Aussaat wieder giebt. Zu dieser Unfruchtbarkeit des Erdreichs kommt nun noch das hiesige Klima, welches dem Ackerbau nichts weniger als günstig ist. Denn die Witterung ist hier, wie wir bereits oben bemerkt haben, so vielen und extremen Abwechselungen unterworfen, daß kein Jahr vergeht, wo nicht die eine oder andere Getraideart mißräth. Die lang anhaltende Kälte und die späten Reife im Frühjahre hemmen oder vernichten den Sommeranbau, während wieder im Herbst die allzufrühen Reife und der früh einfallende Schnee, oft in dem Augenblicke der Erndte die ganze Hoffnung des Landmanns vernichtet. Ueberhaupt tritt hier die nasse Herbstwitterung so frühe ein, daß der Gränzer kaum im Stande ist, seine Erndte einzubringen und die Wintersaat zu bestellen. Im Sommer erzeugt dagegen wieder die herrschende Bora eine so nachtheilige Dürre, daß der Boden austrocknet und das Wachsthum der Saaten gehindert wird. Und zu allen diesen ungün-

stigen Verhältnissen der Witterung, kommen nun noch die öftern Regengüsse, und in nassen Jahren das starke Austreten der Gewässer, welche die Aussaat zerstören und die schönsten Felder überschwemmen. Da aber diese klimatischen Umstände und physischen Zufälle nur selten eine segenreiche Erndte gedeihen lassen, so wird man leicht einsehen, warum in der Carlstädter = Provinz so viele Armuth herrscht, und hier die Hungersnoth so oft eintritt.

Schon günstiger als in der Carlstädter Provinz, besonders in dem obern Theile desselben, ist das Klima und der Boden für die Kultur des Ackers in den beyden Banalregimentern. Zu den ungünstigen physischen Zufällen gehören hier nur die Ueberschwemmungen der niedern Gegenden durch die Sau, Kulpa, Petrinia, Glina und Szuina, so wie die häufigen beissenden Sumpfnebel, welche vorzüglich dem Waizen sehr stark schaden sollen.

Auch die Ackerbestellung ist in diesem Militär-Lande nicht überall gleich. In der Carlstädter = Provinz werden die guten Felder gewöhnlich drey Jahre hintereinander benutzt, indem sie das erste Jahr mit Kukuruz oder Waizen, das zweyte mit Korn, Gerste oder Spelte, und das dritte mit Hirse oder Hafer bebaut werden, worauf der Acker brach liegen bleibt, welche Brache nach der Güte des Bodens ein oder zwey Jahre dauert.

Auf den mittelmäßigen Gründen dagegen wird das erste Jahr Halbfrucht oder Spelte, und das zweyte Hirse oder Hafer gebaut, worauf sie gewöhnlich drey auch mehrere Jahre in der Brache blieben. Das schlechte Ackerfeld endlich, wenn solches durch vier, sechs, bis zwölf Jahre brach gelegen ist, pflegt man die zwey folgenden Jahre mit Hirse oder Hafer zu bebauen.

In der Banal-Provinz wird auf den Acker der ersten Klasse im ersten Jahre Kukuruz, in dem darauf folgenden

Herbste aber Winterfrucht, als Waizen, Korn oder Gerste angebaut, worauf der Acker bis zum nächsten Frühjahre wieder brach liegen bleibt. Auf die Felder der zweyten Klasse, oder auf den mittelmäßigen Grund wird im Frühjahre Hirse und im Herbste gar nichts, oder aber im Frühjahre nichts und im Herbste Korn angebaut. Im zweyten Jahr wird dort, wo Hirse war, Hafer angebaut, wo aber Korn angebaut gewesen ist, bleibt der Acker im folgenden Jahre brach liegen. Endlich wird auf den Acker der dritten Klasse, oder auf den schlechten Gründen, nur alle vier Jahre einmal, entweder Hirse oder Hafer angebaut, weil diese Gründe, um sie nur zu einigen Ertrag zu bringen, durch drey und mehrere Jahre in der Brache bleiben müssen.

Blos die nahe an den Häusern liegenden Gründe, besonders die sogenannten Podkuchniczi, welche meist mit Kohl oder Erdäpfeln bebaut werden, pflegt der Gränzer zu düngen; und wenn er den erforderlichen Dung hat, auch wohl seine nahen Kukuruzfelder. Dagegen werden die entferntern Gründe nur selten gedüngt, welches die durch mehrere Jahre dauernde Brache ersetzen muß. Besonders werden diejenigen liegenden Gründe, in den steinigten Gegenden der Carlstädter-Provinz, die entweder den Winden stark ausgesezt, oder den Wassergüssen unterworfen sind, erst alle 6, 8 und 12 Jahre benutzt; während solche Gebirgsgründe, die für Menschen und Vieh fast unzugänglich sind, oft gar nicht bebaut werden. Manche Gründe werden fast jeden Herbst überschwemmt, daher hier die Wintersaat unterbleiben muß; andere werden wieder im Frühjahre überschwemmt, und da auf solchen Gründen das Wasser öfters lange stehen bleibt, so können sie nur mit Kukuruz oder Hirse bebaut werden; aber selbst diese Getreidearten, weil sie keinen Frost ertragen können, werden oft durch einen einzigen Reif zernichtet.

Wo Mangel an Gründen ist, wie z. B. in Zermanien und in dem längs dem adriatischen Meere liegenden Landesstrich, werden die bessern Gründe, ohne brach zu liegen, alle Jahr bebaut; dagegen man die schlechten Gründe durch vier Jahre benutzt, und in den vier darauf folgenden Jahren wieder brach liegen läßt. Aber auch in andern Gegenden dieser Militär-Provinz bauen diejenigen Häuser, welche bey einem starken Personale zu wenig Gründe haben, ihre nahe liegenden Felder so oft als möglich an, bis die Aussaat kaum noch drey Körner giebt, während wieder bey solchen Häusern, die ein schwaches Personale und viele Gründe haben, die Felder sehr lange in der Brache bleiben, und durch diese Zeit höchstens als Hutweide benutzt werden.

In den Distrikten des Liccaner-, Ottochaner-, und zum Theil auch des Oguliner-Regiments wird der Acker vor dem Anbaue nur einmal gepflügt; denn der leichte und sandige Boden, den diese Landesstriche enthalten, wird durch das mehrmalige Umkehren zu locker, wodurch die ohnehin wenige Feuchtigkeit des Erdreichs ganz und gar verdünstet, und die Fruchtbarkeit vermindert wird. Dieses Resultat haben mehrere angestellte Versuche gegeben. Denn wenn man von der einen Hälfte des Ackers, welche nur einmal gepflügt wurde, acht Metzen Getraide erhielt, so hat dagegen die andere gleich große Hälfte desselben Ackers, die zweymal gepflügt wurde, nämlich im Herbst einmal, und dann vor dem Anbau im Frühjahr wieder einmal, nur eine Metze von der nämlichen Getreideart gegeben; wozu auch noch der Umstand kam, daß in dem folgenden Brachjahre die eine Hälfte dieses Ackers Gras trug, die andere dagegen nicht, sondern kahl blieb. Wenn aber in den übrigen Gegenden dieser Militär-Provinz selbst der schwere lehmigte Boden, so wie der leichte, sandige Grund, auch nur einmal geackert wird, da man ihn doch zweymal pflügen sollte, so gehört die-

ses Verfahren zu den übrigen großen Fehlern der hiesigen Ackerwirthschaft.

Ueberhaupt sind die Gebrechen, welchen der Ackerbau dieses Militär-Landes unterliegt, noch sehr bedeutend und groß. Besonders ist die Entlegenheit der Gründe von den Häusern ein Hautgebrechen der hiesigen Landwirthschaft. Man findet hier Gränzhäuser, deren Gründe drey auch sechs Stunden vom Hause entfernt, und in verschiedenen Gegenden zerstreut liegen. Die Felder können daher nicht übersehen und gehörig bearbeitet werden; denn Menschen und Vieh werden noch ehe ermüdet, als sie auf dem Felde, das sie bearbeiten sollen, anlangen. Vorher, da die Zusammenziehung der Häuser noch nicht befohlen gewesen ist, und diese Militär-Distrikte auch weniger bevölkert waren, folglich die Familien und Haus-Kommunionen sich nicht theilten, wodurch die Gründe unvermischt blieben, hatte jedes Gränzhaus seine Felder in der Nähe und beysammen, indem es gewöhnlich mitten auf denselben stand. Der Landwirth konnte also seine Felder viel leichter übersehen, und auch besser bearbeiten, welches aber jezt bey der großen Entfernung derselben vom Hause nicht wohl möglich ist. Ueberhaupt ist die Zusammenziehung der zerstreut gelegenen Häuser in ordentliche Dörfer der Ackerwirthschaft der Einwohner sehr nachtheilig gewesen. Es wäre daher für die Emporbringung der hiesigen Landeskultur am zweckmäßigsten, wenn künftig diejenigen Familien, welche sich von großen Hauskommunionen trennen, auf den entfernten Gründen des Stammhauses angesiedelt würden.

Ein zweytes wichtiges Gebrechen des Ackerbaues in diesen Militär-Distrikten, ist der Mangel an Dung; und dieses um so mehr, weil die Gründe, besonders in den Gebirgsgegenden, wenn sie nicht gedüngt werden, größtentheils unfruchtbar sind. Dieser Mangel an Dung wird aber meistens durch den Umstand erzeugt, daß man

das Vieh fast nie bey Hause hält, sondern auf den entfernten Hutweiden und im Gebirge so lange herumgehen läßt, bis der Schnee einfällt. Aber selbst den wenigen Dung, welcher bey den Häusern gesammelt wird, weiß man nicht gehörig zu benutzen. Er wird nicht in Gruben aufbewahrt, sondern bleibt immer unter freyem Himmel liegen, wo er von der Sonne ausgetrocknet und von Regen- und Wassergüssen ausgewaschen wird. Ueberdieß pflegt der Gränzer diesen magern Dung sechs bis acht Wochen früher aufs Feld zu führen, als er zu ackern gedenkt, und zerstreut ihn gleich auf die ganze Fläche des Ackers, wodurch der Dünger vollends ausdorrt, und seiner befruchtenden Theile beraubt wird.

Drittens sind hier die Ackergeräthe noch sehr unvollkommen und meist auch unzweckmäßig. Der Pflug ist plump und sehr schwer, daher das Ackern mit dem kleinen, und im Frühjahre wegen Mangel an Futter meist ausgemergelten Vieh sehr schwer und langsam ist, so zwar, daß man öfters auch zwey Tage braucht, um ein Joch Acker zu pflügen, und dazu sechs bis acht Ochsen, und vier bis fünf Menschen verwenden muß. Die wenigsten Häuser haben Wägen, und selbst die vorhandenen sind von einer so plumpen Struktur, und die Räder so schlecht gerundet, daß einen solchen Wagen zwey Pferde oder Ochsen kaum leer fortzuziehen im Stande sind. Ueberhaupt ist hier das Fuhrwerk in einem sehr kläglichen Zustande, während der Bewohner des obern südlichen Theils dieser Provinz gar keine Wägen hat, sondern alle seine Bedürfnisse, selbst sein Holz aus den Waldungen auf Trag-Pferden herbey holt. Eben so sind eigentliche Eggen und Walzen, um die Felder zu ebnen, und den Saamen gehörig unter die Erde zu bringen, in dieser Provinz noch eine große Seltenheit. Denn anstatt zu eggen, pflegt man hier nur mit einem Stück Holz, woran ein Bündel Reisig befestiget ist, über das

Feld zu fahren, wodurch aber der Saame kaum zur Hälfte unter die Erde gebracht, sondern meist ein Raub der Vögel wird.

Ferner ist es ein wichtiger Fehler des hiesigen Landwirthes, daß er die Bestellung der Wintersaat meist sehr spät unternimmt, indem er seine Gründe, anstatt schon im September anzubauen, erst gegen Ende des Oktobers, ja öfters gar erst in den Monathen November und December bestellt. An dieser Verspätung ist zwar zum Theil, besonders in der obern südlichen Hälfte dieser Provinz, die spätere Reifung der Frucht schuld; vorzüglicher aber sind die Hindernisse, welche das Dreschen oder eigentlich das Austreten des Getreides durch die Pferde, das der Gränzer immer gleich nach der Erndte unternimmt, und dann die Leistung der Roboth oder Frohne zur Zeit der Ackerbestellung, verursachen. Diesem leztern Uebel ist zwar in den lezten Jahren in so ferne abgeholfen worden, als es den Regiments- und Compagnie-Kommandanten untersagt worden ist, die Gränzer, außer dringlichen Fällen, zur Zeit des Anbaus und der Erndte auf ärarische oder Gemeinde-Arbeit zu kommandiren.

Auch ist es ein Hauptgebrechen der hiesigen Landwirthschaft, daß der Gränzer keine Scheuern und ordentliche in denselben angebrachte Treschdennen besitzt. Denn dadurch, daß der Gränzer kein Obdach hat, um seine Erndte, wenn eine regnerische üble Witterung einfällt, ins Trockene zu bringen, geht ein großer Theil derselben verloren, falls nicht alles schon auf dem Felde verfault, oder wenn das Getreide in kegelförmigen Tristen aufgeschlichtet worden ist, verdumpfet und auswächst. Der Gränzer ist daher genöthiget, gleich nach dem Schnitte zu dreschen, welches unter freyem Himmel mit den Pferden geschieht. *) Dadurch werden aber andere

*) Dieses Dreschen des Getreides mit den Pferden geschieht hier auf folgende Art. Mitten auf einen zubereiteten Platz

nothwendige Feldarbeiten und besonders der Anbau der Winterfrucht zurückgesetzt, welches nicht Statt finden würde, wenn man ordentliche, mit Tennen versehene Scheuern hätte. Der Gränzer könnte dann in den Wintermonathen sein Getraide selbst und mit eigenen Händen austreschen, anstatt daß er jetzt faullenzet, und meist aus langer Weile und Müssiggang seinen ohnehin geringen Nahrungsvorrath verprasset.

Zu dieser Unfruchtbarkeit des Bodens und der schlechten Behandlungsart desselben, kommen nun noch mehrere selbst in der Constitution dieser Militär-Provinz gegründete Hindernisse, welche das Emporkommen der Landeskultur hindern. Besonders ist es die gegenwärtige Verfassung der Haußkommunionen, welche die Thätigkeit des Gränzers unterdrückt, und die Kultur des Bodens hemmt. Hätte man diese Hauskommunionen bey ihrer ursprünglichen patriarchalischen Verfassung gelassen, so wie sie die Einfalt der Sitten und die Bande der Natur geschaffen hatten, wie glücklich und zufrieden würde nicht dieses Volk noch leben. Aber so hat man in diesen einfachen und schönen Gang der Natur gewaltsame Eingriffe gemacht, seine Zuflucht zu verderblichen Künsteleyen genommen, und diese Hauskommunionen aus ganz heterogenen Theilen zusammengesetzt, das den Ruin der Gränzhäuser

wird ein großer Pfahl eingeschlagen, wo um solchen ein Strick sich wickelt, der an die Zäume von vier Pferden befestigt ist; der Strick ist mit den neben einander gekuppelten Pferden so lang, daß er den äußersten Kreis der Dreschtenne erreicht. Ein Mann, der mit eben dem Pflockseile sie zum Laufen antreibt, verursacht, daß während die Pferde im Kreise laufen, solcher stets mit Anwicklung kürzer wird. Haben die Pferde mit Rechtslaufen den Pfahl erreicht, so werden sie wieder links getrieben, wo durch Abwindung des Seiles der Kreis wieder größer wird.

zur Folge hatte. Wenn vorher die Hauskommunionen nur allein aus Familien von Blutsverwandten, aus Vater, Söhnen, Enkeln u. s. w. bestunden, die das natürliche Gefühl der Liebe, der Freundschaft, des Gehorsams, der Nachgiebigkeit und der gegenseitigen Bedürfnisse zur Eintracht, zur wechselseitigen Erfüllung ihrer Pflichten und zum häuslichen Glücke leitete; so ist man, um das unglückliche Einrollirungs-System des General de Vins zu realisiren, von dieser Ordnung der Natur abgegangen, und hat Menschen, die sich einander fremd waren, die aus verschiedenen Kompagnie- und Regiments-Bezirken, von verschiedener Lebensart und Religion, und von einem ganz entgegengesetzten Charakter waren, in eine Hauskommunion zusammengezwungen, damit man nur zahlreiche Familien erhalte, und aus diesen nach der Anzahl der männlichen Köpfe, den stehenden Soldaten ziehen könne. Man vergaß, daß diese Einrichtung, wozu das Conscriptionssystem in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie die Idee hergab, ganz wider den Zweck und die Grundverfassung der Militär-Gränz-Provinzen sey, wo jeder Einwohner Soldat und Landbauer zugleich ist, und seinen Grund und Boden, der ihn nähren soll, mit der Lehnspflicht besitzt, den Staat gegen die feindlichen Einfälle der Türken zu schützen, und gegen sie ins Feld zu ziehen. Die Folgen jenes Systems waren, daß der Soldatengeist unter diesem Gränzvolke zu erlöschen anfieng, dessen Erhaltung doch nirgends so nothwendig ist als hier; daß sich die Volksmasse in zwey Theile theilte, in den eigentlichen Soldaten und den Landbauer, welchen jener gegenwärtig mit einer verächtlichen Ironie einen Robother, (der Frohne leistet) zu nennen pflegt; daß dadurch die ursprüngliche Verfassung dieser Gränz-Provinzen aufgehoben ward, indem nur der eine Theil der Einwohner das onus militandi noch auf sich behielt; daß nun Uneinigkeit, Haß und Mord solche Kommunionen zerrüttet,

wodurch die Wirthschaft der Gränzhäuser am meisten leidet. Denn wie kann wohl in einem Gränzhause Fleiß und Arbeitsamkeit herrschen, wo kein gemeinschaftliches Interesse dazu antreibt; wo Uneinigkeit und Haß die Gemüther erbittert; wo sich einer auf den andern verläßt und keiner arbeiten will; wo nur der Hauswirth allein den Lohn der Arbeit genießt, indem er und seine Descendenten vollauf leben, sich pflegen und gut kleiden; während die andern Mitglieder der Kommunion darben, und zerrissen und zerlumpt einhergehen. Daher ist in diesen Hauskommunionen der so nöthige Gemeinsinn verschwunden, jeder sorgt nur für sein eigenes Interesse, und verrichtet die gemeinschaftlichen Arbeiten des Hauses entweder mit Widerwillen, oder er vernachlässiget sie ganz und gar, und gehr blos seinem eignen Erwerbe nach. Dieses giebt dann zu manchen Vorwürfen und Zwistigkeiten Anlaß, und hat auf das häusliche Wohl der Kommunionen den nachtheiligsten Einfluß. Anstatt friedlich zu wohnen und für das Wohl des Hauses gemeinschaftlich zu arbeiten, betrachten sie sich als Feinde, wo der eine aus Gehässig- und Bosheit das verdirbt, was der andere gut machen will.

Und die Zahl solcher Hauskommunionen ist in diesen Militär-Distrikten, besonders aber in den Bezirken der Banalregimenter nur gar zu groß. Daher die meisten dieser Hauskommunionen, ungeachtet aller dagegen angewandten Zwangsmittel, sich selbst unter einander getheilt haben. Besonders sind es die nicht-unirten Gränzhäuser, in welchen man eben so viele einzelne Haushaltungen findet, als darinn verschiedene Linien vorhanden sind, welche die Hausgenossenschaft ausmachen. Man wird finden, daß eine jede solche Linie ihre eigne Kammer hat, wo sie die aus der Communio bonorum entwendeten Nahrungsmitteln, als Käse, Butter, Milch, Schweinefleisch u. dgl. versteckt, und dann für sich allein verzehrt.

Indem aber auf solche Weise jedt einzelne Linie nur für sich allein sorgt, geht das gemeinschaftliche Hauswesen zu Grunde, der ganzen Hausgenossenschaft wird der Unterhalt beschwerlich gemacht, und das Haus sinkt in den elendesten Zustand herab. Aus Noth und Verzweiflung legt sich dann das Personale eines solchen Hauses auf Raub und Diebstahl, oder auf andere unerlaubte Handlungen, wodurch es dem Allgemeinen schädlich wird, und zuletzt sogar vom Staate ernährt werden muß.

Zwar bestehen auch in dem benachbarten Provinzial-Kroatien Hauskommunionen, aber Hauskommunionen von einer patriarchalischen Verfassung, so wie sie die Bande der Natur und das wechselseitige Bedürfniß gestiftet haben. Der älteste aus der Familie ist hier immer Hausvater, er ordnet alle gemeinschaftliche Arbeiten an und leitet das ganze Hauswesen. Alles gehorcht ihm, die ganze Hausgenossenschaft lebt in Frieden und Einigkeit, und ist glücklich. Ich habe in den Kroatischen Komitäten Häuser angetroffen, die so zahlreich waren, daß sie aus 30 bis 40 Seelen bestanden, und doch an keine Theilung dachten. Aber man hat hier auch die Menschen nicht gezwungen in eine Gemeinschaft zu gehen, so wie in den Militär-Distrikten, wo man die verschiedenartigsten Menschen in eine Hauskommunion zusammengesteckt hat; sie haben sich dort auf eine patriarchalische Weise selbst gebildet; keine Obrigkeit hat den Gang der Natur gestört, und keine Unwissenheit gegen die Lokalität, gegen den Geist und die Bedürfnisse des Volks gekünstelt. Daher in diesen Häusern alles mit vereinigten Kräften für das Ganze arbeitet, da unter ihnen kein getheiltes Interesse Statt findet, und folglich sind auch die hiesigen Hauskommunionen kein Hinderniß der Landeskultur, so wie sie es im Militär-Kroatien sind.

Aber noch unglücklicher würden die Hauskommunionen in den Militär-Gränz-Provinzen geworden, und

selbst diejenigen Gränzhäuser, bey welchen noch Eintracht, Zufriedenheit und ein gemeinschaftlicher Wohlstand zu finden war, ganz zu Grunde gegangen seyn, wenn die vom General Klein und Hofrath Pidol *) angetragene Erbfolge eingeführt worden wäre, und durch das neue Gränzsystem die gesetzliche Sanction erhalten hätte. Denn diese Erbfolge würde in der Militär-Gränze eben so ungerecht uud gegen die Grundverfassung derselben gewesen seyn, als sie dem allgemeinen Besten schädlich und den Gränzhäusern verderblich geworden wäre. Nicht gerecht und billig, weil sie die leiblichen Nachkommen des zeitlichen Hauswirthes zu Herrn, die andern Mitglieder und Linien aber zu Knechte und blose Dienstleute herabwürdigt, da sie doch alle gleiche Lehnträger sind, und folglich auch gleiche Rechte auf Grund und Boden haben; dem allgemeinen Besten, so wie den Gränzhäusern schädlich und verderblich, weil die andern Linien in der Hauskommunion, die sich zu Sklaven und Knechte herabgewürdiget sahen, nun alle Mittel versucht hätten, sich dieser unnatürlichen Herrschaft loszureissen, wodurch einen Theils Uneinigkeit, Schlägerey, Mord und Aufruhr entstanden, andern Theils aber Unthätigkeit, Vernachlässigung aller gemeinschaftlichen Arbeiten, folglich Nahrungsmangel und der gänzliche Ruin der Militärgränze erfolgt wäre. Man sollte kaum glauben, daß man solche unsinnige Systematisirungspunkte aufstellen könnte; und doch war es leider so.

Ein anderes Hinderniß der hiesigen Landeskultur in gesetzlicher Hinsicht ist das bestehende Robothsystem, nach

*) Diese waren Mitglieder derjenigen östreichischen Hofkommission, welche im Jahre 1803 niedergesetzt wurde, um den Militär-Gränz-Provinzen eine bessere Verfassung zu geben. Das von denselben entworfene und dann auch eingeführte Gränzsystem werde ich im dritten Abschnitte näher beleuchten.

welchem die Roboth nicht vom Kopf, sondern von Grund geleistet werden muß. So gerecht und billig aber dieses Gesetz auch an und für sich ist, indem dadurch die öffentlichen Lasten nach der Größe des Vermögens vertheilt werden, so wenig kann dasselbe in den Militärprovinzen angewendet werden. Denn die Bevölkerung eines Gränzhauses hängt hier nicht von sich selbst, sondern blos von der gesetzlichen Einwirkung der Constitution ab. Wenn ein Haus noch in diesem Augenblicke mehr als hinreichende Kräfte zur Bearbeitung seiner Felder hat, so kann es Morgen schon seiner Arbeiter und seiner Mittel durch einen ausgebrochenen Krieg dergestalt beraubt werden, daß es nicht mehr ohne Ruin seiner Wirthschaft, nach der Größe des Grundbesitzes robothen oder frohnen kann. Durch den langen Krieg mit Frankreich sind die Gränzhäuser entvölkert worden, die am stärksten bevölkert waren, zählen nur noch drey bis vier arbeitsfähige Köpfe, und doch sollen sie noch immer nach der Größe ihres Grundbesitzes, von 60 bis 80 Jahren, robothen, wodurch den Feldarbeiten des Jahrs hundert und mehr Tage entzogen werden. Da es aber in der Wirthschaft der meisten Gränzhäuser schon an und für sich an einen richtigen Verhältniß zwischen den vorhandenen und nothwendig zu gebrauchenden Kräften fehlet, und hierzu nun noch der Umstand kommt, daß selbst die Anwendung dieser wenigen Ackerbestellungskräfte durch das bestehende Robothssystem verhindert wird, so ist es wohl kein Wunder, wenn man in dieser Militär-Provinz den Boden fast außer aller Kultur findet. Ganz anders verhält es sich in einem Lande, wo nicht, wie in der Militärgränze alles Soldat ist, und wo nicht wie hier, bey dem Ausbruche eines Kriegs gleich fast alle waffenfähige Mannschaft ins Feld rucken muß. Hier kann der Landwirth so viele Knechte und Mägde finden, als er zu seiner Wirthschaft nöthig hat, seine Einkünfte richten sich nach der Größe seiner Ländereyen, die er bebauet, folglich kann hier die Größe des Grundbesitzes

auch den Maaßstab geben, nach welchen der Landmann mit den öffentlichen Lasten belegt wird. Aber in den Militär-Bezirken giebt es keine Knechte, und eben so wenig sind sie hier aus dem benachbarten Provinzial-Kroatien zu bekommen; das Gränzhaus ist also blos auf seine eigenen Kräfte eingeschränkt, und kann sich selbst aus einem andern Gränzhause nur äußerst selten Arbeiter verschaffen. Es erhellet also hieraus, daß ein Gränzhaus, das viele Gründe besitzt, und bey einem Ausmarsche fast alle männliche Hausgenossen verlohren hat, bey diesem Frohnsystem unmöglich bestehen kann, da ihm dadurch selbst die wenigen Kräfte, die ihm noch zur Bearbeitung seiner Gründe übrig bleiben, größtentheils entzogen werden.

Nachdem ich nun diese allgemeine Schilderung von dem Zustande der Landwirthschaft in der illyrischen Militär-Provinz vorausgeschickt habe, so komme ich jetzt auf die nähere Darstellung der Kultur der Nahrungsgewächse selbst. Die Getreidearten, welche hier gebaut werden, sind: Weitzen, Spelte, Halbfrucht, Gerste, Kukuruz, Hirse und Hafer. In den Distrikten der Liccaner und Ottochaner, wird am meisten Gerste und Hafer, in den der Oguliner Hafer und Hirse, und in dem Distrikte der Szluiner, so wie in den beyden Bezirken der Banalisten Kukuruz und Hirse gebaut. Auf den Kukuruz- und Hirsebau kann sich der Liccaner und Ottochaner deswegen nicht stark verlegen, weil diese Getreidearten keinen Frost vertragen können, so daß oft ein einziger Reif den ganzen Anbau derselben vernichtet. Spelte wird besonders in Korbavien, (einem Bezirke des Liccaner-Regiments) und der meiste Weitzen in dem Distrikte des zweyten Banal-Regiments gebaut. Nach den Eingaben der Regiments-Kommanden ist im Jahre 1801, welches im Ganzen ein sehr mittelmäßiges Jahr war, folgendes Quantum an Brodfrüchten erzeugt worden:

	Weitzen	Halbfrucht	Gerste	Hafer	Hirse	Kukuruz
	Preßburger Metzer.					
Im Liccaner-Regiment .	10,687	8,298	76,392	27,476	13,717	9,564
— Ottochaner-Regiment .	11,413	7,560	29,389	92,389	14,570	11,811
— Oguliner-Regiment .	17,715	15,260	15,528	81,970	61,096	17,535
— Szluiner-Regiment .	15,566	24,676	19,109	20,113	78,376	41,173
— ersten Banal-Regiment .	12,924	12,030	6,559	11,255	70,491	50,563
— zweyten Banal-Regiment	21,657	5,274	5,299	17,504	56,617	71,259
In der Militär-Kommunität:						
Kostainitza .	223	90	23	129	390	1,200
Petrinia .	417	—	—	—	—	—
Zengg .	—	—	—	—	—	—
Carlopago .	—	—	—	—	—	—
Summe	90,602	73,188	152,299	250,836	295,257	203,105

Außer diesen Getreidearten werden hier auch viele Erdäpfel und Bohnen, dann etwas Linsen und Haide gebaut. Davon ist in dem benannten Jahre 1801 nach den Regiments-Eingaben, erzeugt worden:

Im Liccaner-Regiment	.	53,323	Metzen.
— Ottochaner-Regiment	.	84,417	—
— Oguliner-Regiment	.	60,310	—
— Szluiner-Regiment	.	44,244	—
— ersten Banal-Regiment	.	23,311	—
— zweyten Banal-Regiment		16,139	—
Zusammen		281,754	Metzen.

Der Kartoffelbau datirt sich von dem Jahre 1780, wo er durch die aus Schlesien und Böhmen zurückgekehrten Gränzsoldaten zuerst eingeführt worden ist. Die Bohnen werden besonders von den Orientalisch-Gläubigen sehr häufig gebauet, weil ihnen während ihren langen Fasten fast nichts als Bohnen zu essen erlaubt ist. Erbsen werden gar keine gebaut, und selbst Linsen und Haide erblickt man nur hier nnd da auf den Feldern.

Flachs und Hanf wird nur für den Hausbedarf erzeugt, der aber meist von einer schlechten Qualität ist, und auch in den obern Regimentsbezirken, besonders in der Licca, selten geräth. Von diesem übrigens äußerst nützlichen und nothwendigen Produkte sind im Jahre 1801 gewonnen worden:

Im Liccaner-Regiment	.	648	Zentner.
— Ottochaner-Regiment	.	2,139	—
— Oguliner-Regiment	.	2,994	—
— Szluiner-Regiment	.	5,201	—
— ersten Banal-Regiment	.	7,460	—
— zweyten Banal-Regiment		2,845	—
Zusammen		21,287	Zentner.

Auch Krapp oder Färberröthe wird fast bey jedem Gränzhause gebaut, aber nur so viel als die Weiber zu ihren Färbereyen brauchen. Etwas Senf bauen blos die Officiere, besonders des zweyten Banal-Regiments, in ihren Gärten.

2.

Wiesenkultur.

An Weideland besitzt die illyrische Militär-Provinz 416,752 Joche, worunter aber nur 114,398 Joche Wiesen, und dagegen 302,354 Joche Hutweiden sind. Von diesem Weideland hat:

	Wiesen.	Hutweiden.
	Joche.	
Das Liccaner-Regiment .	28,105	139,185
— Ottochaner-Regim. .	21,760	74,905
— Oguliner-Regiment .	30,484	35,759
— Szluiner-Regiment .	14,660	22,637
— erste Banal-Regim. .	7,666	9,464
— zweyte Banal-Reg. .	11,490	20,404
Die Militär-Kommunität:		
Petrinia .	151	—
Costainitza .	49	—
Zengg . .	33	—
Carlopago .	—	—
Zusammen	114,398	302,354

Wiesenboden hat also diese Militär-Provinz im Verhältniß mit dem Ackerlande zu wenig; welches Mißverhältniß besonders, wie man dies aus obiger Tabelle ersieht, in den beyden Banal-Regimentern Statt findet. In den Bezirken des Liccaner- und Ottochaner-Regiments

bestehen die Wiesen und Hutweiden meist aus Felsenland, besonders die letztern, welche größtentheils kahl, und nur hier und da, dürftig mit kleinem Gestrippe und etwas Gras bewachsen sind. Besser sind die Wiesen und Hutweiden in dem Oguliner- und Szluiner-Regiment, und noch besser in den beyden Banal-Regimentern, wo selbst der größere Theil der Hutweiden einen so guten Boden hat, daß man sie mit leichter Mühe in natürliche und künstliche Wiesen umschaffen könnte. Aber weder in der Banal- noch in der Carlstädter-Provinz werden die Wiesen gehörig kultivirt. Sie werden blos der Natur überlassen, nicht bewässert, nicht gedüngt, und überhaupt so wenig bearbeitet, daß sie großen Theils mit Gestrippe bewachsen sind. Uebendieß pflegt das Vieh oft noch im Monath May darauf zu weiden; daher ein schlechter Graswuchs, so daß man die Wiesen kaum einmal abmähen kann, und selbst dieses geschieht erst im Monath July oder August, wo das Gras schon größtentheils verdorrt ist. Ueberhaupt werden hier die Wiesen so schlecht gepflegt, daß selbst im ersten Banal-Regiment, wo die Wiesen noch dazu ein sehr gutes Erdreich haben, von den 7,660 Jochen, die dieser Distrikt besitzt, nur 4,230 Joch gemäht werden können. Grummet wird in diesem Militärlande gar keines erhalten; denn kaum ist das Gras abgemäht worden, so läßt man gleich wieder das Vieh darauf weiden. Was Wunder also, wenn bey dieser Vernachlässigung des Wiesenbaus auch die Heuerndte so gering ist, daß ein Joch Wiesen in den drey obern Regimentern, nicht mehr als fünf Zentner, und selbst im Szluiner- so wie im ersten und zweiten Banal-Regiment nur acht Zentner Heu giebt, während man in den deutschen Provinzen Oesterreichs von einem gut gearbeiteten Joch auch hundert Zentner erndtet. Denn nach der Eingabe der Regiments-Kommanden, sind im Jahre 1801 an Heu gewonnen worden:

Im Liccaner-Regiment	.	134,538	Zentner.
— Ottochaner-Regiment	.	121,673	—
— Oguliner-Regiment	.	152,300	—
— Szluiner-Regiment	.	110,260	—
— ersten Banal-Regiment		76,605	—
— zweyten Banal-Regiment		85,479	—
In der Militär-Kommunität:			
Petrinia	. .	456	—
Costainitza	. .	270	—
Zengg	. .	240	—
Carlopago	. .	—	—
Zusammen	.	681,521	Zentner.

Kleefelder sieht man erst im Bezirke des Oguliner-Regiments, wo man seit einigen Jahren Steuerischen Klee zu bauen angefangen hat. Der Saame ist dazu aus den Gemeinde-Kassen angeschafft worden.

Die Vorräthe an Heu und Stroh, welches letztere fast überall, besonders aber in den drey obern Regimentern, zum Viehfutter verwendet wird, werden unter freyem Himmel in der Nähe des Dreschbodens, wo im Winter gewöhnlich das Vieh gefuttert wird, in Tristen oder sogenannten Schobern aufgeschlichtet. Dadurch geht aber von diesen, ohnehin zu wenigen Futtergewächsen sehr viel zu Grunde; denn die Spitzen und Unterlagen dieser Tristen verderben meist durch Fäulung; während die übrigen Außenseiten die Farbe und den Geschmack verlieren und ungenießbar werden.

3.

Obst- und Weinbau.

An Obst- und Küchengärten sind in der ganzen illyrischen Militär-Provinz 5,112 Joche vorhanden. Davon besitzt:

Das Liccaner-Regiment	. .	$259\frac{1}{4}$	Joch.
— Ottochaner-Regiment	. .	188	—
— Oguliner-Regiment	. .	$460\frac{3}{4}$	—
— Szluiner-Regiment	. .	$492\frac{7}{8}$	—
— erste Banal-Regiment	.	$1568\frac{3}{8}$	—
— zweyte Banal-Regiment	.	$1970\frac{7}{8}$	—
Die Militär-Kommunität:			
Petrinia	. . .	$118\frac{6}{8}$	—
Costainitza	. . .	$47\frac{4}{8}$	—
Zengg	. . .	$5\frac{5}{8}$	—
Carlopago	. . .	—	—
Zusammen	.	5,112	Joche.

In der Carlstädter-Provinz wird der Obst- und Gartenbau nur wenig betrieben; besonders wird in den drey obern Regimentern fast gar kein Obst gezogen, während man im Szluiner-Regiment blos Zwetschgenbäume antrifft. Schon stärker ist der Obstbau in der Banal-Provinz, wo nebst den vielen Zwetschgen auch Aepfel, Birnen, Kirschen, Pfirschen, Kütten und Kastanien gezogen werden. Aus den vielen Zwetschgen, welche hier gewonnen werden, wird der Lieblingstrank dieses Volks, der sogenannte Raky oder Sliwowitza gebrannt, wovon im Jahre 1801 erzeugt worden sind:

Im Szluiner-Regiment	.	796	Eimer.
— ersten Banal-Regiment	.	1,282	—
— zweyten Banal-Regiment		4,081	—
In der Militär-Kommunität:			
Petrinia	. .	395	—
Kostainitza	. .	170	—
Zengg	. .	—	—
Carlopago	. .	—	—
Zusammen		6,724	Eimer.

Zum Behuf der Seidenraupenzucht ist im Jahre 1792, in der Banal- und Carlstädter-Provinz auch die Maulbeerbaumzucht eingeführt worden, welche aber unter den vier Distrikten der leztern Provinz nur allein in dem Bezirke des Szluiner-Regiments einigen Fortgang gewinnt. Die stärkste Pflanzung der Maulbeerbäume hat die Banal-Provinz, besonders der Distrikt des zweyten Regiments.

Der Gemüsebau wird in der illyrischen Militär-Provinz noch ganz vernachlässiget. Am meisten wird hier Zwiebel, Knoblauch und weißer Kohlkopf gepflanzt, weil diese die Lieblingsspeise und die gewöhnliche Nahrung des hiesigen Einwohners sind.

Ich komme jezt zur Kultur des Weinstocks, welche zwar in den drey obern Regimentern der Carlstädter-Provinz nur sehr unbedeutend, schon größer aber im Szluiner Regiment, und am wichtigsten in den beyden Banalregimentern ist. Denn an Weingärten sind vorhanden:

Im Liccaner-Regiment	21	Joch	800	Q. Klaft.
— Ottochaner-Regiment	65	—	—	—
— Oguliner-Regiment	242	—	—	—
— Szluiner-Regiment	1,477	—	1000	—
— ersten Banal-Regiment	2,511	—	—	—
— zweyten Banal-Reg.	1,433	—	1400	—
In der Militär-Kommunität:				
Petrinia .	82		300	—
Costainitza	50		625	—
Zengg .	68		945	—
Carlopago .	—		—	—
Zusammen	5,952	Joch.	260	Q. Klaft.

Auf diesem Weinboden sind im Jahre 1801, nach den Eingaben der Regiments-Kommanden an Wein erzeugt worden:

Im Liccaner = Regiment	.	147	Eimer.
— Ottochaner = Regiment	.	461	—
— Oguliner = Regiment	.	523	—
— Szluiner = Regiment	.	4,431	—
— ersten Banal=Regiment	.	24,153	—
— zweyten Banal=Regiment		12,295	—
In der Militär = Kommunität:			
Petrinia .	.	1,476	—
Costainicza .	.	920	—
Zengg .	.	610	—
Carlopago .	.	—	—
Zusammen	.	45,006	Eimer.

Ein Joch Weinland hat also in dem benannten Jahre, das noch dazu unter die bessern gehörte, selbst in der Banal = Provinz nicht mehr als 9½ Eimer Wein getragen, woraus wohl hinlänglich erhellet, wie schlecht hier die Weingärten überhaupt noch gepflegt werden.

4.

W a l d k u l t u r.

Die illyrische Militär = Provinz hat große Waldungen; denn der Flächeninhalt desselben beträgt, 758,374 Joche und 1060 Quadrat = Klafter. Von diesem Waldboden besitzt:

		Joch	Q. Klafter.
Das Liccaner = Regiment	.	144,371	——
— Ottochaner=Regiment	.	150,035	200
— Oguliner = Regiment	.	280,675	——
— Szluiner = Regiment	.	58,784	——
		633,865	200

	Joch.	Q. Klafter.
Transp.	633,865	200
Im ersten Banal-Regiment	48,299	600
— zweyten Banal-Regiment	68,210	260
Die Militär-Kommunitäten:	——	——
Zusammen	750,374	1,060

Im Liccaner-Regiment bestehen die Waldungen aus $\frac{2}{7}$ Nadel- und $\frac{5}{7}$ Laubholz, im Ottochaner-Regiment aber aus $\frac{2}{5}$ Nadel- und $\frac{3}{5}$ Laubholzgattungen. Die erstern bestehen meist aus Tannen, etwas Fichten und wenigern Kiefern; die letztern aber größtentheils aus Rothbuchen und etwas Ahorn. Diese Holzgattungen sind im hohen Gebirge und stehen vermischt. Dagegen sind die niedern Gebirge meistens mit jungen Buschhölzern bewachsen, mit Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen, Rusten, Linden und Pappeln, die theils gemischt stehen, theils auch besondere Waldtheile ausmachen. Auch in den großen Waldungen des Oguliner-Regiments sind im hohen Gebirge Tannen und Buchen die herrschenden Holzarten. Dagegen hat das Szluiner, so wie das erste und zweyte Banalregiment schon keine Tannen und Fichten mehr, sondern die meiste Holzgattung besteht hier aus Eichen und Buchen, dann aus Rusten, Birken, Eschen, Erlen, Ahorn, Linden, etwas Pappeln und Weiden.

Die größten, zusammenhängenden Waldungen sind: am Wellebit in den Bezirken des Liccaner- und Ottochaner-Regiments; der Bellolassiczer Wald im Oguliner-Regiment; die Petrova-Gorra im Szluiner und im ersten Banalregiment; und der Savaner und Vranovaglaver Wald im zweyten Banalregimente. Der Savaner-Wald, welcher sich längs der Sau hinziehet, besteht ganz aus Eichen. Alle diese

Wälder liefern das schönste Schiffbauholz in Menge, und besonders enthält der Bellolassiczer Wald sehr schöne Segelbäume. Aber theils fehlt es hier an Straßen aus den holzreichen Gegenden zur Meersküste, theils ist der Transport aus dem Innern dieser Provinz, wie z. B. aus dem Szluiner und zweyten Banalregiment, wo die schönsten Eichen vorhanden sind, zu kostspielig, als daß ein vortheilhafter Absatz Statt finden könnte. Von diesen Hindernissen des Holzhandels werde ich unten mehr sagen.

Was aber die Forstwirthschaft in diesen großen Waldungen betrifft, so zeigt sich daselbst fast gar keine Oekonomie noch, obgleich zur Forstwirthschaftlichen Behandlung dieser Waldungen, ein eigenes Waldpersonale aufgestellt ist, welches jährlich blos an firirtem Gehalt 3,962 fl. kostet. Ueberhaupt ist hier die Benutzung der Wälder im Ganzen genommen, noch so zweckwidrig, daß sie nicht einmal in ordentliche Schläge eingetheilt sind. Ueberdieß werden sie durch Menschen und Vieh ganz unbarmherzig verheert, während an Pflanzung und Saat fast gar nicht gedacht wird. Nur erst im Oguliner-Regiment sind im Jahre 1801 an Eichen 78, und an Tannen und Fichten 38 Metzen ausgesäet worden; so wie man auch in dem Bezirke des Szluiner-Regiments, wo keine Fichten und Tannen sind, vor wenigen Jahren mit Pflanzung dieser Nadelhölzer den Anfang gemacht hat.

B

Benutzung und Kultur der nutzbaren Thiere.

Nach dem Ackerbau ist die Viehzucht der wichtigste Nahrungszweig der hiesigen Einwohner, besonders in den obern Regimentern der Carlstädter-Provinz, wo sie der einzige Reichthum der dortigen Gränzer ist. Demohn-

geachtet aber ist die Viehzucht doch sehr schlecht bestellt, und wird nichts weniger als mit Fleiß und Kenntniß betrieben. Denn das Vieh wird gar nicht gepflegt und gewartet, ist schlecht genährt, und bleibt fast ganz der Natur überlassen. Stallungen werden nur sehr wenige gefunden, und selbst die, welche man antrifft, sind niedrig, dumpfig, finster, nicht gedielt, und haben keinen Ablauf für den Urin. Nur im Sommer wird das Vieh des Nachts in die sogenannten Toors getrieben, welche blos aus einem schlechten Dache ohne Seidenwände bestehen, und die auf demjenigen Felde aufgeschlagen werden, das der Gränzer düngen will. So lange kein Schnee liegt, bleibt das Vieh beständig auf der Weide, und erst wenn der Schnee das Vieh hindert, seine Nahrung selbst zu suchen, wird es gewöhnlich unter freyem Himmel, auf dem umzäunten Dreschplatze mit Heu oder Stroh gefüttert, welches ihm blos auf den Boden vorgeworfen wird, wo dasselbe mehr zertritt als frißt; oder man treibt es geradezu an den Heu- und Strohschober hin, der in der Nähe des Dreschbodens aufgesetzt ist. In dem Hochgebirge der Carlstädter-Provinz wird ein Theil des Viehs den Winter hindurch auch in den sogenannten Stans gehalten. Denn da hier das Heu aus den Klippen und Felsenkesseln, wohin nur äußerst mühsame Zugänge sind, nicht leicht herausgebracht werden kann, so werden daselbst Stallungen, oder die sogenannten Stans gebaut, in welchen das Vieh während des Winters gefüttert wird. Aber im strengen Winter, wenn ein tiefer, lang anhaltender Schnee fällt, geht in diesen Stans auch öfters sehr viel Vieh zu Grunde, weil dann gewöhnlich das Futter ausgeht, und das Vieh nicht nach Hause getrieben werden kann.

Indem aber das Vieh in dieser Provinz das ganze Jahr hindurch auf der Weide herumzieht, in keine Ställe kommt, und selbst im strengsten Winter nur selten zu

Hause ist, so muß fast aller Dünger verlohren gehen, und folglich ein mangelhafter Feldbau, Unfruchtbarkeit und Mißwachs um so mehr die unausbleibliche Folge davon seyn, als die Ackerfelder in diesen Militär-Distrikten größtentheils ausgesaugt sind, und der Boden, besonders in den gebirgigten Gegenden, ohne einer reichlichen Düngung meist unfruchtbar ist, und nichts als Farrenkraut hervorbringt. Ein gut bearbeitetes und gedüngtes Feld, trägt bey der ungünstigsten, dürresten Witterung zwar etwas weniger, aber doch schöne Früchte; dagegen ein mageres, schlecht gepflegtes, vernachlässigtes Feld, selbst bey der fruchtbarsten Witterung nur wenig, und bey einer ungünstigen Witterung gar keine Früchte trägt. Ueberhaupt könnte in diesem Militärlande durch vermehrten Dünger, und durch eine bessere und zweckmäßigere Bearbeitung der Ackerfelder, drey bis viermal mehr Getreide erzeugt werde, als man bisher erzeugt hat.

Das zweyte Hauptübel für die Viehzucht dieser Provinz ist der Mangel an Futter, besonders im Winter. Denn da hier die Wiesen, wie wir bereits oben gesagt haben, nicht nur unzureichend sind, sondern auch gar nicht kultivirt werden, so ist der eingebrachte Vorrath an Heu auch so gering, daß er oft kaum für die ersten Monathe des Winters hinreicht. Daher auch das Vieh besonders bey einem einfallenden Schnee, wenn es nicht mehr weiden kann, meist so kärglich gefüttert wird, daß es kaum sein Leben zu fristen im Stande ist. Wenn daher das Frühjahr kommt, wo das Feld bestellt werden soll, so ist auch das Zugvieh so entkräftet und schwach, daß man statt vier Ochsen, öfters 6 bis 8 und wohl auch 12 Ochsen einspannen muß, besonders wenn der Boden aus einem bindenden Lehm besteht. Ja manches Gränzhaus kann nicht eher ackern, als bis der May wieder Weide giebt. Im Sommer, besonders in sehr dürren, wie es z. B. der vom Jahre 1802 war, ist es

dagegen wieder der drückende Mangel an Wasser, welcher die Viehzucht des Gränzers öfters zu Grunde richtet, vorzüglich aber im Liccaner- und Ottochaner-Regiment, wo dieser Wassermangel bey einem trockenen Sommer theils ganze Distrikte, theils einzelne Dörfer trifft. Das Vieh muß daher entweder aus stinkenden Pfützen trinken, oder aber drey und mehr Stunden weit zur Tränke getrieben werden, wodurch die Lunge des Viehs sehr oft in Brand geräth, besonders wenn es durch das Hintreiben sehr stark erhitzt wird.

Ein großer Fehler bey der hiesigen Viehzucht ist es ferner, daß das Vieh früher zur Arbeit verwendet wird, als es noch gehörig ausgewachsen ist. Denn so wie dasselbe nur etwas tragen oder ziehen kann, wird es gleich zum Saumen oder zum Zuge gebraucht. Daher der Schlag der Pferde und des Hornviehes klein und krippelhaft ist, besonders da auch der Umstand dazu kommt, daß das Vieh noch vor der völligen Reife zur Zucht gelassen wird.

Zu den Gebrechen der hiesigen Viehzucht gehört endlich auch der Mangel an Gemeindeweiden, an Gemeinde-Viehhirten und an Viehtränken. Am nothwendigsten wäre die Einführung gemeinschaftlicher Viehhirten, indem dadurch, daß jedes Gränzhaus mehrere Personen zum Viehhüten verwenden muß, dem Ackerbaue und andern landwirthschaftlichen Arbeiten sehr viele arbeitsame Hände entzogen werden. Denn gewöhnlich verwendet ein Gränzhaus vier bis fünf Personen täglich zur Hütung seines Viehes, und wenn im Hause keine Knaben und Mädchen vorhanden sind, so nimmt man zu diesen Viehhirten auch große erwachsene Manns- und Weibspersonen. Da aber dadurch der Feldwirthschaft viele Arbeiter genommen werden, so wird das ohnehin schon unrichtige Verhältniß, in welchem sich hier die Menschenkräfte zur Bestellung der Felder befinden, noch tiefer herabgesezt. — Nach

dieser allgemeinen Darstellung der Viehzucht überhaupt, kommen wir jezt zur besondern Benutzung der verschiedenen Arten der Hausthiere.

I.

Rindviehzucht.

Im Jahre 1802 sind in der illyrischen Militär-Provinz 104,879 Stück Rinder gezählt worden, und zwar an Ochsen, 38,961, an Kühen 34,120 und an Kälbern 31,898 Stücke. Davon hatte:

	Ochsen.	Kühe.	Kälber.
Das Liccaner-Regiment	7,503	6,905	7,695
— Ottochaner-Regiment	5,163	5,491	5,567
— Oguliner-Regiment	6,908	4,895	2,610
— Szluiner-Regiment	8,368	4,787	4,088
— erste Banal-Reg.	4,783	4,836	4,836
— zweyte Banal-Reg.	6,163	6,871	7,067
Die Militär-Kommunität:			
Petrinia .	64	240	29
Costainitza .	9	95	6
Summe	38,961	34,120	31,898

Vergleicht man diese Zahl des Rindviehes mit der Größe des hiesigen Ackerbaues, so wird man finden, daß dieser Viehstappel bey weitem nicht zureiche, um die vielen Felder der Gränzhäuser gehörig düngen zu können. Denn da diese Provinz 436,333 Joch Ackerland besitzt, und auf 2 Joch, wenn sie gut gedüngt werden sollen, ein Rind gerechnet wird, so müßten wenigstens 200,000 Stück Rinder vorhanden seyn, um diesen größtentheils ohnehin sehr magern Ackerfeldern die gehörige Fruchtbar-

keit zu geben. Man darf sich also gar nicht wundern, wenn bey einem so geringen Viehstappel der Acker ungedüngt bleibt, und daher bey jeder nur etwas ungünstigen Witterung sogleich Mißwachs und der empfindlichste Getreidemangel eintritt.

Und zu diesem unrichtigen Verhältnisse des Viehstappels zur Größe des Ackerlandes in dieser Militär-Provinz — kommt nun noch, daß die Rindviehzucht durch Mangel an Futter, Pflege und guten Racen noch ganz zurückgesetzt ist. Die Ochsen und Kühe sind meist sehr klein, werden schlecht genährt und eben so schlecht gewartet. Die Kühe geben ohne Kalb keine Milch, daher die Kälber den ganzen Sommer hindurch beybehalten werden müssen; denn wenn man melken will, so muß immer zuerst das Kalb dazu gelassen werden, welches aber vor und nach dem Melken sehr viele Milch wegtrinkt. Die Milchnutzung und Gewinnung der Milchprodukte ist daher in dieser Provinz auch ganz unbedeutend. Die Kühe geben im Durchschnitte genommen, selbst in den besten Sommertägen nicht mehr als 2 Maaß Milch des Tags, und im Früh und Spätjahre gar nur 3 Seitel höchstens. Butter wird fast gar keine, und Schmalz nur wenig gewonnen. Käse wird blos für den Winter bereitet, aber auch dieser ist von einer sehr schlechten Qualität.

2.

Pferdezucht.

Auch diese ist hier noch sehr unbedeutend, und auch eben so schlecht bestellt. Im Jahre 1802, hat man in allen sechs Militär-Distrikten 24,646 Stück Pferde und Fohlen gezählt. Nämlich:

Im Liccaner-Regiment .	4,901	Stücke.
— Ottochaner-Regiment .	4,353	—
— Oguliner-Regiment .	4,485	—
— Szluiner-Regiment .	2,519	—
— ersten Banal-Regiment .	3,215	—
— zweyten Banal-Regiment	4,960	—
In der Militär-Kommunität:		
Petrinia . . .	155	—
Costainitza . . .	58	—
Zusammen .	24,649	Stücke.

Im Ganzen ist der Schlag der hiesigen Pferde klein, unansehnlich und schwach; daher sie zur Ziehung großer Lasten nicht sehr tauglich sind. Die Pferde laufen ohne aller Wartung, gleich dem übrigen Vieh auf der Weide herum, bekommen keinen Hafer oder andere Körner zum Futter, werden nicht gestriegelt, und überhaupt fast gar nicht gewartet. Die österreichische Regierung hat zwar durch aufgestellte Bescheller einen größern und bessern Schlag von Pferden zu erzielen gesucht, aber ihre Bemühung ist so wenig belohnt worden, daß diese nützliche Anstalt bey den meisten Regimentern wieder eingegangen ist. Nur im Liccaner-Regiment hat die verbesserte Pferdezucht einigen Fortgang gehabt, wo durch die aufgestellten Bescheller vom Jahre 1790 bis 1802, 708 Fohlen erzeugt worden sind. Nämlich:

Im Jahre	1790 . . .	15	Fohlen.
——	1791 . . .	30	—
——	1792 . . .	44	—
——	1793 . . .	81	—
——	1794 . . .	110	—
——	1795 . . .	88	—
——	1796 . . .	95	—
		463	Stücke.

	Transp.	463 Stücke
Im Jahre 1797	. . .	39 —
— 1798	. . .	52 —
— 1799	. . .	33 —
— 1800	. . .	30 —
— 1801	. . .	57 —
— 1802	. . .	34 —
In 13 Jahren also		708 Stück Fohlen.

Aber selbst in diesem Regiments-Bezirke, wie es aus der vorstehenden Tabelle erhellet, kommt es mit der Veredlung der Pferde durch fremde Race immer mehr herab, woran besonders der Gebrauch des Saumens viele Schuld hat, weil dazu der Gränzer nur kleine untersetzte Pferde liebt, die ihm das Packen erleichtern. Wollte man aber fortfahren, die hierländigen Pferde durch fremde Race zu veredeln, so müßte man dazu nur Hengste von mittlerer Größe wählen, da hier die Stutten sehr klein sind.

3.

Schaaf- und Ziegenzucht.

Unter allen Zweigen der Viehzucht ist diese die bedeutendste besonders in den drey obern Regimentern der Carlstädter-Provinz. Denn im Jahre 1802 sind vorhanden gewesen:

	Schaafe.	Ziegen.
Im Liccaner-Regiment	68,155	17,286
— Ottochaner-Regiment	50,026	12,513
— Oguliner-Regiment	39,554	7,595
— Szluiner-Regiment	31,021	4,348
	188,756	41,742

Transp.	188,756	41,742
Im ersten Banal-Regiment	10,231	1,592
— zweyten Banal-Regiment	9,776	1,900
In der Militär-Kommunität:		
Petrinia .	50	15
Zusammen	208,813	45,249

Wenn aber in der Banal-Provinz die Schaaf- und Ziegenzucht mehr ab- als zunimmt, indem z. B. das zweyte Banalregiment im Jahre 1800 noch 12,724 Stück Schaafe gezählt hat, so ist sie dagegen in der Carlstädter Provinz im Steigen; denn hier waren im Jahre 1807 schon 269,164 Schaafe und Ziegen vorhanden, also um 61,334 Stücke mehr, als im Jahre 1802. Demungeachtet aber deckt die hier erzeugte Wolle den eigenen Bedarf in so fern noch nicht, als die jährliche Produktion zwar zur Erzielung der Röckel, Leibel und Hosen, aber nicht zur Bereitung der Mäntel für den dienenden Gränz-Soldaten hinreicht. Uebrigens ist die Wolle, welche hier gewonnen wird, äußerst grob, so wie es bey der ganz vernachlässigten Pflege der Schaafe auch nicht anders seyn kann.

Die Zucht der Ziegen wird am stärksten in den Bezirken des Liccaner- und Ottochaner-Regiments betrieben, wo sie schon von der Natur selbst begünstiget wird, da diese Gegenden viele Gesträuche haben. Vor Zeiten war hier die Ziegenzucht noch viel größer als jezt, und konnte fast immer den Brodmangel ersetzen, weil Milch und Käse die Hauptnahrung der hiesigen Einwohner war. Seitdem aber die hiesige Ziegenzucht durch Unwissenheit und Unbekanntschaft mit dem Lokale dieses Landes beschränkt worden ist, wodurch die Brodkonsumtion zugenommen hat, tritt fast immer Mangel und Nahrungsnoth ein, indem diese Provinz nur selten oder

nie so viel Getreide erzeugt, als der Bedarf erfordert. In aufwachsenden Wäldern thun freylich die Ziegen einen großen Schaden, nicht aber auf felsigen Gebirgen, die größtentheils nur mit Buschwerk bewachsen sind. Aber selbst der Schade, den die Ziegen in den dortigen unermeßlichen, und fast gar nicht zu benutzenden Wäldern anrichten konnten, wiegt bey weitem denjenigen nicht auf, den jetzt die Bewohner der Karlstädter Provinz durch die starke Beschränkung der Ziegen-Zucht erleiden müssen.

4.

Schweinezucht.

Im Jahre 1802 zählte man in der Karlstädter Provinz 10,895, und in der Banal-Provinz 30,715, zusammen also 41,610 Schweine. Es waren nämlich:

Im Liccaner-Regiment	.	688	Stücke.
— Ottochaner-Regiment	.	924	—
— Oguliner-Regiment	.	1,426	—
— Szluiner-Regiment	.	7,857	—
— ersten Banal-Regiment	.	15,408	—
— zweyten Banal-Regim.	.	15,130	—
In der Militär-Kommunität:			
Petrinia	.	177	—
Zusammen		41,610	Stücke.

Die Ursache, warum die Schweinezucht in den Bezirken des Liccaner- Ottochaner- und Oguliner-Regiments so gering und unbedeutend ist, liegt sowohl in dem Mangel an Eichelmast, indem diese Militär-Distrikte fast gar keine Eichenwaldungen haben, als auch in der wenigen Erheblichkeit der Buchelmast. Denn außerdem, daß hier die Bucheln in acht bis zehn Jahren kaum einmal gerathen, so sind auch die Bucheln in den hiesigen Waldungen meist

ungenießbar und zur Mastung nicht zu benutzen, weil es in diesem Steingebirge an Wasser mangelt. Dagegen können die Bezirke des Szluiner-, so wie des ersten und zweyten Banal-Regiments schon zahlreichere Heerden von Borstenvieh ernähren, indem hier viele und große Eichen- und Buchenwälder vorhanden sind.

5.

Bienenzucht.

Seitdem die österreichische Regierung zur Emporbringung der Bienenzucht in den gesammten Militär-Gränz-Provinzen Prämien ausgesetzt hat,*) scheint dieser wichtige Zweig der Landwirthschaft auch in der Karlstädter- und Banal-Provinz immer mehr kultivirt zu werden, so zwar, daß hier im Jahr 1808 schon 19,065 Bienenstöcke gezählt worden sind, wovon in der Karlstätter Provinz 10,986, und in der Banal-Provinz 8,079 Stücke vorhanden waren. Am stärksten wird die Bienenzucht

*) Es ist nämlich angeordnet worden, daß jedem Gränzhause alle Jahre für 40, mit Ende April vorhandene selbst gepflegte Bienenstöcke, 10 fl.; für 60 Bienenstöcke 15; für 80 Bienenstöcke 20; für 100 Bienenstöcke 25 fl. ausgezahlt werden sollen. Ferner ist jedem Schullehrer in der Gränze, der Gelegenheit und Lust dazu hat, die Anschaffung aus den Gränzproventen und die unentgeltliche Ueberlassung von vier Bienenstöcken, unter der Bedingung bewilliget worden, daß er selbe nach der, in einer gedruckten Vorschrift enthaltenen verbesserten Methode fleißig pflege, seinen Schülern hierinn praktischen Unterricht ertheile, und nach dem 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Jahr jedesmal einem aus der Schule tretenden Gränzknaben, der sich die bessere Wartung der Bienen vorzüglich eigen gemacht hat, zur Belohnung und weitern Aufmunterung einen guten, ohne dem Korbe 30 Pfund schweren Bienenstock, unentgeltlich nach Hause mitgebe.

in dem Bezirke des Liccaner- und Szluiner-Regiments betrieben, weil jenes das erzeugte Wachs und Honig mit vielem Vortheil nach Carlopago, und dieses nach Karlstadt absetzen kann.

6.

Seidenraupenzucht.

In der Karlstädter-Provinz wird die Seidenraupenzucht erst seit dem Jahre 1792 betrieben. Die Fortschritte, welche hier die Seidenkultur seit diesem Jahre gemacht hat, wird man aus folgender Uebersicht ersehen können. Es sind hier nämlich an Seiden-Galleten erzeugt worden:

Im Jahre	1792	. .	240	Pfund.
— —	1793	. .	130	—
— —	1794	. .	316	—
— —	1795	. .	353	—
— —	1796	. .	396	—
— —	1797	. .	462	—
— —	1798	. .	456	—
— —	1799	. .	222	—
— —	1800	. .	516	—
— —	1801	. .	605	—
In 10 Jahren also		. .	3,696	Pfund,

und folglich im Durchschnitte jährlich 369½ Pfund. In den folgenden Jahren hat sich die Seidenkultur durch bessere Anstalten noch mehr gehoben, so daß an Galleten erzeugt wurden:

Im Jahre	1804	.	963	Pf.	24	Loth.
— —	1805	.	1,011	—	8	—
— —	1807	.	1,059	—	12	—
— —	1808	.	1,160	—	31	—
In diesen 4 Jahren also		.	4,168	Pf.	11	Loth,

folglich mehr, als vorher in zehn Jahren. Die stärkste Seidenkultur dieser Karlstädter Provinz hat der Szluiner Regiments-Bezirk, die geringste der Ottochaner, während das Liccaner-Regiment gar keine besitzt, wie man solches aus folgenden Produktions-Ausweißen von den Jahren 1804 und 1805, ersehen kann. Es wurden nämlich an Galleten erzeugt:

Im Jahre 1804.

Im Ottochaner-Regiment .	17 Pf.	16 Loth.
— Oguliner-Regiment .	43 —	8 —
— Szluiner-Regiment .	876 —	- —
Zusammen	936 Pf.	24 Loth.

Im Jahre 1805.

Im Ottochaner-Regiment .	90 Pf.	- Loth.
— Oguliner-Regiment .	97 —	24 —
— Szluiner-Regiment .	823 —	16 —
Zusammen	1,011 Pf.	8 Loth.

Wenn aber die Seidenraupenzucht in dem Bezirke des Liccaner-Regiments gar nicht, und selbst in den Ottochaner und Oguliner Regimentsbezirken äußerst wenig betrieben wird, so muß die Ursache hiervon in dem Klima gesucht werden, welches in den obern Gegenden dieser Provinz der Seidenkultur gar nicht günstig ist.

Schon weit bedeutender, als in der Karlstädter Provinz, ist die Seidenkultur in den beyden Banalregimentern. Denn es sind daselbst an Seiden-Galleten erzeugt worden:

Im Jahre 1782 . .	3,328 Pfund.
— — 1783 . .	3,657 —
— — 1784 . .	4,369 —
— — 1785 . .	6,279 —
— — 1886 . .	5,451 —

Vom Jahre 1787 bis 1791, hat der eingetretene Türkenkrieg die Seidenraupenzucht in Verfall gebracht. Hierauf sind wieder gewonnen worden:

Im	Jahre	1792	. .	1,952 Pfund.
—	—	1793	. .	1,201 —
—	—	1794	. .	5,863 —
—	—	1795	. .	4,026 —
—	—	1796	. .	5,657 —
—	—	1797	. .	6,562 —
—	—	1798	. .	6,327 —
—	—	1799	. .	5,792 —
—	—	1800	. .	3,788 —
—	—	1801	. .	3,874 —

Folglich in 15 Jahren . 68,126 Pf. Galleten, und also im Durchschnitte jährlich 4,541 Pfund.

Seitdem aber hat sich die Seidenkultur auch hier durch zweckmäßigere Anstalten sehr gehoben. Denn es sind erzeugt worden an Seiten-Galleten:

Im	Jahre	1804	.	7,174 Pfund.
—	—	1805	.	7,650 —
—	—	1806	.	$4,724\frac{3}{4}$ —
—	—	1807	.	$7,239\frac{2}{3}$ —
—	—	1808	.	$11,690\frac{1}{2}$ —

Unter den beyden Banal-Regimentern wird die Seidenraupenzucht am stärksten in dem Bezirke des zweyten Regiments betrieben, wie dieses schon daraus zu ersehen ist, daß an Galleten erzeugt hat:

Im Jahre 1804:

Das erste Banal-Regiment	.	1,162 Pfund.
— zweyte Banal-Regiment	.	6,012 —
Zusammen	.	7,174 Pfund.

Im Jahre 1805:

Das erste Banal-Regiment	.	1,383 Pfund.
— zweyte Banal-Regiment	.	6,267 —
Zusammen	.	7,650 Pfund.

Die Abspinnhäuser, in welchen die Galleten abgewunden oder abgehaspelt werden, sind zu Karlstadt, Glina, Petrinia und Costainitza. Aber bey diesen Seidenspinnereyen ist die Manipulation noch sehr fehlerhaft. Denn wenn man in andern Ländern gewöhnlich 10 Pfund Galleten auf ein Pfund reine, abgehaspelte Seide rechnet, so werden dagegen bey den hiesigen Seidenspinnereyen auch 13 Pfund Galleten darauf verwendet, wie solches aus dem folgenden Ausweis erhellet.

Es sind nämlich bey der Seidenspinnerey zu Costainitza (einer Stadt in dem Bezirke des zweyten Banal-Regiments) im Jahre 1803, an Galleten eingelößt worden:

Das Pfund zu 40 kr.	.	1,975 Pfund.	16 Loth.
— — zu 20 kr.	.	1,798 —	8 —
Zusammen also		3,773 Pfund.	24 Loth.
Davon sind zum Saamenanfertigen verwendet worden	.	90 Pfund.	
Mithin bleiben zum Abhaspeln		3,683 Pfund.	

Aus diesen Galleten ist nun erzeugt worden:

Reine Seide	. .	261 Pfund.	= Loth.
Faloppa	. .	10 —	8 —
Doppioni	. .	10 —	16 —
Sbuza	. .	10 —	= —
Strusi	. .	56 —	= —
Cartella et Bigatta	.	95 —	= —

Da also an reiner Seide, an Faloppa und Doppioni nur 281 Pfund und 24 Loth erzeugt worden sind, so ergiebt sich hieraus, daß auf ein Pfund abgezogener Seide, 13 Pf. und $2\frac{1}{2}$ Loth Galleten verwendet worden sind, und daß folglich die Manipulation bey den hiesigen Seidenspinnereyen noch sehr unvollkommen sey.

7.

Federviehzucht.

Zahmes Geflügel wird in diesen Militär-Distrikten, besonders in guten Jahren, sehr viel gezogen; vorzüglich aber Indianer, von welchen man hier ganze Heerden erblickt, weil ihr Fleisch zu den Lieblingsspeisen dieses Gränzvolks gehört. Außer den Indianern pflegt man auch Gänse, Hühner dagegen nur wenige zu halten. Diese Federviehzucht beschränkt sich jedoch blos auf den häuslichen Bedarf; denn was die Gränzer in die Städte Carlopago, Zengg, Karlstadt, Petrinia und Kostainitza, so wie in die Staabs-Orte Gospich, Ottochatz, Ogulin und Glina verkaufen, ist von keiner Erheblichkeit. — Aus dem gelößten Gelde für verkaufte Eyer bestreiten die hiesigen Weiber gewöhnlich ihren Putz, und den Einkauf der Farbmaterialien.

8.

Strom- und Seefischerey.

In der Karlstädter Provinz ist die Flußfischerey nur unbedeutend, weil es hier keinen fischreichen Fluß giebt. Etwas größer ist sie in der Banal-Provinz, aber auch hier beschränkt sich dieselbe blos auf den eigenen Bedarf. Am fischreichsten ist der Unnafluß, welcher viele Ruthen, Hechten, Karpfen und auch einige Lachsforellen mit sich führt. Die letztern kommen aus der Sana, einem

Fluß, welcher aus Bosnien kommt, und sich bey Dobretin in die Unna ergießt.

Schon beträchtlicher ist dagegen die Seefischerey an den Küsten des Adriatischen Meers, besonders der Fang der Thunfische, welcher am meisten im Ottochaner-Regiment bey Jablanitz, Starigrad und St. Georgen Statt findet. Denn da die Seeküsten-Bewohner des steinigten Bodens wegen vom Ackerbau und von der Viehzucht nicht leben können, so müssen sie ihre Nahrung größtentheils in der Fischerey und in See-Transporten mit kleinen Fahrzeugen suchen. Der Fang der Thunfische geschieht hier auf folgende Art: Auf den hierzu bestimmten Plätzen wird eine hohe Leiter beynahe senkrecht befestiget; auf ihren obersten Sprossen sitzt ein Mann, der beständig auf die im Meere ausgebreiteten Netze sieht. So wie er einen Fisch darinn gewahr wird, giebt er ein Zeichen, auf welches die Netze augenblicklich zusammen gezogen werden.

9.

Benutzung der wilden Thiere.

Wild wird in diesen Militär-Distrikten, außer den Wölfen, welche in beträchtlicher Anzahl vorhanden sind, nur wenig gefunden, indem hier die Jagd frey gegeben ist. Am meisten findet man Hasen, und von wilden Geflügel viele Waldschnepfen, besonders in den beyden Banal-Regimentern.

C.

Gewinnung der mineralischen Produkte.

Kalksteine giebt es überall, besonders in den Kalksteingebirgen der Kalstädter Provinz. Sie werden aber fast gar nicht benutzt, weil hier alle Gebäude von Holz erbauet werden. Schwarzen Marmor und Gyps findet man in dem Bezirke des Liccanerregiments, Mer-

gel in der Banal-Provinz, und Stalactiten, oder Tropfsteine in den Höhlen zu Perussich und St. Peter.

Mühlsteine werden besonders bey Brussana, Zengg, Kremenska Glavicza, Glina und Zrinn gebrochen.

Schleifsteine findet man in dem Gebirge der Petrovaa-Gora, und zu Salcheva-Kossa im Szluiner-Regiment. Trippel zu St. Peter im Liccaner-Regiment.

Quarz, Thonschiefer und Porphyr hat man in den Gebirgen der Banal-Provinz und des Szluiner-Regiments.

Eisensteine sind zwar in dem Gebiete der Banal-Regimenter und auch im Szluiner Regimentsbezirke in Menge vorhanden, es wird aber nur erst an einem einzigen Orte darauf gebaut, nämlich zu Koszna in dem Distrikte des zweyten Banal-Regiments, wo die Erze 64 Pfund reines Metall in 100 Pfund enthalten. Dieses Eisenbergwerk wird von einem Triester Handelsmann, dem Herrn von Justenberg, betrieben, hat aber bis jetzt nur einen geringen Fortgang gehabt, da sich im Jahre 1803 nicht mehr noch, als fünf Bergleute mit dem Grubenbau und mit der Förderung der Erze beschäftigten. Auch in dem Gebirge der Petrova-Gora wird ein vorzüglicher Eisenstein gefunden. Aber obgleich in diesen Gegenden die reichsten Waldungen sind, die wegen ihrer weiten Entfernug von dem Staabe der Regimenter fast gar nicht benutzt werden, so scheint es doch nicht, daß hier ein Eisenwerk mit einigem Vortheil angelegt werden könnte. Denn nicht nur, daß die Fundörter zu nahe an der türkischen Gränze liegen, und hier nicht leicht eine Kolonie von Bergleuten angesiedelt werden könnte, so würde auch das erzeugte Eisen keinen hinlänglichen Absatz finden, weil das benachbarte Bosnien selbst eine Menge Eisen erzeugt, *) auf den übrigen Marktplätzen

*) Bosnien hat allein sieben Eisenbergwerke, wovon die meisten zwischen dem Unnaflusse und der bosnischen Stadt Banyaluca liegen.

aber die Konkurrenz mit dem Steyermärkischen, Kärnthischen und Krainerischen Eisen nicht aushalten konnte.

Silberhaltige Bley- und Kupfererze findet man in dem Gebiete der Banalregimenter an mehrern Orten, besonders aber bey Szirovacz, Gvozdanszko und Gvozdanski-Maidan, wo in vorigen Zeiten mehrere Gruben in Bau standen. Es wäre zu wünschen, daß man hier vorzüglich die verfallenen Kupfergruben wieder in Aufnahme bringen möchte, da dieses Metall, besonders zu Kesseln verarbeitet, in den benachbarten türkischen Provinzen einen großen Absatz finden würde.

D.

Kultur der Handwerke.

In diesem Militär-Lande kann die Zahl derjenigen, welche sich durch Handwerke und andere städtische Gewerbe nähren, schon darum nicht groß seyn, weil der Bewohner desselben nur wenige Bedürfnisse hat, und selbst diese, seine Kleider, Hausgeräthschaften, Wägen und Ackerinstrumente sich alle selbst verfertiget. Aber auch nach dem Geiste der hier bestehenden Grundverfassung kann nur Ackerbau und Viehzucht, die angemessenste Beschäftigung des zum Soldatenstand bestimmten Gränzers seyn. Die sogenannten bürgerlichen Gewerbe werden daher blos in den Städten Zengg, Carlopago, Petrinia und Kostainitza betrieben, wo die Einwohner entweder gar keine, oder doch nur so wenige Gründe besitzen, daß sie sich davon nicht ernähren können. Auf dem platten Lande giebt es zwar auch einige Handwerker, welche aber alle nur Gränzer sind, die ihre Kunst gar nicht ordentlich erlernt haben, und also auch mehr Pfuscher als eigentliche Professionisten sind. Die Zahl und die verschiedenen Gattungen dieser Handwerker des platten Landes in den sechs Regimentsbezirken dieser Provinz, kann man aus folgender Tabelle ersehen:

Gattungen der Handwerker.	Im Liccaner-Regiment.	Im Ottochaner-Regiment.	Im Oguliner-Regiment.	Im Szluiner-Regiment.	Im ersten Banal-Regim.	Im zweyt. Banal-Regim.
Bäcker . . .	1	—	1	3	—	1
Fleischhauer oder Metzger .	2	—	—	1	2	1
Mühler . . .	—	—	1	4	—	—
Binder . . .	1	2	—	—	—	—
Glaser . . .	1	1	2	—	1	—
Hutmacher . . .	1	—	—	—	—	—
Kirschner . . .	2	—	—	1	4	—
Schuster und Opankenmacher	11	4	5	7	30	3
Lederer . . .	—	2	—	—	—	—
Schneider, deutsche .	4	1	2	3	20	4
—— ungrische .	7	1	—	—		—
Weber . . .	—	—	1	2	1	—
Büchsenmacher . .	3	1	3	6	3	1
Schlosser . .	5	3	4	2	1	—
Hufschmiede . .	50	32	29	9	10	5
Kupferschmiede . .	1	—	—	—	2	—
Gürtler . . .	1	1	2	—	1	—
Uhrmacher . . .	1	—	—	—	—	—
Sattler . . .	1	—	—	—	—	—
Tischler . . .	3	2	2	—	4	1
Wagner . . .	1	—	—	—	—	2
Maurer . . .	27	—	—	52	—	—
Zimmerleute . .	16	—	—	12	—	—
Hafner . . .	—	1	2	2	2	—
Schornsteinfeger . .	—	—	—	1	—	—
Summe .	139	51	54	105	81	18

Das vorzüglichste Bedürfniß dieses Gränzvolkes, Leinwand und Tuch, wird von den Weibern erzeugt, welche auch das Leinen- und Wollenzeug mit der Färberröthe oder dem Krappe roth, mit einem Dekokt von Birkenblättern gelb, mit einer besondern Pflanze, welche sie Lipiza nennen, grün, und mit Eichenrinde, Vitriol und Eisenfeil, schwarz zu färben pflegen. Den Indigo, so wie den, zu allen ihren Färbereyen erforderlichen Alaun, kaufen sie von den hausirenden Krainern.

Leder gärben die Gränzer keines, sondern die Ochsenhäute werden blos getrocknet, und ohne alle weitere Zubereitung zu den sogenannten Opanken oder Schnürschuhen verwendet.

Sägmühlen, auf welchen Latten, Bretter, und verschiedene Schiffsbestandtheile geschnitten werden, hat man im Jahre 1802 in der Karlstädter Provinz 19 gezählt, wovon 4 im Liccaner, 7 im Ottochaner, 7 im Ogliner, und 1 im Szluiner-Regiment vorhanden waren.

Pottaschensiedereyen und Kohlenbrennereyen hat man erst in dem Bezirke des Szluiner-Regiments angelegt, welche sich in den dortigen großen Eichenwaldungen befinden. Da diese Waldprodukte einen starken Absatz finden, so müßte man die Bereitung derselben auch bey den übrigen Regimentern einzuführen suchen.

Es ist schon oben gesagt worden, daß der eigentliche Betrieb der Handwerker blos in den Städten Zengg, Carlopago, Petrinia und Kostainitza Statt findet. Im Jahre 1803 hat Zengg, 230, Carlopago 43, Petrinia 328 und Kostainitza 109 Handwerker und Künstler gezählt. Um aber meine Leser auch mit den Gattungen dieser Handwerker und Künstler bekannt zu machen, so will ich ein Verzeichniß derselben blos von den Städten Petrinia und Kostainitza hersetzen. Man hat nämlich im Jahre 1803 gezählt:

	In Petrinia.	In Kostainitza.
Bäcker . . .	2	—
Fleischhauer oder Metzger .	28	10
Bierbrauer . . .	2	—
Seifensieder . .	2	—
Schuster, deutsche . .	15	2
— ungrische oder sogenannte Tschischmenmacher . .	13	8
Opankenmacher . .	29	51
Riemer . . .	3	—
Sattler . . .	2	—
Wagner . . .	6	—
Schneider . . .	54	9
Kirschner . . .	16	1
Tischler . . .	9	3
Schlosser . . .	5	3
Huf- und Messerschmiede .	13	11
Kupferschmiede . .	5	2
Gürtler . . .	1	2
Büchsenschäfter . .	9	2
Spengler . . .	1	—
Säbelscheidmacher . .	—	1
Uhrmacher . . .	1	1
Binder . . .	5	—
Glaser . . .	2	—
Mauerer . . .	3	—
Zimmermeister . .	10	3
Drechsler . . .	1	—
Weber . . .	31	—
Schnürrmacher . .	6	—
Hafner . . .	37	—
Siebmacher . . .	6	—
Schleifer . . .	1	1
	318	110

	In Petrinia.	In Kostainitza.
Transp.	318	110
Hutmacher . . .	1	1
Lederer . . .	2	—
Schornsteinfeger . .	1	—
Barbierer . . .	5	—
Apotheker . . .	1	—
Summe .	328	111

In der Seestadt Zengg, haben vorher eine Segeltuchmanufaktur, eine Anker=Fabrik, und eine Seilen-Manufaktur bestanden. Aber alle diese Industrie=Anstalten sind wieder eingegangen, und werden jetzt nicht mehr betrieben.

E.

Betrieb des Handels.

Es ist bekannt, daß die Illyrier überhaupt sehr vielen Handelsgeist besitzen; *) aber hier beschränkt sich der Verkehr dieses Gränzvolkes größtentheils nur auf Tausch- und Zwischenhandel. Am bedeutendsten, besonders für den Karlstädter Gränzer, ist der Stich= oder Tauschhandel, den er mit den jenseitigen türkischen Unterthanen treibt, indem er in den Seestädten Zengg und Carlopago, Meersalz, Oel, Wein, Meerfische u. dgl. einkauft, und dafür am Gränz=Kordon im Beyseyn der Officiere und Mauthbeamten, von den Bosniaken Vieh, Getreide, Speck und Eisen eintauscht. Die Plätze, wo

*) Joseph II. in seiner Instruktion für die landesherrlichen Kommissären in Ungarn sagte: „Die Raizen (so werden hier die Illyrier genannt) sind geschickte, aber mehr zur Falschheit aufgelegte Leute, die, sofern sie gerathen, rechtschaffene Soldaten abgeben, aber immer mehr dem Handel nachhängen."

dieser Tauschhandel, und auch der übrige Verkehr mit Bosnien am Kordon getrieben wird, werden Rastelle genannt, und sind:

Im	Liccaner-Regiment	zu	Plocha.
—	Ottochaner-Regiment	—	Zawalje.
—	Oguliner-Regiment	—	Prosicheni-Kamen.
—	Szluiner-Regiment	—	Mallievacz.
—	ersten Banal-Regiment	—	Radasnicza.
—	zweyten Banal-Regim.	—	Kostainitza.

Das Meersalz, welches diesen Tauschhandel beschäftiget, und auch zur eigenen Consumtion des Gränzers benöthigt wird, ist vorher aus Ober-Italien, besonders von Barletta und Manfredonia, in der Folge aber, als Venedig österreichisch wurde, aus den venetianischen Inseln eingeführt worden. Die Einfuhr geschieht über Zengg, in welcher Seestadt, da das Salz bis jetzt ein landesfürstliches Regale war, ein Salz-Oberamt bestehet, welches sich mit der Uebernahme und dem Verschleiß des Meersalzes beschäftiget. Dieser Salzverschleiß hat dem Aerario im Durchschnitte jährlich, nach Abzug aller Ausgaben, 48,537 fl. 37 kr. eingetragen. Dagegen haben die Regiments-Kommanden im Jahr 1802 den Meersalz-Bedarf der sechs Militär-Distrikte, auf 141,712 fl. berechnet.

Der Dalmatiner Wein, welcher aber nur den Liccanern, Ottochanern und Ogulinern, theils zur eigenen Consumtion, theils zum Tauschhandel dient, kommt über Zengg und Carlopago, indem ihn entweder die Dalmatier selbst dahin bringen, oder die Einwohner dieser Seestädte mittelst eigener Fahrzeuge abholen. Für diesen Wein gehen jährlich 6 bis 700,000 fl. nach Dalmatien, während die Einflüsse von gesammten Weinsatz-Aemtern, nach Abzug aller Auslagen, jährlich 35,219 fl. 30 kr. betragen haben, indem für jeden Eimer

des eingeführten Weins 1 fl. bezahlt werden muß. Ueberhaupt ist in diesen Regimentern die Consumtion des Dalmatiner Weins sehr groß, wozu besonders die vielen Wirthshäuser Gelegenheit geben; denn wenn noch vor dreyßig Jahren in einigen Kompagnien kaum 20 Eimer Wein jährlich ausgeschenkt worden sind, so werden jetzt in solchen 200 bis 300 Eimer benöthiget. Nur allein in dem Bezirke des Oguliner-Regiments werden jetzt bey 50 Weinschenken gezählt.

Von seinen eigenen Produkten verkauft der Gränzer Vieh, Seide, Honig und Wachs. Nach den Berechnungen der Regiments-Kommanden soll im Jahre 1801 der Viehhandel den Gränzern 311,662 fl. eingetragen haben. Der Liccaner, Ottochaner und Oguliner treibt das aus Bosnien gegen Meersalz eingetauschte Vieh, so wie dasjenige, das er selbst erzeugt, größtentheils nach Skrilievo, unweit Fiume, wo große Viehmärkte gehalten werden, und von wo das Vieh theils über das Meer nach Italien, besonders nach Venedig, theils aber nach Triest und Istrien geht. Das Szluiner-Regiment dagegen und die beyden Banalregimenter haben ihren Viehhandel meist nach Krain und Steyermark.

Seine erzeugten Seiden-Galleten verkauft der Gränzer an die ärarischen Seidenspinnereyen, wofür die beyden Banalregimenter, wo die stärkste Seidenerzeugung ist, im Jahre 1807, 4,558 fl. 29 kr. und im Jahre 1808, 10,910 fl. 38 kr. eingenommen haben.

Honig und Wachs könnte in dieser Militär-Provinz ein sehr einträglicher Handelsartickel werden. Aus den obern Regimentern geschieht die Ausfuhr über Carlopago und Zengg, wo der Honig erst gepreßt, gereiniget und das Wachs gesotten wird. Der Honig geht größtentheils nach Venedig und Messina; das Wachs aber, welches dem Levantischen fast gleich geschätzt

wird, nach Fiume und Triest. Auch aus Bosnien ist vorher viel Honig und Wachs nach Carlopago gebracht worden.

Das Holz ist zwar ein Hauptprodukt für den auswärtigen Handel dieser Provinz; doch der Gränzer selbst hat an diesem Holzhandel fast gar keinen Antheil, weil hier die Waldungen alle ärarialisch sind. Im Liccaner-Regiment geschieht die Ausfuhr des Holzes über Carlopago, wo es von den Italienischen Kaufleuten abgeholt wird. Im Jahre 1803 hat in diesem Regimente der Verkauf des Holzes 6,505 Gulden und 57 Kr. eingebracht. Einen größern Verschleiß hindert hier die weite Entfernung der Waldungen von der Küste des Meers, indem der Transport aus dem Innern der Licca über den Wellebit zu kostspielig ist, und meist den Nutzen des Verkaufes übersteigt. Uebedieß befindet sich das überflüssige Holz größtentheils in Klippen und Schluchten, wohin der Zugang um so schwerer ist, da über diese Felsen keine Straßen führen. Und auch wenn man hier Kohlenbrennereyen anlegen wollte, würde die Förderung der Kohlen aus diesen Schluchten die nämlichen Schwierigkeiten haben. Doch könnte eine höhere Erträgniß der Wälder in diesem Regimente dadurch bewirkt werden, wenn man von dem Orte Czesariacza aus, welcher nahe am Meer liegt, in den großen Sundier-Wald, einen Schleppweg errichtete, um daraus das Holz zum Verschleiß an das Meer bringen zu können.

Etwas bedeutender ist der Holzhandel im Ottochaner-Regiment. Hier sind im Jahre 1801 für 15,701 fl. und im Jahre 1803 für 16,916 fl. Holz ausgeführt worden. Die Ausfuhr geschieht hier meist über Zengg, wohin das Holz aus dem Holz-Depot von St. Ambros kommt, und dann auch über St. Georgen. Da aber die am Meer liegenden Gegenden dieses Regiments schon

ganz von Waldungen entblößt sind, so müßte auch hier von dem Orte Jablanacz, welcher dicht an der Seeküste liegt, ein Schleppweg in die Waldungen Padeß und Begovacsa angelegt werden, wodurch besonders die im hohen Werthe stehenden Mast- und Segelbäume ausgeführt werden könnten.

Eben so könnte aus den großen und schönen Waldungen, welche bey Priboi und Plitvicza liegen, ein größerer Holzverkehr, besonders mit Brettern Statt finden, wenn man den nicht weit davon entfernten Korana-Fluß dazu benützte, der bey Karlstadt in die Kulpa geht. Auch im Oguliner Regiment würde der Holzhandel zu einem weit höhern Ertrag gebracht werden können, wenn man die im Jahre 1798 angefangene Waldstraße, welche von Poville an der Seeküste, wo sich das Holz-Depot befindet, in den großen Bellolassiczer Wald führt, verlängerte, und in diesem wasserarmen Gebirge zugleich Zisternen anlegte. Dagegen haben das Szluiner- und die beyden Banal-Regimenter, da sie zu weit vom Meer entfernt liegen, noch gar keinen auswärtigen Handel mit Holz, ob sie gleich eine Menge der schönsten Eichen zum Schiffbau liefern könnten.

Die Hauptartikel des Transito-Handels sind Getreide, Tabak, Vieh, Häute und Schaafleder. Das Getreide kommt aus dem Banat auf dem Save-Fluß bis Sissek, und geht von hier auf der Kulpa bis Carlstadt, von wo es dann von den Gränzern, besonders des Oguliner und Szluiner-Regiments auf der Josephinerstraße nach Zengg transportirt wird; die Zurückladung besteht in Meersalz. Man rechnet, daß jährlich von Carlstadt nach Zengg 3 bis 400,000 Metzen Getreide gebracht worden. Der Tabak kommt theils von Szegedin auf der Save und Kulpa, theils von Fünfkirchen über Kopreinitz und Agram nach Carlstadt, und geht von

hier nach Zengg und Carlopago, um dann zur See weiter ausgeführt zu werden. Von Tabak werden jährlich 40 bis 60,000 Zentner durch die Gränzer von Carlstadt nach Zengg transportirt. Die Transportirung des Getreides sowohl als des Tabaks von Carlstadt nach Zengg hat im Jahre 1801 nach den Berichten der Regiments-Kommanden, den Oguliner und Szluinern 117,832 Gulden eingetragen, nämlich den Ogulinern 108,173, und den Szluinern 9,659 Gulden.

Vieh, Häute und Schaafleder kommt aus Bosnien. Von diesen Artikeln sind bey den Kastellen Costainitza, Radasnicza und Mallievacz, vom ersten November 1794 bis lezten Oktober 1804 eingeführt worden:

An Hornvieh . .	25,970	Stücke.
— Pferden . .	853	—
— Schaafen und Ziegen	39,654	—
— Schweinen . .	114,761	—
— Häuten . .	184,048	—
— Schaafleder . .	11,717	Buschen.

Häute, Schaafleder und andere türkische Produkte werden blos über Kostainitza eingeführt, wo überhaupt der größte Verkehr mit Bosnien Statt findet. Die Artikel, welche diesen Transitohandel beschäftigen, kann man aus folgenden Ein- und Ausfuhrstabellen ersehen.

I. Ein-

I.

Einfuhr über Kostainicza aus der Türkey vom ersten November 1794 bis lezten Oktober 1804.

Benennung der Waaren.	Werth. fl.	Werth. kr.	Gewicht Ztr.	Gewicht Pf.	Paare	Fuhren	Metzen	Buschen	Stücke
Bock= Schaaf= und Ziegenhäute .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	160,544
Kalbfelle	=	=	=	=	=	=	= =	= =	79
Ochsen= Kuh= und Roßhäute . .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	7,145
Haasen=Bälge	=	=	6	$25\frac{1}{4}$	=	=	= =	= =	= =
Dachs=Bälge	=	=	=	=	83	=	= =	= =	= =
Fuchs=Bälge	=	=	=	=	=	=	= =	= =	130
Otter=Bälge	=	=	=	=	=	=	= =	= =	18
Steinmarder=Bälge . . .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	15
Wolfs=Häute	=	=	=	=	=	=	= =	= =	5
Lammfelle, gearbeitete . .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	15,404
Schaafleder	=	=	=	=	=	=	= =	11,717	= =
Ochsen, Kühe und Kälber . .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	18,037

Benennung der Waaren.	Werth fl.	Werth kr.	Gewicht Ztr.	Gewicht Pf.	Paare	Fuhren	Metzen	Buschen	Stücke
Pferde und Fohlen . . .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	703
Schaafe und Ziegen . . .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	19,509
Schweine und Spannferkel . .	=	=	=	=	=	=	= =	= =	113,001
Wildpret	778	27	=	=	=	=	= =	= =	= =
Schnecken	=	=	8	84	=	=	= =	= =	= =
Schildkröten	=	=	=	77	=	=	= =	= =	= =
Fische	=	=	18	18	=	=	= =	= =	= =
Fleisch	=	=	7	57	=	=	= =	= =	= =
Unschlitt, geschmolzenes . .	=	=	41	17	=	=	= =	= =	= =
Schmalz und Speck . . .	=	=	40	50	=	=	= =	= =	= =
Wachs, gelbes . . .	=	=	=	$8\frac{1}{4}$	=	=	= =	= =	= =
Kühkäse	=	=	54	$28\frac{1}{2}$	=	=	= =	= =	= =
Honig, ungeläuterter . .	=	=	46	$4\frac{1}{2}$	=	=	= =	= =	= =
Weitzen, Kukuruz, Bohnen .	=	=	=	=	=	=	$12,793\frac{4}{8}$	= =	= =
Leinsaamen	=	=	6	65	=	=	= =	= =	= =

Benennung der Waaren.	Werth fl.	Werth kr.	Gewicht Ztr.	Gewicht Pf.	Paare	Fuhren	Metzen		Buschen		Stücke	
Tabak, türkischer . . .	=	=	=	$37\frac{1}{4}$	=	=	=	=	=	=	=	=
Zwiebel	=	=	2	42	=	=	=	=	=	=	=	=
Wassermelonen	74	20	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Kastanien	=	=	1	43	=	=	=	=	=	=	=	=
Heu	=	=	=	=	=	14	=	=	=	=	=	=
Erlene Rinde	219	31	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Bau= und Brennholz, dann Weinstecken	10,597	51	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Kohlen	=	=	=	=	=	10	=	=	=	=	=	=
Olivenöhl	=	=	5	50	=	=	=	=	=	=	=	=
Alaun	=	=	=	52	=	=	=	=	=	=	=	=
Baumwollgarn, rothes . .	=	=	=	23	=	=	=	=	=	=	=	=
Baumwollwaaren . . .	=	=	=	$9\frac{3}{8}$	=	=	=	=	=	=	=	=
Rieme	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	400	
Pferdgurten	=	=	=	=	$180\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=
Pantofeln von Saffan . .	147	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Benennung der Waaren.	Werth fl.	Werth kr.	Gewicht Ztr.	Gewicht Pf.	Paare	Fuhren	Metzen	Buschen	Stücke
Paputschen	=	=	=	=	19	=	= =	= =	= =
Stricke	=	=	1	=	=	=	= =	= =	= =
Kotzen zur Emballage . .	=	=	=	=	=	=	=	= =	1860
Kupfergeschirr, altes . . .	=	=	7	$88\frac{1}{2}$	=	=	=	= =	= =

II.

Ausfuhr über Kostainicza nach der Türkey vom ersten November 1794 bis lezten Oktober 1803.

Benennung der Waaren.	Werth fl.	Werth kr.	Gewicht Ztr.	Gewicht Pf.	Maaß Eimer	Maaß Maaß	Buschen	Tafeln	Dutzend	Ries	Stücke
Weine, kroatische . .	=	=	=	=	198	29	=	=	=	=	=
Slivowitza (Zwetschgenbrannt-wein) . . .	=	=	=	=	1,040	8	=	=	=	=	=

Benennung der Waaren.	Werth		Gewicht		Maaß		Büschen	Tafeln	Dutzend	Ries	Stücke
	fl.	kr.	Ztr.	Pf.	Eimer	Maaß					
Meth	=	=	=	=	9	28	=	=	=	=	=
Rosoglio . . .	=	=	=	=	=	14	=	=	=	=	=
Flachs, gehechelter . .	=	=	5	$77\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=
Taback, ungrischer, in Blättern	=	=	454	$76\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=
Zwiebel . . .	=	=	2	30	=	=	=	=	=	=	=
Zucker	=	=	=	$71\frac{1}{4}$	=	=	=	=	=	=	=
Kaffée	=	=	5	38	=	=	=	=	=	=	=
Reiß	=	=	2	10	=	=	=	=	=	=	=
Olivenöhl . . .	=	=	=	8	=	=	=	=	=	=	=
Meersalz . . .	=	=	256	$49\frac{1}{4}$	=	=	=	=	=	=	=
Indigo	=	=	=	$72\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=
Mühlsteine . . .	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2
Schleifsteine . . .	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	307
Schwefel . . .	=	=	=	60	=	=	=	=	=	=	=
Stahl	348	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Benennung der Waaren.	Werth		Gewicht		Maaß		Buschen	Tafeln	Dutzend	Ries	Stücke
	fl.	kr.	Ztr.	Pf.	Eimer	Maaß					
Eisendrath . . .	„	„	„	28	„	„	„	„	„	„	„
Nägel . . .	„	„	1	60	„	„	„	„	„	„	„
Messing, in Stangen .	„	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„
—— in Tafeln .	„	„	1	62	„	„	„	„	„	„	„
Messingdrath . . .	„	„	„	8	„	„	„	„	„	„	„
Zinn, unverarbeitetes .	„	„	„	50	„	„	„	„	„	„	„
Nähnadeln . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2,300
Kupfergeschirr, neues .	„	„	30	64	„	„	„	„	„	„	„
Wasserfahrzeuge . .	73	20	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Tischlerwaaren . .	34	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Sattlerarbeit . . .	9	30	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Riemerarbeit . . .	3	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Opanken . . .	2,353	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Papier . . .	„	„	„	„	„	„	„	„	„	7	„
Zwirn	„	„	„	4	„	„	„	„	„	„	„

Benennung der Waaren.	Werth		Gewicht		Maaß		Buschen	Tafeln	Dutzend	Ries	Stücke
	fl.	kr.	Ztr.	Pf.	Eimer	Maaß					
Zwirnstrümpfe . .	=	=	=	1	=	=	=	=	=	=	=
Fuchskehlen . . .	=	=	=	=	=	=	14	=	=	=	=
Kanninchenbälge . .	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	9
Kämme von Horn . .	=	=	=	=	=	=	=	=	60	=	=
Töpferwaaren . . .	191	17	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Siebe	327	4	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Seife	=	=	20	50	=	=	=	=	=	=	=
Sackuhren . . .	35	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Schnüre, kamelhaarne, .	=	=	=	4	=	=	=	=	=	=	=
Leinwand . . .	=	=	3	=	=	=	=	=	=	=	=
Tuch	=	=	107	33	=	=	=	=	=	=	=
Seidenzeuge . . .	=	=	=	1	=	=	=	=	=	=	=
Krämereywaaren . .	8,696	32	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Vorher hatte auch Carlopago einen sehr beträchtlichen Transitohandel, indem aus Bosnien ganze Karavanen nach dieser Seestadt kamen. Da aber in der Folge dieser Handel ganz in Verfall gerieth, so hat man denselben seit dem Jahre 1805 dadurch wieder zu eröffnen gesucht, daß man zu Plocha ein Kastell errichtete, wohin die türkischen Unterthanen an zwey Tägen jeder Woche unter Beobachtung der Sanitäts-Präkautionen mit ihren Produkten kommen dürfen. Diese Wiedereröffnung des Verkehrs mit Bosnien ist sowohl für Carlopago, als auch für das Liccaner-Regiment von einem sehr großen Nutzen, weil dadurch der bosnische Viehhandel, welcher sich seit dem lezten österreichischen Türkenkrieg größtentheils nach Dalmatien gewendet hatte, wieder nach der Lika gezogen wird. Denn der angränzende Bosniak, welcher bis jezt auf meist ungebahnten Wegen bis nach Seradona in Dalmatien gehen mußte, um Salz und seine übrigen Bedürfnisse zu holen, wird lieber nach Plocha und Gospich kommen, wohin er nicht nur einen bequemern, sondern auch einen kürzern Weg hat.

Ich komme jezt zu den Hülfsanstalten des Handels, und werde daher zuerst einige Notizen von den Handelsplätzen dieses Militär-Landes geben. Diese sind:

1. **Zengg**, eine Seestadt und freye Militär-Kommunität von 2800 Einwohnern, welche in dem Bezirke des Ottochaner-Regiments, hart am adriatischen Meer liegt. Es hat einen unvollkommenen, unsichern Hafen, indem das Ein- und Auslaufen der Schiffe wegen den daselbst herrschenden heftigen Nordostwinden sehr gefährlich und beschwerlich ist. Der hiesige Handel besteht größtentheils in der Ausfuhr des ungrischen Getreides und Tabaks, und in der Einfuhr des Dalmatiner Weins. Aber die Kaufleute in Zengg besitzen kein großes Vermögen, um sich in weitläuftige Handels-Spekulationen

einzulassen. Denn von den 33 hier befindlichen Handelsleuten hatte im Jahre 1802, nur ein einziger ein Handlungskapital von 10,000 fl. fatirt; während von den übrigen einer 6000, zwey 5000, einer 3000, vier 2,500, zwey 2000, drey 1,600, fünf 1000, einer 800, zwey 600, einer 500 und zehn 300 Gulden angegeben haben.

2. Carlopago, auch eine Seestadt und freye Militär-Kommunität. Sie liegt in dem Bezirke des Liccaner-Regiments am sogenannten Morlachischen Kanal, und zählt 1000 Einwohner. Ihr Handel ist unbedeutend; er besteht in Einfuhr des Dalmatiner Weins, und in Ausfuhr des Holzes und des Honigs und Wachses. Aber obgleich Carlopago einen größern und tiefern Hafen hat als Zengg, und auch durch ein paar Inseln vor Wind und Wellen gedeckt wird, so ist doch der hiesige Handel äußerst unbedeutend. Denn die 60 Handelsleute, welche Carlopago zählt, besitzen nicht mehr als 28, meistens kleine Schiffe oder sogenannte Barquen.

3. Kostainitza, eine Stadt und freye Militär-Kommunität in dem Bezirke des zweyten Banalregiments, hart an der Unna. Sie hat zusammen 2695 Einwohner und 594 Häuser. Handel und Handwerke sind der Hauptnahrungszweig der hiesigen Kommunitäts-Bürger. Der Verkehr, welcher hier mit Bosnien getrieben wird, ist schon oben beleuchtet worden.

4. Glina, ein Markt, wo das Kommando des ersten Banalregiments seinen Sitz hat, mit 800 Einwohnern. Hier wird alle Mittwoch ein Viehmarkt gehalten, auf welchem viele tausend Schweine und Schöpse aus Bosnien getrieben werden. Zum Einkauf kommen meistens Krainer hierher.

Straßen und Postwesen. — 1. Die Haupt-Kommerzialstraße in der Carlstädter-Provinz ist die Jo-

sephinerstraße, welche von Karlstadt nach Zengg führt, und 32,460 Klafter lang ist. Sie ist im Jahre 1777 gebaut worden, und geht über den Gebirgsrücken der Kapella, durch die Bezirke des Szluiner-, Oguliner- und Ottochaner-Regiments. Zur Unterhaltung derselben sind im Szluiner-Regiment 109, im Oguliner 191, und im Ottochaner 9 Straßeneinräumer aus den nächst gelegenen Gränzhäusern aufgestellt, die nach den zu leistenden Tagarbeiten, über Abschlag ihrer Robotsschuldigkeit, eine jährliche Bezahlung von 2 bis 10 Gulden erhalten.

2. Mit der Josephinerstraße ist die zweyte Hauptstraße der Carlstädter-Provinz verbunden, welche von Xuta-Loqua über Berlog nach Ottochacz, dem Staabsorte des Ottochaner-Regiments, und von hier über Leschie, Koren und Perussich nach Gospich, dem Staabsorte des Liccaner-Regiments führt; dann aber über Radúch, Grachacz und Zermanien nach Dalmatien lauft. Von dieser Straße, welche in dem lezten Kriege zwischen Oesterreich und den Türken errichtet worden ist, wendet sich unweit Wrello, auf dem Gebirge Czerovacz, ein Arm über Popina, Poppinski und Klanacz nach Szerb auf den rechten Kordonsflügel des Liccaner-Regiments, welcher ebenfalls während des lezten Kriegs, den Oesterreich mit den Türken führte, durchzubrechen angefangen wurde, aber unvollendet geblieben ist. Ein zweyter Weg aus dieser Gospicher Straße geht von St. Roch über Prag und den Wellebit nach Obrovacz und Zara in Dalmatien. Diese Dalmatiner Straße ist erst im Jahre 1802 gebaut worden, als Oesterreich noch im Besitze von Dalmatien war.

3. Die Straße von Gospich nach Carlopago geht über Brussane und Ostaria. Aber diese Straße, die einzige, die nach Carlopago führt, ist sehr stark ausge-

treten, weil der Waaren-Transport größtentheils durch Saumrosse geschieht. Sie kann daher fast gar nicht befahren werden, während die Reparatur derselben auch nur äußerst schwer zu bewerkstelligen ist, indem die aufgeschüttete Erde in kurzer Zeit von den dort herrschenden heftigen Winden wieder weggetragen, und auch durch das Regenwasser von den steilen Anhöhen abgewaschen wird.

4. Endlich verdient in dem Bezirke des Liccaner-Regiments auch die Straße genannt zu werden, welche von Gospich über Rudacze nach Plocha führt, und sich hier in zwey Aerme theilt, wovon einer über Klavaricza durch Makzin und Lumbardenik nach Dobrosello in das Zentrum des Regiments-Kordons, der andere aber über Udbina, Visuch und Kuk nach Lapacz auf den linken Flügel des Kordons führt. Auf diesen beyden Communikationsstraßen wird besonders der Handel mit Vieh aus Bosnien getrieben, da in diese Gegend der Kordons- und Gränzlinie mehrere Hauptwege aus dem Innern von Bosnien, besonders aus der Ebene von Bilajsko-Polie, und aus dem Thale der Unacz führen.

5. Eine Haupt-Kommerzial- und Poststraße geht ferner von Carlstadt über Voinich und Verginmost in die Banal-Provinz nach Glina und Petrinia, und von hier durch das Gebieth des zweyten Banalregiments nach dem Handelsort Kostainitza, von wo sie dann längs der Unna nach Dubicza, und von da über den Savefluß nach Slavonien in das Gradiskaner-Regiment führt. Aber Schade, daß derjenige Theil dieser wichtigen Straße, welcher von Dubicza bis zur Ueberfuhr an die Save geht, und 3,800 Klafter beträgt, der Ueberschwemmung unterliegt. Die Kommunikationsstraße aber, welche die Banal-Provinz auf einer kürzern Linie mit der Seestadt Zengg verbindet, läuft von Voinich über Veliun und St. Michael in die Josephinerstraße.

Postwesen. — Die illyrische Militär-Provinz hat zwey Postkurse. Der eine geht von Carlstadt auf der Josephinerstraße nach Zengg und von hier nach Carlopago; der andere aber von Carlstadt über Voinich nach Glina, Petrinia, Kostainitza und Dubicza nach Jessenovacz in Slavonien. Auf der erstern Route befinden sich 8 sogenannte Kambiaturen, denn ordentliche Postämter giebt es hier nicht, und auf der zweyten 9. Durch diese Kambiaturen werden nur Briefe aber keine Reisenden befördert.

VI.

Zustand der Religion und des öffentlichen Unterrichts.

A.

Religion.

Die Einwohner dieses Militär-Landes bekennen sich theils zur katholischen, theils zur griechischen Religion. Protestanten gibt es hier nur fünf, welche sich in Zengg befinden, Juden aber gar keine. Am stärksten an der Zahl sind in dieser Militär-Provinz die Griechen, wie solches aus dem Folgenden zu ersehen seyn wird.

1.

Katholische Kirche.

Die Katholische Kirche besteht hier aus zwey Ritus, nämlich aus der Römisch-Katholischen, und aus der Griechisch-Katholischen Kirche. Die Glaubensgenossen der leztern Kirche werden Unirte genannt, weil sie sich

mit der Abendländischen Kirche unirt haben; während die, welche sich zur Orientalisch-Griechischen Kirche bekennen, Nichtunirte genannt werden.

a.

Römischkatholische-Kirche.

Nur etwas über $\frac{2}{5}$ von der ganzen Bevölkerung der illyrischen Militär-Provinz, bekennet sich zur römisch-katholischen Kirche. Denn von den 274,278 Einwohnern, welche man hier im Jahre 1802 gezählt hat, haben sich zur römisch-katholischen Kirche bekannt:

Im Liccaner-Regiment	.	15,947	Seelen.
— Ottochaner-Regiment	.	26,960	—
— Oguliner-Regiment	.	22,113	—
— Szluiner-Regiment	.	16,577	—
— ersten Banal-Regiment	.	14,509	—
— zweyten Banal-Regiment		13,565	—
In der freyen Militär-Kommunität:			
Zengg .	.	1,324	—
Carlopago .	.	988	—
Petrinia .	.	1,489	—
Costainitza .	.	530	—
Zusammen	.	114,002	Seelen.

Die meisten Katholiken hat das Oguliner- und Ottochaner-Regiment, die wenigsten das Liccaner- und die beyden Banalregimenter, in welchem mehr als zwey Drittel Einwohner der griechischen Kirche zugethan sind.

Die römisch katholische Kirche gehörte vorher theils zur Zengger, theils zur Agramer Diöceß. Den größten Kirchensprengel hatte der Bischof von Zengg, indem sich

derselbe auf die Bezirke des Liccaner=, Ottochaner=, Oguliner= und auf einen Theil des Szluiner=Regiments erstreckte; der übrige Theil des Szluiner=Regiments und die beyden Banalregimenter standen unter dem Bischofe von Agram.

Die Seelsorge wird in dieser Kirche von 72 Pfarrern und von 40 Lokalkaplänen versehen. Davon sind:

	Pfarrer.	Lokalkapläne.
Im Liccaner=Regiment	11	15
— Ottochaner=Regiment	15	13
— Oguliner=Regiment	18	6
— Szluiner=Regiment	10	4
— ersten Banal=Regiment	8	1
— zweyten Banal=Regiment	6	1
Zu Petrinia .	1	—
— Costainitza	1	—
— Zengg .	1	—
— Carlopago	1	—
Zusammen .	72	40

Die Oerter, wo sich die Pfarren und Lokalkaplaneyen in diesem Militär=Distrikte befinden, glaube ich hier um somehr namentlich angeben zu müssen, da wir von dieser Militär=Provinz noch gar keine Topographie und eben so wenig eine Spezialkarte besitzen.

a. Im Liccaner=Regiment sind folgende Pfarrörter: 1. Gospich, 2. Smilian, 3. Budak, 4. Podlapach, 5. Udbina, 6. Borichevacz, 7. Grachacz, 8. St. Michael, 9. St. Roch, 10. Richicze, 11. Ribnik.

Die Oerter aber, wo sich bloße Lokalkaplaneyen befinden, sind: 1. Burim, 2. Ternovacz, 3. Novi, 4. Brushane, 5. Ostaria, 6. Czesaricza, 7. Lukovo, 8.

Shiroka=Kulla, 9. Bilaj, 10. Barletta, 11. Rissach, 12. Mutullich, 13. Zermanien, 14. St. Peter, 15. Branik.

b. Im Ottochaner=Regiment, Pfarren: 1. Berlog, 2. Jablanacz, 3. St. Georgen. 4. Draga, 5. Ottochacz, 6. Kuterevo, 7. Ober=Koszin, 8. Unter=Koszin, 9. Zavalie, 10. Chanke, 11. Ober=Pazarische, 12. Unter=Pazarische, 13. Lesche, 14. Simacz, 15. Perussich.

Lokalkaplaneyen: 1. Copolie, 2. Bratnik, 3. Prizna, 4. Starigrad, 5. Lukovo, 6. Krasno, 7. Bunich, 8. Proror, 9. Sviza, 10. Korenitza, 11. Zavalie, 12. Ravliane, 13. Kaludierovacz.

c. Im Ogluiner=Regiment, Pfarren: 1. Zaborsky, 2. Modruß, 3. Zagorie, 4. Erdöll, 5. Ledenicza, 6. Kriviputh, 7. Ogulin, 8. Rakovicza, 9. Dresnik, 10. Vaganacz, 11. Merzlidoll, 12. Krisevach=Kopolie, 13. Jezerana, 14. Stainicza, 15. Ostaria, 16. Czerovnik, 17. Thuin, 18. Bründel.

Lokalkaplaneyen: 1. Josephsthal, 2. Ottok, 3. Terrich, 4. Plasky, 5. Kermpothe, 6. Letinacz.

d. Im Szluiner=Regiment, Pfarren: 1. Ladievacz, 2. Szluin, 3. Czvitovich, 4. Vallis=Szello, 5. Leskovacz, 6. Czirkveno=Szello, 7. Czerovacz, 8. Bukmanich, 9. Kamensko, 10. Sichelburg.

Lokalkaplaneyen: 1. Blagaj, 2. Matesko=Szello, 3. Vallemirich, 4. Kallie.

e. Im ersten Banalregiment, Pfarren: 1. Glina, 2. Vidussevacz, 3. Gorra, 4. Topusko, 5. Maja, 6. Degoy, 7. Jamme, 8. Laszinja.

Lokalkaplaney: Gvozdanszko.

f. Im zweyten Banalregiment, Pfarren: 1. Komarovacz, 2. Hrasztovicza, 3. Zrinn, 4. Szunja, 5. Chuntich, 6. Dubicza.

Lokalkaplaney: Graberstein.

In der Carlstädter-Provinz ist bis jezt die katholische Pfarrgeistlichkeit ganz vom Staate unterhalten worden, indem sie ihren Gehalt, oder die sogenannte Congrua, theils aus dem ungrischen Religionsfonde, theils aus dem, von Maria Theresia mit 32,000 Gulden gestifteten Pfarr-Dotirungsfonde bezogen hat. Aber in den beyden Banalregimentern mußten die katholischen Einwohner ihre Seelsorger zum Theil selbst besolden, indem sie zu dem Pfarr-Kongrua-Fond von jedem Joch ihrer Gründe 4 Kr. zu bezahlen hatten, welches järlich 2,278 Gulden und 24 Kr. betrug. Aus den Pfarr-Dotirungs-Fond erhielt die Carlstädter-Provinz 20,000 und die Banalgränze nur 2,565 Gulden. Ueberhaupt aber hat die ganze katholische Seelsorge in diesem Militär-Lande jährlich 43,459 Gulden gekostet. Nämlich:

Im Liccaner-Regiment .	8,280	fl.
— Ottochaner-Regiment .	12,491	—
— Oguliner-Regiment .	7,792	—
— Szluiner-Regiment .	7,356	—
— ersten Banal-Regiment	3,270	—
— zweyten Banal-Regiment	4,260	—
Zusammen	43,459	Gulden.

Außer dieser Besoldung besitzen die katholischen Pfarrgeistlichen auch einige Gründe, und beziehen von ihren Pfarrkindern die ausgemessene Stola.

Die Kirchen der Katholiken, so wie die der Griechen, waren vorhin in der Karlstädter Provinz mit einer Anzahl Gründe dotirt, die entweder verpachtet waren, oder von den Kirchengemeinden selbst bebaut wurden. Von den Einkünften derselben sind dann die Kirchen-Reparaturen bestritten worden. Die Nichtunirten besitzen diese Gründe noch, und unterhalten dadurch ihre Kirchen. Aber den Katholiken sind diese Gründe schon im Jahre 1776 abgenommen, und den Gränzern auf den Dienst vergeben worden. Daher jetzt die Unterhaltung der Kirchen ganz der Gemeinde obliegt, wozu die Arbeiten von den Glaubensgenossen unentgeldlich bestritten werden müssen. Nur die baaren Auslagen für den Bau einer neuen Pfarrkirche werden vom Aerario mit einem Drittheil unterstützt, wenn nämlich die eigenen Kirchenkassen und das Vermögen der Gemeinden nicht zureicht; aber die Filialkirchen müssen ganz auf Kosten ihrer Gemeinden erbaut werden, welches auch in der Banal-Provinz Statt findet.

Mönchsklöster giebt es in dieser Militär-Provinz drey, nämlich ein Franziskanerkloster zu Zengg, mit 9 Mönchen, ein Kapuzinerkloster zu Carlopago mit 8 Mönchen, und ein Franziskanerkloster zu Kostainitza mit 3 Mönchen.

b.

Griechisch-katholische Kirche.

Schon der für die Aufnahme der katholischen Religion zu viel beeiferte Kaiser Leopold I. suchte die Union der Orientalischen, mit der abendländischen Kirche zu bewirken, ob man gleich den Illyriern bey ihrer Herübertretung in die österreichischen Staaten, eine ungestörte Gewissensfreyheit und Religionsübung zugesichert hatte, und in dem am 6ten April 1690 an sie erlassenen Einladungsschreiben, nicht das mindeste von einer Union gesagt wurde. Auch seine Nachfolger Joseph I. und

Karl VI. waren sehr bemüht, die Vereinigung dieser beyden Kirchen zu bewerkstelligen. Die meiste Mühe jedoch, diese Union selbst zu erzwingen, hatte man sich unter der Regierung der Königinn Maria Theresia gegeben, und sich dazu der gehässigsten Mittel bedient. Aber bey aller dieser Anstrengung sind doch gegenwärtig in dieser ganzen Militär-Provinz nicht mehr, als 4,002 unirte Einwohner vorhanden, worunter man im Jahre 1802, 1859 männliche, und 2144 weibliche Seelen zählte. Und selbst diese zur Union Uebergetretenen sind es nur dem Namen nach, da sie dadurch ihr Glaubensbekenntniß gar nicht vertauscht hatten. Alle diese nur quasi unirten Griechen befinden sich in dem Bezirke des Szluiner-Regiments, wo sie 5 Pfarren und 2 Lokalkaplaneyen besitzen, nämlich 1. zu Stoidraga, 2. Merzlopolie, 3. Pechno, 4. Sonßicze, 5. Radatoviche, 6. Kast, und 7. Drage.

Diese griechisch-katholische Kirche stand bis jetzt unter dem griechisch-unirten Bischoffe, welcher seinen Sitz in der kroatischen Stadt Kreuz hat, wo sich auch das Consistorium befindet.

2.

Griechische Kirche.

Einwohner, welche sich zur griechischen, nicht unirten Kirche bekennen, sind im Jahre 1802, in diesem Militär-Lande 154,768 gezählt worden. Nämlich:

Im Liccaner-Regiment .	32,492	Seelen.
— Ottochaner-Regiment .	18,435	—
— Oguliner-Regiment .	19,848	—
— Szluiner-Regiment .	21,806	—
— ersten Banal-Regiment .	29,722	—
— zweyten Banal-Regiment	30,538	—
	152,841	—

	Transp.	152,841	Seelen.
Zu Zengg	.	41	—
— Carlopago	.	7	—
— Kostainitza	.	487	—
— Petrinia	.	1,392	—
Summe	.	154,768	Seelen.

Die meisten Nichtunirten haben also das Szluiner- und die beyden Banalregimenter, indem hier fast drey Theile der ganzen Bevölkerung, und dort über zwey Dritttheile der Einwohner zur griechischen Religion gehören. Die wenigsten Nichtunirten hat das Ottochaner- und Oguliner-Regiment.

Griechische Pfarren sind in dieser Militär-Provinz 119, und 1 Kaplaney. Davon hat:

		Pfarren.	Kaplaneyen.
Das Liccaner-Regiment	.	28	—
— Ottochaner-Regiment	.	16	—
— Oguliner-Regiment	.	14	—
— Szluiner-Regiment	.	16	—
— erste Banal-Regiment	.	21	—
— zweyte Banal-Regiment		22	—
Die Militär-Kommunität:			
Zengg	.	—	1
Petrinia	.	1	—
Carlopago	.	1	—
Zusammen		119	1

Die Oerter, wo sich die griechischen Pfarrkirchen befinden, sind:

a. Im Liccaner-Regiment: 1. Smilian, 2. Divosello, 3. Sirokakula, 4. Oszedko, 5. Ostervicza, 6. Plocha, 7. Mogorich, 8. Vrebacz, 9. Sorah-Kovosello, 10. Mekiniar, 11. Komich, 12. Jossane, 13. Mutulich, 14. Visuch, 15. Lapacz, 16. Do-

brosello, 17. Doliane, 18. Suhaja, 19. Szerb, 20. Kupirevo, 21. Popina, 22. Zermanien, 23. Maszin. 24. Deringaj, 25. Grachacz, 26. Bocsitelj, 27. Medak, 28. Raduch.

b. Im Ottochaner=Regiment: 1. Berlog, 2. Xalornicza, 3. Berhovine, 4. Debelloberdo, 5. Bunich, 6. Ponore, 7. Koszin, 8. Ober=Korenicza, 9. Unter=Korenicza, 10. Neblue, 11. Betrovosello, 12. Skare, 13. Doliane, 14. Mala Kerbavicza, 15. Studentze, 16. Dabar.

c. Im Oguliner=Regiment: 1. Jesenicza, 2. Dresnicza, 3. Dubrave, 4. Ponique, 5. Luchane, 6. Gomirje, 7. Plaßky, 8. Szluinchucza, 9. Lieskovacz, 10. Sadilovacz, 11. Terrich, 12. Primistie, 13. Tobolich, 14. Muniava.

d. Im Szluiner=Regiment: 1. Czojanovich=Berdo, 2. Buhacha, 3. Kerstinja, 4. Klokoch, 5. Veliun, 6. Krab, 7. Budachky, 8. Nova=Budachky, 9. Pollaj, 10. Tussilovich, 11. Uttinia, 12. Trebinja, 13. Voinich, 14. Kollarich, 15. Marienthal. 16. Perjassicza.

e. Im ersten=Banalregiment: 1. Maiszke=poliane, 2. Glina, 3. Berchine, 4. Buzetha, 5. Chemernicza, 6. Blatussa, 7. Luschanj, 8. Sußniar, 9. Vlahovich, 10. Dragodina, 11. Malligradacz, 12. Velikegradacz, 13. Peschenicza, 14. Szlavskopolje, 15. Bovich, 16. Kyrin, 17. Perna, 18. Klasnich, 19. Sirovacz, 20. Sztipan, 21. Stenichniak.

f. Im zweyten=Banalregimente: 1. Blinja, 2. Joszavicza, 3. Chremußnjak, 4. Komogovina, 5. Babina=Recka, 6. Borojevichi, 7. Graduesza Major, 8. Starro Szello, 9. Bukoszevacz, 10. Svinicza, 11. Derljacha, 12. Meminszka, 13. Dubicza, 14. Szlabina, 15. Uttolicza, 16. Sivaj, 17. Draga, 18. Jurakovacz, 19. Sakanlie, 20. Javorani, 23. Ljubina, 24. Rujevacz.

Die Seelsorge in allen diesen 120 Gemeinden, wird von 255 Pfarrern und Diakonen, welche sämmtlich Popen genannt werden, versehen. Davon hat:

Das Liccaner-Regiment	.	58	Popen.
— Ottochaner-Regiment	.	36	—
— Oguliner-Regiment	.	29	—
— Szluiner-Regiment	.	34	—
— erste Banal-Regiment	.	47	—
— zweyte Banal-Regim.	.	51	—
Zusammen	.	255	Popen.

Die griechische Pfarrgeistlichkeit wird nicht, wie die katholische, vom Staate besoldet, sondern sie muß von ihren Glaubensgenossen selbst erhalten werden, welche ihr die sogenannte Lukna zu entrichten haben. Diese Lukna, oder Popen-Bir bestehet aber darinn, daß die nichtunirten Gränzhäuser von jedem Joch ihrer Gründe, 2 Oka, oder $4\frac{1}{2}$ Pfund Getreide ihren Pfarrgeistlichen zu geben schuldig sind, welches nur allein in den vier Karlstädter Regimentern jährlich 12,432 Preßburger Metzen beträgt. Außerdem erhält der griechische Pfarrer die vorgeschriebene Stola für die Kopulation und Begräbniß, und am heiligen drey Königstage für die Wasserweihe von jedem Hause seiner Pfarre 7 Kreuzer. Ueberdieß hat jeder nichtunirte Pfarrer, im Oguliner-, Szluiner- und in den zwey Banalregimentern eine bestimmte Anzahl Gründe, von welchen er weder die Grundsteuer zu entrichten, noch die Frohndienste zu leisten schuldig ist. Nur allein im Oguliner-, Szluiner- und ersten Banalregiment besitzt die griechische Geistlichkeit 1,376 Joch Acker und Wiesen. Dagegen hat in den Bezirken des Liccaner- und Ottochanerregiments, wo es an Gründen fehlt, jeder fungirende Pope statt der ihm mangelnden Grund-Session eine Entschädigung von jährlich 12 Gulden, welche er aus der Proventen-Kasse bezieht.

Der Bau und die Unterhaltung der griechischen, nicht-unirten Pfarr- und Filialkirchen, deren es in den sechs Militär-Distrikten 156 giebt, muß theils aus den Kirchen-Kassen dieser Religionsparthey, theils durch unentgeldliche Hand- und Zugarbeit der Pfarrkinder bestritten werden. Der Kirchenfond dieser Glaubensgenossen, der zum Theil aus eingegangenen Almosen, zum Theil aus Kirchengründen entstanden ist, hat im Jahre 1802, 25,235 fl. betragen, und zwar:

Im Liccaner-Regiment	.	3,572	Gulden.
— Ottochaner-Regim.	.	2,183	—
— Oguliner-Regiment	.	2,504	—
— Szluiner-Regiment	.	6,152	—
— ersten Banal-Regim.	.	3,368	—
— zweyten Banal-Reg.	.	7,456	—
Zusammen	.	25,235	Gulden.

Die griechische, nichtunirte Kirche in dieser Militär-Provinz steht unter einem griechischen Bischof, der seinen Sitz zu Plasky in dem Bezirke des Oguliner-Regiments hat. Dieser Bischof aber, welcher dem Metropoliten von Karlovicz untergeben ist, wird nicht vom Staate besoldet, sondern muß von den Nicht-Unirten seines Kirchensprengels, der sich auch auf das Agramer Comitat und auf die Seestädte Fiume und Triest erstreckt, unterhalten werden. In den Regiments-Distrikten muß ihm daher jedes Gränzhaus die sogenannte Dimnicza entrichten, welche jährlich 9 Kreuzer beträgt, während ihm die Popen seiner Diöceß von jedem Haus ihrer Pfarre 3 Kreuzer zu bezahlen haben. Ueberhaupt aber ist der Karlstädter Bischof der ärmste unter allen den nichtunirten Bischöfen, welche unter dem Metropoliten von Karlowitz stehen, indem seine jährlichen Einkünfte nicht mehr, als 5000 bis 6000 Gulden betragen.

Ein Mönchs- oder Callugierkloster hat die griechische Kirche zu Gomirje, in dem Bezirke des Oguliner-Regiments, welches von einem Igumenen und sechs Kallugiern bewohnt wird.

Was übrigens die wissenschaftliche und moralische Kultur der griechischen Geistlichen betrifft, so haben sie hier außer der Kenntniß der Kirchen-Zeremonien und des materiellen Gottesdienstes, fast gar keine andere Bildung und Religionskenntniß. Höchstens können sie den Psalter singen, aus dem Evangelienbuch deklamiren, und die Messe lesen. Aber die Dogmen seiner Religion kennen sie eben so wenig, als das gemeine Volk, welches gar nicht unterrichtet ist, und das Wesentliche des Glaubens in ein überaus strenges Fasten, in äußerliche Zeremonien und in eine übertriebene Verehrung seiner Bischöfe und Callugier (Mönche) setzt, während es die Popen (Weltgeistliche) größtentheils verachtet. Auch ist der Zustand der Popen so arm und kümmerlich, daß sie sich, gleich dem gemeinen Manne, in eigener Person mit den schmutzigsten Feldarbeiten bis zum Mistaufladen abgeben müssen, und bey jährlichen Einkünften von oft nicht einmal 100 Gulden, auch noch Weib und Kinder zu ernähren haben.

B.

Oeffentlicher Unterricht.

Für den allgemeinen Schulunterricht in der illyrischen Militär-Provinz bestehen bis jetzt die in den österreichischen, deutschen Provinzen eingeführten Normalschulen, in welchen besonders die deutsche Sprache, (daher auch hier wenigstens jeder Ober- und Unteroffizier deutsch spricht) dann die Rechnungskunst, die Erdbeschreibung und etwas von der Oekonomie gelehrt wird. Diese Normalschulen werden hier in Ober- und in Unter- oder Trivialschulen eingetheilt. Oberschulen sind gegenwärtig in

diesem Militärlande 8, welche im Jahre 1802 von 551 Schülern besucht wurden. Sie befinden sich:

1. Zu Gospich, mit	.	46	Schülern.
2. — Ottochacz, mit	.	58	—
3. — Ogulin, mit	.	45	—
4. — Szluin, mit	.	37	—
5. — Petrinia, mit	.	130	—
6. — Kostainitza, mit	.	81	—
7. — Zengg, mit	.	92	—
8. — Carlopago, mit	.	62	—
In diesen Oberschulen waren also		551	Schüler.

Sogenannte Trivialschulen sind dagegen in diesen Militär-Distrikten 19, welche im Jahre 1802, 707 Schüler hatten. Diese sind:

1. Im Liccaner-Regiment:

Zu Podlapach, mit	.	25	Schülern.
— Grachacz, mit	.	30	—
— Suhaja, mit	.	25	—
		80	Schüler.

2. Im Ottochaner-Regiment:

Zu Korenicza, mit	.	29	Schülern.
— Bunich, mit	.	39	—
— Perussich, mit	.	32	—
— Kossin, mit	.	30	—
— Berlog, mit	.	31	—
		161	Schüler.

3. Im Oguliner-Regiment:

Zu Plasky, mit	.	25	Schülern.
— Thuin, mit	.	30	—
— Bründel, mit	.	20	—
		75	Schüler.
		316	—

Transp. 316 Schüler.

4. Im Szluiner-Regiment:

Zu Szluin, mit	.	50 Schülern.
— Merzlopolje, mit	.	20 —
— Vukmanich, mit	.	50 —
		120 Schüler.

5. Im ersten Banal-Regiment:

Zu Glina, mit	.	90 Schülern.
— Verginmoszt, mit	.	70 —
		160 Schüler.

6. Im zweyte Banal-Regiment:

Zu Dubicza, mit	.	56 Schülern.
— Zrinn, mit	.	25 —
— Sunya, mit	.	30 —
		111 —

In allen neunzehn Schulen also 707 Schüler.

Mädchenschulen, wo im Lesen, Schreiben, Rechnen, dann im Nähen und Stricken Unterricht ertheilt wird, waren im Jahre 1802 in dieser Militär-Provinz nur erst fünf vorhanden; nämlich:

1. Zu Gospich, mit	.	18 Schülerinnen.
2. — Ogulin, mit	.	20 —
3. — Petrinia, mit	.	27 —
4. — Zengg, mit	.	40 —
5. — Carlopago, mit	.	14 —
	Zusammen	119 Schülerinnen.

Die Lehrer in allen diesen Schulen werden vom Staate besoldet, indem ein Oberlehrer 240, ein Unterlehrer 180, ein Schulpräparant oder Schulgehülfe 60, und eine Mädchenlehrerin 150 Gulden jährlich aus den Proventen-Kassen bezieht. Dagegen müssen die Lehrer in den griechi-

schen Nationalschulen, wovon man aber in diesem Militärlande nur 3 vorfindet, von den betreffenden nichtunirten Gemeinden unterhalten werden. Diese griechischen Nationalschulen sind zu Zalusznicz, im Bezirke des Ottochaner-Regiments, dann in den beyden Militärstädten Petrinia und Costainitza, welche zusammen im Jahre 1802, von 100 Schülern besucht wurden.

Außer diesen allgemeinen Volksschulen, bestehen in dieser Militär-Provinz noch folgende öffentliche Schulanstalten.

1. Eine Geometrieschule zu Petrinia, wo in der Geometrie, im Feldmessen, und in der Zeichenkunst Unterricht ertheilt wird. In dieser äußerst nützlichen Anstalt aber, welche man auch auf die Mechanik, Naturgeschichte, Physik und Forstwissenschaft ausdehnen müßte, waren im Jahre 1803 nur zehn Schüler vorhanden.

2. Eine Realschule in Zengg, mit welcher eine nautische Schule verbunden ist, um den Bewohnern dieser Seestadt, die sich blos durch Schiffarth und Handel ernähren, die nöthigen Hülfsquellen zur Sammlung jener Kenntnisse zu eröffnen, deren sie zu ihren Geschäften bedürfen. Der Professor der Nautik hat einen Jahrsgehalt von 720 Gulden.

3. Ein Gymnasium von sechs Klassen, welches ebenfalls in Zengg bestehet. Dieses ist vorher von den dortigen Franziskanern besorgt worden, wofür sie aus der Kommunitäts-Kasse eine Renumeration von 592 Gulden jährlich erhielten. Jetzt ist dieses Gymnasium mit Lehrern aus dem Civilstande besetzt worden, wodurch es gewiß mehr in Aufnahme kommen wird, als unter den Vätern der Franziskaner. Denn im Jahre 1802 hatte dieses Gymnasium nicht mehr als neunzehn Schüler, wovon nur Einer in der Klasse der Rhetorik und Poesie war.

Dritter Abschnitt.

Staats-Kunde.

Erstes Kapitel.

Staats-Verfassung.

Die jetzige Militär-Provinz Illyriens war, vor ihrer Abtretung an Frankreich, ein Theil von Ungarn, und insbesondere von Kroatien, deren Einwohner aber weder unter den Komitaten begriffen, noch der Jurisdiktion dieses Königreichs unterworfen waren, wie dieß auch der 18te Diätal-Artickel vom Jahre 1741 anzeiget. Noch jetzt sind diese Militär-Gränzer eigentlich nichts als Lehnmänner, die ihre unbeweglichen Güter oder Gründe, als Militär-Lehen besitzen, und dafür verpflichtet sind, in und außer dem Lande als Soldaten zu dienen. Der Ursprung dieser Constitution muß in der Lehnsverfassung des Mittelalters gesucht werden.

Seit dem Untergange des orientalischen Kaiserthums zu Konstantinopel, hatten sich mehrere Flüchtlinge nach Ungarn gewendet, und sich hier besonders in den Gränz-Provinzen dieses Reichs niedergelassen. Auf diese Art wurden auch die, zunächst an den innerösterreichischen Landen Ferdinand des Ersten gelegenen zwey öden Bezirke, das Desertum primum und secundum genannt, bevölkert. Der erstere Landstrich hat in der Folge das Warasdiner, und der zweyte das Karlstädter Generalat gebildet.

Nach dem Prucker-Libell vom Jahre 1578 hatten diese in den beyden Desertis angesiedelten Flüchtlinge, die Vertheidigung und Verwahrung der innerösterreichischen Gränzen übernommen, wofür sie außer der steuerfreyen Benutzung des Erdreichs, von den Ständen der Herzogthümer Steyermark, Krain und Kärnthen, auch noch Montur und Sold erhielten. Gegen die Türken mußte alles, was die Waffen zu tragen im Stande war, nöthigenfalls ins Feld marschiren, und nur, wenn sie außer Landes, gegen andere Feinde zu streiten hatten, wurden sie, ihrer Verfassung gemäß, von Zeit zu Zeit abgelöset.

Die wichtigen Dienste, welche diese sogenannten Illyrier den Regenten des österreichischen Hauses, sowohl gegen die Türken und ungarischen Insurgenten, als auch im 30jährigen Krieg geleistet hatten, haben ihnen in der Folge, besonders im Jahre 1627 von Ferdinand II. große Freyheiten und Privilegien erworben, die noch gegenwärtig zu Szeverin, einem Kirchdorfe im österreichischen Warasdiner Generalate, in einer eigenen Kapelle aufbewahrt werden.

Eine andere Verfassung als die Karlstädter, hatten dagegen in den frühern Zeiten die Banalisten. Sie waren Gränzhüter des ungarischen Reichs, und standen als solche unter dem Banus von Kroatien. Ihre Gründe besaßen sie zwar ebenfalls als ein Militärlehn, allein sie erhielten weder Montur und Sold, noch waren sie auch verbunden außer dem Lande zu dienen, sondern sollten blos die Gränze vertheidigen.

Diese ursprüngliche Verfassung der Karlstädter und Banalisten hat aber in der Folge, besonders in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die mannichfaltigsten Veränderungen erlitten. Seit dem Prinzen von Sachsen-Hilburghausen, welcher im Jahre 1752 die ersten Abänderungen machte, hat dann jeder neue Gränz-Inspector

ein anderes System eingeführt, worunter das des General Devins vom Jahre 1785 das merkwürdigste ist, weil es die ganze, bis dahin bestandene Verfassung dieses Gränzvolkes umgestoßen hat. Man wollte einen stehenden Soldaten haben, der in allen Evolutionen des bey der österreichischen Armee eingeführten Exercier-Reglements geübt, und jeder Zeit bereit wäre, ins Feld zu ziehen. Wenn daher vorher der innere sowohl als der äußere Militärdienst, unter die ganze waffenfähige Population vertheilt war, so hat man jetzt aus zwey Waffenfähigen Einen, aus dreyen Zwey, aus vieren Zwey, aus fünfen Drey u. s. w. zu eigentlichen stehenden Soldaten einrollirt, die in einem jeden Regimentsbezirke zwey Feld-Bataillons formiren, und nicht nur bey einem ausbrechenden Krieg zuerst ins Feld ziehen, sondern auch während des Friedens alle innere Waffendienste versehen müssen.

Aber auch das Devins'sche Gränzsystem ist im Jahre 1800, als der Graf Wenzel Colloredo General-Inspector wurde, in sehr vielen und wesentlichen Stücken wieder abgeändert worden. Besonders hat man in diesem Jahre das äußerst schädliche, sogenannte Kantonssystem, wodurch eine doppelte Jurisdiktion entstanden war, wieder aufgehoben.

Im Jahre 1807, hat die Verfassung der österreichischen Gränz-Provinzen in Kroatien, Slavonien und im Banat, abermals verschiedene neue Modifikationen erhalten. Nach den in diesem Jahre erlassenen Grundgesetzen, sind die Rechte und Obliegenheiten der Bewohner der illyrischen Militär-Provinz folgendermaaßen bestimmt worden.

Erste Abtheilung.

Rechte der Gränzer.

I.

Rechte der Gränzer auf Grund und Boden.

1.

Die Einwohner der Militär-Provinz sind nichts anders als Lehnmänner, die für die Leistung persönlicher Waffendienste alle ihre unbeweglichen Güter als ein immerwährendes erbliches Nutzeigenthum, wovon dem Landesherrn das Obereigenthum zustehet, besitzen.

2.

Zu dem Erwerbe und Besitze liegender Güter in dieser Militär-Provinz, sind nur jene Personen geeignet und befugt, welche entweder schon dort ansässig sind, und sich dem persönlichen innern und äußern Waffendienste unterziehen, oder im Begriffe stehen, sich dort häuslich niederzulassen, und mit ihrer Familie die verfassungsmäßigen Militär-Lehnspflichten übernehmen. Die Einwohner der benachbarten Provinzen also, welche keine unentgeltlichen persönlichen Militär-Dienste leisten, und daher die erste und unerläßliche Bedingung des Erwerbes liegender Güter in der Gränze nicht erfüllen, können auch keine solchen Güter dort erwerben.

3.

Offiziere, katholische Geistliche und Beamte, welche sich in dieser Militär-Provinz aufhalten, können seit dem Jahre 1807 nur Wohnhäuser, und höchstens Ein Joch Garten; Handelsleute und Professionisten aber, welche

als solche abgesondert von einem Gränzhause für sich leben, höchstens zwey Joch Grundes eigenthümlich erwerben. Die männlichen Nachkommen und Anverwandten derjenigen, welche für sich entweder gar nicht, oder nur unter der angeführten Beschränkung zum Erwerbe liegender Güter berechtiget sind, können jedoch ohne Einschränkung Grundstücke erwerben, sobald sie sich vollkommen den Militär-Lehnspflichten unterziehen. Wenn aber Familien wirklich dienender Offiziere auf diese Art eine Gränz-Wirthschaft beziehen, so dürfen sie nicht im Hause leben, auch keine Beyträge von dem Hause fordern. Sie sollen selbst nicht in der Compagnie, zu welcher das Haus gehört, dienen, sondern, wenn sie in der nämlichen Compagnie angestellt wären, zu einer andern übersetzt werden.

4.

Auch Grundstücke in der Militär-Provinz pachten, oder als Nutzpfand besitzen, ist Offizieren, katholischen Geistlichen, Beamten, Bürgern der Militär-Kommunitäten Petrinia, Kostainitza, Zengg und Carlopago, dann andern in der Militär-Provinz wohnenden Handelsleuten und Professionisten, in der Regel nicht gestattet. Nur die Weingärten dürfen auf jeden Fall, und die Pupillar-Gründe jeder Art alsdann, wenn sich kein Gränzer zu einem angemessenen Pachtschillinge verstehet, auch an Bürger der benannten Militär-Kommunitäten, und an Provinzialisten verpachtet werden.

5.

Die Gränzer sind ohne Einschränkung befugt, liegende Güter zu erwerben. Sie können, in so weit als die erlassenen Grundgesetze sie nicht ausdrücklich beschränken, frey über die erworbenen schalten, und derselben nur in den gesetzlich bestimmten Fällen durch ein rechtliches Erkenntniß verlustiget werden.

6.

Gegen einen angemessenen Ersatz ist der Gränzer wie jeder Staatsbürger verbunden, seinen eigenthümlichen Grund alsdann abzutreten, wenn solcher zur Anlegung einer Straße, eines Aerarial-Gebäudes, oder zu einem andern öffentlichen Gebrauche unumgänglich erforderlich ist.

7.

Ein Gränzhaus kann auch angehalten werden, seinen Wohnsitz zu verlassen, und ihn mit einem andern zu vertauschen, wenn sein Wohnhaus fern von einem Dorfe, und in einer Gegend liegt, wo es der Aufsicht entgeht, und aus Mangel der erforderlichen Unterstützung selbst nothgedrungen seyn kann, verdächtigen Leuten Unterstand zu geben. Bey einer solchen Uebersetzung muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß das Gränzhaus dadurch nicht in seiner Wirthschaft zurückgesetzt, und an seinem Lebensunterhalte beeinträchtiget werde. Wenn dasselbe nicht selbst einen angemessenen Hausplatz besitzt, so kann solcher von den Grundstücken eines andern Gränzers gegen eine Entschädigung mit andern Grundstücken hergenommen werden.

8.

Zu jeder gezwungenen Uebersetzung eines Gränzhauses muß von den Kommandanten der Regiments-Bezirke, die Bewilligung des General-Kommando eingeholt werden.

9.

Die Gründe der Gränzhäuser sind seit dem Jahre 1807 in Stammgut und Ueberland abgetheilt. Jenes macht das Stammvermögen des Hauses aus, kann in der Regel nicht vermindert, noch zerstückelt werden, und enthält nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die Grundansässigkeit eines Hauses. Da-

gegen begreift das Ueberland alle übrigen Besitzungen der Gränzhäuser, und kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowohl theilweise als im Ganzen veräußert werden.

Nach der verschiedenen Größe des Grundbesitzes der Gränzhäuser, sind die Grundansäßigkeiten in der Carlstädter- und Banal-Provinz in ganze, dreyviertel, halbe und viertel Ansäßigkeiten eingetheilt worden. Davon enthält:

	Aecker.	Wiesen.	Zusammen.
	Joche zu 1600 Q. Klaft.		
Eine ganze Ansässigkeit	18	6	24
— dreyviertel ——	$13\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	18
— halbe ——	9	3	12
— viertel ——	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	6

10.

Bey dieser im Jahre 1807 vorgenommenen Abtheilung der Gründe der Gränzhäuser in Stammgut und Ueberland, sind folgende Grundsätze beobachtet worden:

1. Keinem Gränzer konnte von seinem Grundbesitze etwas entzogen werden, um eines andern Ansäßigkeit damit zu ergänzen. Es sollte überhaupt keine Grundausgleichung zwischen den Gränzhäusern erzwungen, sondern blos dasjenige, was jedes Gränzhaus wirklich besitzt, in Stammgut und Ueberland abgetheilt werden. *)

*) Auch dieses Gesez mußte erst durch kräftige Vorstellungen der mit dem Geiste und der Verfassung der Gränzer bekannten Männer, von den unwissenden Ausländern erwirket werden. Man mußte sie auf den Aufstand in Kroatien vom Jahre 1755 hinweisen, der eine Folge der neuen Vertheilung der Ländereien war. Man sehe hierüber Schlözers Staatsanzeigen, Heft 3, Seite 361.

2. Besaß ein Gränzhaus gerade so viel oder noch weniger Grundstücke, als für eine Viertel-Ansäßigkeit ausgemessen ist, so wurden ihm solche ganz als Stammgut zugeschrieben.

3. Ueberstieg aber das Maß der Grundstücke eine Viertel-Ansäßigkeit, so ward die Ueberzahl soweit als Ueberland angeschrieben, als solche nicht das Maß von fünf Achttheilen einer Ansäßigkeit begriff.

4. Betrug dagegen der Grundbesitz fünf Achttheile einer Ansäßigkeit, so ward dem Hause eine halbe Ansäßigkeit zu dem Stammgute geschrieben, und das Uebrige zu dem Ueberlande.

5. Wenn ein Gränzhaus eine Dreyviertel-Ansäßigkeit, und nebst derselben noch wenigstens ein Achttheil einer Ansäßigkeit an Gründen besaß, so wurde ihm eine Dreyviertel-Ansäßigkeit zu dem Stammgute geschrieben; und wenn es

6. Ueber eine ganze Ansäßigkeit noch wenigstens einen Viertheil einer Ansäßigkeit besaß, so ist ihm erst eine ganze Ansäßigkeit zu dem Stammgute angeschrieben worden. Einem Gränzhause konnte also nur dann eine halbe oder Dreyviertel-Ansäßigkeit zu dem Stammgute angeschrieben werden, wenn dasselbe noch nebstdem wenigstens ein Achttheil einer Ansäßigkeit als Ueberland behielt, und eine ganze Ansäßigkeit nur dann, wenn ihm wenigstens eine Viertel-Ansäßigkeit darüber frey blieb.

7. Allen denjenigen Grundbesitzern in den Gränz-Provinzen, welche nicht zu dem obligaten Gränzstande gehören, wurden ihre Grundstücke ohne Unterschied als Ueberland angeschrieben, und werden daher als solche behandelt.

8. Die Wahl der einzelnen Grundstücke, welche zu dem Stammgute geschlagen werden sollten, ward den respektiven Gränzhäusern überlassen. Nur die Grundstücke,

welche ein Gränzhaus außer seinem Compagnie-Bezirke besitzt, und die Weingärten überhaupt, sind gar nicht; die Obstgärten aber, in so ferne sie nicht zum Hausgrunde gehören, nur auf besonders Verlangen einer Gränzfamilie zu dem Stammgute gezogen worden.

9. Wenn ein Gränzhaus die Aecker und Wiesen nicht in dem Maße besaß, daß bey Abtheilung des Stammguthes das oben bestimmte Verhältniß zwischen beyden Felder-Gattungen eingehalten werden konnte, so ist zur Ergänzung des festgesezten Flächenmaßes der Ansäßigkeit, auch eine Gattung für die andere genommen worden. *)

Ueberdieß enthält jede Grundansäßigkeit, sie mag eine ganze, dreyviertel, halbe oder viertel Ansäßigkeit seyn, wo es thunlich ist, Ein Joch Haus-, Hof- und Garten-Grund.

11.

Bey künftigen Erwerbungen werden den Gränzhäusern, welche keine volle Viertels-Ansäßigkeit besitzen, die neu erworbenen Grundstücke so lange zu dem Stammgute geschlagen, bis dieses eine Viertel-Ansäßigkeit erreicht hat. Erwirbt das mit einer Viertel-Ansäßigkeit dotirte Gränzhaus noch mehr Grundstücke, so werden solche als Ueberland behandelt. Erst dann wird ihm eine halbe Ansäßigkeit zum Stammgute geschrieben, wenn sein Grunderwerb zu dem Maße einer Dreyviertel-Ansäßigkeit erwachsen ist, und dem Gränzhause daher außer der halben Ansäßigkeit noch eine Viertel-Ansäßigkeit als Ueberland bleibt.

*) Ob der Zweck, den man durch diese Abtheilung der Militär-Lehnsgründe in Stammgut und Ueberland bewirken wollte, auch erreicht werden könne, werde ich am Schlusse dieses Kapitels untersuchen.

Eben so wird dem Gränzhause bey weitern künftigen Erwerbungen erst dann eine Dreyviertel-Ansäßigkeit zu dem Stammgute geschlagen, wenn sein Grunderwerb so weit gestiegen ist, daß ihm über dieselbe noch eine Viertel-Ansäßigkeit als Ueberland bleibt; eine ganze Ansäßigkeit aber nur dann, wenn sein Grunderwerb so weit steigt, daß daraus eine, und eine halbe Ansäßigkeit gebildet werden könnte.

12.

Die Gemeinde-Hutweiden sind kein Privat-Eigenthum einzelner Gränzer, und gehören daher weder zu dem Stammgute, noch zu dem Ueberlande. Sie sind den Gränzern gemeindeweis mit dem Vorbehalten überlassen worden, daß solche im Erfordernißfalle, und wenn keine vakante Gründe vorhanden sind, von dem Regiments-Kommando zum Theil an einzelne grundbedürftige Gemeindeglieder unentgeldlich verliehen, oder bey zunehmender Landeskultur mit besonderer Bewilligung des Landesherrn ganz unter die sämmtlichen Gemeinde-Glieder vertheilt werden können. Hat die Gemeinde eine billige Beschwerde gegen eine Verminderung der Hutweide, oder gegen einen besondern Fall der Verleihung eines Theils derselben, so steht es ihr frey, höhern Orts ihre Beschwerden vorzutragen.

13.

Das Stammgut des Gränzhauses ist in der Regel nicht veräußerlich; außer in dem Falle, wo das Gesetz die Veräußerung selbst vorschreibt, oder wenn die Haus-kommunion, welche solche vornehmen will, eine andere, ihrem Personalstande angemessene Ansäßigkeit bezieht, oder in ein anderes Gränzhaus aufgenommen wird. In diesen Fällen ist aber das Stammgut ganz und ungetheilt an andere Gränzer hinzugeben. Solches zu

verpachten, zu verpfänden, mit einer Caution zu beschweren, oder theilweise zu veräußern, ist nicht erlaubt. Auch soll nie eine gerichtliche Pfändung darauf erkannt werden.

14.

Wenn ein Gränzhaus ohne Pfand keine Aushilfe in einem Nothfalle zu erhalten im Stande ist, und außer seinem Stammgute nichts zu verpfänden hat, so kann demselben gestattet werden, höchstens ein Drittheil der stehenden Früchte zu verpfänden.

15.

Kömmt ein Gränzhaus durch Erkrankung der arbeitenden Männer, oder durch längere Abwesenheit derselben im Dienste, oder in der Kriegsgefangenschaft auf einige Zeit außer Stand, seine Ackerwirthschaft ordentlich zu bestellen, und ist dasselbe ganz unvermögend sich Taglöhner zu dingen, so muß das Compagnie-Commando die Mitglieder der nämlichen Gemeinde auffordern, nach der Reihe die nöthige Aushilfe unentgeldlich zu leisten. Lassen sich aber diese dazu nicht freywillig herbey bringen, so können sie auf vorläufige Anzeige bey dem Regiments-Commando, und mit dessen Bewilligung nach der Reihe auf Rechnung ihrer Gemeinde-Frohnen zu der Aushilfe beordert werden.

In den außerordentlichen Fällen, wo die Gränzer zu sehr mit der Gemeinde-Frohne überhäuft sind, bleibt es dem General-Commando oder der höchsten Behörde überhaupt überlassen, unter den vorausgesetzten Umständen, den Gränzhäusern der Ausmarschirten während des Krieges auch eine Aushilfe mittelst der ärarischen Frohne zu bewilligen; doch muß immer die Nothwendigkeit einer solchen Aushilfe streng untersucht, und die Summe derselben genau bestimmt werden.

16.

Wenn ein Gränzhaus aber zugleich in seinem Seelenstande und in seinen Vermögensumständen so sehr herabkömmt, daß es auf mehrere Jahre außer Stand ist, seine Feldwirthschaft zu bestellen, und die nöthigen Auslagen auf solche zu bestreiten, so kann auch die zeitliche Verpachtung des Stammgutes oder eines Theils davon auf so lange bewilliget werden, bis das Haus sich wieder hinlänglich vermehrt und erholt hat. Wird unter der angezeigten Voraussetzung das Stammvermögen eines Pupillen verpachtet, so müssen dabey die andern darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Besten des Pupillen streng beobachtet werden.

17.

Verspricht der Nachwachs des Gränzhauses keine Vermehrung der Arbeiter, läßt sich auch durch Einheirathung, Adoption oder Eindingung von Provinzialisten keine solche Aushilfe erwarten, welche das Haus in den Stand setzte, die Wirthschaft nebst dem Dienste zu versehen, und besitzt dasselbe mehr als eine Viertel-Ansäßigkeit, so wird einem solchen Gränzhause gestattet, einen Theil seines Stammgutes zu verpfänden, oder zu veräußern; doch muß ihm wenigstens eine Viertel-Ansäßigkeit frey bleiben.

Nur in dem äußersten Nothfalle, wenn durchaus keine andere Art Hilfe verschaft werden kann, darf auch verpfändet, und wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist, den Gläubiger zu befriedigen, öffentlich versteigert werden. Außer dem äußersten Nothfalle aber wird keine solche Verpfändung oder Veräußerung gestattet, und überhaupt immer nur diejenigen als Pfandnehmer und Käufer zugelassen, welche nach dem bestehenden Gesetze zu dem Besitze der Gründe in dieser Eigenschaft berechtiget sind.

18.

Die Vertauschung der zu dem Stammgute gehörigen Grundstücke gegen andere besser gelegene von gleicher Größe, wird auf vorläufige Anzeige bey dem Regiments-Commando unbedingt gestattet.

19.

Das Ueberland kann zwar von dem Gränzhause frey verpachtet, verpfändet und veräußert werden, jedoch muß jedesmal zuvor die Bewilligung des Regiments-Commando hierüber eingeholt werden, welche nie versagt werden darf, wenn nicht ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

20.

Wenn solche Personen, welche nicht zu dem obligaten Gränzstande gehören, die Gründe, die sie vor dem Jahre 1807 in der Gränz-Provinz rechtmäßig an sich gebracht haben, verkaufen, so steht dem Gränzer gegen jeden andern Käufer ein vierwöchentliches Einstandsrecht, das heißt: das Recht gegen Leistung des nämlichen Angebots statt desselben als Käufer einzutreten, zu.

Gränzhäuser, welche noch keine ganze Ansäßigkeit besitzen, haben vor andern bey Ausübung dieses Einstandsrechts den Vorzug. Sie haben selbst bey dem Verkaufe der Gränz-Gründe zwischen Gränzern dieses vierwöchentliche Einstandsrecht, und wenn mehrere zu gleicher Zeit, dieses Recht ausüben wollen, so hat unter ihnen dasjenige Gränzhaus wieder den Vorzug, welches im Verhältnisse seines waffenfähigen Personals die wenigsten Gründe besizt.

21.

Die Bestellung eines Nutzpfandes, wodurch dem Gläubiger der Besitz und Genuß der verpfändeten Sache überlassen wird, ist zwar nicht verboten; weil aber der Gläubiger schon durch das Pfandrecht hinlängliche Sicherheit für seine Forderung erhält, so darf sie ohne Noth nicht gestattet werden. Ist ein Nutzpfand bestellt, und nichts anderes verabredet, so wird dem Gläubiger bey Aeckern, nach Abschlag des Saamens die Hälfte des Ertrags, bey Wiesen und Obstgärten ein Drittheil, bey Weingärten aber zwey Drittheile desselben auf die Bearbeitung überlassen; der Ueberrest hingegen als reiner Ertrag von der Schuld sowohl an Zinsen, als an Capital abgerechnet. Wenn es daher über die dießfällige Berechnung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zur Klage kömmt, so wird der Ertrag in Gegenwart des Oekonomie-Officiers der Compagnie von Unparthеyischen geschätzt, nach den marktgängigen Preisen angeschlagen, und auf die erwähnte Art verrechnet.

22.

Die Verpfändung einer Realität mit der Bestimmung, daß dem Gläubiger die verpfändete Sache für seine Forderung zufallen sollte, wenn der Schuldner nicht zuhält, ist, so wie eine derley Verpfändung jeder andern Sache, ganz ungiltig. Wenn der Gläubiger, welcher ein giltiges Pfandrecht auf eine Realität des Schuldners hat, nicht in der verabredeten Zeit zu seiner Zahlung gelangen kann, so muß er seine Forderung bey Gericht einklagen, und dieses nach Vorschrift der Gesetze erforderlichen Falls die gerichtliche Versteigernng veranlassen, und aus dem Erlöß des Pfandes den Gläubiger befriedigen.

23.

Weder von dem Stammgute, noch von dem Ueberlande, kann Jemanden der lebenslängliche Nießbrauch eingeräumt werden; auch sind die Gränzer nicht befugt, eines oder das andere mit immerwährenden Zinsen oder Natural-Abgaben zu beschweren. Dagegen steht es ihnen frey, einem Dritten nicht blos ein zeitliches oder persönliches, sondern auch ein immerwährendes oder dingliches Recht einzuräumen, über ihren Grund und Boden zu gehen, darüber zu fahren, sein Vieh darüber zu treiben, auf demselben Wasser zu schöpfen, das Vieh dort zu tränken, Wasser auf seinen Grnud, oder von diesem auf den ihrigen zu leiten.

24.

In Ansehung der Verpfändung wird das unentbehrliche Wirthschafts-Vieh, Wirthschafts-Geräthe und Handwerks-Zeug, wie das Stammgut behandelt, und es kann gleichfalls nie eine Pfändung desselben Statt finden.

25.

Die Gränzhäuser müssen über jede Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung eines unbeweglichen Gutes, so wie über die Verpfändung der stehenden Früchte, und über die Bestellung eines immerwährenden Rechtes auf ihrem Grunde zum Vortheile eines Dritten durch die Compagnie-Kommanden, die Genehmigung des Regiments-Commando einholen. Alle dießfälligen Verabredungen und Verträge erhalten erst von dem Tage der Ertheilung dieser Genehmigung ihre verbindende Kraft und Rechtsbeständigkeit. Ohne diese Genehmigung sind sie völlig ungültig.

26.

Die Umwandlung der Aecker in Wiesen, und dieser in Aecker, oder der Wiesen und Aecker in Obstgärten, ist den Gränzern, da, wo keine Fluren bestehen, unbedingt gestattet. Nur müssen sie zu der erforderlichen Vormerkung in den Grundbüchern hierüber die Anzeige bey den Compagnie-Kommanden machen, und wenn sie Aecker und Wiesen von dem Stammgute zu Obstgärten umgestalten, entweder andere Grundstücke von dem Ueberlande zu dem Stammgute schreiben, oder sich gefallen lassen, daß die Obstgärten fortan als Stammgut behandelt werden.

27.

Die Anlegung neuer Weingärten darf nur mit Bewilligung des Regiments-Commando geschehen; und diese Bewilligung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn der Gränzer ein zum Weinbau gelegenes Stück Landes urbar gemacht hat, oder ein beurbartes Grundstück, welches nicht zum Acker oder zur Wiese gelegen ist, in einen Weingarten umstalten will. Ist ohne Regiments-Bewilligung ein Weingarten auf einem nicht zum Weinbau geeigneten Grunde angelegt worden, so muß dieser entweder von dem Besitzer selbst, oder auf dessen Kosten von Amtswegen wieder zum Acker oder zur Wiese umgestaltet werden. Ist das Grundstück aber zum Weinbau geeignet, so wird die Bewilligung zwar nachträglich ertheilt, der Anleger aber in jedem Falle wegen seiner Eigenmächtigkeit insbesondere bestraft.

28.

Wenn ein Grundstück drey Jahre länger als die gewöhnliche landesübliche Brachzeit unbearbeitet liegen bleibt, so muß der Orts-Aelteste dem Compagnie-Commando die Anzeige davon machen. Dem Besitzer wird dann

eine Jahresfrist verstattet, um das Grundstück in die Benutzung zu bringen. Läßt er diese Frist unbenutzt verstreichen, so wird er seines Rechtes verlustig erklärt, und das eingezogene Grundstück unentgeldlich an arme, grundbedürftige Gränzer verliehen. Wenn dasselbe aber zum Stammgute gehörte, so wird statt des eingezogenen ein Grundstück von gleicher Größe von dem Ueberlande zu dem Stammgute geschrieben. Ist hierzu nicht hinreichendes Ueberland vorhanden, so wird der Besitzer durch anderweite Zwangsmittel zur Benutzung des brachliegenden Grundes verhalten, weil das Stammvermögen in der Regel nicht vermindert werden darf.

29.

So lange eine Hauskommunion von mehrern Männern besteht, so haben sie alle ohne Unterschied, ob sie von dem ursprünglichen Besitzer herstammen, sich in das Haus eingeheirathet haben, oder auf eine andere Art als wirkliche Hausgenossen, und nicht als bloße Dienstbothen aufgenommen wurden, gleiche Rechte auf das unbewegliche Vermögen des Hauses. Wenn aber einer aus dem Hause tritt, oder sonst in Abgang kömmt, so verliert er dieses Recht, und dasselbe wächst von selbst und ohne Abtheilung den übrigen Männern zu, so lange noch einer im Hause bleibt.

Ist kein Mann mehr im Hause, so geht dieses Recht auf die nämliche Art auf die zu dem Hause gehörigen Weiber über. Jedoch muß wenigstens eine aus ihnen einen zur Uebernahme der Lehns - Obliegenheiten fähigen und bereiten Mann auf das Hausvermögen heirathen, wenn sie nicht alle wegen ihres Alters, oder wegen anderer körperlicher Gebrechen dazu untüchtig sind. In diesem letzten Falle können sie aber auch für sich in Gemeinschaft fortwirthschaften, so lange das Hinderniß nicht gehoben ist, welches sie zum Ehestand untüchtig macht.

30.

Bleibt nur noch ein einziges Weib im Hause, und heirathet dasselbe einen Mann, der sich nicht den Gränz-Obliegenheiten unterzieht, so muß sie ihr unbewegliches Vermögen innerhalb zweyer Jahre bey Strafe der Confiscation an Gränzer veräußern.

31.

Stirbt endlich eine Hauskommunion ganz aus, so tritt in Ansehung der Grundstücke und der zur Ansässigkeit gehörigen Gebäude, unter den männlichen Anverwandten des letzten Besitzers, mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht zu den Gränz-Obliegenheiten verstehen, die gemeine Erbfolge-Ordnung außer Testament ein.

Offiziere und Staatsbeamte, welche vom gemeinen Gränz-Stande vorrücken, und ungrische Provinzialisten, welche erweisen können, daß die Realitäten mit dem aus dem Provinziale bezogenen Aviticum des letzten Besitzers erkauft worden sind, sollen zwar von der Erbfolge nicht ausgeschlossen, dafür aber verbunden seyn, wenn sie nicht zu dem obligaten Gränz-Stande übertreten, die liegenden Güter innerhalb zweyer Jahre von dem Tage des ihnen bekannt gewordenen Anfalls der Erbschaft an Gränzer zu veräußern.

32.

Trifft die Erbfolge einen Gränzer, welcher nicht im Stande ist, die ererbten Gründe mit seiner Familie neben denjenigen, welche er bereits besitzt, selbst zu bearbeiten, so muß er entweder die neu ererbten, oder seine alte Besitzung innerhalb zweyer Jahre veräußern, und sich bloß auf eine dieser beyden Besitzungen beschränken.

33.

Ueber die Grundstücke überhaupt, und diejenigen Gebäude, welche zu der Ansäßigkeit gehören, findet keine letztwillige Anordnung Statt. Wenn keine erbfähigen Personen vorhanden sind, fallen sie dem Lehnherrn heim. Dagegen ist der letzte Sprosse einer Hauskommunion befugt, über die Gebäude, welche nicht zu der Ansäßigkeit gehören, zum Vortheile eines Gränzers; über Vieh, Geräthe, und alles andere bewegliche Vermögen aber, ohne Rücksicht auf Stand und Aufenthalt, zum Vortheile was immer für anderen Personen auf den Todesfall eine beliebige Anordnung zu treffen. In Ermangelung einer solchen Anordnung tritt die gemeine Erbfolgordnung ein.

34.

Wenn dem Landesherrn Grundstücke heimfallen, so werden sie nach Umständen entweder zur Ergänzung unvollständiger Ansäßigkeiten, zu besserer Dotirung solcher Gränzhäuser, welche im Verhältnisse zu ihrem Personal-Stande zu wenig Gründe besitzen, oder zu neuen Ansiedelungen unentgeltlich vertheilt. Wenn ganze Ansäßigkeiten verliehen werden, so wird jenen Familien immer der Vorzug gegeben, welche sich durch ihre guten Dienste, besonders vor dem Feinde, und durch ihre Industrie ausgezeichnet haben, und bey derjenigen Hauskommunion, zu welcher sie bisher gehörten, leichter entbehrlich sind.

II.

Rechte der Gränzer auf städtische Gewerbe, und auf wissenschaftliche Widmung.

Die Gränzer sind zwar berechtiget, nebst dem Ackerbau auch noch andere Gewerbe zu treiben, und sich eben

so auf Wissenschaften zu legen; doch ist dieses Recht, damit die militärische Bestimmung des Gränzers erhalten werde, durch nachstehende Gesetze beschränkt.

1.

Gewerbe, die in der Militär-Provinz nicht zünftig sind, und nur als Nebenbeschäftigung getrieben werden, darf jeder Gränzer ohne Einschränkung erlernen, und in so weit er die Arbeit für die Hauskommunion, in welcher er lebt, darüber nicht versäumt, auch ungehindert treiben. Aber zur Erlernung jener Gewerbe, welche zünftig sind, und den Mann ausschließlich beschäftigen, dürfen von den Regiments-Kommanden nur solche Gränz-Knaben zugelassen werden, welche zum Kriegsdienste untauglich, und selbst zu beschwerlichen Hausdiensten weniger geeignet sind.

Die Erlernung schwerer, in den Gränz-Provinzen unentbehrlicher Handwerke, kann auch vollkommen tauglichen Knaben, besonders aus stark bevölkerten und zugleich armen Häusern gestattet werden, doch immer nur unter der Verbindlichkeit, sich in der Gränze niederzulassen, und dort das erlernte Gewerbe zu treiben.

2.

Auf die zünftigen Gewerbe dürfen nur die zunftmäßigen Meister dieser Militär-Provinz als selbstständige Gewerbsleute conscribirt, und in die Zünfte der nächstgelegenen Militär-Städte oder Staabs-Orte eingeschrieben werden. Solche zunftmäßige Meister genießen dann alle Privilegien der Zünfte.

3.

Die Gränzer sind befugt, so weit es ohne Nachtheil des Militärdienstes und der Wirthschaft ihrer Hauskom-

munion geschehen kann, mit allen Gattungen von Vieh und Früchten zu handeln, und die Regiments-Kommanden haben ihnen zu diesem Behufe die nöthigen Pässe zu ertheilen.

4.

In dem Verkehre mit den Türken auf den Rastellen und bey den Ueberfuhren, ist den Gränzern nebst dem gewöhnlichen Handel auch der Stich- oder Tauschhandel, mit rohen Produkten und andern Waaren unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen, ohne Ausnahme gestattet.

5.

Außer dem Verkehr mit den Türken ist jeder Stichhandel mit Früchten, Vieh und rohen therischen Produkten, gegen was immer für Waaren der Professionisten und Handelsleute verboten, und blos der Stich- oder Tauschhandel mit rohen Produkten gegen rohe Produkte gestattet.

6.

Der Verkauf der Früchte am Halme, des Weins am Stocke, und des Grases auf der Wiese, ist gänzlich verboten, mithin nichtig und ohne alle rechtliche Wirkung.

7.

Das Befugniß mit Schnitt- und andern Waaren zu handeln, wird nicht jedem Gränzer zugestanden; sondern die oberste Behörde kann solches nach vorläufigen Einvernehmen der Regiments-Kommanden nur einer, nach dem Verkehr und dem Absatze ausgemessenen, Anzahl von fähigen, und mit dem erforderlichen Vermögen versehenen Gewerbsleuten ertheilen.

8.

Die Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Gränz-Kommunion, sondern für sich und ausschließlich ihr Gewerbe und ihren Handel betreiben, genießen für ihre Person die Befreyung von dem Militär-Dienste. Ihre Söhne genießen die Befreyung nur in so fern, als sie nach den Einrollirungs-Vorschriften von dem Hause nicht entbehrlich sind.

9.

Gegen die eben genannten Gewerbs- und Handelsleute darf eine Leibesstrafe nie anders, als durch das Regiments-Gericht verhängt, und nur in dem Falle eines Verbrechens, oder eines schweren oder mehrmals wiederholten Vergehens öffentlich vollzogen werden. In solchen Fällen müssen daher die Compagnie-Kommandanten den Strafbaren mit einer getreuen Thatsgeschichte (Species facti) zum Regiments-Staabe schicken.

10.

Zu den höhern Studien werden katholische Gränz-Knaben, welche die erforderlichen Fähigkeiten haben, ohne Einschränkung zugelassen, wenn sie sich dem geistlichen Stande widmen wollen; dagegen sind sie verbunden, wieder in die Militär-Provinz zurück zu kehren, wenn sie während der Studien die Lust zu dem geistlichen Stande verläßt. Sie müssen dann nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu den Militär- oder Oekonomie-Dienste verwendet werden.

11.

Bey den griechisch nicht unirten Glaubensgenossen werden nur so viele Gränzer zu dem geistlichen Stande ausgewählt, als zur Besetzung der griechischen Pfarren erfor-

derlich sind. Wenn sich aber mehr Gränzer zu diesem Stande melden, als man nach jenem Maaßstabe bedarf, so sollen bey gleichguten Anlagen, Kenntnissen und Sitten, immer diejenigen vor allen gewählt werden, welche von ihren Häusern am leichtesten entbehrt werden können.

III.

Rechte der Gränzer auf Waldbenutzung, Fischfang und Jagd.

1.

Der Gränzer genießt das zu seinem eigenen Hausbedarf erforderliche Bau- Brenn- und Geräthschafts-Holz unentgeltlich; doch darf er dieses Holz nicht überall und nach Willkühr schlagen, sondern wird dazu durch die aufgestellten Forstbeamten angewiesen.

2.

Außer diesem freyen Genusse ist die Waldbenutzung in den Militär-Provinzen ein Regale des Landesherrn, und jeder Gränzer, der Holz zum Verkauf schlägt, oder solches zur Betreibung eines zunftmäßigen Gewerbes braucht, muß dafür die bestimmte Waldtaxe bezahlen. Auch für die Anlegung von Potaschensiedereyen und Kohlenbrennereyen, muß an das Aerarium ein angemessener Pachtzins bezahlt werden.

3.

Die Eichel- und Buchelmast der Schweine in den Wäldern, ist nicht allgemein frey gegeben; sondern nur diejenigen Gränzhäuser, welche Dienstmänner stellen, haben das Recht, für jeden dienenden Kopf fünfzehn Stück Bor-

stenvieh zur Mast, in die Eichen- und Buchenwälder frey einzutreiben. Für jedes Stück, das mehr eingetrieben wird, muß der Gränzer neun Kreuzer bezahlen.

4.

Der Fischfang für den Hausbedarf, besonders in den kleinern Wässern der Militär-Provinzen, wird zwar im Allgemeinen jedem Gränzer gestattet; aber wer die Fluß- und Seefischerey als eigentliches Gewerbe treibt, muß an das Aerarium einen Pachtzins bezahlen.

5.

Nur die Jagd ist in den Militär-Provinzen allgemein und unumschränkt frey gegeben.

Zweyte Abtheilung.

Lehnspflichten und sonstige Obliegenheiten der Gränzer.

Ich habe schon oben gesagt, daß die Einwohner der Militär-Provinzen ihren Grund und Boden mit der Verbindlichkeit besitzen, ihrem Lehnsherrn im Frieden und im Kriege, in und außer dem Lande, persönliche Waffen-Dienste zu leisten. Außer dieser eigentlichen und ursprünglichen Lehns-Verpflichtung aber, müssen jetzt die Gränzer auch noch eine Grundsteuer bezahlen, und zur Unterhaltung der innern Landes-Anstalten die nöthigen Hand- und Zugarbeiten unentgeldlich, das heißt Frohndienste leisten.

I.

Von der militärischen Bestimmung der Gränzer.

1.

Ueberhaupt haben alle Gränzer ohne Ausnahme, welche die Waffen zu tragen im Stande sind, die Verpflichtung zu persönlichen Kriegsdiensten in und außer der Militär-Provinz. Die gesammte waffenfähige Mannschaft ist demnach verbunden, nicht blos die Gränze zu vertheidigen, sondern auch außer Landes in das Feld zu rücken.

2.

Wenn aber in den frühern Zeiten alle Gränzer persöhnliche Kriegsdienste leisten mußten, indem der innere Waffendienst von der ganzen waffenfähigen Population versehen wurde, während bey auswärtigen Kriegen die am ersten ausmarschirten, nach einer bestimmten Zeit wieder durch andere abgelößt wurden, und so auch der äußere Waffendienst der Reihe nach jeden Gränzer ohne Unterschied traf; so wird gegenwärtig nur ein Theil der waffenfähigen Mannschaft zu dem wirklichen Militärdienste ausgehoben, welcher im Frieden den ganzen innern Waffendienst versehen, und bey ausbrechenden Kriegen auch zuerst ins Feld ziehen muß. Denn da man den Gränzer zu einem stehenden, in allen Künsten der Linien-Taktik geübten Soldaten bilden wollte, und dieses System ohne gänzlichen Ruin der Gränzhäuser, auf die ganze waffenfähige Population nicht ausgedehnt werden konnte, so wird jetzt in der Regel bey denjenigen Gränzhäusern, welche mehrere waffenfähige Männer besitzen, aus zwey waffenfähigen Einer, aus dreyen Zwey, aus vieren Zwey, aus fünfen Drey u. s. w. zu dem wirklichen Militärdienst conscribirt, oder einrollirt.

3.

Weil aber dieses sogenannte Einrollirungs-System die Hauskommunionen, das heist, das Zusammenleben mehrerer Menschen und Familien in ein und demselben Hause, nothwendig macht, so hat man nicht nur die bereits bestandenen und sich von selbst gebildeten Hauskommunionen gesetzlich konstituirt, sondern auch einzelne Menschen und Familien zu einem solchen Zusammenleben in dem nämlichen Hause gezwungen.

4.

Als Mitglieder einer und der nämlichen Hauskommunion sind also alle diejenigen anzusehen, welche für beständig zu dem nämlichen Hause konscribirt sind, und alle Obliegenheiten des Hauses ohne Lohn auf sich genommen haben, sie mögen nun von einer Familie im nämlichen Hause abstammen, oder in dieses aufgenommen seyn. Sie werden auch so lange als Mitglieder des Hauses angesehen, als sie nicht abgesondert, und zu einem andern Hause conscribirt werden, oder aus dem obligaten Gränzstande treten.

5.

Um die nöthige Ordnung und Ruhe zu erhalten, übernimmt der älteste fähige Mann im Hause als Hausvater die Aufsicht, über alle Mitglieder der Kommunion und die Leitung der Wirthschaft. Unter ihm führt sein Eheweib, oder wenn sie nicht dazu geeignet ist, das älteste fähige Weib im Hause, die besondere Aufsicht über die weiblichen Hausgenossen, und die Leitung der innern Hauswirthschaft.

6.

Der Hausvater und die Hausmutter müssen auf Religion, Sittlichkeit, gute Ordnung, Fleiß und Einigkeit

in der Kommunion sehen, alle dießfälligen Anordnungen treffen, und für die Bedürfnisse des Hauses sorgen. Dafür ist ihnen jeder Hausgenosse Gehorsam und besondere Achtung schuldig, und wegen jeder Verletzung derselben strafbar.

7.

Da der Dienstmann, so lange er einrollirt ist, zu oft von dem Hause entfernt seyn muß, so kann er die Stelle eines Hausvaters nicht eher bekleiden, als bis er vorschriftsmäßig ausrollirt worden ist.

8.

Diejenigen, welche wegen eines körperlichen oder moralischen Gebrechens, insbesondere aber wegen ihres Hanges zur Trunkenheit oder zu andern Ausschweifungen außer Stand sind, die Aufsicht in dem Hause zu führen, und sich das nöthige Ansehen zu verschaffen, werden als unfähig zu der Stelle eines Hausvaters oder einer Hausmutter angesehen; so wie diejenigen, welche wegen eines Verbrechens nach kriegsrechtlichem Urtheile abgestraft worden sind, wenn sie gleich den Vorzug des Alters für sich haben, so lange die Aufsicht im Hause nicht führen können, als andere Fähige vorhanden sind, und sie nicht Beweise einer dauerhaften Besserung gegeben haben.

9.

Ueberwiesene Räuber, Räuberverhehler, Theilnehmer am Raube, Deserteurs, welche bey einem Ausmarsche, oder während des Kriegs entweichen, um sich dem Militärdienst zu entziehen, und diejenigen, welche sich oder andere in der nämlichen Absicht verstümmeln, können selbst dann die Aufsicht in dem Hause nicht übernehmen, wenn sie nach ausgestandener Strafe oder erhaltenen Par-

von, Beweise der Besserung geben; es wäre denn, daß außer ihnen gar kein Hausgenosse dazu fähig wäre.

10.

Damit die möglich größte Achtung für die Stellen der Hausvorsteher erhalten werde, darf wegen geringerer Vergehen nie eine Strafe an dem Hausvater und der Hausmutter, öffentlich vollzogen werden; wird aber wegen schwerer oder öfters wiederholter Vergehen, oder wegen eines Verbrechens eine öffentliche Strafe verhängt, so muß der Schuldige immer erst seiner Stelle förmlich entsetzet werden.

11.

Wenn die Hausgenossen gegen diejenigen, welche nach ihrem Alter die Reihe zur Aufsicht im Hause trifft, Einwendungen machen, so wird ihnen die eigene Wahl derselben von dem Compagnie-Kommandanten überlassen, oder wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können, auch von dem Compagnie-Commando selbst der Hausvater oder die Hausmutter bestellt.

12.

So lange die Haus-Kommunion besteht, haben alle Mitglieder derselben gleichen Anspruch auf das Vermögen des Hauses, und gleiche Obliegenheit, für das Haus nach Maaßgabe ihrer Kräfte zu arbeiten und zu dienen.

13.

Was in der Haus-Kommunion mit gemeinschaftlichen Kräften erworben wird, ist gemeinsames Haus-Gut, von welchem die Unterhaltung der Dienstmänner und ihrer Familien, und die übrigen Auslagen des Hauses bestritten werden.

14.

Die Aufbewahrung der Vorräthe des Hauses, liegt dem Hausvater ob; er besorgt ihren Verkauf, und den Einkauf der Bedürfnisse des Hauses.

15.

Wenn die Hausgenossen Mißtrauen hegen, so können sie Rechenschaft von dem Hausvater verlangen, und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräthe und Kassen übertragen.

16.

Bey dem Einkauf oder Verkauf von liegenden Gründen, bey deren Vertauschung, Verpachtung oder Beschwerung mit einer Servitut, so wie bey der Aufnahme eines Darlehns oder Anlegung eines Kapitals für das Haus, muß der Hausvater immer die Zustimmung der großjährigen Männer im Hause haben.

Wenn aber einer oder der andere Hausgenosse einen ungegründeten Widerspruch gegen ihn erhebt, so kann das Regiments-Kommando, oder, wenn demselben die Genehmigung des Geschäftes nicht vorbehalten ist, auch das Compagnie-Kommando die Einwilligung des Widersprechenden ersetzen, und nach vorläufiger Abwägung der Gründe, die Anträge des Hausvaters genehmigen. Außer dem Hausvater und ohne dessen Einwilligung, darf kein Hausgenosse eine Verbindlichkeit für das Haus übernehmen, oder Schulden auf dasselbe contrahiren; nur wenn erwiesen werden kann, daß die contrahirte Schuld für das Haus und dessen Nutzen verwendet worden ist, entsteht aus einem solchen Contracte eine Verbindlichkeit für dasselbe.

17.

Wenn sich bey der gemeinschaftlichen Wirthschaft nach Hinterlegung der nöthigen Vorräthe, über Abzug der Aus-

lagen und Schulden ein reiner Ueberschuß ergiebt, so bleibt es den Hausgenossen überlassen, solchen unter sich, mit Inbegriff der Dienstmänner, diese mögen zu Hause oder im Felde seyn, und mit besonderer Rücksicht auf den Hausvater und die Hausmutter, zu theilen.

18.

Können sie sich über den Antheil, welcher einem jeden zufallen soll, nicht gütlich vereinigen, so steht es ihnen frey, die Vertheilung bey dem Compagnie-Commando nachzusuchen. Dieses berechnet dann für jeden arbeitenden Kopf mit Einschluß der Dienstmänner, sie mögen zu Hause, oder im Felde seyn, einen gleichen Antheil, für den Hausvater und die Hausmutter aber das Doppelte, und nimmt hernach die Vertheilung vor.

19.

Nachlässige, welche auf wiederholte Ermahnungen sich nicht bessern, werden auf vorläufiges Erkenntniß des Compagnie-Commando von der Betheilung ausgeschlossen.

20.

Kein Hausgenosse darf für sich und seine Familie eine abgesonderte Wirthschaft treiben. Er darf keine Grundstücke für sich ankaufen, oder auf seine Rechnung als Pächter bebauen, kein Vieh halten, noch sonst einen besondern Erwerbszweig treiben, welcher ihn von der Hausarbeit abhält. Fällt ihm durch Erbschaft oder Schenkung ein unbewegliches Gut zu, so muß er solches entweder mit dem Hausvermögen vereinigen, oder die Absonderung von der bisherigen Kommunion nachsuchen, um es zu beziehen, oder innerhalb zweyer Jahre zu veräußern. Auch das angefallene Vieh muß er entweder veräußern, oder zum Hausvermögen schlagen.

21.

Geld, Kapitalien und Geräthe, können die einzelnen Hausgenossen für sich besitzen. Auch sind sie befugt, die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten erübrigt, für sich zu arbeiten, um etwas zu erwerben, und können zu diesem Ende mit Bewilligung des Hausvaters selbst außer dem Hause auf Arbeit gehen.

22.

Von demjenigen, was ein Hausgenosse auf die eben angeführte Art für sich erwirbt, muß er einen Theil an die gemeinschaftliche Hauscasse abgeben. Kann er sich über die Summe nicht mit dem Hausvater vereinigen, und kömmt es deshalb zur Klage, so wird dem Hause von dem Compagnie-Commando jedesmal die Hälfte des nach Abschlag der nothwendigen Verpflegungskosten erübrigten Gewinns, dieandere Hälfte aber dem Erwerber zugesprochen.

23.

Geht ein Gränzer ohne Einwilligung des Hausvaters auf besondern Erwerb aus, so muß er seinen ganzen Verdienst an die Hauskasse abgeben.

24.

Dasjenige, was die Gränzer durch besondern Erwerb gewinnen, ferner was ihnen von dem Ueberschusse des gemeinschaftlichen Hauserwerbes zufällt, und dasjenige, was sie im Felde erbeuten, oder auf eine andere Art erwerben, ist ihr freyes, eigenthümliches Vermögen, worüber sie nach Willkühr schalten können. Es tritt dabey nach ihrem Tode ohne Rücksicht auf die Hauskommunion, die gemeine Erbfolgeordnung ein, wenn sie nicht durch eine letztwillige Anordnung etwas anderes bestimmt haben.

25.

Größere Gränzhäuser dürfen nur dann in zwey oder mehrere kleine Gränzhäuser abgetheilt werden, wenn das gemeinschaftliche Vermögen zureicht, um bey der Abtheilung jedes Haus wenigstens mit einer halben Ansässigkeit nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und dem erforderlichen Viehe und Geräthe zu versehen, und wenn jedes Haus, nach der Abtheilung noch so viel felddiensttaugliche Männer behält, daß nach den Einrollirungs-Vorschriften wenigstens vom Hause Ein Dienstmann einrollirt werden kann.

26.

Vor der Ertheilung der Bewilligung zu der wirklichen Abtheilung ist jedoch erforderlich:

1. Daß die Abtheilung mit Einwilligung aller großjährigen Männer des Hauses geschehe, oder der Ordnung und Ruhe wegen von dem Regiments-Kommando für nothwendig erkannt werde.

2. Daß die Antheile, welche jedem Hause von dem gemeinschaftlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zufallen sollen, individuell bestimmt seyn.

3. Daß sich die Häuser über jede wechselseitige Forderung, so wie über die Art und die Termine der Zahlung unter sich verglichen haben.

4. Daß sie unter sich und mit den Gläubigern des Hauses übereingekommen seyen, welches Haus eine oder die andere Schuld zu übernehmen, und auf welchen Realitäten die etwa bestellte Hypothek zu haften habe.

5. Daß die auf dem Vermögen des Hauses haftenden Cautionen sicher gestellt seyen, und insbesondere der vor Bekanntmachung dieses Gesetzes auf die Grund-

stücke versicherte Unterhalt der Wittwen nicht geschmälert werde.

6. Daß die neuern Gränzhäuser ihre Wohngebäude wo möglich von soliden Materialien, und wenn das Stammhaus fern von einem Dorfe steht, näher an einem Dorfe nach obrigkeitlicher Anweisung des Platzes erbauen.

27.

Sind die Gränzer eines Hauses über die Abtheilung im Allgemeinen einverstanden, oder wird solche von dem Regiments-Kommando für nothwendig erkannt; können sich aber die Partheyen über die Antheile, die jedem zufallen sollen, nicht vereinigen; so werden diese durch das Regiments-Kommando auf vorläufige Untersuchung nach der Anzahl der männlichen Köpfe bestimmt.

Hiebey werden auch die Offiziere und Beamten, welchen auf den Fall der Entlassung von ihrer Stelle der Rücktritt als Gränzer in ihr Haus vorbehalten ist, mit in Anschlag gebracht, und einem Hause zugetheilt, welchem auf den Fall des wirklichen Rücktritts im Voraus der betreffende Antheil zugeschlagen wird.

28.

Ueber die zwischen den Abtheilungen getroffene Uebereinkunft, wird von dem Compagnie-Commando eine Theilungs-Urkunde entworfen, worin das Vermögen und die Schuld eines jeden Hauses angewiesen ist. Diese Urkunde wird von den Hausvätern der sämmtlichen interessirten Kommunionen unterfertigt, von den Compagnie-Commandanten und Oekonomie-Offizieren, mit Zuziehung des Orts-Aeltesten coramisirt, und mit dem Gutachten des Compagnie-Commando an den Regiments-Commandanten zur Bestätigung eingeschickt.

29.

Wenn die Regiments-Bestätigung nach vorläufiger genauer Prüfung und Berichtigung des Fehlerhaften erfolget ist, so müsse vor allem für die neuen Kommunionen die Wohn- und Wirthschaftsgebäude hergestellt werden. Bis zu ihrer völligen Herstellung in bewohnbaren Stand, bleibt die vorige Kommunion, und erst alsdann findet die gänzliche Abtheilung Statt.

30.

So bald die Abtheilung zu Stande gekommen ist, müssen die Hausväter die Anzeige machen; die abgesonderten Kommunionen werden dann unter einer eigenem Haus-Nummer conscribirt, und ihre Realitäten auf denselben in dem Grundbuche eingetragen.

31.

Nach der Abtheilung wird keine Klage mehr bey Gericht angenommen, welche eine der abgetheilten Communionen gegen die andere von der Abtheilung, oder einem früheren Zeitpunkte hervorbringt, wenn solche nicht ausdrücklich in der Theilungs-Urkunde anerkannt ist; es wäre denn, daß der Kläger seine Forderung aus einem unübersteiglichen Irrthume bey der Abtheilung nicht erwähnt hätte, oder betrogen worden wäre.

32.

Die Regiments-Kommanden müssen jede Absonderung von der Kommunion, welche ohne Bewilligung vorgenommen wurde, als ungültig erklären, und diejenigen bestrafen, welche diese Abtheilung eigenmächtig vorgenommen haben.

33.

Wegen bloßer Familienzwiste, und wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden sind, wird keine Abtheilung gestattet. Die Unruhestifter müssen vielmehr mit Strenge zur Ordnung gewiesen werden; und wenn Männer auch nach öftern Ermahnungen nicht aufhören, den Hausfrieden zu stören, so werden solche von dem General-Kommando auf eine kürzere oder längere Zeit aus dem Hause entfernt, und zu Linien-Regimentern abgegeben.

34.

Weniger zahlreiche Gränzhäuser können zum Behuf der Wirthschaft und des Dienstes, einzelne Fremde oder ganze Familien in ihre Gemeinschaft aufnehmen, wenn diese geeignet und bereit sind, sich allen Gränz-Obliegenheiten zu unterziehen. Doch muß über jede solche Aufnahme die Regiments-Bestätigung eingeholt werden, ohne welche die Aufgenommenen nicht als Hausgenossen, sondern blos als Knechte und Mägde angesehen werden.

35.

Ein Gränzer kann nur dann von seinem Hause zu einem andern überziehen, wenn dadurch der Wirthschaft des erstern, und dem Militär-Dienste kein wesentlicher Abbruch geschieht, wenn sein Hausvater dazu einwilliget, wenn er mit seinem Hause vollkommen abgerechnet, und dann die Regiments-Bewilligung erhalten hat.

Wer ohne diese Bewilligung sein Gränzhaus verläßt, wird als ein Landläufet behandelt, und als solcher bestraft; alsdann aber entweder in sein Gränzhaus zurück geschaft, oder auf eine angemessene Zeit zu einem Linien-Regimente abgegeben.

36.

Die Gränzer, welche sich von ihrem Hause trennen, und in ein anderes begeben, oder aus dem obligaten Gränzstande treten, und dadurch von selbst aufhören, Mitglieder der Hauskommunion zu seyn, können weder auf eine Abfindung in Ansehung des sogenannten Hausvermögens, noch auf den Genuß eines Theils der Früchte der Wirthschaft irgend einen Anspruch haben. Wenn aber Officiere und Beamte, welche aus dem obligaten Gränzstande vorgerückt sind, im Falle der Quittirung, Entlassung oder Entsetzung von ihrer Stelle wieder in das Haus in der Eigenschaft gemeiner Gränzer zurücktreten, so erhalten sie durch den wirklichen Rücktritt wieder ihre vorigen Rechte.

37.

Es ist den Gränzhäusern zwar gestattet, denjenigen, welche aus dem obligaten Stande vorrücken, einen Beytrag aus dem Hausvermögen zu der Equipirung und anderweiten Unterstützung zu geben, aber gezwungen können sie dazu nicht werden.

38.

Die Töchter, welche aus ihrem Gränzhause in ein anderes heirathen, erhalten von dem erstern keine Abfindung, sondern blos die nöthige landesübliche Ausstattung und die Hochzeitskosten. Um diese jedoch zu mäßigen, dürfen die Hochzeits-Mahle nicht länger als einen Tag dauren.

39.

Die Gränzhäuser sind verpflichtet, ihre Dienstmänner auf dem Cordon gegen die Türken, auf Staabswachen und überhaupt in dem innern Regimentsdienste

zu verpflegen, und sie mit der großen und kleinen Haus-montur zu versehen; auch ihre Familien, wie andere Hausgenossen zu unterhalten und gut zu behandeln. Die Haus-Monturstücke, welche das Gränzhaus seinen Einrolirten anzuschaffen und zu unterhalten verpflichtet ist, sind: 1. ein ungrischer Csako oder Klobuk von Hutfilz; 2. ein Röckel von dem landesgebräuchlichen schwarzgrauen Tuche mit Kragen und Aufschlägen von der Regimentsfarbe, sammt erzenen Knöpfen; 3. ein weißes Leibel und ein weißes langes Beinkleid von Tuch; 4. einen Hosenriemen; 5. zwey Paar Gattien oder Unterhosen; 6. zwey Hemden; 7. einen zwilchnen Kittel; 8. einen schwarzen Halsflor; 9. einen leinenen Brodsack; 10. eine Holz- oder Fouragiermütze, und ein Paar Fäustlinge oder Handschuhe vom landesüblichen Tuche.

40.

Um den Gränzhäusern, welche Dienstmänner stellen, einen Ersatz für den Aufwand auf Verpflegung und Montirung zu leisten, wird ihnen nebst den übrigen Vortheilen und Begünstigungen im Frieden für jeden Dienstmann vom Feldwebel abwärts alle Jahre das sogenannte Dienst-Constitutivum von zwölf Gulden ausgemessen. Wenn ein Gränzer im Laufe des Jahres bey dem einrollirten Stand in Abgang kömmt, so läuft diese Gebühr bis an das Ende des Monaths, in welchem der Abgang erfolgt, und hört dann mit dem folgenden Monathe auf.

41.

Der Dienstmann erhält für sich jährlich ein Paar ungrische Schuhe unentgeldlich; auch das zur militärischen Ausrüstung gehörige Lederwerk so wie die Armatur und Munition werden ihm unentgeldlich abgereicht, und wenn sie ohne sein Verschulden zu Grunde gehen, nachgeschafft.

leidet aber die Armatur, das Lederwerk oder die Munition aus Unachtsamkeit des Gränzers Schaden oder Abgang, so muß er selbst, oder wenn er in dem Augenblicke unvermögend ist, sein Gränzhaus mit Vorbehalt des künftigen Regresses gegen den Schuldigen den Ersatz leiden.

42.

Wenn die Gränzer im Exercierlager zusammengezogen, oder außer ihrem Regimentsbezirke zur Dienstleistung kommandirt werden, so erhalten sie nebst den, ihren Häusern zugedachten Vortheilen und Begünstigungen von dem Tage der Revision, oder wenn vor den Ausrücken keine Revision sollte gehalten werdeu, von dem Tage des wirklichen Ausrückens bis zum Tage ihres Wiedereintreffens zu Hause, die für die Linien-Truppen in dem betreffenden Lande ausgemessene Verpflegung.

43.

Nebst dem erhalten die Gränzer bey dem Ausmarsche ins Feld die ärarische Feldmontur, und werden während des Krieges immer damit versehen. Ist es aber nothwendig, die Gränzer in ihrer Hausmontur ausmarschiren zu lassen, so wird den betreffenden Gränzhäusern nach vorgängiger Abschätzung die Vergütung dafür geleistet. Wenn sie wieder einrücken, bleiben ihnen die ärarischen Monturstücke und Tornister, welche sie aus dem Felde mitbringen, eigenthümlich und ohne Bezahlung. Die Regiments- und Compagnie-Commandanten müssen jedoch für die gute Erhaltung dieser ärarischen Montur sorgen, und wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit derselben ein neuer Ausmarsch erfolgt, so sind die Gränzer schuldig, wieder mit solchen auszumarschiren.

44.

Die Gränzhäuser genießen für jeden Dienstmann vom Feldwebel abwärts, der aus ihrer Kommunion im Felde steht, von dem Tage an, wo er in die ärarische Verpflegung tritt, bis zu dem Tage, wo er im Felde in Abgang gebracht wird, oder bey dem Einmarsche aus der ärarischen Verpflegung tritt, die Hälfte des gewöhnlichen Dienst=Constitutivums, in dem Betrage von jährlichen sechs Gulden.

45.

Von dem Tage an, als der Mann im Felde in Abgang kommt, wird kein Constitutivum mehr bezahlt; kömmt aber ein Vermißter oder Gefangener wieder zum Vorschein, so wird der Betrag für die Zwischenzeit nachträglich abgerechnet oder hinausbezahlt. Ist dem Hause wegen späterer Bekanntmachung des Abganges das Dienst=Constitutivum schon auf längere Zeit hinausbezahlt worden, als es demselben gebührt, so ist dasselbe zwar verbunden, den Uebergenuß zurück zu zahlen; wenn es aber unvermögend ist, so kann das General=Commando die Passirung darüber ertheilen.

46.

Für jeden einrollirten Dienstmann, der während des Krieges im Lande zurückbleibt, genießt das Gränzhaus von dem Tage der Einrollirung bis zu dem Tage, wo er in Abgang kömmt, oder bey dem Ausmarsche in ärarische Verpflegung tritt, das gewöhnliche Dienst=Constitutivum von jährlichen zwölf Gulden. Dafür hat das Gränzhaus ihn nebst seiner Familie, so wie im Frieden, ganz zu unterhalten.

47.

Wenn ein gemeiner einrollirter Gränzer zum Officier vorrückt, oder sonst aus dem obligaten Stande tritt, so hat in Ansehung des Dienst=Constitutivums dasjenige Statt, was hierüber bey den übrigen Arten des Abgangs aus dem obligaten Stande bestimmt ist.

48.

Werden uneinrollirte Gränzer zu Cordons= oder andern Militär=Diensten verwendet, so gebühren den Gränzhäusern auf die Dauer der Dienstzeit täglich vier Kreuzer. Bey Räubereyen und innern Allarmen müssen die Gränzer ganz unentgeldlich zu den Waffen greifen.

49.

Wenn die Gränzer im Felde stehen, oder zu Friedenszeiten wirkliche Militär=Dienste leisten, und darin etwas versehen, so werden sie nach den bey den Linien=Truppen bestehenden Kriegsartikeln behandelt. Außer dem Dienste sind diese Kriegsartikel weder auf die uneinrollirte, noch auf die einrollirte Mannschaft im Lande anwendbar.

II.

Von den unentgeldlichen Arbeiten, oder Frohndiensten, welche die Gränzer zu leisten schuldig sind.

1.

In der kroatisch illyrischen Militär=Provinz haben die Grundbesitzer zu den öffentlichen Anstalten in dem von ihnen bewohnten Lande nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes unentgeldlich mitzuwirken, und zu diesem

Zwecke von jedem Joche Acker und Wiese eine tägliche Hand= und eine halbe Zug=Frohne zu leisten.

2.

Officiere, Beamte und alle diejenigen, welche nicht zu dem obligaten Gränzstande gehören, bezahlen statt dieser Frohne eine Reluition von fünf und zwanzig und einem halben Kreuzer für jedes Joch Acker oder Wiese.

3.

Handelsleute und Professionisten entrichten von ihrem Gewerbe eine jährliche Frohn=Reluition von 2 fl. 40 Kr. und außerdem von jedem Joche Acker oder Wiese, welches sie besitzen, die ausgemessene Frohne (unentgeldliche Arbeit) oder den dafür bestimmten Reluitions=Preis.

4.

Befreyt von diesem Frohndienste, oder dieser sogenannten unentgeldlichen Arbeit und der Reluition derselben sind:

1. Die Stabs= und Ober=Officiere, die Stabspartheyen, Primaplanisten (Ober= und Unter=Aerzte, Fouriers u. dgl.) und das unpossessionirte Extra=Personale; dann die in der Militär=Provinz angestellten Kontumaz= und Dreyßigst=Beamten, für die Haus= und Küchen=Gärten, welche ihnen auf ihrer Stelle systematisch ausgemessen sind, oder in Zukunft etwa noch ausgemessen werden.

2. Die katholischen Geistlichen dieser Provinz für $1\frac{1}{2}$ Joch Wiesen, welche ihnen in die Congrua eingerechnet werden.

3. Die fungirenden nichtunirten griechischen Pfarrer von ihren Pfarr=Sessionen. Dort, wo sie keine eigene

Pfarr-Sessionen haben, sind die Häuser, zu welchen die Pfarrer gehören, für 34 Joche ihrer eigenen Gründe von der Frohne befreyt.

4. Die Klöster, in so weit sie bisher eine rechtmäßige Befreyung für ihre Gründe genossen haben.

5. Die Militär-Cambiaturisten (Postmeister) für ihre Grundstücke, welche ihnen auf den Dienst, frey von jeder Grundabgabe, ausgemessen sind, oder in der Folge noch zur Herstellung der Gleichheit zugetheilt werden.

6. Fremde Ansiedler auf die ihnen verliehenen Frey-Jahre.

7. Die Häuser der Cordons-Szeressaner von ihrem gesammten Grundbesitze.

8. Die Häuser der Einrolirten, und zwar für jeden Feldwebel von zehn Jochen, für jeden Führer, Corporal und Regiments-Tambour von acht Jochen; für jeden Gefreyten und Spielmann von sechs Jochen, für die Zimmerleute, Fourierschützen, (Privatdiener der Officiere) gemeine Füsiliers, Scharfschützen und Artilleristen von fünf Jochen.

9. Die Häuser, welche realinvalide Gemeine oder Unterofficiere haben, in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Häuser der wirklich dienenden einrolirten Gemeinen oder Unterofficiere; die Invaliden mögen nun vor dem Feinde oder bey dem Landdienste invalid geworden seyn, und eine Invaliden-Versorgung haben oder nicht.

10. Die Gränzer, welche Hutweiden zu Aeckern oder Wiesen umstalten, für diese beurbarten Gründe auf sechs Jahre.

5.

Während des Kriegs, und zwar von der ersten Hälfte des Militär-Jahrs, (dieses fängt mit den 1. November an) welche zunächst auf den Ausmarsch der Gränz-Trup-

pen in das Feld eintritt, angefangen, bis zu der zunächst auf das Einrücken derselben folgenden Hälfte des Militär-Jahrs genießen die Häuser der Einrolirten, diese mögen in das Feld ausmarschirt seyn, oder im Lande zu Cordons- und andern Diensten verwendet werden, das Doppelte der ausgemessenen Frohn-Befreyung.

6.

Die Frohne wird in öffentliche oder Aerarial- und in Gemeinde-Frohne abgetheilt. Die öffentliche Frohne oder unentgeldliche Arbeit wird verwendet:

1. Zu Herstellung und Unterhaltung der Post- und Commerzial-Straßen, der Haupt-Communikations-Wege aus dem Innern der Regimenter an den Cordon, dann längst des Cordons, und von einem Stabsorte zu dem andern.

2. Zu Regulirung und Reinigung der schiffbaren Flüsse, und zu Unterhaltung der Treppelwege an denselben.

3. Zu Abzapfung und Austrocknung größerer Moräste und Sümpfe.

4. Zur Pflege der Waldungen und Maulbeerbaumgärten.

5. Zum Fällen, Klaftern, Aufschlichten und Zuführen des Brennholzes für Kanzleyen und jene Individuen, welchen dasselbe als Gebühr ausgemessen ist.

6. Zum Fällen und Zuführen des Holzes zu den Sägemühlen, in so fern solches zu dem eigenen Gebrauche für öffentliche Gebäude in der Gränze bestimmt ist.

7. Zu Herstellung und Unterhaltung der in der Militär-Provinz befindlichen Aerarial-Gebäude und Cordons-Wachhäuser.

g. Zu allen Anstalten und Unternehmungen überhaupt, welche das allgemeine Wohl, oder ein öffentliches Bedürfniß der Gränze erfordert, und in so fern sich diese Anstalten und Unternehmungen nicht selbst auszahlen.

7.

Die Reihe, nach welcher die einzelnen Gränzer jedesmal die Arbeit verrichten sollen, wird durch das Compagnie-Commando bestimmt, und zwar dergestalt, daß ein Haus, welches doppelt so viele Frohndienste zu leisten schuldig ist, als ein anderes, auch zweymal seinen Mann oder eine Fuhr stellen soll, während dieses sie nur einmal stellt.

8.

Um die Zahl der Fuhrleute bey der Zugfrohne nach Möglichkeit zu beschränken, wird immer, wenn es der Viehstand erlaubt, eine ganze Bespannung von vier oder wenigstens zwey Stück Vieh aus dem nämlichen Hause hergenommen. Müssen aber mehrere Gränzhäuser ihr Zugvieh zusammen spannen, und erscheinen dabey wegen des Fütterns und des Hin- und Zurückführens mehr Gränzer, als zum Fuhrwerke selbst erforderlich sind, so werden die entbehrlichen, wo es die Umstände zulassen, außer der Futter- und Rastzeit zur Handarbeit verwendet, und ihnen diese Arbeiten von der Schuldigkeit abgeschrieben. Ueberhaupt soll diese Abschreibung in allen Fällen Statt finden, in welchen der Fuhrmann durch seine besondere außerordentliche Arbeit einen eigenen Handarbeiter entbehrlich macht.

9.

Wenn es die zu leistende Arbeit zuläßt, so können die Gränzhäuser auch Weibspersonen dazu stellen. Deß-

wegen muß bey der Kommandirung nebst dem Orte, auch die Art der Arbeit bestimmt werden.

10.

Die Gränzhäuser sind verpflichtet, die Arbeiter und das Zugvieh zu verpflegeu und mit Werkzeugen, dann mit Geschirr und Wägen zu versehen. Nur solche Werkzeuge und Maschinen, welche die Gränzer zu ihrem Wirthschafts-Betriebe nicht bedürfen, und deßwegen auch gewöhnlich nicht besitzen, werden aus den Gränz-Kassen beygeschafft und unterhalten.

11.

Die kommandirten Gränzer müssen zu der vorgeschriebenen Zeit bey der Arbeit erscheinen, und haben zu arbeiten:

1. Zwischen den 1. März und 15. April von sechs Uhr früh bis sechs Uhr Abends.

2. Zwischen den 15. April und 1. September von fünf Uhr früh bis sieben Uhr Abends.

3. Zwischen den 1. September bis 15. October von sechs Uhr früh bis sechs Uhr Abends.

4. Zwischen den 15. October bis 1. März von sieben Uhr früh bis fünf Uhr Abends.

Vom 15. April bis 1. September sind ihnen um die Mittagszeit zwey Raststunden, vom 1. September bis 15. April aber nur Eine vergönnt.

Wenn sie zum Handlangen verwendet werden, halten sie die Arbeit und Raststunden der Handwerksleute, denen sie beygegeben sind.

12.

Wohnt der kommandirte Gränzer weiter als eine Stunde von dem Orte der Arbeit entfernt, so werden ihm die Stunden der größern Entfernung zu dem Hin- und Hermarsche gut gerechnet, und von der Arbeitzeit abgeschlagen.

Im Sommer und bey gewöhnlich gutem Wetter werden sechs Stunden, im Winter aber und bey schlechter Witterung vier Stunden Entfernung zu einem Tage angerechnet.

13.

Wenn der kommandirte Arbeiter ohne rechtmäßige Ursache ausbleibt, oder gar eine Widersetzlichkeit zeigt, so wird er nach dem Grade seines Vergehens bestraft. Ist er aber durch ein wichtiges Hinderniß abgehalten zu erscheinen, so wird von dem Ortsvorsteher indessen der nächste an der Reihe kommandirt, bey dem nächsten Rapporte aber die Anzeige davon gemacht, um die Listen und Vormerkungen darnach zu berichtigen.

14.

Damit der Fleißigere Gelegenheit erhalte, bey größerer Anstrengung seine Schuldigkeit schneller abzuverdienen, muß jedes Gränz-Regiment, so weit es thunlich ist, für die Vollbringung der verschiedenen Arbeiten die Zeit, in welcher sie mit gewöhnlichem Fleiße verrichtet werden können, zum Maßstab der Abrechnung annehmen, und ohne Rücksicht auf die wirklich zugebrachten Tage bloß nach der Summe der vollbrachten Arbeit die Tage der Schuldigkeit abschlagen.

15.

Erübrigt am Schlusse des Jahres etwas von der Frohn-Schuldigkeit der Gränzer, so wird solches nicht

in das folgende Jahr übertragen, sondern den betreffenden Gränzhäusern ohne Entgeld nachgesehen.

16.

Es ist den Gränzern auch gestattet, die ärarialische Frohne, wenn sie ihren Vortheil dabey zu finden glauben, mit Geld abzulösen, und zwar jede Hand- oder Zugfrohne ohne Unterschied mit $10\frac{2}{3}$ Kreuzern, folglich die ganze Frohne von einem Joch Acker oder Wiese mit 16 Kreuzer, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß:

1) das Erforderniß an Arbeit durch diejenigen Arbeitstage, welche nicht reluirt wurden, und diejenigen, welche aus dem Reluitions-Gelde nach dem bestimmten Preise bezahlt werden können, vollkommen bedeckt sey.

2) daß der Gränzer, welcher seine Frohndienste abgelößt hat, in den Fällen, wo die Arbeiten, welche nicht abgelößt wurden, und diejenigen, welche gegen den bestimmten Arbeitslohn freywillig geleistet werden, nicht zureichen sollten, gegen eben diesen Lohn kommandirt werden könne.

17.

Die Reluitionsgelder sind hauptsächlich zu Bestreitung derjenigen öffentlichen Arbeiten bestimmt, welche die Gränzer unentgeldlich zu leisten verpflichtet sind; sie müssen daher auch vorzüglich nur auf solche Arbeiten verwendet, und abgesondert von den übrigen Gränz-Geldern als ein eigener Arbeitsfond verrechnet werden.

18.

Aus diesem Fond wird jede Handarbeit und jedes Stück Zugvieh täglich mit zwanzig Kreuzern bezahlt, wenn die Frohndienste nicht zureichen, und die Gränzer sich entweder freywillig zu der Arbeit herbeylassen, oder dazu kommandirt werden.

19.

Wenn sich bey dem Arbeitsfonde Ersparungen ergeben, so müssen diese vor allem zu Erhöhung des Taglohnes für die bezahlten Arbeiter und zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen in der Militär-Gränze verwendet werden, welche die Erleichterung oder Verminderung der öffentlichen Arbeiten zum Zwecke haben.

20.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Arbeiter gegen Bezahlung zu kommandiren, so müssen vor allen andern diejenigen dazu kommandirt werden, welche ohne Noth Rückstände an ihrer Schuldigkeit auflaufen ließen. Die Hälfte des Taglohns wird dann den Arbeitern zur Tilgung der Rückstände abgezogen, und nur die Hälfte auf die Hand bezahlt.

21.

Die überdieß noch erforderlichen Arbeiten werden auf die Gränzhäuser, welche sich reluirt haben, nach dem Verhältnisse der arbeitfähigen Köpfe und der Anzahl des Zugviehes vertheilt.

22.

Von der Kommandirung auf bezahlte Arbeit sind jedoch folgende Individuen befreyt:

a. Ganz von aller Hand- und Zug-Arbeit:

1. Die Postmeister und Cambiaturisten. Doch erstreckt sich die Befreyung von der Zugarbeit bey diesen nur auf die, zu Bestellung der Post erforderlichen und für ihre Station ausgemessenen Pferde.

2. Die Häuser, aus welchen von drey Männern zwey einrolirt sind, und diejenigen, welche einen einzigen arbeitsfähigen Kopf zählen, und mehreren Nachwachs zu ernähren haben.

3. Die einschichtigen Halb = Invaliden und die Ansiedler während der Freyjahre.

b. Für ihre Person, noch einen arbeitsfähigen Kopf, und für 4 Stück Zugvieh:

Die wirklich fungirenden Erzpriester und Pfarrer der griechisch nicht unirten Religion.

c. Für ihre Person nebst einem andern Kopfe im Hause, und für ein Stück Zugvieh:

1. Die Stabs- und Compagnie-Schreiber.
2. Die Dienstleistenden Unterofficiere, Spielleute, Fourierschützen und Privatdiener.
3. Die Szeressaner-Harambassen, Vice-Harambassen und Gemeinen.
4. Die Orts = Aeltesten und Aufseher der Gemeinde-Magazine.
5. Die Maurer- und Zimmerpurschen.
6 Die Ganz = Invaliden, welche völlig unbehilflich sind, z. B. lahm, blind u. dgl.
7. Die Gemeinde-Viehhirten.

d. Für ihre Person und noch einen Kopf im Hause:

Die Handelsleute und Professionisten ohne Unterschied, ob sie in Gemeinschaft oder für sich allein leben.

e. Für ihre Person allein:

1. Die jubilirten und überzähligen Geistlichen aller Religionen.

2. Die Fouriere, Unterärzte und alle obligaten Primaplanisten, welche ihre Besoldung unter der Rubrik der Gage beziehen.

3. Die wirklich dienenden einrolirten Gemeinen in der Gränze.

4. Die der Invalidität oder Wirthschaft wegen ausgeschriebenen Chargen von dem Militär- oder sonstigen Dienststande, mit Ausschluß derjenigen, welche ihre Ausschreibung außerdem ohne Noth von selbst verlangt haben, oder wegen ihres unsittlichen Charakters entlassen wurden.

5. Die realinvaliden Gränzer ohne Unterschied, und diejenigen, welche das sechzigste Jahr erreicht haben.

6. Der Nachwachs unter sechzehn Jahren.

7. Die Schullehrer, die Gehilfen und die Schuljugend.

8. Die Organisten, Glöckner und Kirchendiener.

9. Die Mautner, Ueberführer, Wald- und Maulbeerbaum-Aufseher; dann alle diejenigen, welche bey einem andern Oekonomie-Zweige angestellt sind.

10. Die Ladendiener und Lehrjungen der Handelsleute, die Gesellen und Lehrjungen aller Professionisten, dann alle Post- und andere Knechte, sie mögen Gränzer oder Fremde seyn.

Wenn nebst diesen systematischen Befreyungen wegen besonderer Umstände ein Gränzhaus einer zeitlichen Nachsicht der Kommandirung auf bezahlte Arbeit bedarf, so muß darüber die Bewilligung des General-Kommando eingeholt werden.

23.

In der Regel darf der Mann, welcher zu der bezahlten Arbeit verpflichtet ist, im Jahre höchstens auf zwölf Tage dazu kommandirt, und das Gränzhaus für ein Stück Zugvieh höchstens drey Zug=Tage zu leisten angehalten werden.

24.

Wenn ein Regiment mit diesen Arbeiten in einem außerordentlichen Falle nicht auslangt, so muß dasselbe über die nöthige Vermehrung die Bewilligung oder Passirung des General=Commando einholen, welches solche aber nur bis auf fünfzehn Hand= und vier Zug=Tage zu ertheilen befugt ist.

25.

Die Gemeinde=Frohnen, das heißt, alle Arbeiten, welche bloß zum besondern Vortheile einzelner Gemeinden, und zu gegenseitiger Unterstützung der einzelnen Mitglieder derselben bestimmt sind, oder zu den natürlichen Obliegenheiten einer Gemeinde gehören, müssen von den Gemeinde=Gliedern gemeinschaftlich und unentgeldlich verrichtet werden.

26.

Die Gemeinde=Frohne, oder die unentgeldliche Gemeinde=Arbeit wird unter die einzelnen Häuser nach dem Verhältniß der arbeitsfähigen Männer und der Anzahl des Zugviehes vertheilt; sie darf aber in der Regel nie die Zahl von acht Handtagen auf den arbeitsfähigen Kopf, und vier Tagen auf das Stück Zugvieh übersteigen. Nur für einzelne sehr dringende Fälle ist dem General=Commando das Befugniß eingeräumt, die Anzahl zeitlich zu erhöhen.

27.

Befreyt von der Gemeinde-Frohne sind die Einrolirten, die Ortsvorsteher und die Aufseher der Gemeinde-Magazine. Die Handels- und Gewerbsleute so wie die Honoratioren können jeden sie treffenden Hand- oder Zugtag mittelst der Entrichtung von zwanzig Kreuzern an die Gemeinde-Kasse reluiren.

28.

Die Regiments-Kommanden sind unter strenger Verantwortung gehalten, die Verwendung der Gemeinde-Frohnen nur auf folgende Gegenstände zu beschränken, nämlich:

1. Die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser, soweit solche den Gemeinden obliegt.

2. Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Magazine, Dorfs-Brunnen, Nationalschulen und Gemeinde-Häuser, wo diese vorhanden oder nothwendig sind.

3. Die Anlegung und Unterhaltung der Communicationswege von einem Ort zu dem andern, der Brücken, Dämme und Wasserleitungen für einzelne Gemeinden.

4. Auf den Anbau vacanter Gründe zum Besten der Gemeinden, und auf die Bestellung der Feldwirthschaft für solche Gemeinde-Glieder, welche im Dienste abwesend oder zeitlich verhindert, zugleich aber außer Stand sind, ihre Wirthschaft durch Lohn-Arbeiter bestellen zu lassen.

5. Auf die Erbauung der Gränzhäuser, welche ohne Verschulden der Eigenthümer abgebrannt sind, und aus Mangel an Vermögen von diesen allein nicht hergestellt werden können.

6. Die Dorfswachen und Brief-Ordonnanzen von einem Orte zu dem andern, da, wo kein besonderer Ordonnanz-Curs besteht.

7. Die Brennholz-Erzeugung und die Zufuhr desselben für die Nationalschulen, die Dorfswachen, und jene Geistlichen, welche gegenwärtig im Besitze des Rechts sind, von den Gemeinden ein bestimmtes Maß von Brennholz zu fordern.

8. Die Vorspann für Aerzte, welche zu armen Kranken in die Ferne gerufen werden.

29.

Ueber die, jede Woche geleistete unentgeldliche oder bezahlte Aerarial-Arbeit, so wie über die Gemeinde-Arbeit, und die dabey vorgekommenen besondern Umstände, muß bey dem Wochen-Rapporte der Compagnie die Meldung gemacht, und hiernach die geleistete Arbeit nach den bestehenden Rechnungs-Vorschriften eingetragen werden.

30.

Die Stabs-Officiere der Regimenter, die Brigadiere und kriegs-kommissariatischen Beamten müssen bey jeder Gelegenheit die Protokolle sowohl über die Aerarial- als Gemeinde-Frohnen untersuchen, auch anderweite Erkundigungen über die Commandirung zur Arbeit, und die Verwendung derselben einziehen, jede Unregelmäßigkeit sogleich einstellen, und diejenigen, welchen dieselbe zur Last fällt, sogleich zur Verantwortung und Strafe ziehen.

31.

Außer dringlichen Fällen dürfen die Gränzer zur Anbau- und Erndtezeit weder auf ärarische noch auf Gemeinde-Frohnen kommandirt werden. Ueberhaupt müssen

die Regiments- und Compagnie-Commandanten die genaueste Sorge tragen, daß die Last der Frohne auf jede mögliche Art erleichtert werde.

32.

Jede Verwendung der Frohne nnd der bezahlten Arbeit gegen die bestehenden Gesetze, jede Begünstigung und Eigenmächtigkeit, soll ohne alle Rücksicht streng bestraft werden. Insbesondere muß derjenige, welcher den Gränzer zu einer Arbeit beordert, zu welcher derselbe nicht verpflichtet ist, nebst einer angemessenen strengen Strafe, noch zur Bezahlung des doppelten landesüblichen Taglohns an den Gränzer verhalten werden.

III.

Von der Steuerverfassung dieses Militär-Landes.

A.

Von der Grundsteuer.

1.

Jeder Grundbesitzer in den Militär-Provinzen, welchem nicht namentlich eine Befreyung zugestanden wird, ist verpflichtet, eine Grundsteuer an die Gränz-Casse zu bezahlen, welche nach der Größe und Benutzungsfähigkeit des Grundes, und nach dem Maße der anderweiten Obliegenheiten des Besitzers ausgemessen ist.

2.

Die Grundbesitzer, welche zu dem gemeinen Gränzstande konscribirt sind, bezahlen von einem Joche,

das 1600 Quadrat-Klafter enthält, folgende Grundsteuer:

1. In der Carlstädter-Provinz, das heißt: in den Bezirken des Liccaner-, Ottochaner-, Oguliner- und Szluiner-Regiments:

a. Von einem Joch Acker oder Wiese

Erster Klasse	. .	20 Kreuzer.
Zweyter —	. .	16 —
Dritter —	. .	12 —

b. Von einem Joch Weingarten, 1 Gulden.

c. Von einem Joch Obst- und andern Garten, 30 Kreuzer.

2. In der Banal-Provinz, oder im ersten und zweyten Banal-Regiment:

a. Von einem Joch Acker oder Wiese

Erster Klasse	. .	27 Kreuzer.
Zweyter —	. .	22 —
Dritter —	. .	16 —

b. Von einem Joch Weingarten, 1 Gulden und 30 Kreuzer.

c. Von einem Joch Obst- und andern Garten, 35 Kreuzer.

3.

Von denjenigen Grundstücken, welche die Provinzialisten in der Banal-Provinz vor der Uebernahms-Convention vom Jahr 1800 inne hatten und gegenwärtig noch besitzen, muß in so lange, als sie nicht an Gränzer übergehen, die conventionsmäßige Grundtaxe von 52 Kreuzern ohne Unterschied der Grundstücke und ihrer Beschaffenheit bezahlt werden.

Von denjenigen Grundstücken, welche die Provinzialisten nach dem angegebenen Zeitpunkte in der Banal-Provinz erworben haben, muß die doppelte Grundsteuer entrichtet werden. Die Dalmatier, welche ihr Vieh in das Liccaner-Regiment auf die Weide treiben, müssen die sogenannte Travarina-Taxe von 5 Soldi für das Stück großes Hornvieh, und $1\frac{1}{5}$ Soldi für ein Stück Wollvieh bezahlen.

4.

Alle Grundbesitzer, welche nicht zu dem gemeinen Gränzstande konscribirt, oder von der Bezahlung der Grundsteuer namentlich ausgenommen sind, müssen für ihre Gründe das Doppelte der im 2. Paragraph bestimmten Abgabe entrichten. Dies Doppelte der Grundsteuer wird hauptsächlich zur Unterstützung solcher Gränzhäuser verwendet, welche unverschuldet um ihr Wirthschafts-Geräthe und ihr Arbeitsvieh kommen, und dadurch in ihrem Erwerbe gestöhrt werden.

5.

Frey von jeder Grundsteuer sind dagegen:

1. Die Haus- und Küchen-Gärten, welche den Stabs- und Ober-Officieren und Stabs-Partheyen, den Prima-Planisten und dem unpossessionirten Extra-Personale, dann den Contumaz- und Dreyßigst-Beamten in den Militär-Provinzen auf ihre Stellen systematisch ausgemessen sind, oder in Zukunft noch ausgemessen werden sollten.

2. Die Maulbeerbaum-Gärten, Schießstätte und Exercier-Plätze.

3. Die anderthalb Joch-Gründe, welche der katholischen Geistlichkeit in die Congrua eingerechnet werden.

4. Die Sessionen der fungirenden griechisch nicht unirten Pfarrer, und dort, wo sie keine eigenen Pfarr-Sessionen haben, 24 Joch Aecker und 10 Joch Wiesen.

5. Die Kloster-Gründe, so weit sie bis zum Jahre 1807 eine rechtmäßige Befreyung genossen haben.

6. Die zwölf Joch Dienstwiesen, welche die Militär-Cambiaturisten besitzen.

7. Die Grundstücke, welche aus der unbesteuerten Hutweide zu Aeckern, Wiesen, Wein- oder andern Gärten umgestaltet werden, jedoch nur durch einen Zeitraum von sechs Jahren.

8. Die Grundstücke der fremden Ansiedler, auf die ihnen ausdrücklich zugestandenen Freyjahre.

6.

Wenn Grundstücke in den Gränz-Provinzen vacant werden, und weder einzelne Gränzer, noch ganze Gemeinden solche gegen Entrichtung der Steuer übernehmen wollen, so werden sie inzwischen als Prädien verpachtet.

7.

Wenn ein steuerbarer Grund durch Zufall, z. B. Wolkenbrüche, an seiner Culturfähigkeit beträchtlich abgenommen hat, und für die Zukunft zum Theil, oder auch ganz unbenutzbar geworden ist, so muß das Regiments-Commando auf die hierüber erhaltene Anzeige die genaueste Untersuchung bewirken, und das Brigade-Commando bey Gelegenheit der Conscriptions-Superrevision den Grund nach dem Befund der geprüften Untersuchung entweder in eine geringere Steuer-Klasse setzen, oder aus der Klasse der benutzbaren Gründe bringen; hierüber aber jedesmal in der Relation über die Conscriptions-Superrevision der höchsten Behörde die Anzeige erstatten.

B.

Von der Industrie- und Schutzsteuer.

1.

Wer immer in den Militär-Provinzen ein nutzbringendes Gewerbe treibt, und des öffentlichen Schutzes dort genießt, ist verbunden, dafür eine angemessene Abgabe an die Gränz-Kasse zu entrichten.

2.

Handelsleute, welche bedeutendere Geschäfte machen, entrichten nach dem Umfange derselben und der Größe ihres Erwerbs die Handelssteuer nach folgender Classifikation:

Die erste Klasse bezahlt	. .	40	Gulden.
— zweyte — —	. .	32	—
— dritte — —	. .	26	—
— vierte — —	. .	20	—

Die Krämer aber, welche einen minder bedeutenden Kleinhandel treiben, bezahlen:

In der ersten Klasse	. .	16	Gulden.
—— zweyten —	. .	12	—
—— dritten —	. .	9	—
—— vierten —	. .	6	—

Diejenigen, welche in dieser Militär-Provinz nicht wenigstens sechs Gulden Handelssteuer zu entrichten im Stande sind, werden nicht als Handelsmann oder Krämer konscribirt, und sind daher auch nicht befugt, Handel zu treiben.

3.

Künstler und Handwerker werden nach Maßgabe ihres Erwerbs gleichfalls in vier Klassen abgetheilt, und entrichten:

In der ersten Klasse	. .	10 Gulden.
—— zweyten —	. .	8 —
—— dritten —	. .	6 —
—— vierten —	. .	4 —

Diejenigen, welche in dieser Militär-Provinz nicht vier Gulden Gewerbsteuer zu bezahlen im Stande sind, werden nicht als Gewerbsleute konscribirt, sondern wenn sie Gründe besitzen, als wirkliche Gränzer, außerdem aber als bloße Personalisten, welche der Schutzsteuer unterliegen, und ihr Gewerb nur als Gehilfen konscribirter Gewerbsleute zu betreiben befugt sind.

4.

Die Professionisten, welche nebst ihrem Handwerke auch Handel treiben, müssen außer der Gewerbsteuer auch die Handelssteuer bezahlen, so wie die Handelsleute und Krämer, welche, nebst den gewöhnlichen Handelsartikeln, noch mit Früchten, Wein, Holz oder Vieh handeln, für diesen besondern Handel nach Maßgabe seiner Einträglichkeit auch noch besonders besteuert werden.

5.

Die Steuer-Klasse wird nach dem Erträgniß des Handels oder Erwerbes, so wie solches von dem Steuerbaren angegeben, und durch die, von dem betreffenden Compagnie-Commando und Orts-Aeltesten an die Hand gegebenen Umstände berichtiget ist, bestimmt.

6.

Die Gränz-Insassen, welche eine Familie für sich bilden, und kein steuerbares Erwerb treiben, auch keine Gründe besitzen, entrichten für den Schutz, welchen sie in der Gränze genießen, ohne Unterschied der Beschäftigung, eine Schutzsteuer von vier Gulden. Ledige Knechte aus der Gränze, ledige Gesellen und Ladendiener ohne Unterschied, sind steuerfrey. Dagegen entrichten Knechte, welche nicht geborne Gränzer sind, wenn sie bey Handels- und Gewerbsleuten dienen, zwey Gulden, wenn sie aber bey Gränzern dienen, nur einen Gulden jährlicher Schutzsteuer.

7.

Die Besitzer solcher Mühlen, welche nicht bloß zu Erzeugung der eigenen Bedürfnisse der Eigenthümer bestimmt sind, entrichten die Steuer nach der Anzahl der Mühlgänge.

Von jedem Mühlgange, der beständig mahlt, wird entrichtet:

	fl.	Kr.
Von einer Schiffmühle . .	12	—
— — unterschlächtigen Flußmühle	12	—
— — unterschlächtigen Bachmühle	6	—
— — Löffelmühle . .	6	—
— — Roßmühle . .	4	30
— — Stampf-, Säge- und Walkmühle .	4	30

Ist aber die Mühle nur einige Zeit des Jahrs im Gange, so wird entrichtet von jedem Gange:

Bey unterschlächtigen Bachmühlen	3	Gulden.
— Löffelmühlen . .	3	—
— Walkmühlen . .	3	—

Bey	Sägemühlen	. .	3	Gulden.
—	Stampfmühlen	. .	3	—
—	Roßmühlen	. .	3	—

Diejenigen Mühlen, auf welchen die Gränzhäuser bloß ihr eigenes Bedürfniß erzeugen, bezahlen keine Steuer.

Allgemeine Bemerkungen,

über die gegenwärtig noch bestehende Verfassung der illyrischen Militär-Provinz.

Diese Constitution oder dieses Gränzsystem, wie es in der österreichischen Kanzleysprache genannt wird, ist erst im Jahre 1807 in den kroatischen, slavonischen und banatischen Militär-Provinzen eingeführt worden. Denn da man es gefühlt hatte, daß der Hauptgrund des so tief gesunkenen Zustandes der Militär-Gränzer in der constitutionellen Verfassung selbst liege, so glaubte man sie nach den erhobenen Umständen abändern und verbessern zu müssen. Aber im Grunde hat man dem alten Kleide nur einen neuen Zuschnitt gegeben; die Sache blieb größtentheils dieselbe, blos die Worte wurden neu. Um dieses zu beweisen, wollen wir zuerst die Hauptfehler der bis zum Jahre 1807 bestandenen Verfassung der Militär-Gränze angeben, und hierauf untersuchen, ob und in wie ferne durch die neuen Grundgesetze diesen Mängeln abgeholfen, und der Zustand der Militär-Gränzer verbessert worden ist. Einige Winke für die Begründung einer zweckmäßigeren Verfassung der französisch-illyrischen Militär-Provinz, *) sollen dann diese Bemerkungen schließen.

*) Denn so lange K. und P. im Gränz-Departement des österreichischen Hofkriegsrathes sitzen, ist es wohl nicht zu

Wir haben oben gesehen, daß nach der Grundverfassung der Militär-Gränz-Provinzen sämmtliche waffenfähige Einwohner derselben zu den persönlichen Militär-Diensten verpflichtet sind, und daß sie dafür alle ihre liegenden Güter als ein erbliches Nutzeigenthum genießen. Diese Urverfassung ist aber in der lezten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts dergestalt aufgehoben worden, daß man nur einen Theil der waffenfähigen Mannschaft dienend machte und sie zu stehenden Soldaten einrollirte oder conscribirte, während der andere nicht einrollirte Theil der Militär-Lehnmänner mit Steuern belegt wurde, und die Frohndienste allein zu leisten hatte. Dadurch sind aber die Einwohner der Militär-Gränze in zwey Klassen getheilt worden. Die eine Klasse, welche alle Militär-Dienste zu bestreiten hatte, fühlte nun, daß sie allein die ganze Last der Militär-Lehnsverbindlichkeit auf sich habe, glaubte sich daher auch mehr gedrückt, und beneidete das glücklichere Loos der Uneinrollirten. Die Folgen dieses Einrollirungs-Systems waren:

1. Daß aller Gemeingeist in der Gränze unterdrückt, und die Gleichheit der staatsbürgerlichen sowohl, als der häuslichen Interessen aufgehoben wurde.

2. Daß nicht nur zwischen den verschiedenen Gränzhäusern, sondern selbst in den Hauskommunionen die größte Uneinigkeit entstand; weil der Uneinrollirte in dem ungestörten und ruhigen Genusse aller Früchte war, die das Nutzeigenthum gewährte, während der Einrollirte die ganze Last des darauf haftenden Militär-Dienstes allein zu tragen hatte.

hoffen, daß man auch die österreichischen Militär-Provinzen besser konstituiren werde. Und doch ist dieses nie so nothwendig gewesen als gerade jetzt, wo der österreichische Staat die ganze Anhänglichkeit und Treue seiner Militär-Gränzer nöthig hat.

3. Daß sich nun jeder der Einrollirung, oder dem wirklich dienenden Militärstande zu entziehen suchte, und daher entweder alle Mittel ergriff, um sich von der Hauskommunion zu trennen, oder aber sich in der Absicht verstümmelte, damit er zu dem Waffendienste untauglich werde, oder endlich sogar Mordthaten beging, um allein in einem Hause zu seyn, indem nur von solchen Häusern zu dem wirklichen Militärdienste conscribirt wurde, wo mehrere Waffenfähige in einer Kommunion beysammen lebten.

4. Daß aller Trieb zur Industrie erstickt wurde. Denn der wirklich dienende Gränzer wollte nun darum nicht mehr arbeiten, weil er sich dazu als stehender Soldat, der den ganzen innern und äußern Waffendienst allein zu versehen habe, nicht für verpflichtet hielt, sondern vielmehr glaubte, daß ihn jezt sein Haus und der Staat zu ernähren schuldig sey; während der uneinrollirte Gränzer wieder deshalb alle Lust zur Arbeit verlohr, weil er den Lohn und die Früchte seines Fleißes von den zur Kommunion gehörigen Soldaten meist in Unthätigkeit verzehren, oder wohl gar verprassen sah.

5. Daß bey dem einrollirten Gränzer, weil er größtentheils im Dienste ist, ein Hang zur Trägheit, zum Müssiggang und zur Lüderlichkeit erzeugt wurde, der auf das häusliche Wohl der Gränzer den nachtheiligsten Einfluß hatte.

6. Daß jezt diejenigen Gränzhäuser, welche wenig Gründe und viele diensttaugliche Köpfe haben, ihre Einrollirten im Dienste nicht ernähren können, sondern dabey verarmen und zu Grunde gehen, besonders da solche Gränzhäuser oft drey, vier, fünf und sechs Soldaten haben, und diese, wenn sie in den Dienst gehen, welches fast jede Woche geschieht, auf acht bis zwölf Tage mit Lebensmitteln versehen müssen.

7. Daß dagegen wieder diejenigen Gränzhäuser, welche mehr Gründe besitzen, als sie mit ihrem Personale bebauen können, durch den Militärdienst ihre unentbehrlichen Arbeiter verlieren. Denn da der currente Landes= und Regimentsdienst jeden einrollirten Gränzer jährlich 120 Tage betrifft, und hierzu noch der Umstand kommt, daß da der Mann gewöhnlich auf eine ganze Woche in den Dienst geht, und seine Nahrung auf diese Zeit nicht selbst fortbringen kann, er zu diesem Ende noch Jemanden aus seinem Hause und zuweilen auch ein Pferd mitnehmen muß: so ist es leicht begreiflich, daß durch diese Entziehung der unentbehrlichen Ackerbestellungskräfte die Wirthschaft solcher Gränzhäuser beträchtlich leiden müsse.

8. Daß der kriegerische Geist dieses Gränzvolkes erloschen ist. Denn indem man den eigentlichen Soldaten von dem Landbauer trennte, so hat nicht nur dieser ganz aufgehört, Soldat zu seyn, sondern auch jener dergestalt die Lust dazu verlohren, daß er jetzt nur mit Unmuth und Widerwillen die innern und äußern Militär=Dienste versieht.

9. Daß jezt selbst bey diesen Gränz=Soldaten, die sonst ihrer Treue wegen vorzüglich geschäzt wurden, die Desertion eingerissen ist, besonders bey einem Ausmarsche und während des Krieges.

Eine eben so nachtheilige Wirkung als das Einrollirungs=System, hatte auch die Einführung der Grundsteuer, welche zur Bestreitung des sogenannten Dienst-Constitutivums bestimmt wurde, indem diejenigen Gränzhäuser, welche Dienstmänner stellen, für den Aufwand auf die Verpflegung und Montirung derselben, einen jährlichen Ersatz von zwölf Gulden erhalten. Aber erstlich ist diese Steuer gegen die Grundverfassung der Militär=Gränze, nach welcher die Bewohner dieses Landes ihre Gründe steuerfrey, aber alle mit der Verbindlichkeit

erhielten, dafür persönliche Militär-Dienste zu leisten. Und nun läßt man den einen Theil der Militär-Gränzer zahlen, und den andern dienen. Zudem liegt eine Inconsequenz darin, wenn man zuerst die unentgeldliche Dienstleistung im Innern des Landes als Grundgesetz aufstellt, und dann hinterher doch wieder für jeden Soldaten zwölf Gulden Dienstconstitutivum bezahlt.

Zweytens sind den Gränzhäusern aus der Bezahlung der Grundsteuer nur große Nachtheile, aber gar keine Vortheile erwachsen. Denn da überhaupt die Gränzhäuser fast gar keine Erwerbsquelle haben, wodurch ihnen baares Geld zufließen könnte, so werden durch die Bezahlung der Abgaben besonders diejenigen Gränzhäuser sehr stark ruinirt, welche viele Gründe besitzen und dabey so schwach bevölkert sind, daß sie entweder gar keine oder nur wenige Dienstmänner stellen können. Kommt daher die Zeit, wo ein solches Gränzhaus seine Grundtaxe bezahlen soll, so weiß es sich nicht anders zu helfen, als daß es sein Vieh, oft seine lezte Kuh, oder wohl gar seinen Arbeitsochsen verkauft, um nur das nöthige Geld zu Bezahlung der Grundsteuer zu erhalten.

So groß also der Schaden ist, welcher durch die Bezahlung der Grundsteuer denjenigen Gränzhäusern, welche keine Dienstmänner haben, zugefügt wird, so unbedeutend sind dagegen die Vortheile, die das Dienstkonstitutivum denjenigen Gränzhäusern gewährt, welche Soldaten stellen. Denn was könnte auch die kleine Summe von zwölf Gulden dem dienenden Gränzer für einen Vortheil bringen? sie kann nicht seinen Verlust ersetzen und also noch viel weniger seinen Wohlstand befördern. Nicht einmal die Hausmontur kann er sich dafür anschaffen*), und doch soll dieses Dienstconstitutivum

*) Die Montirung und Egalisirung des einrollirten Gränzers, was er selbst beyzuschaffen hat, wird auf 19 Gulden und 48 Kreuzer berechnet.

auch ein Ersatz für die Verpflegung seyn! Da also durch die Grundsteuer der zahlende Theil der Militär-Gränzer ruinirt, und der dienende Theil nicht erleichtert wird, so konnte die Einführung derselben keine andere Folge haben, als daß sie alle Einwohner der Militär-Gränze mißvergnügt machte, besonders da von den in der Carlstädter-Provinz vorhandenen Ackergründen kaum die Hälfte bearbeitet und benutzt wird, und doch von allen die Grundsteuer bezahlt werden muß.

Noch größer und allgemeiner aber ist die Klage, welche der Militär-Gränzer über die Leistung der Frohndienste führt. Denn außerdem, daß durch die unentgeldlichen Arbeiten der Gränzer alle Wohngebäude der Generale, Staabs- und Oberofficiere, alle Wachhäuser in den Staabsorten und auf dem Kordon, alle Stockhäuser, (Gefängnisse) Spitäler, Kanzley-Gebäude, Sägemühlen, Seiden-Abspinnhäuser, und überhaupt alle öffentlichen Gebäude aufgeführt und reparirt, auch alle schiffbaren Flüsse gereiniget und eingedämmt, und alle Haupt- und Nebenstraßen gebaut und unterhalten werden mußten; so ist diese Last der Gränzhäuser auch noch dadurch vergrößert worden, daß man die unentgeldlichen Arbeiten der Gränzer, besonders die Gemeinde-Frohnen selbst zu verschiedenen Privatzwecken verwendete. Ueberdieß wurden alle Bauführungen und öffentliche Arbeiten mit einer solchen Unkunde und Unwirthschaftlichkeit unternommen, daß die Regimenter am Schlusse eines Jahrs nur selten etwas von den Frohnen, welche die Gränzer zu leisten schuldig waren, erübrigten, wodurch die Last derselben erleichtert worden wäre. Und doch war die Zahl der Frohndienste, welche die Gränzhäuser jährlich zu leisten hatten, so groß, daß sie im Jahre 1803 nur allein im Liccaner-Regiment 86,604 tägliche Hand- und 43,302 tägliche Zugfrohnen betragen hat.

Wenn aber die Frohne schon an und für sich sehr drückend war, so wurde sie durch die Art, wie sie geleistet werden mußte, noch drückender. Ich habe schon oben bemerkt, wie nachtheilig es wurde, daß man die Frohnen auf die Grundstücke repartirte, da ein großer Theil der Gränzhäuser mehr Gründe hat, als er zu bearbeiten im Stande ist. Denn wie könnte wohl ein Gränzhaus, das 60 bis 150 Joch Gründe besitzt, und dabey, die Weiber mit eingerechnet, kaum zwey, drey oder vier arbeitsfähige Köpfe zählt, ohne Nachtheil seiner Acker-Wirthschaft des Jahrs hindurch 90 bis 225 Täge frohnen? Ein solches Gränzhaus hat nicht einmal so viele Kräfte, um nur die Hälfte seiner Gründe bearbeiten zu können, und doch werden ihm auch noch diese wenigen Ackerbestellungskräfte durch die Leistung der Frohne entzogen, während es selbst von denjenigen Gründen, die es gar nicht bearbeiten kann, und daher unbenutzt liegen läßt, die ausgemessene Frohne zu leisten hat. Wenn vorher jeder uneinrollirte Gränzer des Jahrs 18 Tage frohnen mußte, und auf jedes Stück Zugvieh 4 Frohntage kamen, so war dieses System für die Cultur des Ackers bey weitem nicht so nachtheilig, als es das jetzige ist. Denn, hatte ein Gränzhaus ein starkes Arbeits-Personale, so konnte es viel leichter ohne Nachtheil seiner Feldwirthschaft, auch wenn es viele Gründe besaß, frohnen als dasjenige, welches nur wenige arbeitsfähige Köpfe zählte, und doch dabey sehr viele Gründe zu bearbeiten hatte.

Ueberhaupt hat der Ackerbau dieser Militär-Provinz durch die Einführung der gegenwärtigen Verfassung außerordentlich gelitten. Wenn es der Wirthschaft der meisten hiesigen Gränzhäuser schon an und für sich an einem richtigen Verhältnisse zwischen den vorhandenen und nothwendig zu gebrauchenden Kräften fehlte, so wurde selbst die Anwendung der vorhandenen Kräfte theils durch das

Einrollirungs-System, theils und besonders durch die Leistung der Frohndienste gehindert. Der einrollirte Gränzer ward durch die Militär-Dienste den Feldarbeiten entzogen, und den uneinrollirten hinderte wieder die Leistung der Frohnen an der Bestellung seiner Ackerwirthschaft. Da also dem Ackerbaue gar keine freyen Hände gelassen worden sind, so ist es leicht begreiflich, warum er jetzt den Einwohnern dieses Militär-Landes keinen hinreichenden Fond des Unterhalts giebt, und daß hieraus der dürftige und elende Zustand entstehen mußte, der gegenwärtig in der illyrischen Militär-Provinz herrscht. Daher kam es auch, daß der österreichische Staat, so oft ein Fehljahr eintrat, seine Militär-Gränzer ernähren mußte; daß nur allein im Jahre 1802 für drey Millionen Gulden Brodfrüchte angekauft wurden, um sie unter die hungernden Einwohner der Militär-Gränze zu vertheilen, und daß schon im Jahre 1801 das Liccaner-Regiment 160,092, und das Ottochaner-Regiment 86,541 Gulden dem Aerario für die erhaltenen Vorschüsse schuldig war.

Uebrigens ist es kaum zu begreifen, wie man den ersten und vornehmsten Zweck der Militär-Gränzverfassung so sehr aus den Augen verlieren konnte, daß man den einen Theil der Gränzer zu dem Waffendienst conscribirte, und den andern mit der Frohne belastete. Die unmittelbare Folge dieses Systems war, daß sich die Volksmasse in zwey Klassen theilte, in die Klasse der eigentlichen Soldaten, und in die der sogenannten Robother oder Frohner, welche Absonderung auf die ganze Denkungs- und Handlungsart dieses Gränzvolkes den nachtheiligsten Einfluß hatte.

Aus allem, was wir bisher gesagt haben, erhellet also, daß die bis zum Jahr 1807 bestandene Militär-Gränzverfassung weder in militärischer, noch in staatswirthschaftlicher Hinsicht gut war, indem sie nicht nur

allen kriegerischen Geist dieses Volks unterdrückte, sondern auch zugleich die landwirthschaftliche Industrie erstickte. Durch das Einrollirungs = System erhielt man zwar einen stehenden Soldaten, aber einen mißvergnügten, der alle Thatkraft und allen militärischen Charakter verloren hatte; während durch die Steuern und Frohnen, womit man dagegen die Uneinrollirten belastete, nichts als Armuth und Elend erzeuget wurde.

Wenn also die vorige Verfassung weder einen frohen und muthigen Soldaten, noch auch einen zufriedenen und wohlhabenden Bauer bewirket hat, so wollen wir nun sehen, ob und in wie fern dieses durch die jetzige Gränzverfassung bewirket worden sey. Die großen Beglückungs = Verheissungen der österreichischen Gränz = Organisirungs = Commission, welche schon im Jahre 1802 niedergesetzt wurde, hatten jedermann zu der Erwartung berechtiget, daß man wenigstens die Hauptgebrechen der Militär = Gränzverfassung von Grund aus heilen, und den Gränzern eine, ihrer militärischen Bestimmung, ihren Sitten und Bedürfnissen anpassendere Verfassung geben werde. Aber die neuen Grundgesetze, welche man den Militär = Gränzern im Jahre 1807 gegeben hat, haben diesen Erwartungen nicht entsprochen. Sie haben freylich die Lasten der Uneinrollirten in etwas erleichtert, aber eben dadurch, daß man diesen Stand der Uneinrollirten noch beneidenswerther machte, ist selbst der lezte Funken des kriegerischen Geistes erstickt worden. Man wird mir zwar hier antworten, die theilweise Befreyung von der Frohne, die Bewilligung des Diensteonstitutivums in Kriegszeiten, u. dergl. sey blos zu Gunsten der einrollirten Gränzer geschehen. Aber wer hat denn die Frucht von allen diesen Begünstigungen und Erleichterungen der Lasten zu genießen? Eigentlich und unmittelbar doch wohl nur der uneinrollirte Gränzer, der keine Waffendienste leistet und

nicht ausmarschirt, sondern zu Hause das Produkt der Arbeit der ganzen Communion in Ruhe und Gemächlichkeit verzehrt. Man hat also den Hauptzweck der Militär-Gränzverfassung, einen tapfern und zufriedenen Soldaten zu erzielen, ganz aus den Augen verloren, indem man sein Augenmerk blos auf die Industrie richtete, um durch solche mehr Wohlstand in die Militär-Gränze zu bringen.

Aber selbst die Mittel, wodurch man das Bestreben der Industrie zu erleichtern suchte, werden die Wirkung nicht hervorbringen, die man dabey beabsichtiget hat. Denn erstens hatte man es zwar gefühlt, daß nur ein vollkommenes Eigenthum die Industrie heben und den Ackerbau emporbringen könne, aber da man theils glaubte, daß ein solches unbeschränktes Eigenthum gegen den Begriff eines Militär-Lehns sey, theils befürchtete, daß einige Familien durch diesen freyen Gebrauch um alle ihre Gründe kommen könnten; so hat man seine Zuflucht zu Künsteleyen genommen, und den Grundbesitz der Gränzhäuser in Stammgut und Ueberland abgetheilt, wodurch jenes die Gestalt der Unveräußerlichkeit erhielt. Diese Anordnung kann jedoch in einem Militärlande, wo die Bevölkerung der Häuser blos von äußern Umständen abhängt, unmöglich Statt finden. Denn wenn das Personale eines Gränzhauses in dem Augenblick, als ihm zum Beyspiel eine ganze Ansäßigkeit zugeschrieben wurde, gerade so stark war, daß es seine Gründe gehörig bearbeiten konnte, so kann es kurz darauf durch einen Krieg aller seiner männlichen Hausgenossen dergestalt beraubt werden, daß es jezt nicht mehr im Stande ist, alle seine zum Stammgute gehörigen Aecker zu bestellen. Ein solches Gränzhaus wird also zu Grunde gehen, weil es von seinem Stammgute nichts veräußern darf, und doch von allen seinen Gründen, selbst von denen, die es nicht benutzen kann, die Grundsteuer bezahlen und die Frohne leisten

muß. Noch mehr tritt aber dieser Umstand bey demjenigen Gränzhause ein, welches damals schon, als man den Grundbesitz der Gränzer in Stammgut und Ueberland abtheilte, die Anzahl der Arbeiter nicht hatte, welche zur Bestellung seiner Grundstücke erforderlich war. Denn wenn ein solches Gränzhaus 21 bis 24 Joch Gründe besaß, so wurde ihm sein ganzer Grundbesitz als Stammgut zugeschrieben, wodurch dasselbe, da es nun von seinen Gründen nichts veräußern durfte, anstatt erleichtert zu werden, nur noch mehr gedrückt werden mußte.

Ueberdieß sehen wir nicht ein, wie durch die Abtheilung des Grundbesitzes in Stammgut und Ueberland, wodurch man wenigstens einen Theil des unbeweglichen Eigenthums der freyen Disposition der Gränzhäuser überlassen wollte, der ökonomische Zustand der Militär-Gränze verbessert werden konnte. Da bisher der Gränzer von seinen Grundstücken nichts veräußern durfte, so hatte man ihm dadurch, daß man dem Ueberlande die Gestalt der Veräußerlichkeit gab, die Möglichkeit und Leichtigkeit verschaffen wollen, entweder Gründe, deren er bedarf, an sich zu bringen, oder Gründe, die er nicht benutzen kann, und die ihm mehr zum Nachtheil als zum Vortheile sind, zu veräußern. Aber wer kann und wird in der Militär-Gränze Gründe kaufen? Der gemeine Gränzer hat kein baares Vermögen, und der unobligate Einwohner dieses Militär-Landes, der das dazu erforderliche Kapital besitzt, wird eben so wenig als der benachbarte Provinzialist Gründe kaufen, auf welchen der persönliche Militärdienst haftet. Aber selbst der zum obligaten Stand gehörige Gränzer, wenn er auch einiges Geld haben, oder sich in der Zwischenzeit erwerben sollte, wird doch damit keine Grundstücke kaufen, weil er gewohnt ist, sie als einen Sold zu betrachten, der ihm für seine Leistung der Waffendienste ohnehin gebühre. Daher auch bis jezt zwischen den gemeinen Gränzern selbst gar kein eigentlicher Kauf

und Verkauf der Gründe Statt gefunden hat, sondern blos die Bürger der sogenannten freyen Militär-Kommunitäten, oder der Städte dieser Provinz, auch wohl die Beamten, Officiere und Provinzialisten haben, obgleich auf eine unerlaubte Weise, die Gründe der obligaten Gränzer an sich zu bringen gewußt, wodurch die darauf haftenden Lasten den lezteren verblieben sind, während die Benutzung derselben an die ersteren kam.

Wenn aber diejenigen Gränzhäuser, welche zu viele Grundstücke haben, keine verkaufen, und dagegen diejenigen, welche Gründe bedürfen, keine kaufen können oder wollen, wie soll dann durch das neue Ackergesetz die beabsichtigte Ausgleichung zwischen den Gränzhäusern dergestalt bewirket werden, daß jedes den seinen Ackerbestellungskräften angemessenen Grundbesitz erhalte? Denn die ungleiche Vertheilung der Gründe, welche durch die bisherige Verfassung der Militär-Gränze herbey geführt wurde, war eine der vorzüglichsten Ursachen, daß die Einwohner dieser Provinz so arm und dürftig geworden sind.

Noch weniger ist durch die neuen Grundgesetze vom Jahre 1807 den übrigen Hauptgebrechen der zeitherigen Militär-Gränzverfassung abgeholfen worden. Wir haben oben gesehen, daß die Grundsteuer, welche zu Bestreitung des Dienst-Constitutivums eingeführt wurde, den einen Theil der Gränzhäuser ruinirt, und doch dabey dem andern Theile keine, oder nur äußerst wenige Vortheile gebracht hat. Und dieser Umstand ist von der erwähnten Gränz-Organisirungs-Commission so wenig beherziget worden, daß man im Ganzen die drückende Grundsteuer beybehielt, und sie blos nach der Ertragsfähigkeit des Bodens in mehrere Klassen eintheilte.

In Hinsicht der Frohne, welche die Militär-Gränze vollends zu Grunde zu richten pflegt, ist zwar den Häu-

fern, welche Dienstmänner stellen, in soweit einige Erleichterung verschafft worden, als man ihnen nach der Charge und Anzahl ihrer Soldaten eine theilweise Befreyung von der Aerarial-Frohne bewilliget hat. Allein das allgemeine Wohl der Militär-Gränze ist durch diese Begünstigung, welche blos die Einrollirten trifft, so wenig befördert worden, daß sie vielmehr den unseligen Partheygeist, der ohnehin schon so vieles Unheil über die Militär-Provinzen gebracht hat, nur noch mehr zu nähren geeignet ist, indem dadurch der Unterschied, der sich in der Militär-Gränze zwischen einem Soldaten und Frohner zu bilden anfieng, sogar gesetzlich begründet wurde. Zudem haben diejenigen Gränzhäuser, welche keine Soldaten stellen, jezt noch eben so zu frohnen, wie vorher, da ihnen von ihrer Schuldigkeit gar nichts nachgesehen worden ist. Und doch sind es gerade diese Gränzhäuser, welche einer Erleichterung der Frohne am meisten benöthiget wäre; denn ungeachtet sie schon ohnehin einen Mangel an Menschenhänden zur Bestellung ihrer Feldwirthschaft haben, so werden ihnen auch noch diese wenigen Arbeiter durch die Frohndienste entzogen.

Wenn also auch durch die neuen Grundgesetze vom Jahre 1807 den großen Mängeln der Militär-Gränzverfassung nicht begegnet worden ist, da sie weder den militärischen, noch den ökonomischen Zustand der Gränzer verbessert haben, so frägt es sich nun: wie muß die Verfassung beschaffen seyn, daß sie der militärischen Bestimmung dieses Volks entspricht, und doch dasselbe nicht hindert, seinen Unterhalt aus den Händen der Natur durch den Landbau und die Viehzucht zu gewinnen? Die Antwort ist: Gebt den Militär-Gränzern, wenn sie Soldaten bleiben sollen, ihre erste Verfassung zurück, und sucht sie nur dem Geiste des gegenwärtigen Kriegssystems mehr anzupassen.

Man hebe also zuvörderst das Einrollirungs-System auf, und lasse jede Gränzer ohne Unterschied dienen. Dafür aber überlasse man ihnen alle ihre liegenden Güter als ein vollkommenes unbeschränktes Eigenthum, worauf keine andere Verbindlichkeit haftet als die, dem Landesherrn unentgeldliche persönliche Militär-Dienste zu leisten.

Durch dieses allgemeine Grundgesetz würden die Gränzer in ein gleiches Verhältniß gesetzt, die Ungleichheit des Interesses würde aufhören, und sich dagegen ein wohlthätiger, kriegerischer Gemeingeist bilden, der unter der gegenwärtigen Verfassung ganz erloschen ist.

Aber auch der ganze ökonomische und häusliche Zustand der Militär-Gränzer würde dadurch verbessert werden. Denn

1. Durch Eigenthum wird der Gränzer seinen Grund und Boden lieb gewinnen. Er wird daher auf die Kultur desselben auch mehr Kräfte verwenden, und folglich dadurch ein besseres Auskommen erhalten und seinen Wohlstand befördern. Auch erzeugt die vermehrte Kultur des Grund und Bodens eine größere Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland; denn je mehr Kräfte ein Volk auf die Kultivirung seines Bodens verwendet, desto hartnäckiger pflegt es ihn zu vertheidigen, und desto ausdauernder für das allgemeine Interesse des Staats zu streiten.

2. Die Wirthschaft der Gränzhäuser würde weniger leiden. Denn außerdem, daß bisher die ganze Last des Militärdienstes blos die Häuser der Einrollirten traf, wodurch ihnen ihre Arbeiter entzogen wurden, so wurde der einrollirte Gränzer durch den öftern Militärdienst auch noch der Arbeitsamkeit so entwöhnt, daß er für den Ackerbau fast ganz verloren ging. Wenn man aber den innern Waffendienst eines Regiments, zum Beyspiel des zweyten Banalregiments, der jezt nur von 2100 Mann versehen werden mußte, unter die ganze waffenfähige Mann-

schaft dieses Regiments, welche vor dem lezten Kriege 12,861 Köpfe betrug, vertheilte, so würde der innere Militärdienst jeden Gränzer im Jahr nur höchstens sechzehn Tage treffen, statt daß er bis jezt jeden einrollirten Gränzer 90 bis 100 Tage getroffen hat, und auf diese Art jenes so bedeutende Hinderniß der Ackerbestellung gehoben werden.

3. Die gestörte Ordnung der Natur in dem Zusammenleben der Familien würde sich wieder von selbst herstellen. Denn da die gezwungenen Hauskommunionen, um ohne Ruin der Gränzhäuser einen stehenden Soldaten zu erhalten, nicht mehr nöthig und folglich die Theilungen erlaubt wären, so würden sich nun die Communionen auf eine patriarchalische Weise selbst bilden, so wie sie die wechselseitigen Bedürfnisse und die Bande der Natur zusammenfügten. Der innere Friede würde also durch ein gesetzlich gezwungenes Zusammenleben der verschiedenartigsten Menschen nicht mehr gestört, die Wirthschaft und der Wohlstand einzelner Gränzhäuser nicht mehr zerrüttet, und die Landeskultur überhaupt nicht gehindert werden. Kein Gränzer würde sich mehr von seiner Hauskommunion zu trennen suchen, um dadurch von der Leistung der Militärdienste befreyt zu werden, weil er dennoch, wenn er auch allein in einem Hause wohnte, dienen müßte; sondern nur solche Kommunionen, welche aus Mangel an Unterhalt oder wegen Familienzwist und andern häuslichen Ursachen nicht mehr zusammen leben konnten, würden sich jezt abtheilen, und theils neue glücklichere Kommunionen stiften, theils in eine andere Gemeinschaft geben.

4. Eben so würde eine Ausgleichung der Gründe von selbst erfolgen. Gränzhäuser, welche viele Gründe und zu wenig Arbeiter haben, würden arme Familien in die Kommunion gerne aufnehmen, weil ihr Wohlstand dabey gewänne, und die Ursache des immer gewünschten Alleinwohnens nicht mehr Statt fände; während auch die

Mitglieder solcher Hauskommunionen, welche sich aus Mangel an Gründen nicht mehr gemeinschaftlich ernähren können, ihr Gränzhaus gerne verlassen, und in ein anderes, weniger zahlreiches, zu kommen trachten würden. Und so würde nach und nach jedes Gränzhaus ein der Größe seines Grundbesitzes angemessenes Personale erhalten, und dadurch der Ackerbau und mit diesem der Wohlstand der Militär-Gränze ungemein befördert werden.

5. Dadurch, daß alle waffenfähige Einwohner den innern Militärdienst bestreiten müßten, würden alle zu gleich geübten Soldaten gebildet werden, wobey die Vertheidigung der Militär-Gränze gewinnen, der erloschene kriegerische Geist dieses Volks wieder erwachen, und folglich der Militär-Gränzer seiner ursprünglichen Bestimmung näher gebracht würde.

Zum Cordonsdienst müßte die ganze waffenfähige Population herbey gezogen werden. Und da hier die Ablösungen immer nur von 7 zu 7 Tagen geschehen, so müßte diese Zeit dazu verwendet werden, die am Cordon stehende Mannschaft sowohl in den unentbehrlichsten Handgriffen und Bewegungen, als auch im Felddienste zu üben. In Hinsicht des leztern würde hier die Theorie sogleich durch die Praxis erläutert werden, besonders der Vorpostendienst, das Patrouilliren u. dergl., wodurch nach und nach die ganze waffenfähige Population eines Regiments-Distrikts zu praktischen Kriegern gebildet würde.

Um aber auch zum Ausmarsch eine bestimmte Anzahl von Gränzern immer bereit zu haben, so müßten alle männlichen Einwohner eines Regiments nach der Verschiedenheit des Alters in drey Classen getheilt werden, wovon diejenigen Gränzer, welche ein Alter von 18 bis 24 Jahren erreicht hätten, *) zum ersten Ausmarsch

*) Ich kann hier nur die Hauptideen des einzuführenden militärischen Dienst-Systems angeben, und muß mir die

bestimmt wären. Diese Classe müßte außer der Zeit des Kordonsdienstes auch noch zu solchen Zeiten in den Waffen geübt werden, wo es die Feldarbeiten erlaubten, besonders nach dem Anbau und nach der Erndte. Da jezt nach so vielen Kriegsjahren fast jeder Gränzer die nöthige militärische Ausbildung erhalten hat, so wäre der Zeitpunkt zur Einführung dieses Systems nie so günstig gewesen, als gerade gegenwärtig. Künftig müßte jeder Gränzer, der sein achtzehntes Jahr erreicht hätte, in die zum ersten Ausmarsch bestimmte Classe kommen, und in derselben sechs Jahre bleiben, worauf er zur zweyten Classe konscribirt würde, welche die erste in Kriegszeiten zu ersetzen und abzulösen hätte. Die dritte Classe endlich bestünde aus solchen Gränzern, die schon im Kriege gedient und bereits ein Alter von vierzig Jahren erreicht hätten; diese müßten blos zum Landesdienst verwendet, und nie, außer in den allerdringendsten Fällen, zum Ausmarsch kommandirt werden. Die erste militärische Dressur müßte der Gränzer, welcher noch nie gedient hat, blos im Winter, wo er zu Hause nichts versäumt, in den eigends dazu errichteten Exercierhäusern erhalten, damit man bey den kurzen Zusammenziehungen im Sommer nichts anderes, als die unentbehrlichsten Evolutionen zu üben brauchte. Ueberhaupt müßte bey den Gränz-Soldaten alle taktische Pedanterey noch mehr als bey den Linientruppen wegfallen, und für sie ein sehr einfaches und kurzes Exercier-Reglement verfaßt werden. Am meisten müßte man sie im gut schießen, und im zerstreut fechten üben, und dazu auch außer der gewöhnlichen Exercierzeit die Sonntage verwenden. Aber bey allen diesen Exercierübungen dürfte kein anderer Gränzer erscheinen, als der zur ersten Klasse gehört; nur auf dem Kordon müßten alle Klassen ohne Unterschied exerciert werden.

nähere Entwickelung desselben bis zu einer andern Gelegenheit vorbehalten.

Da nun nach diesem militärischen Dienst-System alle Gränzer ohne Unterschied nicht nur der innere, sondern auch nach und nach der äußere Waffendienst treffen würde, so fiele zuvörderst das Dienst-Constitutivum, und folglich auch die eingeführte Grundtaxe, welche jenem zur Ausgleichung diente, weg. Dabey würden aber nicht nur die Gränzhäuser, sondern auch die Finanzen gewinnen, indem bis jetzt in keinem Regiment dieser Militär-Provinz die Grundtaxe zur Bezahlung des Dienst-Constitutivums hingereicht hat, und folglich der Abgang aus den Staats-Kassen zugeschossen werden mußte. Auch würde dadurch das Aerarium die bisher statt gefundene Schuhgebühr für die Einrollirten ersparen, welche in jedem Regiment zwischen 4700 und 4800 Gulden betragen hat.

Uebrigens aber müßte man den Grundbesitz der Gränzer, da sie dafür persönliche Militärdienste zu leisten schuldig sind, und sich, so lange sie im Lande bleiben, auch selbst montiren und im Dienst verpflegen müssen, von allen übrigen Lasten, die bis jetzt darauf gehaftet haben, befreyen. Vorzüglich müßte der Gränzer von der Leistung der Frohndienste enthoben werden, welche er zur drückendsten aller seiner Lasten rechnet. Die Auslagen zu den neuen Bauführungen sowohl als zu den Reparirungen müßten aus den Staatskassen bestritten, und alle Arbeiten, die der Gränzer dabey freywillig verrichten würde, gleich auf der Stelle baar bezahlt werden. Eben so müßten auch alle Post- und Commerzialstraßen, alle Brücken, Dämme u. dgl. von Seiten des Staats unterhalten und gebaut werden. Nur zur Unterhaltung der Pfarrkirchen und Schulgebäude hätten die betreffenden Gemeinden zu konkurriren, wobey die baaren Auslagen von den Kirchen-Einkünften zu bestreiten wären. Die großen Vortheile, welche aus der Aufhebung der Frohne entstünden, wären mit den Auslagen, die dadurch dem Staate verursacht würden, in gar kein Verhältniß zu

setzen. Ein frohes, muthiges und tapferes Heer von 40,000 Mann wird doch wohl einen größern Werth haben, als die Ersparung von einigen hundert tausend Gulden dem Staate nützen kann.

Ueberhaupt würde nichts so sehr die Gränzer zufrieden stellen, ihren Wohlstand durch die Hebung der Industrie befördern und ihren militärischen Geist wieder wecken, als die Aufhebung der so verhaßten Frohne, welche über die Militär-Gränze das größte Unglück gebracht hat. *) Man wollte kleine Summen ersparen, und hat sich dadurch der größten und wichtigsten Vortheile beraubt, welche je ein Volk seinem Regenten geleistet hat.

Will man also den vielen Uebeln abhelfen, an welchen gegenwärtig die Militär-Gränze leidet, und den so tief gesunkenen Zustand ihrer Einwohner wirklich verbessern, so führe man das ganz einfache, aber eben darum auch einzig anwendbare System ein, welches ich hier vorgeschlagen habe. Man gebe den Militär-Gränzern vollkommenes Eigenthum, hebe alle Beschränkung der Haustheilungen auf, schaffe die Grundtaxe wie die Frohne ab, vertheile dagegen den Militärdienst auf die ganze waffenfähige Mannschaft, und überlasse das Uebrige dem natürlichen Gange der Dinge. Die Ausgleichung der Gränz-

*) Wie unwirthschaftlich man mit der Verwendung der Frohne umgegangen sey, erhellet schon daraus, daß nur allein das erste Banalregiment im Jahre 1802 zu den Reparationen der öffentlichen Gebäude 77,014 Hand- und 67,216 Zugfrohnen benöthigt war, außer dem baaren Gelde, welches eine Summe von 13,793 Gulden und 32 4/8 Kr. betrug. Von diesem Gelde allein hätten schon füglich sechs Officiers-Quartiere neu aufgemauert werden können. Da aber in diesen, so wie in den andern Regimentsbezirken alle öffentliche Gebäude von Holz und ohne Kenntniß gebaut sind, so müssen sie fast jährlich reparirt werden.

häuser wird dann von selbst erfolgen, das gestörte Gleichgewicht sich wieder herstellen, und alle Hindernisse der landwirthschaftlichen Industrie werden aufhören. Es wird Zufriedenheit, häusliches Glück und Wohlstand in diese Provinzen kommen, ein gleicher Geist wird alle Gränzer beseelen, und mit neuer Treue und Anhänglichkeit werden sie dem Monarchen zugethan seyn, der ihre Lasten erleichtert und ihre Wünsche erfüllt hat.

Dritte Abtheilung.

Dienstverfassung.

Um die Gränzer dem regulirten Militär näher zu bringen, wurde ein Theil der Gränzer zum Dienststand conscribirt und dabey, wie wir schon oben bemerkt haben, der Grundsatz angenommen, daß nach dem Personalstand der Gränzhäuser von zwey oder drey felddiensttauglichen Köpfen Einer, von vieren Zwey, von fünfen Drey oder auch nur Zwey, und von sieben Vier oder auch nur Drey einrollirt wurden, aus welchen Einrollirten man dann zwey Feldbataillons formirte. Die Uebrigen waren zur Completirung der Abgehenden, und, nach dem Ausmarsche der beyden Feldbataillons, zur Versehung der innern Militärdienste bestimmt.

Der complete ausmarschirende Dienststand eines Gränzregiments bestund:

Aus	1	Obristen
—	1	Obristlieutenant
—	2	Majors
—	1	Auditeur
Latus . .	5	Köpfe

Transport . . 5 Köpfe

Aus	1	Rechnungsführer
—	1	Adjutanten
—	1	Regimentsarzte
—	1	Bataillons-Arzte
—	6	Unter-Aerzten
—	6	Ordinären Cadetten
—	4	Fouriers
—	1	Regiments-Tambour
—	1	Profoßen
—	8	Hauptleuten
—	4	Kapitain-Lieutenants
—	12	Ober-Lieutenants
—	12	Unter-Lieutenants
—	12	Fähnrichs
—	12	Feldwebeln
—	6	Führern
—	48	Corporalen
—	96	Gefreiten
—	12	Fourierschützen oder Privatdienern der Hauptleute
—	36	Spielleuten
—	12	Zimmerleuten
—	1920	Füsilieren
—	256	Scharfschützen
—	343	Artilleristen *)

Zusammen aus 2808 Köpfen.

Die vom Feldwebel abwärts aus 2742 Köpfen bestehende einrollirte oder konscribirte Mannschaft muß in Friedenszeiten den ganzen innern Militärdienst des Lan-

*) Diese Artilleristen sind blos Handlanger, die zur Bedienung des Geschützes verwendet werden.

des versehen, und wenn ein Krieg ausbricht, auch zugleich ins Feld ziehen.

Der innere Landesdienst besteht aber erstens in der Besetzung des Kordons, und zweytens in dem gewöhnlichen Dienste eines Regiments, als Staabs-Stockhaus- und andern Sicherheits-Wachen, Executionen, Escortirungen, Transportirungen und dergleichen.

Bey ruhigen Zeiten, das heißt, wenn der Cordon nach der ersten Sanitäts-Periode besetzt wird, erfordert der innere Landesdienst täglich:

Im	Liccaner-Regiment . .	346	Mann
—	Ottochaner-Regiment .	423	—
—	Oguliner-Regiment . .	198	—
—	Szluiner-Regiment . .	350	—
—	ersten Banal-Regiment .	360	—
—	zweyten Banal-Regiment .	312	—

In allen sechs Regimentern also täglich . . 2289 Mann.

Muß aber der Kordon nach der zweyten Sanitäts-Periode besetzt werden, so beträgt das tägliche Wachtquantum:

Im	Liccaner-Regiment . .	463	Mann
—	Ottochaner-Regiment .	513	—
—	Oguliner-Regiment . .	612	—
—	Szluiner-Regiment . .	376	—
—	ersten Banal-Regiment .	578	—
—	zweyten Banal-Regiment .	731	—

In allen sechs Regimentern also täglich . 3473 Mann.

Nach der dritten Sanitäts-Periode endlich kommen von den Einrollirten täglich in Dienst:

Im	Liccaner = Regiment . .	618	Mann
—	Ottochaner = Regiment .	681	—
—	Oguliner = Regiment . .	790	—
—	Szluiner = Regiment . .	414	—
—	ersten Banal=Regiment .	719	—
—	zweyten Banal=Regiment .	810	—
In allen sechs Regimentern also täglich .		4022	Mann.

Zu den Exercier = Uebungen rücken die zwey Feldbataillons gewöhnlich jährlich zweymal in ein Lager zusammen, in welchem sie immer 14 Tage hindurch bleiben, und während dieser Zeit die Friedensgebühr der Linientruppen aus den Staatskassen erhalten. Außerdem wird auch im Winter in eigends dazu bestimmten Gebäuden exerciert, und die Scharfschützen alle Monathe einigemal im Scheibenschießen geübt.

Zweytes Kapitel.

Staatsverwaltung.

Erste Abtheilung.

Politisch-militärische Verwaltung.

So wie der Hofkriegsrath in Wien die höchste Regierungsbehörde für die österreichische Militär-Gränze überhaupt ist, so war es derselbe auch für das Carlstädter-Generalat und die Banalgränze, welche im Wiener-Frieden an Frankreich abgetreten wurden, und gegenwärtig eine illyrische Provinz bilden.

Diese Militär-Provinz ist in sechs Regimentsbezirke abgesondert, in welchen die Verwaltungsart rein militärisch ist. Jedem Regimente steht ein Oberster vor, dessen Wirkungskreis nicht blos militärische, sondern auch rechtliche, staatswirthschaftliche und polizeyliche Gegenstände umfaßt.

Jeder Regimentsbezirk ist wieder in zwölf Compagnie-Distrikte eingetheilt, und jedem dieser Compagniebezirke ist ein Hauptmann vorgesetzt, der außer den Gegenständen des Militär-Dienstes auch alle Civilgeschäfte besorgt.

Vom Jahre 1785 bis 1800 waren die politisch-ökonomischen Geschäfte von den rein militärischen Gegen-

ständen getrennt, indem diese durch die Officiere der Feldbataillone, und jene unter der Leitung des Obristlieutenants durch besondere sogenannte Kantons-Officiere, ausschließend und ohne Abhängigkeit vom Regiments-Kommando besorgt wurden. Dadurch ist aber eine doppelte Jurisdiktion entstanden, welche keine andere Wirkung hatte, als daß sie eine feindselige Eifersucht zwischen den Officieren sowohl, als den gemeinen Gränzern veranlaßte. Um daher die Subordination und Einheit der Verwaltung wieder herzustellen, ist im Jahr 1800 dieses sogenannte Kantons-System aufgehoben, und die Regiments- und Kantons-Jurisdiktion dergestalt wieder mit einander vereiniget worden, daß zwar der Obrist und die Hauptleute die oberste Direktion auch der ökonomischen Verwaltung erhielten, aber die Geschäfte des Regiments und der Kantone fortan abgesondert behandelt wurden.

Man hatte daher die vormaligen Cantonsofficiere zur Besorgung des Oekonomie-Dienstes beybehalten, und 12 davon, nämlich vier Oberlieutenants, vier Unterlieutenants und vier Fähnrichs bey den zwölf Compagnien eingetheilt. Die zwey Hauptleute und zwey Kapitänlieutenants aber wurden beym Staabe zur Besorgung des Bauwesens, der Pupillarien, zu Lokaluntersuchungen, ökonomischen Dienstbetreibungen u. dergl. verwendet. Der bey jeder Compagnie aufgestellte Oekonomie-Officier hatte die Civilgeschäfte, unter der Leitung und Mitfertigung des Compagnie-Commandanten, zu besorgen.

Die Kantons-Unterofficiere eines jeden Regiments, welche aus 12 Feldwebels, 48 Korporals und 96 Gefreiten bestunden, wurden so unter die Regimenter vertheilt, daß nach dem Ausmarsche der beyden Feldbataillons von jeder der zwölf Compagnien ein Feldwebel, vier Corporals und acht Gefreite zurückbleiben konnten. Zugleich wurde der Unterschied in der Besoldung der Regiments- und Cantonsofficiere aufgehoben, und beide einander gleichgestellt.

Daß aber diese Verwaltungsart nicht anders als mangelhaft seyn konnte, leuchtet von selbst hervor. Der Officier eines Grenzregiments sollte nicht blos Soldat seyn, und die Kenntnisse seines Standes inne haben, sondern er sollte auch die Wissenschaft und die Routine eines Civilbeamten besitzen. Aber wo hatte er Gelegenheit und auch Muße, sich die nöthigen Kenntnisse eines brauchbaren Wirthschafts-Beamten zu erwerben? Das Studium der Landwirthschaft ist nie seine Sache gewesen, und doch lagen die Gegenstände desselben in seinem Wirkungskreise. Und was sollte überdieß den Gränzofficier zu einer eben so kostspieligen als mühsamen Erwerbung landwirthschaftlicher Kenntnisse antreiben, und zu einer thätigen Verwendung in dem ökonomischen Dienste des Landes anspornen, da er auf keine Belohnung und auf keine Erkenntlichkeit des Staats rechnen konnte. Als Militär-Officier hatte er doch wenigstens die Aussicht zu avanciren, aber auf seine Dienstleistung als Landesbeamter ward gar keine Rücksicht genommen.

Zu diesem Hauptgebrechen der vorigen Verwaltung der Militärgränze kam nun noch dieses, daß die Officiere, welche die Civilgeschäfte besorgten, im Stande der Regimenter geführt wurden, und mit den übrigen Officieren ein gemeinschaftliches Avancement hatten. Brach nun ein Krieg aus, so marschirten selbst diejenigen Officiere, welche doch wenigstens durch eine längere Erfahrung und Routine mit den Gegenständen der Verwaltung bekannt wurden, gleich allen Uebrigen aus, während ihre Stellen meist durch alte Invaliden, oder gar durch Unterofficiere besetzt wurden, die kaum des Schreibens kundig waren.

Diesen beiden Gebrechen hat man nun durch die neu organisirte Civil- und Oekonomie-Verwaltung, welche im Jahre 1808 eingeführt wurde, vorzubeugen gesucht. Es wird zwar gegenwärtig auch, wie vorher, die Oekonomie-Verwaltung von dem Obersten als Regiments-Commandanten, und unter ihm von den Hauptleuten, als Com-

pagnie = oder Bezirks = Commandanten besorgt; aber zur eigentlichen Führung derselben ist jedem Commandanten ein besonders dazu gebildeter, und stets bey diesem Geschäfte bleibender Oekonomie = Officier als Referent und Rathgeber an die Seite gegeben worden. Der Oberste erhielt einen Oekonomie = Hauptmann nebst einem Unterlieutenant zur Aushülfe des leztern; bey den zwölf Compagnien aber wurden zwölf andere Oekonomie = Officiere, nämlich sechs Oberlieutenants und sechs Unterlieutenants vertheilt.

Diese Oekonomie = Officiere besitzen zwar einen militärischen Charakter, und tragen die Uniform jenes Regiments, bey welchem sie angestellt sind; sie nehmen aber keinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Avancement der Officiere der Feldbataillons. Nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten steht ihnen dagegen die Aussicht zur Beförderung bey den höhern und niedern Civilbehörden offen.

Der Wirkungskreis der Oekonomie = Officiere erstreckt sich unter dem Ansehen der Regiments = und Compagnie = Commandanten über die ganze politisch = ökonomische, Justiz = und Polizeyverwaltung ihrer Distrikte. Die vorzüglichste Bestimmung derselben aber ist die Verbesserung und Emporbringung der Landeskultur überhaupt, und des Ackerbaues, der Viehzucht, der Seidenkultur und der Bienenzucht insbesondere. Sie besorgen ferner das ganze Steuerwesen, die Verwendung und Verrechnung der Frohnen, die Forstwirthschaft, alle Zunft = und Gewerbssachen, die Grundbesitz = Angelegenheiten, wenn sie nicht zur gerichtlichen Behandlung geeignet sind, die Abtheilungen der Hauskommunionen, die Einheirathungen und Adoptionen, Uebersiedlungen und Entlassungen aus der Militär = Gränze, die Schlichtung geringfügiger Streitigkeiten, in so weit sie nicht zu den Regiments = Gerichten gehören, die Aufsicht über das Gemeinde = und Kirchenvermögen, die Schul = und Bildungsanstalten, alles was auf Com=

merzial=Verhältnisse Bezug hat, und die Personal=Angelegenheiten der übrigen Oekonomie=Beamten.

In allen diesen Geschäften haben die Oekonomie=Officiere ihren Vortrag an den Regiments= oder Compagnie=Commandanten zu erstatten, die Ausfertigung darüber zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen.

Jeder Oekonomie=Officier hat sein charaktermäßiges Quartier mit einem Joch Garten, einen Privatdiener, und das Geld=Aequivalent für die ausgemessenen Pferd=Portionen. An Besoldung bekömmt der Oekonomie=Hauptmann 800, der Oberlieutenant 600, und der Unterlieutenant 500 Gulden. Außerdem erhält der erstere 16, und die leztern 7½ Klafter Holz.

Zur Leitung des Bauwesens hatte das Carlstädter=Generalat sowohl, als die Banalgränze einen eigenen Baudirektor, dem ein Adjunkt und ein Schreiber beygegeben ward. Ueberdieß hat jede Brigade einen Zimmer= und einen Maurer=Polier, und jedes Regiment 24 Zimmerleute und eben so viele Maurer. Von den Zimmerleuten aber müssen 12 mit den beyden Feldbataillons ausmarschiren.

Die Waldungen werden nach einer Waldordnung behandelt, die schon im Jahre 1787 entworfen worden ist. Vorzüglich soll das Eichenholz geschont und nicht zu Bauführungen genommen werden. Das Holzerforderniß wird im September jedes Jahrs ausgewiesen, im November, Dezember und Januar geschlagen, und muß längstens bis 19. März weggeführt werden.

Zu Kostainitza besteht ein Contumazhaus, in welches Menschen und alle Gattungen von Waaren, die aus den türkischen Provinzen kommen, und durch die Ansteckung die Pest verbreiten könnten, gebracht werden. Wenn bis Konstantinopel hin keine Spur von einer Pest

ist, so passirt alles ohne Reinigung, nur Wolle und Kleider, welche nicht zum täglichen Gebrauche sind, werden zur Vorsicht gewaschen. Wenn in einer entfernten Provinz die Pest ausgebrochen ist, so müssen alle herüber kommenden Personen eine zehntägige Kontumaz halten, und während dieser Zeit ihre Kleider durch Waschen und Ausstauben reinigen. Ist die Pest aber in den zunächst gelegenen Provinzen, so dauert die Quarantäne zwanzig Tage.

Zweyte Abtheilung.

Justizverwaltung.

Die Justiz wird in jedem Regimente unter der Leitung und Aufsicht des Obristen von 2 Auditoren und 1 Syndicus verwaltet. Alle Kriminal- und Civil-Justizgegenstände, deren Entscheidung die Befugniß der Compagnie-Commandanten überschreitet, werden dem Regiments-Commando unterlegt, und von diesem dem Gerichte delegirt. Dieses hält hierüber sein eigenes Exhibitions-Protocoll, und trägt in selbiges jeden Gegenstand unter fortlaufenden Nummern ein. Der erste Auditor, von welchem dieses Protocoll geführt wird, vertheilt dann die Exhibita dergestalt, daß keinem eine bestimmte Abtheilung angewiesen ist.

Als die sechs Regimentsbezirke, welche gegenwärtig die illyrische Militär-Provinz bilden, noch unter österreichischer Hoheit waren, wurden die Civil-Justiz-Gegenstände nach der Justiz-Norma vom Jahre 1754, nach der Gränz-Justiz-Instruktion vom Jahre 1787, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche der deutschen Erbstaaten, und nach den Grundgesetzen vom Jahre 1807 behandelt und entschieden.

In Criminalsachen aber ist das Urtheil nach der peinlichen Theresianischen Halsgerichts-Ordnung von 1768, nach der Militär-Straf-Norma von 1790, nach den hierüber erfolgten Directiv-Regeln von 1798, und nach den Kriegsartikeln gefällt worden.

Kriegsrechtliche Urtheile, welche bis auf 100 Stockstreiche und ein zehnmaliges Gassenlaufen durch 300 Mann ausfielen, wurden von den Regiments-Commandanten sogleich ratificirt und in Vollzug gesetzt. Aber Urtheile, welche auf Todesstrafe, Schanzarbeit und Zuchthausstrafe hinausgiengen, mußten dem in Agram aufgestellten Appellations-Gerichte zur Revision und Bestätigung unterlegt werden, welches auch bey den Prozessen der Officiere geschehen mußte.

Auch in Civil-Justizsachen war die 2te Instanz das aus drey referirenden General-Auditor-Lieutenants bestehende Appellations-Gericht zu Agram, und die Revisions-Instanz des Hofkriegsraths in Wien.

Zur Aufbewahrung der Arrestanten besteht in dem Staabsorte eines jeden Regiments ein Stockhaus. Die bemittelten Arrestanten erhielten ihre Verpflegung von ihren Gränzhäusern, die mittellosen aber wurden aus dem Regiments-Proventenfond mit täglichen 2 Kreuzern und einer Brod-Portion verpflegt.

Ueber die von Zeit zu Zeit in das Stockhaus eingezogenen Arrestanten, so wie über jene, welche daraus entlassen worden sind, mußte alle Monathe eine Tabelle verfaßt und dem Appellationsgerichte eingesendet werden. Eben so wurden alle drey Monathe über die vorgekommenen Civil-Prozesse, Verlassenschafts-Abhandlungen u. dgl. Eingaben verfasset und dem Appellationsgerichte unterlegt. Endlich mußte zu Ende eines jeden Jahrs über sämmtliche das Jahr hindurch vorgekommene gerichtliche Gegenstände ein Totale verfaßt, und unter dem

Titel: Status Elaboratorum et Justitiae dem erwähnten Appellations-Gerichte eingeschickt werden.

An Gage erhielt jeder Auditor 600 Gulden jährlich, und der Syndicus 400 Gulden. In Kriegszeiten oder bey einem sonstigen Ausmarsche des Regiments, marschirte derjenige Auditor mit, den das Regiments-Commando dazu bestimmte; der andere Auditor aber und der Syndicus bleiben im Lande zurück.

Die Pupillen in der Militär-Gränze sind alle mit Vormündern versehen, welche von den Compagnie-Commandanten vorgeschlagen, und dann von dem Regiments-Gerichte in Eid und Pflicht genommen werden. Diese Vormünder müssen alle Jahr gegen Ende Oktobers den Vermögensstand ihrer Mündel ausweisen, welche Rechnung dann durch die Compagnien an die Pupillen-Commission lauft, welche solche revidirt und liquidirt. Das Vermögen der Pupillen, welches theils in öffentlichen Fonds, theils bey Privaten angelegt ist, betrug im Jahre 1802 im Liccaner-Regiment 17,754 Gulden und 27 Kreuzer, im Ottochaner-Regiment 34,290 Gulden und 51 Kreuzer, im Oguliner-Regiment, 18,316 Gulden 34 Kreuzer u. s. w.

Die jährlichen Waisen-Rechnungen mußten bisher von der Pupillen-Commission dem Appellationsgericht zu Agram vorgelegt werden.

Dritte Abtheilung.

Einnahme und Ausgabe.

I.

Einnahme.

Die Einkünfte der Regimenter bestehen theils in Steuern, theils in verschiedenen Gefällen.

Zu den Steuern gehört zuerst die Grundsteuer, welche bey dem Acker- und Wiesland seit dem Jahre 1807, nach der Ertragsfähigkeit des Bodens erhoben wird.

Im Jahre 1802 betrug im Carlstädter-Generalat, wo noch ohne Unterschied der Klassen

Von einem Joche Acker	.	— fl.	16 Kreuzer.
— — — Wiesen		— =	24 —
— — — Weingarten		— 1	— —
— — — Obstgarten		— =	24 —

bezahlt werden mußte, die ganze Grundsteuer 106,015 Gulden und 22 Kreuzer. Und zwar:

Im Liccaner-Regiment	. .	27,535 fl.	17 Kr.
— Ottochaner-Regiment	.	21,919 =	5 —
— Oguliner-Regiment	.	26,297 =	— —
— Szluiner-Regiment	.	30,264 =	— —
Summe	.	106,015 fl.	22 Kr.

In den beyden Banal-Regimentern aber, wo ebenfalls ohne Klassifikation der Gründe von einem Joch Acker, Wiesen und Obstgärten 24 Kreuzer, von einem Joch Weingarten aber 1 fl. bezahlt wurde, betrug die Grund-

taxe in dem benannten Jahre 62,328 Gulden und 55 Kreuzer. Nämlich:

Im ersten Banalregiment	.	28,007 fl.	37 Kr.
— zweyten Banalregiment		34,321 —	18 —
Zusammen	.	62,328 fl.	55 Kr.

Folglich hatte die Grundsteuer im Jahre 1802 in allen sechs Regimentsbezirken 168,344 Gulden und 17 Kreuzer abgeworfen.

Da der Gränzer seine Gründe steuerfrey, und nur mit der Lehnspflicht erhielt, dafür unentgeldliche persönliche Militärdienste zu leisten, so sollte die Grundsteuer, wie man öffentlich erklärte, blos zur Bezahlung des Dienstconstitutivums verwendet werden. Aber in Kriegszeiten erhielten die Gränzhäuser, welche aus ihrer Kommunion Soldaten im Felde stehen hatten, kein Dienstconstitutivum, und doch mußte die Grundsteuer eben so, wie in Friedenszeiten bezahlt werden. Hierzu kam noch, daß diese Gränzhäuser, ungeachtet sie durch den Ausmarsch den größten Theil ihrer Arbeiter verloren hatten, dennoch wie vorher frohnen mußten, wodurch selbst die wenigen zurückgebliebenen Menschenhände ihrer Wirthschaft entzogen wurden. Was Wunder also, wenn der aus dem Krieg heimkehrende Gränzer sein Haus verfallen, seine Aecker öde, und seine Familie in Armuth versunken fand. Erst seit dem Jahre 1807 bekommen die Gränzhäuser, welche einen Soldaten im Felde stehen haben, die Hälfte des in Friedenszeiten ausgemessenen Dienstconstitutivums, in dem Betrage von jährlichen sechs Gulden. Aber kann diese kleine Summe, welche den Gränzhäusern entweder baar hinausbezahlt, oder von der zu bezahlenden Grundsteuer abgeschrieben wird, den Zustand derselben auch nur im geringsten verbessern?

Die zweyte Klasse der Steuern besteht in der Handlungs-, Gewerb- und Schutzsteuer. Im Jahre 1802 betrug diese Steuer in den sechs Regiments-Bezirken 4,534 Gulden; und zwar:

Im Liccaner-Regiment	. .	489 fl.
— Ottochaner-Regiment	.	797 —
— Oguliner-Regiment	. .	651 —
— Szluiner-Regiment	. .	252 —
— ersten Banal-Regiment	.	734 —
— zweyten Banal-Regiment		1,611 —
Zusammen	.	4,534 fl.

Die dritte Art Steuer ist die Grundsteuer der Katholiken zum Behuf des Pfarr-Congrua-Fonds. Diese wird aber nur in den beiden Banal-Regimentern entrichtet, und hat im Jahre 1802 betragen

Im ersten Banal-Regiment	.	792 fl.	41 kr.
— zweyten Banal-Regiment		1,485 —	43 —
Zusammen	.	2,278 fl.	24 kr.

Die vierte Steuer endlich ist die Mühl-Steuer, oder der sogenannte Mühlenzinß, *) welcher im Jahre 1802 in allen sechs Regiments-Bezirken 4,913 Gulden und 15 Kreuzer betragen hat. Nämlich:

*) Bis zum Jahre 1807 wurde von jenen Mahlmühlen, auf welchen gegen Bezahlung für Fremde gemahlen ward, monathlich, wenn die Mühle im Gange war, für einen großen Stein 15 Kreuzer, und für einen kleinen Stein 10 Kreuzer bezahlt. Eine Stampf- und Walkmühle dagegen bezahlte von jedem Gange 40 Kreuzer. Diejenige Mühlen aber, welche blos für den eigenen Hausbedarf mahlten, waren steuerfrey.

Im Liccaner-Regiment .	224 fl.	40 kr.
— Ottochaner-Regiment .	317 —	= —
— Oguliner-Regiment .	996 —	= —
— Szluiner-Regiment .	309 —	= —
— ersten Banal-Regiment	1,619 —	18 —
— zweyten Banal-Regiment	1,447 —	17 —
Zusammen .	4,913 fl.	15 kr.

Zu den Gefällen wird erstlich die Verpachtung des Weinschanks und der Fleischbank gerechnet, welche im Jahre 1802 in den sechs Regimentsbezirken 11,719 Gulden und 10 Kreuzer abgeworfen hat. Und zwar:

Im Liccaner-Regiment .	1.104 fl.	— kr.
— Ottochaner-Regiment .	1,515 —	23 —
— Oguliner-Regiment .	1,136 —	— —
— Szluiner-Regiment .	3,226 —	— —
— ersten Banal-Regiment	1,059 —	48 —
— zweyten Banal-Regiment	3,677 —	59 —
Zusammen .	11,719 fl.	10 kr.

Die Verpachtung des Fischfangs in den größern Flüssen u. s. w. hat im Jahre 1802, 190 Gulden und 47 Kreuzer betragen, nämlich:

Im Liccaner-Regiment .	— fl.	— kr.
— Ottochaner-Regiment .	87 —	3 —
— Oguliner-Regiment .	56 —	= —
— Szluiner-Regiment .	— —	= —
— ersten Banal-Regiment	— —	= —
— zweyten Banal-Regiment	47 —	44 —
Zusammen .	190 fl.	47 kr.

Die Waldgefälle, welche aus dem Holzverkauf, der Eichelung u. s. w. fließen, betrugen im Jahre 1802 in

allen sechs Regiments-Bezirken 25,737 Gulden und 55 Kreuzer, und zwar:

Im Liccaner-Regiment .	1,629	fl.	38 kr.
— Ottochaner-Regiment .	11,665	—	52 —
— Oguliner-Regiment .	3,085	—	33 —
— Szluiner-Regiment .	1,721	—	24 —
— ersten Banal-Regiment	2,249	—	3 —
— zweyten Banal-Regiment	5,386	—	25 —
Zusammen .	25,737	fl.	55 kr.

An Brücken- Weg- und Ueberfuhr-Mauthen sind im Jahre 1802 in den sechs Regiments-Bezirken 6044 Gulden und 9 Kreuzer eingegangen, nämlich:

Im Liccaner- und Ottochaner-Regiment .	436	fl.	53 kr.
— Oguliner-Regiment .	——	=	— =
— Szluiner-Regiment .	1,382	=	— =
— ersten Banal-Regiment	1,100	=	3 =
— zweyten Banal-Regiment	3,125	=	13 =
Zusammen .	6,044	fl.	9 kr.

Die Kambiatur- oder Post-Erträgniß war im Jahre 1802 in diesen beiden Militär-Provinzen 9,742 Gulden und 28 Kreuzer. Davon gab:

Das Liccaner-Regiment .	331	fl.	38 kr.
— Ottochaner-Regiment .	3,935	—	56 —
— Oguliner-Regiment .	499	—	= —
— Szluiner-Regiment .	1,753	—	= —
— erste Banal-Regiment	408	—	58 —
— zweyte Banal-Regiment	2,835	—	46 —
Zusammen .	9,742	fl.	28 kr.

Die Robot-Redemption, oder die Ablösungen der Frohnen mit Geld, betrug in dem oft benannten Jahre:

Im Liccaner-Regiment	.	430 fl.	15 kr.
— Ottochaner-Regiment	.	806 —	= —
— Oguliner-Regiment	.	396 —	= —
— Szluiner-Regiment	.	620 —	= —
— ersten Banal-Regiment		1,777 —	7 —
— zweyten Banal-Regiment		425 —	24 —
Zusammen	.	4,454 fl.	46 kr.

Von verpachteten Aeckern und Weiden, wofür die angränzenden Provinzialisten von einem Joch jährlich 52 Kreuzer und von einem auf den vakanten Gründen weidenden Stück Vieh 17 Kreuzer entrichten mußten, kamen ein in den beiden Banal-Regimentern 2,269 Gulden und 45 Kreuzer; für die Travarina im Liccaner-Regiment 1,299 Gulden und 24 Kreuzer; für die Wiesen-Pacht im Liccaner- und Ottochaner-Regiment 1,467 Gulden und 40 Kreuzer, und für die Weide der Ziegen im Szluiner-Regiment 57 Gulden; zusammen also 5,013 Gulden und 49 Kreuzer.

Die Einflüsse von den gesammten WeinsatzAemtern,*) nach Abzug aller Auslagen betrugen im Carlstädter Generalat 35,219 Gulden und 30 Kreuzer.

Bey den Salz-Aemtern zu Zengg und Carlopago giengen nach Abschlag aller Auslagen ein 48,537 Gulden und 37 Kreuzer.

An Interessen für anliegende Capitalien giengen ein 629 Gulden und 30 Kreuzer. An Capitalien hatte

*) Für jeden Eimer Wein und Essig, der aus Dalmatien oder Italien eingeführt wurde, mußte 1 Gulden bezahlt werden, für Liqueurs 30 Kreuzer, und für Innländer-Weine 17 Kreuzer.

Das Liccaner-Regiment	. .	4,860 fl.
— Ottochaner Regiment	.	3,300 —
— zweyte Banal-Regiment		4,430 —
	Zusammen .	12,590 fl.

An Zins von ärarialischen Gebäuden im Liccaner- und Ottochaner-Regiment sind eingekommen 111 fl. 15 kr. und der Steinbruch im Szluiner-Regiment hat abgeworfen 65 fl.

Die ganze Einnahme hat also im Jahre 1802 in den sechs Regimentern der jetzigen illyrischen Militär-Provinz 327,544 fl. und 52 Kreuzer betragen.

II.

Ausgabe.

Die jährliche Ausgabe aller sechs Regimenter überhaupt, und eines jeden Regiments insbesondere, wird aus folgenden Rubriken erhellen.

Im Jahre 1802 hat die jährliche Gebühr eines jeden dieser sechs Gränzregimenter nach dem completen Stand betragen:

An Gage der Stabs- und Oberoffiziere und des Stabs-Personals . .	37,690 fl.
An Löhnung für Cadetten, Unteroffiziers, Fourierschützen, Spielleute, Bezirksschreiber, Zimmerleute und Maurer	11,232 —
Latus	48,922 fl.

Transport .	48,922 fl.	
An Löhnung für Füsiliers, Artilleristen und Scharfschützen, während der Lagerzeit .	4,721 —	
78,364 Service-Portionen	1,306 —	
77,412 Brod-Portionen	2,580 —	
An Regimentsunkosten	2,860 —	
Feuergewehr-Reparatur .	600 —	
Das Feld-Requisiten Pauschquantum . .	590 —	
Arrestanten-Verpflegung im Durchschnitt . .	400 —	
Für die der Mannschaft vom Feldwebel abwärts gebührenden Schuhe. .	4,359 —	
Zusammen .	66,438 fl.	
Folglich in allen 6 Regimentern .		398,628 —
Das Dienst-Constitutivum beträgt in jedem Regiment nach dem completen Stand 34,872 fl., also in allen sechs Regimentern . .		209,232 —
An Medaillen-Zulage:		
Beym Liccaner-Regiment	440 fl.	
— Ottochaner-Regiment	777 —	
— Oguliner-Regiment }	700 —	
— Szluiner-Regiment		
— ersten BanalRegiment	70 —	
— zweyten BanalRegiment	349 —	
		2,336 —
Latus .		610,196 fl.

Transport .		610,196 fl.
Auf Besoldung der katholischen Geistlichkeit:		
Im Liccaner-Regiment	5,851 fl.	
— Ottochaner-Regiment	7,076 —	
— Oguliner-Regiment	5,447 —	
— Szluiner-Regiment	3,990 —	
— ersten Banal-Regiment	1,525 —	
— zweyten Banal Regiment	3,980 —	
		27,869 —
Auf Besoldung der Schullehrer:		
Im Liccaner-Regiment	990 fl.	
— Ottochaner-Regiment	1,140 —	
— Oguliner-Regiment	930 —	
— Szluiner-Regiment	600 —	
— ersten Banal-Regiment	460 —	
— zweyten Banal Regiment	1,070 —	
		5,250 —
An Besoldung für das Forst-Personale: *)		
Im Liccaner-Regiment	1,995 fl.	
— Ottochaner-Regiment	1,260 —	
— Oguliner-Regiment	1,036 —	
— Szluiner-Regiment	1,020 —	
— ersten Banal-Regiment	1,524 —	
— zweyten Banal Regiment	1,044 —	
		7,873 —
Latus .		651,188 fl.

*) Ein Wald-Directeur hat jährlich 744, ein Waldbereiter 300, ein berittener Waldaufseher 132, und ein unberittener Waldaufseher 60 Gulden.

	Transport .	651,188 fl.
An Besoldung für das Seiden-kulturs-Personale:		
Im Ottochaner-Regiment	100 fl.	
— Oguliner-Regiment	100 —	
— Szluiner-Regiment	100 —	
— ersten Banal-Regiment	96 —	
— zweyten Banal-Regiment	156 —	
		252 —
Zur Unterhaltung der Beschäler:		
Im Liccaner-Regiment	388 fl.	
— Ottochaner-Regiment	219 —	
— Oguliner-Regiment	296 —	
— Szluiner-Regiment	360 —	
— zweyten Banal-Regiment	128 —	
		1,391 —
An Besoldung für die Hebammen: Da jedes Regiment Eine mit einem jährlichen Gehalt von 150 fl. hat, so beträgt es für alle sechs Regimenter		900 —
Für die Bezahlung der Kundschafter:		
In der Carlstädter Provinz	720 fl.	
In der Banal-Provinz	360 —	
		1,080 —
An Auslagen für die Holz-Depots:		
Beym Liccaner-Regiment	626 fl.	
— Ottochaner-Regiment	1,725 —	
— Oguliner-Regiment	1,300 —	
		3,651 —
	Latus .	658,462 fl.

	Transport .	638,462 fl.
An Gehalt für den Porto-Kapitain zu Zengg . . .		695 —
Zur Unterhaltung der Mauten in der Carlstädter Provinz . .		2,624 —
An Gage für den Gränz-Bau-Direkteur		1,245 —
Auf Bauführungen, Quartier-Zinse und für andere kleinere Ausgaben:		
Im Carlstädter Generalat	19,860 fl.	
In der Banal-Gränze	13,178 —	
		33,038 —
An Pensionen, Equipirungs- und Gnaden-Geldern:		
In der Carlstädter Provinz	1,480 fl.	
In der Banal-Gränze	740 —	
		2,220 —
Für berittene Ordonnanzen:		
In dem Carlstädter Generalat	3,840 fl.	
In der Banal-Gränze	1,920 —	
		5,760 —
Die Summe aller Ausgaben betrug also		704,044 fl.
Da aber die oben ausgewiesene Einnahme nur		327,544 —
betragen hat, so mußten annoch vom Staate aus der Kriegskasse zugeschossen werden.		376,500 fl.

Was im Jahre 1802 jede Charge bey einem Gränz-Regiment an Gage und Löhnung erhielt, kann man aus folgendem Ausweise ersehen:

Zahl der Köpfe	Charge	Monathliche Gebühr für 1 Individuum		Jährliche			
				Gage		Löhnung.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Obrist . .	194	—	2,328	—	——	—
1	Obristlieutenent	145	30	1,746	—	——	—
1	Erster Major	97	—	1,264	—	——	—
1	Zweyter Major	58	15	699	—	——	—
2	Auditors .	50	—	1,200	—	——	—
1	Syndicus .	33	20	400	—	——	—
2	Rechnungsführer	25	—	600	—	——	—
1	Adjurant .	15	45	189	—	——	—
1	Grundbuchführer	25	—	300	—	——	—
1	Regiments-Arzt	25	—	300	—	——	—
2	Bataillons-Aerzte	15	45	378	—	——	—
12	Unter-Aerzte	14	45	2,124	—	——	—
6	Kadetten .	7	—	504	—	——	—
12	Fouriers .	14	45	2,124	—	——	—
1	Regiments-Tambour . .	6	—	72	—	——	—
1	Profoß . .	12	—	144	—	——	—
10	Hauptleute .	58	15	6,990	—	——	—
6	Kapitän-Lieutenants .	36	—	2,592	—	——	—
16	Oberlieutenants	28	—	5,376	—	——	—
16	Unterlieutenants	23	10	4,448	—	——	—
16	Fähndrichs	21	—	4,032	—	——	—
24	Feldwebels .	5	—	——	—	1,440	—
134		—	—	37,810	—	1,440	—

Zahl der Köpfe	Charge	Monathliche Gebühr für 1 Individuum.		Jährliche Gage		Jährliche Löhnung	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
134	Transport .	—	—	37,810	—	1,440	—
96	Corporals .	3	—	—	—	3,456	—
192	Gefreyte .	1	30	—	—	3,456	—
14	Fourierschützen	3	—	—	—	504	—
36	Spielleute, davon 8 .	3	—	—	—	288	—
	und 28 .	1	30	—	—	504	—
4	Ober=Harambasse	5	—	—	—	240	—
5	Unter Harambasse	3	—	—	—	180	—
5	Vice=Harambasse	1	30	—	—	90	—
12	Bezirksschreiber	1	—	—	—	144	—
12	Zimmerleute	1	—	—	—	144	—
24	Maurer .	1	—	—	—	288	—
534			—	37,810	—	10,734	—

Der Staab und die Compagnien eines jeden Gränz=Regiments kosteten also jährlich, ohne der Lagergebühr, 48,544 Gulden.

Drittes Kapitel.

Von den Militär-Kommunitäten.

Um den Ackerbau durch eine vermehrte Gelegenheit zum Absatze seiner Produkte emporzubringen, sind in den Jahren 1755 und 1766 mehrere in der Militär-Gränze liegende Ortschaften zu freyen Militär-Kommunitäten oder Städten erhoben worden, indem man sie vom persönlichen Militär-Dienste losgezählt, *) der Jurisdiktion der Regimenter, in deren Bezirke sie liegen, entzogen und der Verwaltung selbstgewählter Magistrate unterworfen hat. Sie mußten jedoch zur Gränzkasse kontribuiren, und stunden unter den betreffenden General-Kommanden, ohne deren Einwilligung sich die Einwohner derselben nicht absiedeln durften.

Solcher Städte oder Militär-Kommunitäten giebt es in der jetzigen illyrischen Militär-Provinz 4, nämlich Petrinia und Kostainicza in dem Bezirke des zweyten Banalregiments, Zengg in dem Bezirke des Ottochaner, und Carlopago in dem Bezirke des Liccaner-Regiments. Zengg und Carlopago, die hart am adriatischen Meere liegen, sind jedoch schon früher eigentliche Seestädte gewesen, und wurden erst im Jahre 1776 der Militärgränze einverleibt.

*) Nur in dringenden Fällen müssen die Militär-Kommunitäten Soldaten stellen.

Der Magistrat dieser Städte besteht in einem Bürgermeister, den die Gemeinde selbst wählt, einem Syndikus, und vier von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählten Rathsmännern; nur die Stelle des Syndicus wurde durch das Appellationsgericht zu Agram, auf das Verwenden des Magistrats besetzt. Die Magistrate von Petrinia und Kostainicza stunden unmittelbar unter dem Banus von Croatien, indem er nach der Constitution des ungrischen Reichs zugleich Generalkapitän der Banalgränze war, und die Magistrate von Zengg und Carlopago waren dem Carlstädter-Warasdiner Generalkommando untergeordnet.

Außer dem Magistrate besteht in Zengg auch ein Militär-Kommando, dem das dort befindliche Polizeyamt, das Hafenamt und das Sanitätsamt untergeordnet sind. Auch das zu Carlopago befindliche Kastellanat steht unter dem Zengger Militär-Kommando, welches wieder, vor der Abtretung dieser Seestadt an Frankreich, dem Carlstädter-Warasdiner General-Kommando zu Agram untergeordnet war. In Carlopago ist auch ein Hafen- und Sanitätsamt, in Zengg ein Salz- und Weinsatz-Oberamt, und in Carlopago ein Salz- und Weinsatz-Unteramt.

Die Justiz-Gegenstände wurden von den Magistraten in erster Instanz nach den, in den deutschen Provinzen Oesterreichs bestehenden Gesetzen behandelt, und von diesen gieng der Rechtszug an das Militär-Appellationsgericht zu Agram. Diesem Appellationsgerichte mußten auch alle Criminal-Urtheile der Magistrate vor der Publikation vorgelegt werden, und wenn das Urtheil beyder Gerichte nicht gleichförmig war, wurden die Akten an den Hofkriegsrath geschickt. Für die Kauf-, Wechsel-, Schiffahrts- und Consulats-Angelegenheiten bestehet in Zengg ein Merkantil- und Wechselgericht.

Die zweyte Instanz war das Militär-Appellationsgericht zu Agram.

Die Gemeinde-Beschwerden dieser Militärstädte mußten schriftlich durch eine Deputation angebracht werden.

Die Einwohner von Petrinia und Kostainicza unterliegen einer Haus-, Grund-, Gewerbs-, Handels- und Schutzsteuer, die Einwohner von Zengg aber blos einer Handelssteuer, indem von einem im Verkehr liegenden Capital unter 1000 Gulden, jährlich zwey Gulden, von einem Capital weniger als 2000 fl. vier, von 2000 fl. Capital sechs, von 3000 fl. zwölf, und von mehr als 3000 fl. Capital sechzehn Gulden bezahlt werden müssen.

Was den jährlichen Ertrag der Steuern betrift, so kommen nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren ein:

	Zu Petrinia	Kostainicza
An Grundsteuer . .	964 . .	370 fl.
— Haussteuer *) .	107 . .	65 —
— Handlungs-, Gewerbs- und Schutzsteuer	1,653 . .	1,190 —
— Mühlenzins . .	— . .	96 —
Summe	2,724 . .	1,721 fl.

Die übrige Einnahme dieser beyden Militär-Kommunitäten fließt:

	Petrinia.	Kostainicza.
Aus der Weinschank- und Fleischbank-Pachtung	580 . .	2,363 fl.
— dem Wein-Acciß	3,155 . .	— —
Latus .	3,735 . .	2,363 fl.

*) Von Haus- und Hofstellen werden jährlich von einem Joche 3 fl. bezahlt.

	Petrinia.	Kostainicza.
Transport .	3,734 .	2,363 fl.
Aus der Fischfangs-Arrenda	—— .	17 —
Aus den Bürgerrechts- und Gerichts-Taxen, und Laudemien . . .	620 .	50 —
Summe .	4,355 .	2,430 fl.

Dagegen haben die Kommunitäts-Kassen von Petrinia und Kostainicza folgende Auslagen zu bestreiten:

	Petrinia.	Kostainicza.
An Besoldung für das Magistrats-Personale . .	1,566 .	816 fl.
Auf Gerichtsdiener . .	208 .	296 —
Für Bauwesen . . .	434 .	250 —
Reise-Auslagen . . .	30 .	24 —
Post- und Kanzleyspesen .	240 .	184 —
Abstattung in den Gränzfond	4,000 .	2,000 —
Summe .	6,478 .	3,570 fl.
Wenn nun die Einnahme mit	7,079 .	4,151 —
dagegen gehalten wird, so ergiebt sich ein jährlicher Ueberschuß von . . .	601 .	581 fl.

Die jährliche Einnahme und Ausgabe der Seestädte Zengg und Carlopago erhellet aus folgender Uebersicht:

A.

Einnahme und Ausgabe von Zengg.

1. Einnahme.

An Weinsatz-Geldern . .	11,758 fl.	50 kr.
Zuschuß vom Salzamt . .	739 —	- —
Zinß für das, dem Salzamt überlassene Magazin .	87 —	16 —
Für ausgeliehene Schiffs-Requisiten	219 —	27 —
An Hafen-Taxen von ankommenden und abgehenden Schiffen	1,963 —	46 —
An Sanitäts-Taxen, welchen diese Schiffe unterliegen	123 —	37 —
Handelssteuer	96 —	- —
Rindzunge-Arrenda, welche die Fleischhauer abzugeben haben	24 —	- —
Summe aller Einflüsse .	15,011 fl.	56 kr.

2. Ausgabe.

Auf Besoldungen	9,167 fl.	58 kr.
Zur Unterhaltung der lateinischen Schulen . . .	592 —	18 —
Zur Unterhaltung der Fasten-Predigten, dann auf Brennholz, Schreibmaterialien und Prämien in den Schulen	384 —	30 —
Latus .	10,054 fl.	16 kr.

Transport .	10,054 fl.	46 kr.
Quartier=Gelder . . .	373 —	35 —
Zur Unterhaltung des Hafen-Reinigungs-Schiffes .	392 —	2 —
Arrestanten=Verpflegung .	81 —	2 —
Bau- und Reparations=Kösten, besonders zur Sicherung des Hafens	2,342 —	3 —
Kanzley-Requisiten = und Postspesen	790 —	58 kr.
Summe aller Auslagen .	14,124 fl.	26 kr.
Die Einnahme dagegen gehalten mit	15,011 —	56 —
zeigt sich ein Ueberschuß von .	887 fl.	30 kr.

B.

Einnahme und Ausgabe von Carlopago.

1. Einnahme.

Verpachtung der Rindzunge, welche die Fleischhauer vom großen Vieh abzuliefern verpflichtet sind	71 fl.	11 kr.
An Weinsatz=Kontingent .	4,714 —	16 —
An Hafen=Taxen . . .	291 —	47 —
An Sanitäts=Taxen . .	48 —	16 —
An verschiedenen andern Gefällen	107 —	55 —
Summe aller Einflüsse .	5,233 fl.	55 kr.

2. Ausgaben.

Auf Besoldungen	5,454 fl.	19 kr.
— Pensionen	261 —	· —
— Quartier-Zinse	45 —	16 —
— Schul-, Schreibspesen und Prämien	46 —	7 —
— Kanzley- und Postspesen	446 —	34 —
— Reise-Spesen	93 —	- —
— Bau- und Reparations-Auslage	231 —	37 —
Summe aller Auslagen .	6,577 fl.	53 kr.
Die Einnahme dagegen gehalten mit	5,233 —	25 —
zeigt sich ein Deficit von . .	1,344 fl.	28 kr.

Die Verwendung der Kommunitäts-Einkünfte wurde durch die General-Kommanden zu Agram geleitet. Daher erhoben immer die Brigadiere und Kriegskommissariatische Beamte bey der Conscription den Kassestand, und die im Durchschnitte auf zwey Jahre zu erwartenden Einkünfte, schlugen die Besoldung und ordentlichen Ausgaben ab, und theilten den Rest in drey Theile, eine für ausserordentliche Auslagen der Kommunität, und zwey für die Kriegskasse. Auslagen, welche zehn Gulden überstiegen, mußten vom GeneralKommando bewilliget werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demian, Johann Andreas,

Statistische Darstellung der Illyrischen Provinzen

Bd.: 1

Tübingen 1810

Austr. 1155-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009346-1